



KIRCHE DES NAZARENERS

MANUAL

2013 - 2017

Geschichte
Verfassung
Verwaltung

**Der Titel der englischen Originalausgabe ist:
Manual 2013-2017, Church of the Nazarene**
© Copyright 2013, Nazarene Publishing House

© Copyright 2016
Letzte Änderung: 7. März 2016
Herausgeber: Kirche des Nazareners in Deutschland

Im Auftrag des
28. Weltkirchentages
der Kirche des Nazareners in
Indianapolis, Indiana, USA
23. - 27. Juni 2013

Redaktionsteam der englischen Ausgabe:

Dean G. Blevins
Stanley J. Rodes
John E. Seaman
Terry S. Sowden
David P. Wilson

Die deutschsprachige Ausgabe wurde im Auftrag
des Bezirkskirchentages und des Bezirkskirchenrates
übersetzt und überarbeitet.

Redaktionsteam:
Klaus Arnold
Wolfgang Köhler
Martin Wahl
Nikolaj Sawatzky
H. & B. Gschwandtner

Bibelzitate sind, sofern nichts anderes angegeben,
der Übersetzung „Neues-Leben-Bibel“, Ausgabe 2005,
Hänsler-Verlag, entnommen.

ANMERKUNGEN ZUR ÜBERSETZUNG

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in diesem Manual in männlicher Form erwähnt werden, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Das Manual wurde im Original in englischer Sprache verfasst. Darum haben wir den einzelnen Abteilungen der Kirche in Klammern die jeweiligen international benutzten Abkürzungen beigefügt. Sie bedeuten im Einzelnen:

NYI = Nazarene Youth International (Weltjugendorganisation der Kirche des Nazareners)

NMI = Nazarene Missions International (Weltmissionsgesellschaft der Kirche des Nazareners)

SDMI = Sunday School and Discipleship Ministries International (Weltgemeindelebenorganisation der Kirche des Nazareners)

VORWORT zur deutschsprachigen Ausgabe

Das vorliegende MANUAL ist die deutschsprachige Ausgabe der internationalen Kirchenordnung der evangelischen Freikirche „KIRCHE DES NAZARENERS“. Überall auf der Welt (in über hundertfünfzig Ländern auf allen Kontinenten) ist es die Richtlinie für die örtliche, bezirksweite, nationale und internationale Arbeit der Kirche des Nazareners.

Mitglieder und Mitarbeiter unserer Kirche - aber auch Freunde und interessierte Personen - finden hier die Glaubensgrundsätze, die Kirchenverfassung und die organisatorische Struktur der Kirche des Nazareners.

Unsere Aufgabe im deutschen Sprachraum sehen wir darin, dem geschichtlichen Erbe treu zu sein, das Gott uns als Kirche des Nazareners und als Teil des weltweiten Leibes Christi anvertraut hat, nämlich der Welt das Evangelium von Jesus Christus zu predigen. Besondere Betonung legen wir dabei auf die zentrale biblische Lehre von der Rechtfertigung des Sünders und der Heiligung des Gläubigen. Um dieser Aufgabe im persönlichen, gemeindlichen und übergemeindlichen Leben gerecht zu werden, gibt das vorliegende MANUAL dazu eine Hilfestellung. Es ist unser Wunsch und Gebet, dass es als solche verstanden und angewandt wird.

Stattdessen lasst uns in Liebe an der Wahrheit festhalten und in jeder Hinsicht Christus ähnlicher werden, der das Haupt seines Leibes – der Gemeinde – ist. Durch ihn wird der ganze Leib zu einer Einheit. Und jeder Teil erfüllt seine besondere Aufgabe und trägt zum Wachstum der anderen bei, sodass der ganze Leib gesund ist und wächst und von Liebe erfüllt ist. (Epheser 4,15-16)

Das Redaktionsteam

VORWORT

„Die Kirche des Nazareners hat den Auftrag, in allen Nationen Menschen zu christusähnlichen Jüngern zu machen.“

„Das Hauptziel der Kirche des Nazareners ist es, das Reich Gottes durch die Bewahrung und Verkündigung christlicher Heiligung zu fördern, wie sie in der Heiligen Schrift beschrieben ist.“

„Die vorrangigen Ziele der Kirche des Nazareners sind heilige christliche Gemeinschaft, die Bekehrung der Sünder, die völlige Heiligung der Gläubigen, ihr Wachstum in der Heiligung und die Einfachheit und geistliche Kraft, wie sie in der ersten neutestamentlichen Gemeinde sichtbar war, sowie die Verkündigung des Evangeliums aller Kreatur.“ (25)

Die Kirche des Nazareners ist dazu da, als Werkzeug den Bau des Reiches Gottes zu fördern, indem sie das Evangelium überall in der Welt predigt und lehrt. Unser klar umrissener Auftrag ist es, die Lehre von der christlichen Heiligung, wie sie in der Bibel erklärt wird, zu bewahren und bekanntzumachen, indem Sünder bekehrt, vom Glauben Abgefallene zurückgewonnen und Gläubige völlig geheiligt werden.

Unser Ziel ist geistlich: den Missionsbefehl unseres Herrn zu erfüllen, „in alle Welt zu gehen und alle Völker zu Jüngern zu machen“ (Mt. 28,19; vgl. Joh. 20,21; Mk. 16,15). Wir glauben, dass dieses Ziel erreicht werden kann, indem wir uns auf bestimmte Richtlinien und Vorgehensweisen verständigen, Glaubensaussagen sowie bewährte moralische und ethische Richtlinien eingeschlossen.

Die vorliegende Ausgabe des Manuals von 2013 enthält eine kurze Darstellung der Geschichte der Kirche; die Kirchenverfassung, die unsere Glaubensartikel festlegt, unser Kirchenverständnis, die Verpflichtung zu christlichem Charakter in Bezug auf ein heiliges Leben und die Prinzipien der Organisation und der Kirchenverwaltung. Ferner enthält sie die Verpflichtung zu christlichem Verhalten, die sich mit zentralen Themen unserer Gesellschaft befasst; und Fra-

gen des Kirchenrechtes für die Gemeinde, den Bezirk und die Weltkirche.

Der Weltkirchentag ist die oberste Instanz der Kirche des Nazareners. Er formuliert die Glaubensartikel, erlässt Gesetze und Verordnungen. Dieses *Manual* enthält die Beschlüsse und Entscheidungen der Delegierten (Geistliche und Laien) des 28. Weltkirchentages, der vom 23.-27. Juni 2013 in Indianapolis, Indiana, USA, zusammenkam, und ist daher die maßgebende Handlungsvorgabe. Da es die offizielle Erklärung der Kirche betreffend Glaube und Leben ist und mit den Lehren der Heiligen Schrift übereinstimmt, erwarten wir von unseren Leuten überall, dass sie sowohl die darin enthaltenen Glaubensaussagen als auch die Richtlinien und Hilfen für ein heiliges Leben anerkennen. Sollte jemand dies nicht tun, obwohl er sich offiziell als Mitglied in die Kirche des Nazareners hat aufnehmen lassen, so verletzt er damit das Zeugnis der Kirche, missachtet ihre Überzeugungen und zerstört die Gemeinschaft derer, die sich Nazarener nennen.

Die Kirche des Nazareners hat eine besondere Struktur. Ihre Organisationsform ist repräsentativ - weder rein episkopal (= Kirchenverständnis, das besagt: die Entscheidungsgewalt in der Kirche liegt bei den Bischöfen bzw. Geistlichen) noch völlig kongregational (= Kirchenverständnis, das die Selbstständigkeit der Ortsgemeinde gegenüber allen anderen kirchlichen Instanzen betont). Dadurch entsteht ein wünschenswertes und wirkungsvolles Gleichgewicht der Kräfte, denn Geistliche und Laien haben in den beratenden und gesetzgebenden Gremien der Kirche den gleichen Einfluss. Wir sehen darin nicht nur eine Möglichkeit, die Kirche mitzugestalten und ihr zu dienen, sondern auch eine Verpflichtung auf beiden Seiten, der Laien und der Geistlichen.

Verbindlichkeit und klare Ziele sind zwar wichtig, aber vernünftige und informierte Menschen, die sich auf bestimmte Praktiken und Verfahrensweisen geeinigt haben und ihnen folgen, bringen das Reich Gottes schneller voran und verstärken damit ihr Zeugnis für Christus. Deshalb ist es für unsere Mitglieder unerlässlich, sich mit dem *Manual* vertraut zu machen – mit der Geschichte der Kirche, ihren Glaubensaussagen und ihren ethischen Grundsätzen. Werden diese Richtlinien beherzigt, wird das die Loyalität und Treue sowohl Gott als auch der Kirche gegenüber fördern

und unsere geistlichen Bemühungen wirkungsvoller und lohnender machen.

Mit der Bibel, die durch den Heiligen Geist erhellt und erklärt wird, als unserer obersten Richtschnur, und dem *Manual* als unserer offiziell vereinbarten Erklärung zu Fragen des Glaubens, des Lebens und des Kirchenrechtes, gehen wir voll Freude und unerschütterlichem Vertrauen in Jesus Christus ins neue Quadriennium.

Der Vorstand der Generalsuperintendenten

Jerry D. Porter	David W. Graves
J.K. Warrick	David A. Busic
Eugénio R. Duarte	Gustavo A. Crocker

INHALTSVERZEICHNIS

ANMERKUNGEN ZUR ÜBERSETZUNG.....	3
VORWORT zur deutschsprachigen Ausgabe.....	4
VORWORT.....	5
Teil I: GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK.....	13
GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK.....	14
Teil II: KIRCHENVERFASSUNG.....	26
PRÄAMBEL.....	27
GLAUBENSARTIKEL.....	27
DIE KIRCHE.....	37
ORGANISATION UND KIRCHENVERWALTUNG.....	40
ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN.....	43
Teil III: VERPFLICHTUNG ZU CHRISTLICHEM	
VERHALTEN.....	45
A. Das Leben als Christ.....	46
B. Ehe und Scheidung und/oder Auflösung der Ehe.	51
C. Die Unverletzlichkeit menschlichen Lebens.....	53
D. Menschliche Sexualität.....	57
E. Christliche Verwalterschaft.....	58
F. Gemeindeämter.....	60
G. Geschäftsordnung.....	60
H. Änderungen und Ergänzungen an der Verpflichtung zu christlichem Verhalten.....	61
Teil IV: KIRCHLICHE LEITUNG.....	62
PRÄAMBEL.....	63
KAPITEL I.....	64
DIE GEMEINDE.....	64
A. Organisation, Name, Eintragung, Grundbesitz, Einschränkungen, Zusammenschlüsse, Auflösung.....	64
B. Mitgliedschaft in der örtlichen Gemeinde.....	71
C. Gemeindeausschuss für Evangelisation und Gemeindegewachstum.....	73

D. Wechsel der Mitgliedschaft.....	74
E. Beendigung der Mitgliedschaft.....	74
F. Gemeindeversammlungen.....	75
G. Das Kirchenjahr.....	79
H. Berufung eines Pastors.....	79
I. Das Verhältnis Gemeinde/Pastor.....	83
J. Erneuerung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor.....	84
K. Der Gemeindevorstand.....	88
L. Die Verwalter der örtlichen Gemeinde.....	95
M. Die Treuhänder der örtlichen Gemeinde.....	97
N. Der Gemeindelebenrat (SDMI).....	98
O. Der Jugendrat (NYI) der örtlichen Gemeinde.....	104
P. Christliche Kindergärten/Schulen der örtlichen Gemeinde.....	106
Q. Die Weltmissionsgesellschaft (NMI) in der örtlichen Gemeinde.....	106
R. Verbot finanzieller Bittschriften.....	107
S. Gebrauch des Kirchennamens.....	108
T. Kirchlich unterstützte Vereinigungen.....	108
U. Mitarbeiter in der örtlichen Gemeinde.....	109
 KAPITEL II.....	 112
DIE BEZIRKSVERWALTUNG.....	112
A. Grenzen und Namen.....	112
B. Zusammensetzung und Zeitpunkt des Bezirkskirchentages.....	118
C. Aufgaben des Bezirkskirchentages.....	119
D. Die Chronik des Bezirkskirchentages.....	126
E. Der Bezirkssuperintendent.....	127
F. Der Bezirksschriftführer.....	134
G. Der Bezirkskassierer.....	135
H. Der Bezirkskirchenrat.....	136
I. Der Bezirksrat für Amtseinsetzung.....	141
J. Der Bezirksrat für pastorales Studium.....	143
K. Der Bezirksrat oder Bezirksleiter für Evangelisation und Gemeindegewachstum.....	145
L. Der Bezirksrat für Liegenschaften.....	146
M. Der Bezirkshaushaltsausschuss.....	147
N. Der Bezirksbeirat.....	148

O. Der Bezirksleiter für außerkirchliche Seelsorgedienste.....	148
P. Der Bezirksgemeindelebenrat (SDMI).....	148
Q. Die Bezirksjugendorganisation (NYI).....	151
R. Die Bezirksmissionsgesellschaft (NMI).....	152
S. Angestellte in der Bezirksverwaltung.....	153
T. Auflösung eines Bezirks.....	154
 KAPITEL III.....	155
Die Verwaltung der Weltkirche.....	155
 Teil V: HOCHSCHULWESEN.....	156
A. Kirche und Hochschule/Universität.....	157
B. Das Internationale Forum für Hochschulwesen....	157
C. Der Internationale Rat für Hochschulwesen.....	157
 Teil VI: GEISTLICHE ÄMTER UND DIENSTE.....	158
 KAPITEL I.....	159
BERUFUNG UND QUALIFIKATION DES GEISTLICHEN.....	159
 KAPITEL II.....	162
DIE VERSCHIEDENEN KATEGORIEN UND BEREICHE DES DIENSTES.....	162
A. Der Laienprediger.....	162
B. Der Dienst des Geistlichen.....	163
C. Der Verwalter.....	164
D. Der Seelsorger für außerkirchliche Aufgaben.....	164
E. Die Gemeindehelferin.....	165
F. Der Lehrbeauftragte.....	165
G. Der Evangelist.....	165
H. Der Gemeindepädagoge.....	167
I. Der Beauftragte für den musikalischen Dienst.....	167
J. Der Missionar.....	168
K. Der Pastor.....	168
L. Der Interimpastor.....	173
M. Der Gesangsevangelist.....	173
N. Besondere Dienste.....	173

KAPITEL III.....	175
AUSBILDUNG FÜR DAS GEISTLICHE AMT.....	175
A. Für Geistliche.....	175
B. Allgemeine Richtlinien zur Vorbereitung auf das geistliche Amt.....	179
KAPITEL IV.....	181
DAS GEISTLICHE AMT BETREFFENDE URKUNDEN UND BESTIMMUNGEN.....	181
A. Der Ortsprediger.....	181
B. Der Bezirksprediger.....	182
C. Der Diakon.....	187
D. Der Älteste.....	189
E. Die Anerkennung von Ältesten.....	190
F. Der Geistliche im Ruhestand.....	191
G. Die Überweisung von Geistlichen.....	192
H. Allgemeine Bestimmungen.....	192
I. Der Rücktritt oder die Entlassung von Geistlichen	200
J. Die Wiederaufnahme von Geistlichen in die Mitgliedschaft der Kirche und in das geistliche Amt	203
Teil VII: RECHTLICHE VERORDNUNGEN.....	207
I. Untersuchung von möglichem Fehlverhalten und Kirchendisziplin.....	208
II. Reaktion auf mögliches Fehlverhalten.....	208
III. Reaktion auf Fehlverhalten einer Person in verantwortlicher Vertrauens- oder Autoritätsstellung	208
IV. Disziplinarmaßnahmen gegen Laien.....	208
V. Disziplinarmaßnahmen gegen Geistliche.....	208
VI. Verfahrensregeln.....	208
VII. Der Bezirkspetitionsausschuss.....	208
VIII. Der Hauptpetitionsausschuss.....	208
IX. Der Regionalpetitionsausschuss.....	208
X. Anrecht auf Rechtsverfahren.....	208
Teil VIII: RITUAL.....	209
RITUAL.....	210

Teil IX: SATZUNGEN	211
I. Satzung der Weltjugendorganisation (NYI).....	212
II. Satzung der Weltmissionsgesellschaft (NMI).....	212
III. Statuten der Weltgemeindelebenorganisation (SDMI).....	212
Teil X: FORMULARE	213
I. Die Gemeinde.....	214
II. Der Bezirkskirchentag.....	214
III. Anklageformulare.....	214
Teil XI: ANHANG	215
KAPITEL I.....	216
900. ÄMTER DER WELTKIRCHE.....	216
KAPITEL II.....	217
901. VORSTÄNDE, RÄTE UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN.....	217
KAPITEL III.....	219
902. VERWALTUNGSRICHTLINIEN.....	219
KAPITEL IV.....	220
903. AKTUELLE ETHISCHE UND SOZIALE THEMEN	220

Teil I

GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK

GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK

Historisches Christentum und das Erbe der wesleyanischen Heiligungsbewegung

Ein heiliger Glaube. Seit ihren Anfängen hat die Kirche des Nazareners sich als ein Zweig der „einen, heiligen, weltweiten und apostolischen“ Kirche verstanden und danach gestrebt, diesem Verständnis treu zu sein. Als Teil unserer Geschichte bekennen wir uns zur Geschichte des Volkes Gottes, wie sie im Alten und Neuen Testament aufgezeichnet ist und wie sie sich von den Tagen der Apostel bis in unsere heutige Zeit fortgesetzt hat. Wir verstehen uns als ein Teil des Volkes Gottes, das durch Jesus Christus erlöst wurde, gleich welche äußere Form die eine Kirche auch immer darstellte. Wir betrachten die ökumenischen Bekenntnisse der ersten fünf christlichen Jahrhunderte als Ausdruck unseres eigenen Glaubens. Obwohl sich die Kirche des Nazareners besonders berufen fühlt, die biblische Lehre und Erfahrung der völligen Heiligung zu predigen, möchten wir betonen, dass wir uns mit dem gesamten Auftrag der historischen Kirche identifizieren, nämlich dem Predigen des Wortes, der Verwaltung der Sakramente, dem Anliegen, den wahren apostolischen Dienst in Glaube und Tat auszuüben und der Betonung eines persönlichen Lebens in der Jüngerschaft Jesu im liebevollen Dienst am Nächsten.

Die Wesleyanische Erweckung. Dieser christliche Glaube wurde durch verschiedene geschichtliche und geistliche Strömungen an die Kirche des Nazareners vermittelt, im Besonderen durch die wesleyanische Erweckung des 18. Jahrhunderts. Ab 1730 begann in Großbritannien eine evangelikale Erweckung, die hauptsächlich auf den Dienst von drei Geistlichen der anglikanischen Kirche zurückzuführen ist, nämlich John Wesley, seinen Bruder Charles und George Whitefield. Durch sie kehrten sich viele andere Männer und Frauen von der Sünde ab und wurden für den Dienst für Gott bevollmächtigt. Diese Bewegung, der Methodismus, war gekennzeichnet durch Laienprediger, persönliches Zeugnis des Glaubens, Disziplin und Gruppen von unterschiedenen Nachfolgern (*societies, classes, bands*). Sie verstand sich als geistliche Erneuerungsbewegung und hatte ihre Wurzeln im deutschen Pietismus, geprägt von Philip Jakob Spener, im englischen *Puritanismus* des 17. Jahrhun-

derts und in einer geistlichen Erweckung in Neu-England (USA) unter dem Pastor und Theologen Jonathan Edwards.

Der wesleyanische Zweig der Erweckung war vor allen Dingen durch drei theologische Marksteine gekennzeichnet: Wiedergeburt aus Gnade durch Glauben, christliche Vollkommenheit oder Heiligung, aus Gnade durch Glauben gewirkt, die Gewissheit des Gnadenstandes durch das Zeugnis des Heiligen Geistes. John Wesley hat unter anderem die völlige Heiligung in diesem Leben als Gottes gnadenreiche Bestimmung für die Christen gelehrt.

Die frühen missionarischen Initiativen des britischen Methodismus begannen diese theologischen Schwerpunkte weltweit zu verbreiten. In Nordamerika wurde 1784 die *Methodist Episcopal Church* gegründet. Ihre ausdrückliche Absicht war, „den amerikanischen Kontinent zu reformieren und die biblische Heiligung im ganzen Land zu verbreiten“.

Die Heiligungsbewegung des 19. Jahrhunderts. Im 19. Jahrhundert begann eine erneute Betonung von christlicher Heiligung im Osten der Vereinigten Staaten und breitete sich durch die ganze Nation aus. Timothy Merritt, ein methodistischer Geistlicher und anfänglicher Herausgeber des „Guide to Christian Perfection“, war unter den Führern der Heiligungserweckung. Die zentrale Figur der Bewegung war Phoebe Palmer aus New York City, Leiterin der Dienstags-Treffen zur Verbreitung der Heiligung, bei denen methodistische Bischöfe, Lehrer und andere Geistliche der anfänglichen Gruppe von Frauen folgten, um Heiligung zu suchen. Vier Jahrzehnte unterstützte Frau Palmer diese methodistische Heiligungsbewegung durch öffentliche Vorträge, durch Schriften und als Herausgeberin des einflussreichen *Guide to Holiness*.

Die Heiligungsbewegung breitete sich über die Grenzen des Methodismus hinaus aus. Charles G. Finney und Asa Mahan, beide vom Oberlin-College, verbreiteten die neue Betonung von Heiligung in presbyterianischen und kongregationalistischen Kreisen, wie auch der Erweckungsprediger William Boardman. Der Baptisten-Evangelist A. B. Earle gehörte zu den Leitern der Heiligungsbewegung in seiner Denomination. Hannah Whitall Smith, eine Quäkerin und bekannte Heiligungspredigerin, publizierte *The Christian's Secret of a Happy Life* (1875), einen klassischen christlichen Text über das geistliche Leben.

1867 begannen die Methodisten-Prediger John A. Wood, John Inskip und andere in Vineland, New Jersey, das erste *National Camp Meeting*. Sie organisierten auch die *National Camp Meeting Association for the Promotion of Holiness*, allgemein bekannt als *National Holiness Association* (heute *Christian Holiness Partnership*). Bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts unterstützte diese Organisation Heiligungsversammlungen überall in den Vereinigten Staaten. Örtliche und regionale Heiligungsvereinigungen traten auf, und es wurden viele Zeitschriften und Bücher über Heiligung publiziert.

Das Zeugnis der christlichen Heiligung spielte eine unterschiedlich wichtige Rolle bei der Gründung der *Wesleyan Methodist Church* (1843), der *Free Methodist Church* (1860) und der *Salvation Army* (Heilsarmee) in England (1865). Um 1880 entstanden neue Heiligungskirchen, darunter die *Church of God* (Anderson, Indiana) und die *Church of God (Holiness)*. Einige ältere religiöse Traditionen wurden ebenfalls von der Heiligungsbewegung beeinflusst, darunter einige Gruppen der Mennoniten, Brüdergemeinden und Freunde (Quäker), die die wesleyanische Sicht der völligen Heiligung übernahmen. Die *Brethren in Christ Church* und die *Evangelical Friends Alliance* sind Beispiele für das Verschmelzen geistlicher Traditionen.

Vereinigung von Heiligungsgruppen

Um 1890 begann eine Gründungswelle unabhängiger Heiligungsgruppierungen. Dazu gehörten unabhängige Kirchen, Stadtmissionen, Armenhäuser, Missions- und Evangelisationsgesellschaften. Einige Menschen in diesen Organisationen sehnten sich nach einer Vereinigung zu einer nationalen Heiligungskirche. Aus diesem Bestreben entstand die heutige Kirche des Nazareners.

Die Entstehung der Association of Pentecostal Churches of America. Am 21. Juli 1887 wurde die *People's Evangelical Church* mit 51 Mitgliedern in Providence, Rhode Island gegründet. Ihr Pastor war Fred A. Hillery. Im darauffolgenden Jahr wurde die *Mission Church* in Lynn, Massaschusetts, mit C. Howard Davis als Pastor gegründet.

Am 13. und 14. März 1890 trafen sich Vertreter dieser Gemeinden und anderer unabhängiger Heiligungsversammlungen in Rock, Massachusetts, und gründeten zusammen mit Gemeinden aus Rhode Island, New Hampshire

und Massachusetts die *Central Evangelical Holiness Association*. 1892 ordinierte die *Central Evangelical Holiness Association* Anna S. Hanscombe. Es wird angenommen, dass sie die erste von vielen Frauen, die zum christlichen Dienst in den Muttergemeinden der Kirche des Nazareners berufen wurden, war.

Im Januar 1894 gründete der Geschäftsmann William Howard Hoople in Brooklyn, New York, eine Mission, die im darauffolgenden Mai als *Utica Avenue Pentecostal Tabernacle* organisiert wurde. Ende des folgenden Jahres wurden auch die *Bedford Avenue Pentecostal Church* und *Emanuel Pentecostal Tabernacle* gegründet. Im Dezember 1895 nahmen Delegierte dieser drei Gemeinden eine Kirchenverfassung, eine Zusammenfassung von Dogmen und Satzungen, an und bildeten die *Association of Pentecostal Churches of America*.

Am 12. November 1896 traf sich ein Komitee der *Central Evangelical Holiness Association* und der *Association of Pentecostal Churches of America* in Brooklyn und entwarf einen Rahmenplan zum Zusammenschluss der Gemeinden unter letzterem Namen. Prominente Mitarbeiter in dieser Denomination waren Hiram F. Reynolds, H. B. Hosley, C. Howard Davis, William Howard Hoople und später E. E. Angell. Einige von ihnen waren ursprünglich Laienprediger, die später als Geistliche von ihren Gemeinden ordiniert wurden. Diese Kirche hatte eine bewusst missionarische Ausrichtung, und unter der Leitung von Hiram F. Reynolds als Missionssekretär investierten sie eifrig in ein Programm, um das christliche Zeugnis auf den Kapverdischen Inseln, in Indien und anderen Ländern zu verbreiten. Der *Beulah Christian* wurde als offizielle Schrift herausgegeben.

Die Holiness Church of Christ. Im Juli 1894 gründete R. L. Harris kurz vor seinem Tod die *New Testament Church of Christ* in Milan, Tennessee. Seine Witwe Mary Lee Cagle setzte die Arbeit fort und wurde eine der wichtigsten Leiterinnen. Diese Kirche war streng kongregationalistisch ausgerichtet und verbreitete sich in Arkansas und im Westen von Texas mit einigen verstreuten Gemeinden in Alabama und Missouri. Mary Cagle und ihre Mitarbeiterin Frau E. J. Sheeks wurden 1899 im ersten Ordinationsgottesdienst ordiniert.

Anfang 1888 wurden einige Gemeinden unter dem Namen *The Holiness Church* in Texas durch Thomas und Dennis Rogers aus Kalifornien organisiert.

1901 wurde die erste Gemeinde der *Independent Holiness Church* in Van Alstyne, Texas, durch Charles B. Jernigan gegründet. Schon sehr früh vereinigte sich James B. Chapman mit dieser Denomination; sie gedieh und wuchs. Nach einiger Zeit schlossen sich die Gemeinden von Dennis Rogers mit der *Independent Holiness Church* zusammen.

Im November 1904 trafen sich Vertreter der *New Testament Church of Christ* und der *Independent Holiness Church* in Rising Star, Texas, wo sie Prinzipien zur Vereinigung miteinander abstimmten, ein Manual (Kirchenordnung) annahmen und sich auf den Namen *Holiness Church of Christ* einigten. Diese Vereinigung wurde im folgenden Jahr durch eine Hauptversammlung von Delegierten in Pilot Point, Texas, vollzogen. Der *Holiness Evangel* war die offizielle Publikation der Kirche. Die weiteren leitenden Geistlichen waren William E. Fisher, J. D. Scott, und J. T. Upchurch. Unter den maßgebenden Laienleitern waren Edwin H. Sheeks, R. B. Mitchum und Frau Donie Mitchum.

Einige Leiter dieser Kirche arbeiteten in der *Holiness Association* in Texas mit, einem vitalen kirchenübergreifenden Verband, der ein College in Peniel bei Greenville, Texas, unterstützte. Die Vereinigung unterstützte auch den *Pentecostal Advocate*, die führende Heiligungszeitschrift im Südwesten, die 1910 zu einer Nazarener-Publikation wurde. E. C. DeJernett, ein Geistlicher, und C. A. McConnell, ein Laie, waren bekannte Mitarbeiter dieser Organisation.

Die Kirche des Nazareners. Im Oktober 1895 gründeten Phineas F. Bresee, D.D., und Joseph P. Widney, M.D., mit etwa 100 anderen, zu denen Alice P. Baldwin, Leslie F. Gay, W. S. und Lucy P. Knott, C. E. McKee und Mitglieder der Familien Bresee und Widney zählten, eine Gemeinde mit Namen *Kirche des Nazareners* in Los Angeles. Von Anfang an sahen sie die neue Gemeinde als die erste in einer Denomination, in der die Realität der völligen Heiligung, empfangen durch den Glauben an Christus, gepredigt wurde. Sie betonten, dass durch den Glauben geheiligte Christen dem Vorbild Christi folgen und den Armen das Evangelium predigen sollten. Sie fühlten sich besonders zu dieser Aufgabe berufen. Sie glaubten, dass unnötige Eleganz und Zierde in

Gotteshäusern nicht dem Geist Christi, sondern dem Geist der Welt entsprachen. Deshalb sollten ihre Aufwendungen von Zeit und Geld christusähnlichen Diensten zur Errettung von Seelen und Hilfe für die Bedürftigen zugute kommen. Gemäß diesen Grundsätzen gründeten sie die Kirche. Sie legten allgemeine Richtlinien, Glaubensartikel, eine Verwaltungsform mit eingeschränkten Befugnissen der Superintendenten, Vorgehensweisen für die Weihe von Gemeindehelferinnen und die Ordination von Ältesten und eine Agende fest. Dies wurde 1898 als *Manual* veröffentlicht. Sie veröffentlichten ein Dokument *The Nazarene* und danach die Zeitschrift *The Nazarene Messenger*. Die Kirche des Nazareners breitete sich hauptsächlich entlang der Westküste, mit einzelnen Gemeinden östlich der Rocky Mountains bis nach Illinois aus.

Unter den Geistlichen, die sich für die neue Kirche entschieden, waren H. D. Brown, W. E. Shepard, C. W. Ruth, L. B. Kent, Isaiah Reid, J. B. Creighton, C. E. Cornell, Robert Pierce und W. C. Wilson. Unter den ersten, die von der neuen Kirche ordiniert wurden, waren Joseph P. Widney, Elsie und DeLance Wallace, Lucy P. Knott und E. A. Girvin.

Die 38-jährige Erfahrung von Phineas F. Bresee als Pastor, Superintendent, Herausgeber, Collegevorstandsmitglied und *Camp Meeting*-Prediger im Methodismus und seine einzigartige persönliche Anziehungskraft wurden Teil der kirchlichen Staatskunst, die die verschiedenen Heiligungskirchen zu einer nationalen Körperschaft vereinigte.

Das Jahr der Vereinigung: 1907-1908. Die *Association of Pentecostal Churches of America* und die *Kirche des Nazareners* und die *Holiness Church of Christ* wurden durch C. W. Ruth, Assistent des Generalsuperintendenten der Kirche des Nazareners, zusammengeführt, der enge freundschaftliche Kontakte in der ganzen wesleyanischen Heiligungsbewegung pflegte. Delegierte der *Association of Pentecostal Churches* und der Kirche des Nazareners versammelten sich zu einer Hauptversammlung in Chicago vom 10. bis 17. Oktober 1907. Diese vereinigten Gruppen beschlossen eine Kirchenordnung, die eine Ausgewogenheit zwischen bischöflicher Autorität und Selbstbestimmung der einzelnen Gemeinden gewährleistete. Superintendenten sollten etablierte Gemeinden fördern und sie unterstützen und entstehende Gemeinden organisieren und ermutigen, neue Gemeinden

überall zu gründen. Ihre Autorität erlaubte ihnen aber nicht, sich in unabhängige Aktionen der selbsttragenden Gemeinden einzumischen. Außerdem wählte die Hauptversammlung einen Namen für den neugegründeten Zusammenschluss der beiden Organisationen: *The Pentecostal Church of the Nazarene*. Phineas F. Bresee und Hiram F. Reynolds wurden als Generalsuperintendenten gewählt. Eine Delegation von Beobachtern der *Holiness Church of Christ* war anwesend und nahm an der Versammlung teil.

Während der folgenden Jahre gab es zwei weitere Beitritte. Im April 1908 gründete Phineas F. Bresee eine Gemeinde der *Pentecostal Church of the Nazarene* in Peniel, Texas. Diese brachte leitende Personen in die *Holiness Association of Texas* und ebnete den Weg für weitere Mitglieder. Im September löste sich die *Pennsylvania Conference of the Holiness Christian Church* auf, nachdem sie einen Entlassungsbescheid ihrer Hauptkonferenz erhalten hatte, und vereinigte sich unter der Leitung von H. G. Trumbaur mit der *Pentecostal Church of the Nazarene*.

Die zweite Hauptversammlung der *Pentecostal Church of the Nazarene* traf sich in einem gemeinsamen Rahmen mit dem Hauptvorstand der *Holiness Church of Christ* vom 8. bis 14. Oktober 1908 in Pilot Point, Texas. Das Jahr der Vereinigung endete am Dienstagmorgen, dem 13. Oktober, als R. B. Mitchum den Antrag stellte, der von C. W. Ruth unterstützt wurde, „dass die Vereinigung der beiden Kirchen jetzt vollendet werde“. Etliche sprachen sich dafür aus. Phineas Bresee hatte sich kontinuierlich für dieses Ergebnis eingesetzt. Um 10.40 Uhr wurde mit großer Begeisterung der Antrag zur Vereinigung durch eine einstimmige Wahl angenommen.

Änderung des Kirchennamens. Die Hauptversammlung 1919 änderte als Antwort auf Eingaben von 35 Bezirkskirchentagen offiziell den Namen der Organisation in *Kirche des Nazareners*, da neue Bedeutungen dem Ausdruck „Pentecostal“ (pfingstlerisch) zugeordnet wurden.

Spätere Beitritte

Nach 1908 traten verschiedene andere Gruppierungen der Kirche des Nazareners bei:

Die *Pentecostal Mission*. J. O. McClurkan, ein presbyterianischer Evangelist von Cumberland, trug 1898 dazu bei, die *Pentecostal Alliance* in Nashville zu gründen. Sie vereinigte Heiligungsgruppen von Tennessee und angrenzenden Staaten. Diese Gruppierung war sehr missionarisch ausgerichtet und sandte Pastoren und Lehrer nach Kuba, Guatemala, Mexiko und Indien. McClurkan starb 1914. Im darauffolgenden Jahr schloss sich seine Gruppe, die *Pentecostal Mission*, der Kirche des Nazareners an.

Pentecostal Church of Scotland. 1906 wurde der Prediger der *Parkhead Congregational Church* von Glasgow, George Sharpe, entlassen, weil er das wesleyanische Dogma der christlichen Heiligung predigte. 80 Mitglieder verließen sofort mit ihm die Kirche und bildeten die *Parkhead Pentecostal Church*. Andere Gemeinden wurden gegründet, und 1909 wurde dann die *Pentecostal Church* von Schottland gebildet. Diese Gruppe vereinigte sich im November 1915 mit der Kirche des Nazareners.

Laymen's Holiness Association. Die *Laymen's Holiness Association* wurde 1917 unter S. A. Danford in Jamestown, North Dakota (USA) gebildet, um die wesleyanische Heiligung in Dakota, Minnesota und Montana voranzutreiben. Diese Gruppe gab *The Holiness Layman* heraus. J. G. Morrison wurde 1919 zum Präsidenten gewählt und leitete die Organisation mit über 25 Evangelisten und Mitarbeitern. 1922 trat Morrison mit fast allen Mitarbeitern und mehr als 1.000 Mitgliedern der Kirche des Nazareners bei.

Hephzibah Faith Missionary Association. Diese Missionsgesellschaft mit der Zentrale in Tabor, Iowa (USA), die 1893 von Pastor George Weavers gegründet wurde, hatte 80 Mitarbeiter in mehr als einem halben Dutzend Ländern. Um 1950 verbanden sich die Gesellschaft in Tabor, die südafrikanische Mission und andere Teile dieser Gesellschaft mit der Kirche des Nazareners.

International Holiness Mission. David Thomas, ein Geschäftsmann und Laienprediger, gründete 1907 die *Holiness Mission* in London. Es entwickelte sich eine umfassende missionarische Arbeit in Südafrika unter der Leitung von David Jones, und 1917 wurde die Kirche in *International Holiness Mission* umbenannt. Am 29. Oktober 1952 verband sie sich mit der Kirche des Nazareners mit mehr als 28 Gemeinden und 1.000 Mitgliedern in England unter der Leitung

von J. B. Maclagan. Zu dieser Zeit arbeiteten 36 Missionare in Afrika.

Calvary Holiness Church. 1934 formten Maynard James und Jack Ford, ehemals Leiter der Reiseevangelisten der *International Holiness Mission*, in England die *Calvary Holiness Church*. Am 11. Juni 1955 verbanden sie sich mit ihren 22 Gemeinden und mehr als 600 Mitgliedern mit der Kirche des Nazareners. Diese Zusammenschlüsse der *International Holiness Mission* und der *Calvary Holiness Church* kamen vor allen Dingen aufgrund der Visionen und Bemühungen von George Frame, einem Bezirkssuperintendenten der Kirche des Nazareners, zustande.

Gospel Workers Church of Canada. Gegründet von Frank Goff 1918 in Ontario (Kanada), entstand diese Gruppe aus einer früheren Gruppierung, die sich *Holiness Workers* nannte. Sie verband sich am 7. September 1958 mit der Kirche des Nazareners, wodurch fünf weitere Gemeinden und um die 200 Mitglieder zum *Canada Central District* hinzukamen.

Church of the Nazarene (Nigeria). 1940 wurde eine *Wesleyan-Holiness Church* in Nigeria unter einheimischer Leitung gegründet. Ihre Glaubensgrundsätze und den Namen Kirche des Nazareners nahm sie teilweise von einem Manual der internationalen Kirche des Nazareners an. Unter der Leitung von Jeremiah U. Ekaidem verband sie sich mit der Letzteren am 3. April 1988. Ein neuer Bezirk mit 39 Gemeinden und 6.500 Mitgliedern entstand.

Entwicklung zu einer globalen Kirche

Die Kirche des Nazareners hatte seit ihren Anfängen eine internationale Ausrichtung. Während der Gründung 1908 dienten Nazarener nicht nur in Nordamerika, sondern auch als Missionare in Mexiko, auf den Kapverdischen Inseln, in Indien, Japan und Südafrika und bildeten so ein lebendiges Zeugnis für den Einfluss der Missionsbewegung des 19. Jahrhunderts auf die religiösen Gruppierungen, die heute die Kirche des Nazareners bilden.

1898 dehnte sich die *Association of Pentecostal Churches of America* nach Asien in neue Gebiete aus. Die *Pentecostal Mission* arbeitete 1900 in Zentralamerika, 1902 auf den Karibischen Inseln und 1909 in Südamerika. 1907 begannen Nazarener-Missionare in Afrika aktiv zu werden, wurden aber erst später als Missionare einer Denomination anerkannt.

1945 begann die Ausbreitung in das Australisch-Südpa-zifische Gebiet und 1948 im kontinentalen Europa. In den letzteren Fällen kam die Kirche des Nazareners in Kontakt mit örtlichen Predigern, die bereits die wesleyanische Heili-gungsbotschaft predigten: A. A. E. Berg in Australien und Alfredo del Rosso in Italien.

Um einen weltweiten Dienst zu entwickeln, arbeitete die Kirche des Nazareners mit einheimischen Mitarbeitern zu-sammen, die mit den Missionaren die gute Nachricht pre-digten und lehrten. 1918 schrieb ein Missionar in Indien, dass drei Prediger, vier Lehrer, drei Schriftenmissionare und fünf Bibellehrerinnen Einheimische waren. 1936 schließlich war in der weltweiten Kirche des Nazareners das Verhältnis von einheimischen Mitarbeitern zu Missionaren größer als fünf zu eins.

Bis 2013 hatte die Kirche des Nazareners mit der Arbeit in 159 Ländern begonnen. Tausende von Geistlichen und Mitarbeitern haben die Kirche des Nazareners in ihrer je-weiligen Kultur heimisch gemacht und so zum Mosaik der nationalen Identitäten, das unsere internationale Gemein-schaft ausmacht, beigetragen.

Kennzeichen des Internationalen Dienstes. Geschichtlich ge-sehen baute sich der weltweite Dienst der Kirche des Naza-reners auf Evangelisation, sozialdiakonischer Arbeit und Ausbildung auf. Der evangelistische Impuls kam besonders im Leben von Harmon F. Schmelzenbach, L. S. Tracy, Esther Carson Winans, Samuel Krikorian und anderen, deren Na-men mit dieser Art des Dienstes verbunden sind, zum Aus-druck. Um den ganzen Erdball reflektieren die Gemeinden und Bezirke der Kirche des Nazareners weiterhin einen er-wecklichen und evangelistischen Charakter.

Die internationalen Wurzeln der sozialen Dienste der Kirche des Nazareners gehen bis auf frühe Unterstützung bei Hungersnot und Waisenhilfe in Indien zurück. Dieser Impuls wurde durch die *Nazarene Medical Missionary Union* unterstützt, die in den frühen 20er Jahren des 20. Jahrhun-derts gegründet wurde, um das *Bresee Memorial Hospital* in Tamingfu, China, zu bauen. Eine ausgedehnte medizinische Versorgung wurde in Swasiland eingerichtet, und weltweit haben sich verschiedene soziale Dienste entwickelt.

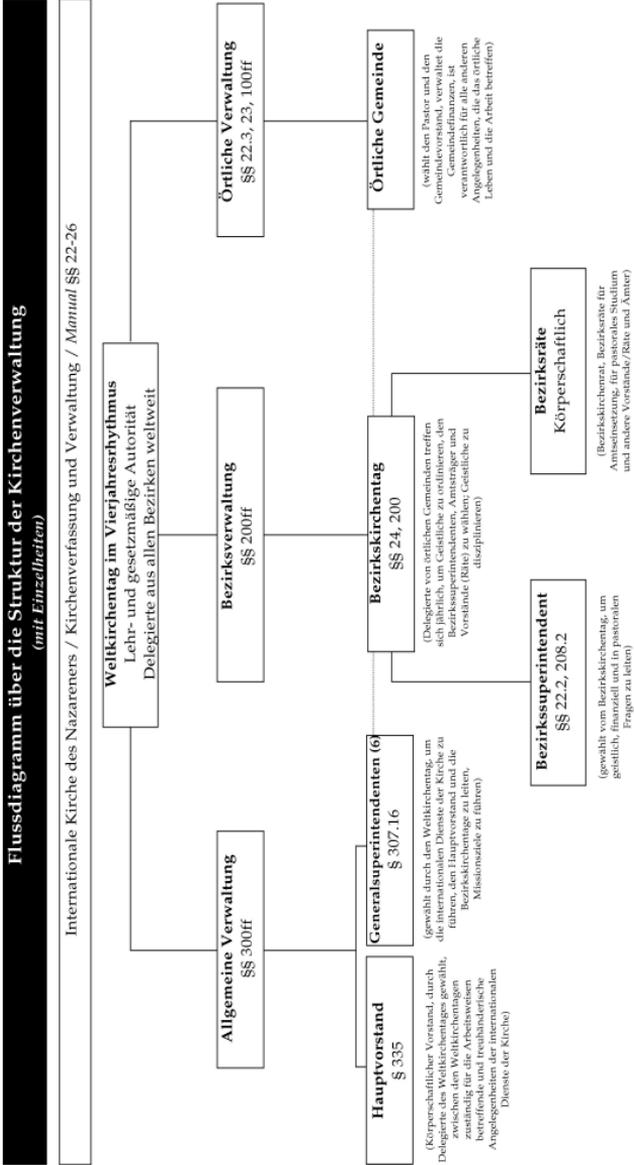
Ausbildung ist ein weltweiter Dienstzweig, der schon früh begann, z. B. durch die *Hope School for Girls* in Kalkutta, die 1905 von Frau Sukhoda Banarji gegründet und im folgenden Jahr von der Kirche des Nazareners übernommen wurde. Außerhalb Nordamerikas entstanden Grundschulen und Ausbildungsstätten für den pastoralen Dienst.

Heute gibt es Ausbildungsstätten für den Magistergrad und theologische Colleges in Australien, Costa Rica, England, den Philippinen und in den Vereinigten Staaten, Liberal-Arts-Ausbildungsstätten (für ein allgemeinbildendes, zweijähriges Grundstudium in englischsprachigen Universitäten und Colleges, dem ein Spezialstudium folgt) in Afrika, Brasilien, Kanada, Korea, Trinidad und den Vereinigten Staaten, ein College für Lehrer in Papua-Neuguinea, zwei Krankenpflegeschulen in Indien und in Papua-Neuguinea und 31 Bibelschulen/ theologische Ausbildungsstätten in aller Welt.

Die Kirche gedieh, während sich diese Komponenten ihrer Mission entwickelten. 2013 hatte die Kirche eine weltweite Mitgliedschaft von 2.150.883 Nazarenern, die sich in über 28.130 Gemeinden trafen.

Infolge dieser geschichtlichen Entwicklung steht die Denomination heute vor der unvollendeten Aufgabe, sich von „globaler Präsenz“ zu einer „globalen Gemeinschaft“ des Glaubens zu entwickeln. Das veranlasste 1976 den Weltkirchentag dazu, eine Kommission zur Internationalisierung ins Leben zu rufen. Der Bericht der Kommission am Weltkirchentag 1980 führte zur Bildung eines Systems von Weltregionen. Seit 2013 teilen sich die Regionen wie folgt auf: Afrika-Region, Asien-Pazifik-Region, Eurasia-Region, Mesoamerika-Region, Südamerika-Region und die USA-Kanada-Region.¹

¹ Eine vollständige Darstellung der Geschichte der Kirche des Nazareners findet sich in Floyd Cunningham, Hg., *Our Watchword and Song: The Centennial History of the Church of the Nazarene* (2009). Weitere Quellen sind spezielle Geschichtsbroschüren von Timothy L. Smith, *Called unto Holiness*, Band 1: *The Formative Years* (1962); W. T. Purkiser, *Called unto Holiness*, Band 2: *The Second 25 Years* (1983); und J. Fred Parker, *Mission to the World* (1988).



TEIL II

KIRCHENVERFASSUNG

GLAUBENSARTIKEL

DIE KIRCHE

**ORGANISATION UND
KIRCHENVERWALTUNG**

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

PRÄAMBEL

Wir möchten unser von Gott gegebenes Erbe bewahren, den Glauben, der einst den Gläubigen überliefert wurde, besonders die Lehre und Erfahrung der völligen Heiligung als weiteres Werk der Gnade. Ebenso möchten wir mit anderen Gruppierungen der weltweiten Kirche Jesu Christi effektiv am Reich Gottes bauen. Darum bestimmen wir, die Geistlichen und Laienmitglieder der Kirche des Nazareners, gemäß der rechtlichen Verfahrensweise unserer Kirche als Verfassung der Kirche des Nazareners die folgenden Glaubensartikel, die Verpflichtung zum christlichen Charakter und die Richtlinien der Organisation und Kirchenverwaltung. Diese sind:

GLAUBENSARTIKEL

I. Der dreieinige Gott

1. Wir glauben an den einen ewigen, unendlichen Gott, den souveränen Schöpfer und Erhalter des Universums. Er allein ist Gott, heilig in seinem Wesen, seinen Eigenschaften und seinen Absichten. Der Gott, der heilige Liebe und Licht ist, ist seinem Wesen nach dreieinig und hat sich als Vater, Sohn und Heiliger Geist geoffenbart.

(1. Mose 1; 3. Mose 19,2; 5. Mose 6,4-5; Jes. 5,16; 6,1-7; 40,18-31; Mt. 3,16-17; 28,19-20; Joh. 14,6-27; 1. Kor. 8,6; 2. Kor. 13,13; Gal. 4,4-6; Eph. 2,13-18; 1. Joh. 1,5; 4,8)²

II. Jesus Christus

2. Wir glauben an Jesus Christus, die zweite Person des dreieinigen Gottes. Er war schon von Ewigkeit her eins mit dem Vater. Er wurde durch den Heiligen Geist Mensch und von der Jungfrau Maria geboren. So sind in seiner Person zwei vollkommene Naturen vereint: Gottheit und Menschheit, und somit ist er wahrer Gott und wahrer Mensch, der Gott-Mensch.

² Bibelstellen dienen als Belege für die Glaubensartikel und wurden hier auf Veranlassung des Weltkirchentags 1976 eingefügt, aber sie sind eigentlich kein Bestandteil der Kirchenverfassung.

Wir glauben, dass Jesus Christus für unsere Sünden gestorben ist. Er ist wahrhaftig von den Toten auferstanden und hat seinen Leib mit allem, was zur Vollkommenheit der menschlichen Natur gehört, wieder angenommen. Damit ist er gen Himmel gefahren und tritt dort für uns vor Gott ein.

(Mt. 1,20-25; 16,15-16; Lk. 1,26-35; Joh. 1,1-18; Apg. 2,22-36; Röm. 8,3.32-34; Gal. 4,4-5; Phil. 2,5-11; Kol. 1,12-22; 1. Tim. 6,14-16; Hbr. 1,1-5; 7,22-28; 9,24-28; 1. Joh. 1,1-3; 4,2-3.15)

III. Der Heilige Geist

3. Wir glauben an den Heiligen Geist, die dritte Person des dreieinigen Gottes. Er ist ständig in der Kirche Christi gegenwärtig und wirkt in und durch sie. Er überführt die Welt in Bezug auf ihre Sünde und erneuert jene Menschen, die Buße tun und glauben. Er heiligt die Gläubigen und leitet sie in alle Wahrheit, wie sie in Jesus Christus ist.

(Joh. 7,39; 14,15-18.26; 16,7-15; Apg. 2,33; 15,8-9; Röm. 8,1-27; Gal. 3,1-14; 4,6; Eph. 3,14-21; 1. Thess. 4,7-8; 2. Thess. 2,13; 1. Pt. 1,2; 1. Joh. 3,24; 4,13)

IV. Die Heilige Schrift

4. Wir glauben an die vollständige Inspiration der Heiligen Schrift, die aus den 66 Büchern des Alten und Neuen Testaments besteht. Sie ist durch göttliche Inspiration gegeben und offenbart unfehlbar Gottes Willen für uns in allem, was zu unserem Heil notwendig ist. Daher darf nichts, was in der Heiligen Schrift nicht enthalten ist, zu einem Glaubensartikel erklärt werden.

(Lk. 24,44-47; Joh. 10,35; 1. Kor. 15,3-4; 2. Tim. 3,15-17; 1. Pt. 1,10-12; 2. Pt. 1,20-21)

V. Ursünde und persönliche Sünde

5. Wir glauben, dass die Sünde durch den Ungehorsam unserer ersten Eltern in die Welt kam und durch die Sünde der Tod. Wir glauben, dass die Sünde zweierlei Art ist: die Ursünde oder Verderbtheit und die Sünde als Tat oder persönliche Sünde.

5.1. Wir glauben, dass sich die Ursünde oder Verderbtheit aller Nachkommen Adams darin auswirkt, dass ihre Natur verdorben ist. Durch sie ist jeder Mensch weit entfernt von der ursprünglichen Gerechtigkeit bzw. dem reinen

Zustand unserer ersten Eltern, als sie erschaffen wurden. Jeder Mensch steht dadurch im Widerspruch zu Gott, besitzt kein geistliches Leben und neigt ständig zum Bösen. Ferner glauben wir, dass die Ursünde im Leben des Wiedergeborenen weiter besteht, bis das Herz durch die Taufe mit dem Heiligen Geist völlig gereinigt ist.

5.2. Wir glauben, dass sich die Ursünde von der Sünde als Tat unterscheidet. Sie stellt eine ererbte Neigung zur Sünde als Tat dar. Für sie ist niemand verantwortlich, bis er das von Gott gegebene Heilmittel missachtet oder zurückweist.

5.3. Wir glauben, dass die Sünde als Tat oder persönliche Sünde eine bewusste Übertretung eines bekannten Gebotes Gottes ist, die durch eine moralisch verantwortliche Person begangen wird. Sie darf deshalb nicht mit ungewollten und unausweichlichen Unzulänglichkeiten verwechselt werden. Auch nicht mit Schwächen, Irrtümern, Fehlern, Versagen oder anderem Verhalten, das von einem perfekten Lebensstandard abweicht, da diese Auswirkungen des Sündenfalls sind. Allerdings gehören dazu nicht Haltungen bzw. Reaktionen, die dem Geist Christi widersprechen, die man richtigerweise Sünden des Geistes nennt. Wir glauben, dass persönliche Sünde ihrem Wesen nach vor allem das Gebot der Liebe verletzt. Auf Christus bezogen kann Sünde auch als Unglaube bezeichnet werden.

(Ursünde <oft 'Erbünde' genannt>: 1. Mose 3; 6,5; Hiob 15,14; Ps. 51,7; Jer. 17,9-10; Mk. 7,21-23; Röm. 1,18-25; 5,12-14; 7,1 - 8,9; 1. Kor. 3,1-4; Gal. 5,16-25; 1. Joh. 1,7-8

Persönliche Sünde: Mt. 22,36-40; <dazu 1. Joh. 3,4>; Joh. 8,34-36; 16,8-9; Röm. 3,23; 6,15-23; 8,18-24; 14,23; 1. Joh. 1,9 - 2,4; 3,7-10)

VI. Sühne

6. Wir glauben, dass Jesus Christus durch sein Leiden, durch das Vergießen seines Blutes und durch sein Sterben am Kreuz für alle menschliche Sünde volle Sühne geleistet hat. Diese Sühne ist die einzige Grundlage des Heils, und sie reicht für jeden Menschen aus. Die Sühne Christi ist durch Gottes Gnade wirksam zum Heil für alle, die zu moralischer Verantwortung unfähig sind, und für Kinder, die

noch nicht für ihr Handeln verantwortlich sind. Für jene, die das Alter erreicht haben, in dem sie selbst verantwortlich sind, ist sie jedoch nur wirksam, wenn sie Buße tun und (an Jesus Christus) glauben.

(Jes. 53,5-6.11; Mk. 10,45; Lk. 24,46-48; Joh. 1,29; 3,14-17; Apg. 4,10-12; Röm. 3,21-26; 4,17-25; 5,6-21; 1. Kor. 6,20; 2. Kor. 5,14-21; Gal. 1,3-4; 3,13-14; Kol. 1,19-23; 1. Tim 2,3-6; Tit. 2,11-14; Hbr. 2,9; 9,11-14; 13,12; 1. Pt. 1,18-21; 2,19-25; 1. Joh. 2,1-2)

VII. Vorlaufende Gnade

7. Wir glauben, dass die Schöpfung der Menschheit in Gottes Ebenbild die Fähigkeit beinhaltet, zwischen Gut und Böse zu wählen. Dadurch wurde der Mensch moralisch verantwortlich. Wir glauben, dass durch den Sündenfall Adams die Menschheit verdorben wurde, so dass sie jetzt weder aus natürlicher Kraft noch durch eigene Werke umkehren und Gott im Glauben anrufen kann. Doch glauben wir auch, dass die Gnade Gottes durch Jesus Christus allen Menschen frei geschenkt wird. So können alle, die es wollen, sich von der Sünde ab- und der Gerechtigkeit zuwenden, an Jesus Christus zur Vergebung und Reinigung von Sünde glauben und gute Werke tun, die Gott wohlgefällig und angenehm sind.

Wir glauben, dass alle Menschen, selbst wenn sie die Wiedergeburt und völlige Heiligung erfahren haben, von der Gnade abfallen und abtrünnig werden können. Wenn sie dann nicht mehr über ihre Sünde Buße tun, sind sie hoffnungslos für immer verloren.

(Gottesebenbildlichkeit und moralische Verantwortlichkeit: 1. Mose 1,26-27; 2,16-17; 5. Mose 28,1-2; 30,19; Jos. 24,15; Ps. 8,4-6; Jes. 1,8-10; Jer. 31,29-30; Hes. 18,1-4; Mi. 6,8; Röm. 1,19-20; 2,1-16; 14,7-12; Gal. 6,7-8

Natürliches Unvermögen: Hiob 14,4; 15,14; Ps. 14,1-4; 51,7; Joh. 3,6a; Röm. 3,10-12; 5,12-14.20a; 7,14-25

Freie Gnade und Werke des Glaubens: Hes. 18,25-26; Joh. 1,12-13; 3,6b; Apg. 5,31; Röm. 5,6-8.18; 6,15-16.23; 10,6-8; 11,22; 1. Kor. 2,9-14; 10,1-12; 2. Kor 5,18-19; Gal. 5,6; Eph. 2,8-10; Phil. 2,12-13; Kol. 1,21-23; 2. Tim. 4,10a; Tit. 2,11-14; Hbr. 2,1-3; 3,12-15; 6,4-6; 10,26-31; Jak. 2,18-22; 2. Pt. 1,10-11; 2,20-22)

VIII. Buße

8. Wir glauben, dass Buße eine aufrichtige und völlige Sinnesänderung der Sünde gegenüber ist. Sie schließt das Bewusstsein persönlicher Schuld und ein freiwilliges Sich-Abwenden von der Sünde mit ein. Solche Buße ist erforderlich von allen, die durch Handeln oder Absicht vor Gott zu Sündern geworden sind. Der Geist Gottes gibt allen, die Buße tun, die gnädige Hilfe zu einem reumütigen Herzen und zur Hoffnung auf Gnade, so dass sie glauben und dadurch Vergebung und geistliches Leben empfangen können.

(2. Chr. 7,14; Ps. 32,5-6; 51,3-19; Jes. 55,6-7; Jer. 3,12-14; Hes. 18,30-32; 33,14-16; Mk. 1,14-15; Lk. 3,1-14; 13,1-5; 18,9-14; Apg. 2,38; 3,19; 5,31; 17,30-31; 26,16-18; Röm. 2,4; 2. Kor 7,8-11; 1. Thess. 1,9; 2. Pt. 3,9)

IX. Rechtfertigung, Wiedergeburt und Annahme

9. Wir glauben, dass die Rechtfertigung das gnädige und richterliche Handeln Gottes ist, durch das er alle Schuld völlig vergibt und die Strafe für begangene Sünden völlig erlässt. Zudem nimmt er so alle als gerecht an, die an Jesus Christus glauben und ihn als Herrn und Retter aufnehmen.

9.1. Wir glauben, dass die Wiedergeburt jenes Gnadenwerk Gottes ist, durch das die sittliche Natur des bußfertigen Gläubigen geistlich erweckt wird und ein deutlich erkennbares geistliches Leben erhält, das zu Glaube, Liebe und Gehorsam fähig ist.

9.2. Wir glauben, dass die Annahme jenes Gnadenwerk Gottes ist, durch das der gerechtfertigte und wiedergeborene Gläubige in die Gotteskindschaft aufgenommen wird.

9.3. Wir glauben, dass Rechtfertigung, Wiedergeburt und Annahme gleichzeitig von denjenigen erlebt werden, die Gott suchen. Die Bedingung dazu ist der Glaube und diesem geht die Buße voraus. Zu diesem Werk und Stand der Gnade gibt der Heilige Geist Zeugnis.

(Lk. 18,14; Joh. 1,12-13; 3,3-8; 5,24; Apg. 13,39; Röm. 1,17; 3,21-26.28; 4,5-9.17-25; 5,1.16-19; 6,4; 7,6; 8,1.15-17; 1. Kor. 1,30; 6,11; 2. Kor. 5,17-21; Gal. 2,16-21; 3,1-14.26; 4,4-7; Eph. 1,6-7; 2,1.4-5; Phil. 3,3-9; Kol. 2,13; Tit. 3,4-7; 1. Pt. 1,23; 1. Joh. 1,9; 3,1-2.9; 4,7; 5,1.9-13.18)

X. Völlige Heiligung

10. Wir glauben, dass Heiligung jenes Wirken Gottes ist, das die Gläubigen Christus ähnlich macht. Das wird durch Gottes Gnade gegeben, indem der Heilige Geist die anfängliche Heiligung oder Wiedergeburt (gleichzeitig mit der Rechtfertigung), die völlige Heiligung und die ständige Arbeit des Vervollkommnens bewirkt. Das wird in der Herrlichkeit zur Vollendung geführt, wenn wir vollständig in das Ebenbild des Sohnes verwandelt werden.

Wir glauben, dass völlige Heiligung jenes Wirken Gottes nach der Wiedergeburt ist, durch das die Gläubigen von der Ursünde oder Verderbtheit befreit und in einen Zustand völliger Ergebenheit an Gott und zu heiligem Gehorsam, der die Liebe vollkommen macht, geführt werden.

Dies geschieht durch die Taufe oder Erfüllung mit dem Heiligen Geist und umfasst in einer Erfahrung die Reinigung des Herzens von Sünde und die ständige, innewohnende Gegenwart des Heiligen Geistes, der den Gläubigen für Leben und Dienst befähigt.

Das Blut Jesu Christi ermöglicht die völlige Heiligung. Sie setzt eine völlige Hingabe voraus und wird durch Gnade augenblicklich in dem bewirkt, der glaubt. Zu diesem Werk und Stand der Gnade gibt der Heilige Geist Zeugnis.

Diese Erfahrung wird auch durch andere Begriffe beschrieben, die ihre verschiedenen Phasen darstellen, z. B. „christliche Vollkommenheit“, „vollkommene Liebe“, „Herzensreinheit“, „Taufe oder Erfüllung mit dem Heiligen Geist“, „Fülle des Segens“ und „christliche Heiligung“.

10.1. Wir glauben, dass es einen deutlichen Unterschied gibt zwischen einem reinen Herzen und einer reifen Persönlichkeit. Das Erste wird in einem Augenblick durch die völlige Heiligung erlangt, das andere durch Wachstum in der Gnade.

Wir glauben, dass die Gnade der völligen Heiligung auch das gottgegebene Verlangen einschließt, in der Gnade zu wachsen und Christus ähnlicher zu werden. Dieses Verlangen muss jedoch bewusst gefördert werden, und der Gläubige muss Voraussetzungen und Verlauf geistlichen Wachstums sorgfältig beachten und sich bemühen, in Wesen und Persönlichkeit Christus immer ähnlicher zu wer-

den. Der Gläubige, der dieses Ziel nicht entschlossen verfolgt, wird in seiner Zeugniskraft geschwächt und die Gnade selbst kann gehindert werden und schließlich verlorengehen.

Indem sie an den Gnadenmitteln teilhaben, besonders an der Gemeinschaft, den geistlichen Disziplinen und den Sakramenten der Kirche, wachsen Gläubige in der Gnade und darin, Gott und den Nächsten von ganzem Herzen zu lieben.

(Jer. 31,31-34; Hes. 36,25-27; Mal. 3,2-3; Mt. 3,11-12; Lk. 3,16-17; Joh. 7,37-39; 14,15-23; 17,6-20; Apg. 1,5; 2,1-4; 15,8-9; Röm. 6,11-13.19; 8,1-4.8-14; 12,1-2; 2. Kor. 6,14-7,1; Gal. 2,20; 5,16-25; Eph. 3,14-21; 5,17-18.25-27; Phil. 3,10-15; Kol. 3,1-17; 1. Thess. 5,23-24; Hbr. 4,9-11; 10,10-17; 12,1-2; 13,12; 1. Joh. 1,7.9

„Christliche Vollkommenheit“, „Völlige Liebe“: 5. Mose 30,6; Mt. 5,43-48; 22,37-40; Röm. 12,9-21; 13,8-10; 1. Kor. 13; Phil. 3,10-15; Hbr. 6,1; 1. Joh. 4,17-18

„Herzensreinheit“: Mt. 5,8; Apg. 15,8-9; 1. Pt. 1,22; 1. Joh. 3,3

„Taufe mit dem Heiligen Geist“: Jer. 31,31-34; Hes. 36,25-27; Mal. 3,2-3; Mt. 3,11-12; Lk. 3,16-17; Apg. 1,5; 2,1-4; 15,8-9

„Voller Segen“: Röm. 15,29

„Christliche Heiligung“: Mt. 5,1-7,29; Joh. 15,1-11; Röm. 12,1 - 15,3; 2. Kor. 7,1; Eph. 4,17 - 5,20; Phil. 1,9-11; 3,12-15; Kol. 2,20 - 3,17; 1. Thess. 3,13; 4,7-8; 5,23; 2. Tim. 2,19-22; Hbr. 10,19-25; 12,14; 13,20-21; 1. Pt. 1,15-16; 2. Pt. 1,1-11; 3,18; Jud. 20-21)

XI. Die Kirche

11. Wir glauben an die Kirche, die Gemeinschaft, die Jesus Christus als Herrn bekennt. Sie ist das Bundesvolk Gottes, in Christus neu geschaffen, und der Leib Christi, zusammengerufen vom Heiligen Geist durch das Wort.

Gott ruft die Kirche auf, ihr Leben in der Einheit und Gemeinschaft des Heiligen Geistes auszudrücken; im Gottesdienst durch das Predigen des Wortes, das Feiern der Sakramente und durch den Dienst in seinem Namen; durch

Gehorsam gegenüber Christus, ein heiliges Leben und gegenseitige Verantwortlichkeit.

Die Kirche ist beauftragt, in der Welt am erlösenden und versöhnenden Dienst Christi in der Kraft des Heiligen Geistes mitzuwirken. Die Kirche erfüllt ihre Mission, indem sie Menschen zu Jüngern macht durch Evangelisation, Ausbildung, Dienst am Nächsten, Einsatz für die Rechte anderer und Zeugnis für das Reich Gottes.

Die Kirche ist eine geschichtliche Realität, deren Form von der jeweiligen Kultur abhängt. Sie existiert als örtliche Gemeinden und als universeller Leib. Sie sondert Personen aus, die von Gott zu besonderen Diensten berufen wurden. Gott ruft die Kirche auf, unter seiner Herrschaft zu leben, in der Erwartung, dass sie bei der Wiederkunft unseres Herrn Jesus Christus vollendet wird.

(2. Mose 19,3; Jer. 31,33; Mt. 8,11; 10,7; 16,13-19,24; 18,15-20; 28,19-20; Joh. 17,14-26; 20,21-23; Apg. 1,7-8; 2,32-47; 6,1-2; 13,1; 14,23; Röm. 2,28-29; 4,16; 10,9-15; 11,13-32; 12,1-8; 15,1-3; 1. Kor. 3,5-9; 7,17; 11,1.17-33; 12,3.12-31; 14,26-40; 2. Kor. 5,11 - 6,1; Gal. 5,6.13-14; 6,1-5.15; Eph. 4,1-17; 5,25-27; Phil. 2,1-16; 1. Thess. 4,1-12; 1. Tim. 4,13; Hbr. 10,19-25; 1. Pt. 1,1-2.13; 2,4-12.21; 4,1-2.10-11; 1. Joh. 4,17; Jud. 24; Offb. 5,9-10)

XII. Taufe

12. Wir glauben, dass die christliche Taufe ein von unserem Herrn gebotenes Sakrament ist. Sie macht sichtbar, dass jemand die Versöhnung in Jesus Christus angenommen hat. Die Taufe wird an Gläubigen vollzogen und verkündet, dass sie an Jesus Christus als ihren Retter glauben und ihm in Heiligkeit und Gerechtigkeit gehorchen wollen.

Da die Taufe ein Symbol des neuen Bundes ist, können auch kleine Kinder getauft werden, wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte dies wünschen und eine christliche Erziehung zusichern.

Die Taufe kann nach Wahl des Täuflings oder seines Vertreters durch Besprengen, Begießen oder Untertauchen vollzogen werden.

(Mt. 3,1-7; 28,16-20; Apg. 2,37-41; 8,35-39; 10,44-48; 16,29-34; 19,1-6; Röm. 6,3-4; Gal. 3,26-28; Kol. 2,12; 1. Pt 3,18-22)

XIII. Abendmahl

13. Wir glauben, dass das von unserem Herrn und Retter Jesus Christus eingesetzte Gedächtnis- und Gemeinschaftsmahl seinem Wesen nach ein neutestamentliches Sakrament ist. Es verkündet seinen Opfertod, der für die Gläubigen Erlösung, Leben und die Zusage aller geistlichen Segnungen in Christus erworben hat. Es ist ausdrücklich für die bestimmt, die bereit sind, seine Bedeutung ehrfurchtsvoll zu würdigen und dadurch des Herrn Tod zu verkünden, bis er wiederkommt. Da es ein Gemeinschaftsmahl ist, sollten nur diejenigen teilnehmen, die an Jesus Christus glauben und ihre Mitchristen lieben.

(2. Mose 12,1-14; Mt. 26,26-29; Mk. 14,22-25; Lk. 22,17-20; Joh. 6,28-58; 1. Kor. 10,14-21; 11,23-32)

XIV. Göttliche Heilung

14. Wir glauben an die biblische Lehre, dass Gott Menschen heilt. Deshalb fordern wir unsere Gemeindeglieder auf, vertrauensvoll für die Heilung der Kranken zu beten. Wir glauben außerdem, dass Gott auch mit Hilfe der medizinischen Wissenschaft heilen kann.

(2. Kön. 5,1-19; Ps. 103,1-5; Mt. 4,23-24; 9,18-35; Joh. 4,46-54; Apg. 5,12-16; 9,32-42; 14,8-15; 1. Kor. 12,4-11; 2. Kor. 12,7-10; Jak. 5,13-16)

XV. Die Wiederkunft Christi

15. Wir glauben, dass der Herr Jesus Christus wiederkommen wird. Wir, die wir bei seinem Kommen leben, werden denen nicht vorangehen, die in Christus Jesus entschlafen sind. Aber wir werden, wenn wir in ihm bleiben, mit den auferstandenen Gläubigen zusammen dem Herrn in der Luft begegnen und für immer beim Herrn sein.

(Mt. 25,31-46; Joh. 14,1-3; Apg. 1,9-11; Phil. 3,20-21; 1. Thess. 4,13-18; Tit. 2,11-14; Hbr. 9,26-28; 2. Pt. 3,3-15; Offb. 1,7-8; 22,7-20)

XVI. Auferstehung, Gericht und ewiges Leben

16. Wir glauben an die Auferstehung der Toten und dass der Leib der Gerechten wie der Ungerechten zum Leben erweckt und mit ihrem Geist vereint wird, und zwar „die da Gutes getan haben zur Auferstehung des Lebens, die aber

Böses getan haben, zur Auferstehung des Gerichts“ (Joh. 5,29).

16.1. Wir glauben an das zukünftige Gericht, bei dem jeder Mensch vor Gott erscheinen muss, um nach seinen Werken in diesem Leben gerichtet zu werden.

16.2. Wir glauben, dass all denen, die dem Herrn Jesus Christus als ihrem Retter vertrauen und ihm gehorsam folgen, ein herrliches und ewiges Leben zugesichert ist. Doch alle bis zum Ende Unbußfertigen werden ewig in der Hölle leiden.

(1. Mose 18,25; 1. Sam. 2,10; Ps. 50,6; Jes. 26,19; Dan. 12,2-3; Mt. 25,31-46; Mk. 9,43-48; Lk. 16,19-31; 20,27-38; Joh. 3,16-18; 5,25-29; 11,21-27; Apg. 17,30-31; Röm. 2,1-16; 14,7-12; 1. Kor. 15,12-58; 2. Kor 5,10; 2. Thess. 1,5-10; Offb. 20,11-15; 22,1-15

DIE KIRCHE

I. Die weltweite Kirche

17. Die Kirche Gottes (die Gemeinde Jesu) besteht aus allen geistlich erneuerten Menschen, deren Namen im Himmel geschrieben sind.

II. Die einzelnen Kirchen

18. Die einzelnen Kirchen (Gemeinden) sollten aus erneuerten Menschen bestehen, die sich nach dem Willen Gottes und der Führung des Heiligen Geistes zu heiliger Gemeinschaft und zum Dienst zusammenschließen.

III. Die Kirche des Nazareners

19. Die Kirche des Nazareners besteht aus Menschen, die sich freiwillig zusammengeschlossen haben, um der Lehre und den Richtlinien dieser Kirche zu folgen. Sie trachten nach christlicher Gemeinschaft, der Bekehrung der Sünder, der völligen Heiligung der Gläubigen und Wachstum in der Heiligung. Sie streben nach der Einfachheit und geistlichen Kraft der Urkirche. Zugleich verkünden sie das Evangelium aller Kreatur.

IV. Vereinbarte Glaubensgrundlage

20. Kirchenmitgliedschaft ist das Recht und Vorrecht von Menschen, die erneuert sind. Daher verlangen wir nur solche Glaubenserklärungen, die für die christliche Erfahrung wesentlich sind. So halten wir die folgenden kurzen Aussagen für ausreichend.

Wir glauben:

20.1. Es gibt nur einen Gott - Vater, Sohn und Heiligen Geist.

20.2. Die alt- und neutestamentlichen Schriften sind durch vollständige Inspiration gegeben und enthalten alle Wahrheiten, die für den Glauben und das christliche Leben notwendig sind.

20.3. Der Mensch wird mit gefallener Natur geboren und neigt deshalb zum Bösen, und zwar ständig.

20.4. Die bis zum Ende Unbußfertigen sind ohne Hoffnung auf ewig verloren.

20.5. Das Sühnopfer Jesu Christi gilt der ganzen Menschheit. Jeder, der Buße tut und an den Herrn Jesus Christus glaubt, ist gerechtfertigt, erneuert und von der Herrschaft der Sünde befreit.

20.6. Die Gläubigen müssen nach der Erneuerung durch den Glauben an den Herrn Jesus Christus völlig geheiligt werden.

20.7. Der Heilige Geist bezeugt den Gläubigen die Wiedergeburt und auch die völlige Heiligung.

20.8. Unser Herr, Jesus Christus, wird wiederkommen, die Toten werden auferweckt, und das Jüngste Gericht wird stattfinden.

V. Verpflichtung zu christlichem Charakter

21. Es ist das segensreiche Vorrecht und die heilige Pflicht aller, die von ihren Sünden gerettet sind und in Christus Jesus Vollkommenheit suchen, sich der sichtbaren Kirche anzuschließen. Von allen, die sich der Kirche des Nazareners angliedern und so mit uns Gemeinschaft haben möchten, wird erwartet, dass sie gottesfürchtig leben und handeln. So wird deutlich, dass sie von Sünden gerettet und von aller innewohnenden Sünde gereinigt sind bzw. ernstlich danach streben. Ihre Hingabe Gott gegenüber zeigt sich in Folgendem:

21.1. ERSTENS. Sie handeln in Übereinstimmung mit dem Wort Gottes, das Richtschnur unseres Glaubens und Handelns ist:

(1) Sie lieben Gott von ganzem Herzen, ganzer Seele, ganzem Verstand und mit aller Kraft und ihren Nächsten wie sich selbst (2. Mose 20,3-6; 3. Mose 19,17-18; 5. Mose 5,7-10; 6,4-5; Mk. 12,28-31; Röm. 13,8-10).

(2) Sie weisen die Ungeretteten eindringlich auf die Forderungen des Evangeliums hin, laden sie zum Hause Gottes ein und versuchen, sie zum Heil zu führen (Mt. 28,19-20; Apg. 1,8; Röm. 1,14-16; 2. Kor. 5,18-20).

(3) Sie sind zu allen Menschen liebenswürdig (Eph. 4,32; Tit. 3,2; 1. Pt. 2,17; 1. Joh. 3,18).

(4) Sie helfen ihren Mitgläubigen und tragen einander in Liebe (Röm. 12,13; Gal. 6,2-10; Kol. 3,12-14).

(5) Sie streben danach, den Menschen an Leib und Seele Gutes zu tun. Sie speisen die Hungrigen, kleiden die Nackten, besuchen die Kranken und Gefangenen und dienen den Bedürftigen, soviel sie können (Mt. 25,35-36; 2. Kor. 9,8-10; Gal. 2,10; Jak. 2,15-16; 1. Joh. 3,17-18).

(6) Sie tragen die Arbeit der Kirche und ihrer Dienste durch ihren Zehnten und Opfer (Mal. 3,10; Lk. 6,38; 1. Kor. 9,14; 16,2; 2. Kor. 9,6-10; Phil. 4,15-19).

(7) Sie beachten treu alle Gebote Gottes und nutzen seine Gnadenmittel, wie den Gottesdienst (Hebr. 10,25), den Dienst des Wortes (Apg. 2,42), das Sakrament des Abendmahls (1. Kor. 11,23-30), intensives Bibelstudium (Apg. 17,11; 2. Tim 2,15; 3,14-16) sowie persönliche und Familienandachten (5. Mose 6,6-7; Mt. 6,6).

21.2. ZWEITENS. Sie meiden das Böse in jeder Form:

(1) Sie missbrauchen den Namen Gottes nicht (2. Mose 20,7; 3. Mose 19,12; Jak. 5,12).

(2) Sie meiden unnötige weltliche Aktivitäten am Sonntag, um damit seine Heiligkeit nicht zu entweihen (2. Mose 20,8-11; Jes. 58,13-14; Mk. 2,27-28; Apg. 20,7; Offb. 1,10).

(3) Sie meiden voreheliche, außereheliche oder gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen, Perversität in jeder Form sowie lose und unmoralische Lebensführung (2. Mose 20,14; Mt. 5,27-32; 1. Kor. 6,9-11; Gal. 5,19; 1. Thess. 4,3-7).

(4) Sie meiden Gewohnheiten und Verhaltensweisen, von denen bekannt ist, dass sie dem körperlichen und geistigen Wohlbefinden schaden. Christen verstehen sich als Tempel des Heiligen Geistes (Spr. 20,1; 23,1-3; 1. Kor. 6,17-20; 2. Kor. 7,1; Eph. 5,18).

(5) Sie streiten nicht, vergelten nicht Böses mit Bösem, verbreiten keinen Klatsch und Tratsch und verleumden niemanden. Sie verbreiten keine Gerüchte, die dem guten Ruf anderer schaden (2. Kor. 12,20; Gal. 5,15; Eph. 4,30-32; Jak. 3,5-18; 1. Pt. 3,9-10).

(6) Sie meiden Unehrlichkeit, Übervorteilung beim Kaufen und Verkaufen, falsche Aussagen und anderes sündhaftes Verhalten (3. Mose 19,10-11; Röm. 12,17; 1. Kor. 6,7-10).

(7) Sie meiden stolzes Auftreten in Kleidung und Verhalten. Ihre Kleidung ist so schlicht und ihr Verhalten so zurückhaltend, wie es einem heiligen Leben entspricht (Spr. 29,23; 1. Tim. 2,8-10; Jak. 4,6; 1. Pt. 3,3-4; 1. Joh. 2,15-17).

(8) Sie meiden Musik, Schrifttum und Unterhaltung, die Gott entehren (1. Kor. 10,31; 2. Kor. 6,14-17; Jak. 4,4).

21.3. DRITTENS. Sie bleiben in herzlicher Gemeinschaft mit der Kirche und stehen ihrer Lehre und ihren Bräuchen nicht ablehnend gegenüber, sondern fühlen sich ihnen verpflichtet. Sie bezeugen regelmäßig Jesus Christus und beteiligen sich aktiv an entsprechenden Einsätzen (Eph. 2, 18-22; 4,1-3.11-16; Phil. 2,1-8; 1. Pt. 2,9-10).

ORGANISATION UND KIRCHENVERWALTUNG

I. Verwaltungsform

22. Die Kirche des Nazareners wird nach dem Repräsentativsystem verwaltet.

22.1. Wir stimmen darin überein, dass es in der Struktur der Kirche des Nazareners drei gesetzgebende Organe gibt: die Ortsgemeinde, den Bezirk und die Weltkirche. Die Regionen dienen als administrative Organe, um die Mission strategisch umzusetzen.

22.2. Wir stimmen darin überein, dass Superintendenten notwendig sind. Sie sollen den Gemeinden helfen, ihren Auftrag zu erfüllen und ihre Ziele zu erreichen. Die Superintendenten sollen ermutigen, motivieren und die Gemeinden in Fragen der Verwaltung und der Arbeitsmethoden unterstützen. Sie sollen überall die Gründung neuer Gemeinden fördern und zu missionarischen Aktivitäten ermutigen.

22.3. Wir stimmen darin überein, dass die Autorität der Superintendenten nicht in die Handlungsfreiheit einer voll organisierten (sich selbst tragenden) Gemeinde eingreifen darf. Jede Gemeinde hat das Recht, ihren eigenen Pastor zu

wählen. Dabei sind die vom Weltkirchentag festgelegten Voraussetzungen zu beachten. Jede Gemeinde wählt Delegierte zu den verschiedenen Versammlungen und Kirchentagen, verwaltet ihre Finanzen und ist für alles verantwortlich, was Leben und Arbeit der örtlichen Gemeinde betrifft.

II. Die Gemeinde

23. Mitglieder einer Gemeinde sind solche Personen, die von den dazu Beauftragten öffentlich aufgenommen worden sind. Zuvor haben sie bekannt, dass sie die Errettung erfahren haben, unseren Lehren zustimmen und der Leitung der Kirche folgen wollen. (100-107)

III. Der Bezirkskirchentag

24. Der Weltkirchentag organisiert die Mitgliedschaft der Kirche in Bezirkskirchentage. Laien und Geistliche sind an ihnen unparteiisch und gerecht vertreten, wie vom Weltkirchentag bestimmt. Auch die Qualifikationen der Vertreter sind von dort festgelegt, allerdings sind im aktiven Dienst befindliche ordinierte Geistliche ex officio Delegierte des Kirchentages. Der Hauptausschuss für die Festlegung der Bezirksgrenzen bestimmt die geographischen Grenzen der Kirchentagsbezirke. Der Weltkirchentag bestimmt auch die Befugnisse und Aufgaben der Bezirkskirchentage. (200-205.6)

IV. Der Weltkirchentag

25.1. Zusammensetzung. Der Weltkirchentag setzt sich zusammen aus:

- einer gleichen Zahl von Geistlichen und Laien, die dazu von den Bezirkskirchentagen der Kirche des Nazareners gewählt worden sind;
- solchen Ex-officio-Mitgliedern, die der Weltkirchentag von Zeit zu Zeit bestimmt;
- den Delegierten der Bezirke, die vom weltweiten Missionsausschuss der Kirche des Nazareners verwaltet werden, wie vom Weltkirchentag festgelegt.

25.2. Wahl der Delegierten. Der Bezirkskirchentag wählt mit einfacher Mehrheit eine gleiche Anzahl von ordinierten Geistlichen und Laien als Delegierte zum Weltkirchentag. Dies soll innerhalb von 16 Monaten vor dem nächsten Weltkirchentag geschehen oder innerhalb von 24 Monaten, wenn in einem Gebiet Reisevisa beantragt und andere

ungewöhnliche Vorbereitungen getroffen werden müssen. Die Geistlichen müssen im aktiven Dienst befindliche ordinierte Geistliche der Kirche des Nazareners sein. Jeder Phase-3-Kirchenbezirk (auch: selbsttragender oder regulärer Bezirk) kann zumindest einen Geistlichen und einen Laien als Delegierte entsenden. Dazu kommen entsprechend seiner Mitgliederzahl weitere Delegierte, wie dies vom Weltkirchentag festgelegt wurde. Jeder Kirchenbezirk wählt Ersatzdelegierte, deren Zahl die doppelte Menge der Delegierten nicht überschreiten darf. In Situationen, in denen Reisevisa ein Problem bilden, kann der Bezirkskirchentag dem Bezirkskirchenrat erlauben, weitere Ersatzdelegierte auszuwählen. (203.23, 301-301.1)

25.3. Bestätigungen. Der Bezirksschriftführer bestätigt jedem gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten seine Wahl zum Weltkirchentag und schickt sofort nach dem Bezirkskirchentag eine Ausfertigung an den Generalsekretär der Kirche des Nazareners.

25.4. Beschlussfähigkeit. Am Weltkirchentag ist eine absolute Mehrheit der gewählten Delegierten beschluss- und geschäftsfähig. Wurde die Beschlussfähigkeit festgestellt, kann auch eine kleinere Zahl dem bis dahin nicht genehmigten Protokoll zustimmen und sich vertagen.

25.5. Generalsuperintendenten. Der Weltkirchentag wählt in geheimer Abstimmung die erforderlichen Generalsuperintendenten, und zwar aus den ordinierten Ältesten der Kirche des Nazareners. Sie bilden dann den Vorstand der Generalsuperintendenten. Wird zwischen zwei Weltkirchentagen die Stelle eines Generalsuperintendenten frei, so wählt der Hauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit einen Ersatz. (305.2, 316)

25.6. Amtierende Vorsitzende. Ein Generalsuperintendent, der vom Vorstand der Generalsuperintendenten bestimmt wird, steht den täglichen Sitzungen des Weltkirchentages vor. Wenn kein Generalsuperintendent bestimmt oder anwesend ist, wählt der Weltkirchentag eines seiner Mitglieder als Interims-Vorsitzenden. (300.1)

25.7. Geschäftsordnung. Der Weltkirchentag beschließt eine Geschäftsordnung. Sie regelt Organisation, Arbeitsweise, Ausschüsse und alle anderen Angelegenheiten, die zu ei-

nem ordentlichen Geschäftsablauf gehören. Sie entscheidet über Wahl und Eignung seiner Mitglieder. (300.2-300.3)

25.8. Hauptpetitionsausschuss. Der Weltkirchentag wählt aus den Mitgliedern der Kirche des Nazareners einen Hauptpetitionsausschuss und bestimmt seine Zuständigkeit und Befugnisse. (305.7)

25.9. Befugnisse und Einschränkungen.

(1) Der Weltkirchentag ist befugt, gesetzgebend für die Kirche des Nazareners zu wirken sowie für alle mit ihr verbundenen Abteilungen Vorschriften und Anordnungen zu erlassen, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung stehen. (300, 305-5.9)

(2) Keiner Gemeinde soll das Recht versagt werden, ihren Pastor zu wählen, soweit die vom Weltkirchentag dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. (115)

(3) Jede Gemeinde, jeder Verwalter eines Amtes, jeder Geistliche und jeder Laie kann jederzeit ein gerechtes und ordentliches Rechtsverfahren beanspruchen sowie sich an den Petitionsausschuss wenden.

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

26. Die Bestimmungen dieser Verfassung können widerrufen oder geändert werden, wenn zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder des Weltkirchentages dafür stimmen und nicht weniger als zwei Drittel aller Phase-3- und Phase-2-Bezirkstages der Kirche des Nazareners das ratifizieren. Für jede Satzungsänderung ist eine absolute Mehrheit aller Phase-3- oder Phase-2-Bezirkstages erforderlich. Sowohl der Weltkirchentag als auch jeder Phase-3- oder Phase-2-Bezirkstages kann solche Änderungen oder Ergänzungen beantragen. Sobald diese in der hier festgelegten Weise angenommen sind, gibt der Vorstand der Generalsuperintendenten das Ergebnis bekannt. Danach treten diese Änderungen oder Ergänzungen voll in Kraft.

27. Anträge zur Änderung der Glaubensartikel (Paragraphen 1-16.2) sollen durch den Weltkirchentag an den Vorstand der Generalsuperintendenten verwiesen werden, um durch einen Ausschuss untersucht zu werden. Dieser Ausschuss soll Theologen und ordinierte Geistliche enthal-

ten, die die globale Natur unserer Kirche widerspiegeln und durch den Vorstand der Generalsuperintendenten ernannt werden. Der Ausschuss soll dem folgenden Weltkirchentag etwaige Empfehlungen oder Anträge vorlegen.

TEIL III

**VERPFLICHTUNG ZU
CHRISTLICHEM
VERHALTEN**

DAS LEBEN ALS CHRIST

**EHE UND SCHEIDUNG UND/ODER
AUFLÖSUNG DER EHE**

**DIE UNVERLETZLICHKEIT
MENSCHLICHEN LEBENS**

MENSCHLICHE SEXUALITÄT

CHRISTLICHE VERWALTERSCHAFT

GEMEINDEÄMTER

GESCHÄFTSORDNUNG

**ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN
DER VERPFLICHTUNG ZU CHRISTLICHEM
VERHALTEN**

A. Das Leben als Christ

28. Die Kirche verkündet freudig die gute Nachricht, dass wir, von aller Sünde befreit, ein neues Leben in Jesus Christus finden können. Durch die Gnade Gottes sollen wir Christen „den alten Menschen ablegen“ – die alten Verhaltensweisen genauso wie die alte weltliche Gesinnung - und sollen den „neuen Menschen anziehen“ - einen neuen und geheiligten Lebensstil ebenso wie die Gesinnung Christi (Eph. 4,17-24).

28.1. Die Kirche des Nazareners beabsichtigt, der heutigen Gesellschaft die zeitlosen biblischen Grundsätze so zu vermitteln, dass Glaubenslehre und Verpflichtungen der Kirche in vielen Ländern und unter verschiedenen Kulturen bekannt und verstanden werden. Wir halten daran fest, dass die Zehn Gebote, wie sie im Neuen Testament bestätigt werden, Grundlage des christlichen Handelns (Ethik) sind und genau befolgt werden sollen.

28.2. Außerdem ist für uns die Auffassung wohl begründet, dass es ein gemeinsames christliches Gewissen gibt, das vom Heiligen Geist erleuchtet und geleitet wird. Die Kirche des Nazareners ist Teil des weltweiten Leibes Christi und sieht ihre Verantwortung darin, das christliche Leben so konkret darzustellen, dass sich daraus eine Heiligungsethik entwickelt. Die historischen ethischen Maßstäbe der Kirche werden im Folgenden kurz ausgeführt. Sie sollten sorgfältig und gewissenhaft befolgt werden, da sie als Orientierung und Hilfe zum christlichen Leben dienen. Diejenigen, die die Überzeugung der Kirche verletzen, schaden damit sich selbst und dem Zeugnis der Kirche. Anpassungen an die Kultur eines Landes müssen dem Vorstand der Generalsuperintendenten vorgelegt und von ihm genehmigt werden.

28.3. Die Kirche des Nazareners glaubt, dass diese neue und heilige Art zu leben Praktiken beinhaltet, die zu meiden sind, aber auch Taten der Liebe für unsere Nachbarn leistet, die zur Erlösung von Geist, Seele und Leib beitragen. Eines dieser Gebiete, wo sich die erlösende Liebe zeigt, sehen wir in der besonderen Beziehung, die Jesus mit den Armen dieser Welt hatte. Diese Beziehung befiehlt Jesus auch seinen Jüngern. Er will, dass Seine Kirche sich zunächst selbst in Einfachheit freihalten soll von einer Betonung des Reichtums und von Extravaganz. Außerdem soll sie den Armen und denen, die am Rand der Gesellschaft stehen, Fürsorge,

Nahrung, Kleidung und Schutz geben. Durch die gesamte Bibel und im Leben und Beispiel Jesu identifiziert sich Gott mit den Armen, den Unterdrückten und denen in der Gesellschaft, die nicht für sich selbst sprechen können, und hilft ihnen. Auf dieselbe Art sind auch wir berufen, uns mit den Armen zu identifizieren und zu solidarisieren. Wir sind überzeugt, dass Dienst am Nächsten den Armen gegenüber sowohl Taten der Nächstenliebe einschließt als auch die Bemühung, Möglichkeiten, Gleichheit und Gerechtigkeit für die Armen zu erkämpfen. Wir glauben weiterhin, dass die Verantwortung der Christen für die Armen ein wesentlicher Gesichtspunkt im Leben jedes Gläubigen ist, der nach einem Glauben sucht, der durch Liebe wirkt. Wir glauben, dass christliche Heiligung nicht vom Dienst an den Armen getrennt werden kann, sondern dass sie die Christen jenseits ihrer eigenen individuellen Vollkommenheit treibt, hin zur Schaffung einer gerechteren Gesellschaft und Welt, die allen die gleichen Chancen eröffnet. Heiligung darf die Gläubigen keineswegs von den verzweifelt wirtschaftlichen Bedürfnissen der Menschen in dieser Welt entfernen. Vielmehr sollte sie uns dazu motivieren, unsere Mittel zu nutzen, um solche Bedürfnisse zu lindern und unser Wünschen den Bedürfnissen anderer anzupassen.

(2. Mose 23,11; 5. Mose 15,7; Ps. 41,2; 82,3; Spr. 19,17; 21,13; 22,9; Jer. 22,16; Mt. 19,21; Lk. 12,33; Apg. 20,35; 2. Kor. 9,6; Gal. 2,10)

28.4 Wir wissen, dass keine Liste von zu meidenden Verhaltensweisen alle Formen des Bösen in der Welt einschließen kann. Deshalb erwarten wir von unseren Mitgliedern unbedingt, dass sie ernsthaft die Hilfe des Heiligen Geistes beanspruchen, um ein Unterscheidungsvermögen für Gut und Böse zu entwickeln, das über den bloßen Buchstaben des Gesetzes hinausreicht. Dabei sollen sie sich an die Mahnung erinnern: „...prüft alles, was gesagt wird, und behaltet das Gute. Meidet das Böse in jeglicher Form.“

(1. Thess. 5,21-22)

28.5. Von unseren Pastoren und Leitern erwarten wir, dass sie in Veröffentlichungen und von der Kanzel solche grundlegenden biblischen Wahrheiten betonen, die das Unterscheidungsvermögen für Gut und Böse fördern.

28.6. Für das soziale und geistliche Wohl einer Gesellschaft sind Erziehung und Ausbildung äußerst wichtig. Öff-

fentliche Schulen sollen jedermann ausbilden. Ihre Möglichkeiten sind jedoch begrenzt; teilweise ist es sogar verboten, grundlegende christliche Lehren zu vermitteln. Deshalb versuchen erzieherische Organisationen und Einrichtungen der Kirche des Nazareners (wie z. B. Sonntagsschule, Privatschulen, Kindertagesstätten, Pflegeheime, Universitäten und Hochschulen) Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen biblische Prinzipien und ethische Maßstäbe so zu vermitteln, dass unsere Lehren bekannt werden. Das kann anstatt oder ergänzend zu öffentlichen Schulen geschehen. Diese lehren oft einen Humanismus, bei dem die Prinzipien eines heiligen Lebens vernachlässigt werden. Ausbildung von öffentlicher Hand muss deshalb zu Hause ergänzt werden, indem dort die Heiligung gelehrt wird. Christen sollen jedoch auch ermutigt werden, in und mit öffentlichen Einrichtungen zu arbeiten und sie so für Gottes Reich beeinflussen.

(Mt. 5,13-14)

29. Im Einzelnen sollten folgende Tätigkeiten vermieden werden:

29.1. Unterhaltung, die die christliche Ethik untergräbt.

Dabei sollten sich unsere Mitglieder sowohl als Einzelpersonen als auch als Familien von drei Grundsätzen leiten lassen:

- Christen gestalten ihre Freizeit verantwortlich.
- Christen legen aus Überzeugung die höchsten moralischen Maßstäbe in ihrem Leben an. Wir leben in einer Zeit großer moralischer Verwirrung und müssen darauf achten, dass die Übel unserer Zeit nicht in den geschützten Bereich der Familien eindringen, wie dies zum Beispiel durch heutige Literatur, durch Radio, Fernsehen, Computer und das Internet geschehen kann. Wir müssen unser Zuhause unbedingt vor einer Säkularisierung und Verweltlichung schützen. Doch sind wir der Ansicht, dass Unterhaltung, die ein heiliges Leben fördert und biblische Werte bestätigt und die die Heiligkeit des Ehegelöbnisses und die Exklusivität des Ehebundes bestätigt, unterstützt und ermutigt werden sollte. Insbesondere ermutigen wir unsere jungen Leute, ihre Talente in den Medien und in der Kunst einzusetzen, um diesen überall vorhandenen Teil unserer Kultur positiv zu beeinflussen.

- Außerdem ist es unsere Pflicht, unsere Stimme zu erheben gegenüber allem, was Gott herabsetzt (trivialisert) oder lä-

tert, und gegenüber sozialen Missständen wie Gewalt, sinnliche Begierde, Pornographie, Fluchen und Okkultismus, die in ihren vielen Formen von der kommerziellen Unterhaltungsindustrie dargestellt werden. Ebenso sollten wir uns darum bemühen, dass Unternehmen, die dafür bekannt sind, diese Art Unterhaltung zu produzieren, ihre Tätigkeit aufgeben. Dazu gehört auch: Wir meiden alle Arten von Vergnügungsstätten und Medienproduktionen, die Gewalt, sinnliche Begierde Pornographie, Gotteslästerung und Okkultismus herstellen, darstellen oder verbreiten oder das Gedankengut des Säkularismus, der sinnlichen Begierde und des Materialismus thematisieren oder verherrlichen und damit Gottes Maßstab für ein heiliges Herz und Leben untergraben.

Das macht es notwendig, dass diese moralischen Maßstäbe des christlichen Lebens gelehrt und gepredigt werden, so dass unsere Leute durch Gebet und Urteilskraft den Weg des heiligen Lebens wählen. Wir rufen unsere Leiter und Pastoren dazu auf, in Veröffentlichungen und Predigten solche grundlegenden Wahrheiten besonders zu betonen, die helfen, besser zwischen Gut und Böse in diesen Medien zu unterscheiden.

Wir empfehlen, sich dafür an die Leitlinie zu halten, die John Wesley von seiner Mutter mitbekommen hat: „Was immer deinen Verstand schwächt, die Empfindsamkeit deines Gewissens beeinträchtigt, deine Gotteswahrnehmung verdunkelt oder deinen Drang nach geistlichen Dingen wegnimmt, was immer die Herrschaft deines Körpers über deinen Verstand fördert, das ist Sünde für dich.“ (29.2-29.4, 903.11-903.16)

(Röm. 14,7-13; 1. Kor. 10,31-33; Eph. 5,1-18; Phil. 4,8-9; 1. Pt. 1,13-17; 2. Pt. 1,3-11)

29.2. Lotterien und andere Formen des Glücksspiels, egal ob sie gesetzlich erlaubt oder verboten sind. Die Kirche ist davon überzeugt, dass solche Praktiken letztlich dem Einzelnen und der Gesellschaft schaden.

(Mt. 6,24-34; 2. Thess. 3,6-13; 1. Tim. 6,6-11; Hbr. 13,5-6; 1. Joh. 2,15-17)

29.3. Mitgliedschaft in eidgebundenen Logen und Vereinigungen, die Freimaurer eingeschlossen, aber nicht auf

sie begrenzt. Deren pseudoreligiöser Charakter schwächt die christliche Hingabe, und ihre Schweigepflicht läuft einem offenen christlichen Zeugnis zuwider. Diese Angelegenheit wird in Verbindung mit Paragraph 112.1 behandelt, wo es um Kirchenmitgliedschaft geht.

(1. Kor. 1,26-31; 2. Kor. 6,14-7,1; Eph. 5,11-16; Jak. 4,4; 1. Joh. 2,15-17)

29.4. Jede Art von Tanz, die das geistliche Wachstum beeinträchtigt und die angemessene Scheu und Zurückhaltung untergräbt.

(Mt. 22,36-39; Röm. 12,1-2; 1. Kor. 10,31-33; Phil. 1,9-11; Kol. 3,1-17)

29.5. Genuss oder Vertrieb alkoholischer Getränke sowie die Befürwortung von Alkohollizenzen; Genuss oder Vertrieb illegaler Drogen; Genuss oder Vertrieb von Tabak in jeder Form.

Die Heilige Schrift und menschliche Erfahrungen zeigen die verheerenden Folgen alkoholischer Getränke. Die Ergebnisse der medizinischen Wissenschaft beweisen die schädlichen Auswirkungen des Alkohols und des Tabaks auf Körper und Geist. In diesem Licht und weil wir eine nach einem heiligen Leben strebende Glaubensgemeinschaft sind, ist unsere Haltung und unsere Praxis eher die der Abstinenz als die des Maßhaltens. Die Heilige Schrift lehrt, dass unser Leib der Tempel des Heiligen Geistes ist. In liebevoller Rücksichtnahme auf uns selbst und auf andere rufen wir unsere Mitglieder zur völligen Abstinenz von allen Rauschmitteln auf.

Darüber hinaus verpflichtet uns unsere christliche Verantwortung für die Gesellschaft dazu, jedes legitime und rechtliche Mittel zu ergreifen, um die Verfügbarkeit alkoholischer Getränke und Tabakwaren zu minimieren. Das weit verbreitete Auftreten von Alkoholmissbrauch in unserer Welt verlangt, dass wir eine Haltung verkörpern, die ein deutliches Zeugnis für andere ist. (903.14-903.16)

(Spr. 20,1; 23,29 - 24,2; Hos. 4,10-11; Hab. 2,5; Röm. 13,8; 14,15-21; 15,1-2; 1. Kor. 3,16-17; 6,9-12.19-20; 10,31-33; Gal. 5,13-14.21; Eph. 5,18)

(Im Sakrament des Abendmahls sollte nur ungegorener Wein verwendet werden.) (514.9, 530.7, 531.2, 532.1, 802)

29.6. Genuss von Drogen, die Sinnestäuschungen hervorrufen, von anregenden und beruhigenden Medikamenten ohne ärztliche Verordnung sowie Missbrauch von ärztlich verordneten Medikamenten. Solche Mittel sollten nur eingenommen werden, wenn ein Arzt sie verschreibt und dies überwacht.

(Mt. 22,37-39; 27,34; Röm. 12,1-2; 1. Ko 6,19-20. 9,24-27)

B. Ehe und Scheidung und/oder Auflösung der Ehe³

30. Die christliche Familie ist durch Jesus Christus eng miteinander verbunden und von Liebe, Gemeinschaft und dem Glauben, der sich im gemeinsamen Lob Gottes und Gebet äußert, bestimmt. In einer Gesellschaft, in der Familienbande so leicht gelöst werden, sollte die christliche Familie ernstlich gefördert werden. Wir fordern unsere Geistlichen und Gemeinden eindringlich auf, so zu lehren und zu leben, dass Familienbande gestärkt und entwickelt werden. Im Besonderen fordern wir unsere Geistlichen auf, in Lehre und Predigt deutlich auf die hohe Bedeutung des biblischen Planes der Dauerhaftigkeit der Ehe hinzuweisen.

Die Ehe wurde von Gott vor dem Sündenfall gestiftet, und ist gemäß der Autorität der Apostel „von allen in Ehren zu halten“. In der Ehe binden sich ein Mann und eine Frau aneinander; sie haben Gemeinschaft miteinander, helfen einander und pflanzen sich fort. Unsere Mitglieder sollen diesen heiligen Stand hochachten, wie es Christen würdig ist. Eine Ehe sollen sie erst dann eingehen, wenn sie ernsthaft um göttliche Führung gebetet haben und sicher sind, dass die beabsichtigte Verbindung den biblischen Voraussetzungen entspricht.

Sie sollen ernsthaft den Segen suchen, den Gott auf die Ehe gelegt hat, nämlich heilige Gemeinschaft, Elternschaft und gegenseitige Liebe. Sie sind Grundelemente eines Heimes. Das Eheversprechen ist moralisch bindend, solange beide Partner leben. Wird es gebrochen, ist dies eine Verletzung des göttlichen Planes der Dauerhaftigkeit der Ehe.

³ Der Begriff „Scheidung“ soll hier die „Auflösung der Ehe“ einschließen, wenn die Rechtsprechung diesen als Ersatz für „Scheidung“ benutzt.

(1. Mose 1,26-28.31; 2,21-24; Mal. 2,13-16; Mt. 19,3-9; Joh. 2,1-11; Eph. 5,21 - 6,4; 1. Thess. 4,3-8; Hbr. 13,4)

30.1. Die Bibel lehrt, dass die Ehe eine lebenslange Hingabe von Mann und Frau aneinander ist, ein Spiegelbild der aufopfernden Liebe Christi für seine Gemeinde. Deshalb ist die Ehe als dauerhafte Gemeinschaft gedacht und eine Scheidung ein klarer Verstoß gegen die Lehre Christi. Doch selbst für solche Verstöße kann die vergebende Gnade Gottes wirksam werden, wenn sie aufrichtig durch Buße, Glaube und Demut gesucht wird. Wir verstehen, dass es auch Scheidungen gibt, die gegen den eigenen Willen aufgezungen oder aus gesetzlichen Gründen oder zum Schutz von Leib und Leben ausgesprochen werden.

(1. Mose 2,21-24; Mk. 10,2-12; Lk. 7,36-50; 16,18; Joh. 7,53 - 8,11; 1. Kor. 6,9-11; 7,10-16; Eph. 5,25-33)

30.2. Die Geistlichen der Kirche des Nazareners sind angewiesen, in allem, was mit der Eheschließung zusammenhängt, größte Sorgfalt walten zu lassen. Sie sollen auf jede nur mögliche Weise ihren Gemeinden vermitteln, wie heilig eine christliche Ehe ist. Bevor sie ein Paar trauen, sollen sie in jedem möglichen Fall Eheberatungsgespräche führen. Geschiedenen sollen sie rechte geistliche Führung geben. Sie dürfen nur solche Paare trauen, die die biblische Voraussetzung zur Ehe erfüllen.

Die biblische Ehe besteht nur in der Beziehung zwischen einem Mann und einer Frau. (30-30.1, 32, 514.10, 536.16)

30.3. Wenn Mitglieder der Kirche des Nazareners Eheprobleme haben, sollten sie unter Gebet einen Ausweg suchen, der mit ihrem Eheversprechen und den klaren Lehren der Schrift übereinstimmt. Ihr Ziel muss sein, ihre Familie zu retten und den guten Namen Jesu Christi und seiner Kirche zu bewahren. Ehepaare mit ernsthaften Eheproblemen werden eindringlich gebeten, bei ihrem Pastor und/oder anderen geeigneten geistlichen Leitern Rat und Führung zu suchen. Falls sie es unterlassen, diesen Weg aufrichtig und ernsthaft zu beschreiten und eine christliche Lösung zu suchen, stattdessen eine Scheidung vollziehen und eine neue Ehe eingehen, so unterliegt ein oder beide Partner möglichen disziplinarischen Maßnahmen, wie in 604-604.2 und 605-605.12 beschrieben.

30.4. Unwissenheit, Sünde und menschliche Schwachheit führen dazu, dass viele in unserer Gesellschaft dem göttlichen Plan nicht entsprechen. Wir glauben aber, dass Christus diese Menschen ebenso erlösen kann, wie die Frau am Brunnen in Samaria und dass Sünde gegen Gottes Plan der Ehe nicht außerhalb der vergebenden Gnade des Evangeliums liegt. Wenn eine Ehe aufgelöst wurde und eine Wiederheirat erfolgte, wird den Ehepartnern auferlegt, die Gnade Gottes und seine barmherzige Hilfe für eine neue Ehe zu suchen. Solche Personen können in die Mitgliedschaft der Kirche aufgenommen werden, wenn sie erkennen lassen, dass sie erneuert sind und die Unverletzlichkeit der christlichen Ehe bewusst verstehen. (21, 107.1)

C. Die Unverletzlichkeit menschlichen Lebens

31. Die Kirche des Nazareners glaubt an die Unverletzlichkeit menschlichen Lebens und bemüht sich um Schutz vor Abtreibung, vor embryonaler Stammzellenforschung, vor Euthanasie und davor, dass Behinderten oder älteren Menschen angemessene medizinische Versorgung vorenthalten wird.

31.1. Künstlich herbeigeführte Abtreibung. Die Kirche des Nazareners betont die Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens als von Gott dem Schöpfer gegeben. Diese Unverletzlichkeit bezieht sich auch auf das ungeborene Kind. Leben ist eine Gabe Gottes. Alles menschliche Leben, auch das Leben im Mutterleib, ist von Gott in seinem Bild geschaffen und muss deshalb genährt, gefördert und geschützt werden. Ein Kind ist vom Augenblick der Empfängnis an ein menschliches Lebewesen mit allen sich entwickelnden Merkmalen, und dieses Leben hängt hinsichtlich seiner fortgesetzten Entwicklung von der Mutter ab. Deshalb glauben wir, dass das menschliche Leben vom Augenblick der Empfängnis an geachtet und geschützt werden muss. Deshalb lehnen wir künstlich herbeigeführte Abtreibung jeder Art ab, wenn sie entweder der persönlichen Bequemlichkeit dient, oder der Geburtenkontrolle. Wir lehnen Gesetze ab, die die Abtreibung erlauben. Wir wissen, dass es seltene medizinische Umstände gibt, unter denen die Mutter oder das ungeborene Kind oder beide eine Schwangerschaft nicht überleben. Der Abbruch einer solchen Schwangerschaft darf nur nach gründlicher medizinischer und geistlicher Beratung geschehen.

Ein verantwortungsbewusster Widerstand gegen Abtreibungen verlangt, dass wir uns dazu verpflichten, Programme anzuregen und zu unterstützen, die Müttern und Kindern helfen können. Die Krise einer unerwünschten Schwangerschaft fordert die Gemeinschaft der Gläubigen heraus (repräsentiert nur durch diejenigen, für die eine Kenntnis der Krise angemessen ist), die Betroffenen liebevoll zu beraten und für sie zu beten. Die Unterstützung kann in einem solchen Fall durch Beratungszentren, Häuser für werdende Mütter und Aufbau sowie Nutzung christlicher Adoptionsdienste geschehen.

Die Kirche des Nazareners erkennt, dass Überlegungen, eine unerwünschte Schwangerschaften durch eine Abtreibung zu beenden, oft dadurch entstehen, dass die christlichen Maßstäbe eines verantwortlichen Umgangs mit der Sexualität missachtet wurden. Deshalb ruft die Kirche die Menschen dazu auf, die Sexualethik des Neuen Testaments zu praktizieren und die Frage der Abtreibung in den Gesamtzusammenhang biblischer Prinzipien zu stellen, die zu einer moralischen Entscheidungsfindung anleiten.

(1. Mose 2,7; 9,6; 2. Mose 20,13; 21,12-16.22-25; 3. Mose 18,21; Hiob 31,15; Ps. 22,10; 139,3-16; Jes. 44,2.24; 49,5; Jer. 1,5; Lk. 1,15.23-25.36-45; Apg. 17,25; Röm. 12,1-2; 1. Kor. 6,16; 7,1ff; 1. Thess. 4,3-6)

Die Kirche des Nazareners ist sich bewusst, dass viele von der Tragödie einer Abtreibung betroffen sind. Jede Gemeinde und jeder Gläubige wird dringend gebeten, jeder Person, die die Erfahrung der Abtreibung gemacht hat, die Botschaft von Gottes Vergebung weiterzugeben. Unsere Gemeinden sollen Gemeinschaften der Erlösung und Hoffnung sein für alle, die körperlich, emotional und geistlich unter den Folgen eines bewusst herbeigeführten Schwangerschaftsabbruchs leiden.

(Röm. 3,22-24; Gal. 6,1)

31.2. Gentechnik und genetische Heilverfahren. Die Kirche des Nazareners unterstützt den Gebrauch der Gentechnik für genetische Heilverfahren. Wir erkennen, dass genetische Heilverfahren zur Verhütung und zur Heilung von Krankheiten und zur Verhütung und Heilung anatomischer oder geistiger Fehlentwicklungen führen können. Wir widersetzen uns jeder Verwendung von Gentechnik, die soziale Ungerechtigkeit fördert, die Menschenwürde missach-

tet oder versucht, die Überlegenheit über andere auf Grund von Rasse, Intellekt oder sozialer Stellung zu erreichen (Eugenik). Wir sind gegen die Einführung von DNA-Studien, deren Ergebnisse zu Abtreibungen ermutigen oder sie fördern könnten, statt einer natürlichen Geburt zum normalen Zeitpunkt. In allen Fällen sollte Demut, Achtung vor der unantastbaren Würde des menschlichen Lebens und der Gleichheit der Menschen vor Gott sowie die Verpflichtung zu Barmherzigkeit und Gerechtigkeit Gentechnik und genetische Heilverfahren bestimmen.

(Micha 6,8)

31.3. Menschliche embryonale Stammzellenforschung und andere medizinische/wissenschaftliche Untersuchungen, die menschliches Leben nach der Empfängnis zerstören. Die Kirche des Nazareners ermutigt Wissenschaftler besonders, mit ganzem Einsatz die Entwicklung der Stammzellentechnik voranzutreiben, die aus Quellen wie adultem menschlichem Gewebe, Plazenta, Nabelschnurblut, tierischen Zellen und anderen nichtmenschlichen embryonalen Zellen gewonnen werden. Das ist legitim, da damit die Absicht verbunden ist, vielen Heilung zu bringen, ohne die Unverletzlichkeit menschlichen Lebens zu missachten. Unsere Haltung gegenüber menschlicher Stammzellenforschung kommt aus unserer festen Überzeugung, dass der menschliche Embryo eine im Bilde Gottes geschaffene Person ist. Deshalb sind wir gegen die Verwendung von Stammzellen aus menschlichen Embryos zu Forschungszwecken, medizinischen Eingriffen oder sonstigen Zwecken.

Wenn weitere wissenschaftliche Fortschritte neue Techniken zur Verfügung stellen, so unterstützen wir diese Forschung ausdrücklich, sofern sie die Unverletzlichkeit menschlichen Lebens und andere moralische und biblische Normen nicht missachtet. Doch sind wir gegen die Zerstörung menschlicher Embryos, ganz gleich zu welchem Zweck und zu welcher Forschung, wenn sie das Leben eines Menschen nach der Empfängnis vernichtet. Weil wir das so sehen, sind wir gegen jede Verwendung, ganz gleich zu welchem Zweck, von Gewebe, das aus abgetriebenen menschlichen Föten stammt.

31.4. Klonen von Menschen. Wir wenden uns gegen das Klonen von Menschen. Die Menschheit ist wertvoll in Got-

tes Augen, der uns in seinem Bild geschaffen hat. Das Klonen eines Menschen behandelt diesen Menschen als Objekt und leugnet damit die persönliche Würde und den Wert, den uns unser Schöpfer gegeben hat.

(1. Mose 1,27)

31.5. Euthanasie (einschließlich ärztlicher Sterbehilfe).

Wir glauben, dass Euthanasie (die absichtliche Lebensbeendigung einer unheilbar todkranken Person oder einer Person, die eine schwächende, unheilbare Krankheit hat, ohne dass sie unmittelbar lebensbedrohlich ist – um Leiden zu beenden –) mit dem christlichen Glauben unvereinbar ist. Das gilt sowohl, wenn die todkranke Person Sterbehilfe verlangt oder ihr Einverständnis dazu gibt (freiwillige Euthanasie), als auch dann, wenn die todkranke Person geistig unfähig ist, ihre Zustimmung zu geben (unfreiwillige Euthanasie). Wir glauben, dass die historische Ablehnung der Euthanasie durch die christliche Kirche durch christliche Überzeugungen bestätigt wird, die auf die Bibel zurückgehen und zum Kern des kirchlichen Glaubensbekenntnisses zu Jesus Christus als Herrn gehören. Euthanasie steht im Widerspruch zum christlichen Vertrauen zu Gott als souveränem Herrn des Lebens, indem sie für sich selbst Souveränität beansprucht; sie verletzt unsere Rolle als Verwalter, die Gott verantwortlich sind; sie trägt bei zur Erosion des Wertes, den die Bibel dem menschlichen Leben und der menschlichen Gemeinschaft zuweist; sie überbetont die Beendigung von Leiden; sie zeigt menschliche Arroganz gegenüber einem gnädigen und souveränen Gott. Wir fordern unsere Mitglieder und Freunde eindringlich dazu auf, sich allen Versuchen zu widersetzen, die Euthanasie zu legalisieren.

31.6. Sterbeerlaubnis. Wenn der Tod eines Menschen nahe bevorsteht, so glauben wir, dass es im Rahmen christlichen Glaubens und Handelns zulässig ist, künstliche lebensverlängernde Maßnahmen entweder abubrechen oder gar nicht erst einzuleiten. Das bezieht sich auf Menschen, die sich in einem Wachkoma befinden, und auf Menschen, bei denen der Einsatz besonderer lebensverlängernder Maßnahmen keine berechtigte Hoffnung auf Wiederherstellung der Gesundheit bietet. Wir glauben, dass, wenn der Tod nahe bevorsteht, nichts im christlichen Glauben verlangt, dass der Sterbevorgang künstlich hinausgezögert wird. Als Christen glauben wir an die Treue Gottes und haben die

Hoffnung auf ewiges Leben. Deshalb können Christen den Tod als Ausdruck des Glaubens an Christus akzeptieren, der um unsertwillen den Tod überwunden und ihn seines Sieges beraubt hat.

D. Menschliche Sexualität

32. Für die Kirche des Nazareners ist die menschliche Sexualität ein Ausdruck der Heiligkeit und Schönheit, die Gott, der Schöpfer, für seine Schöpfung vorgesehen hat. Sie ist einer der Wege, durch den der Bund zwischen Ehemann und Ehefrau bestätigt und ausgedrückt wird. Christen sollten sich darüber klar sein, dass die menschliche Sexualität in der Ehe durch Gott geheiligt werden kann und soll. Menschliche Sexualität findet ihre Erfüllung nur in umfassender Liebe und Treue. Deshalb sollen christliche Eheleute ihre Sexualität als Teil ihrer viel umfassenderen Verpflichtungen gegeneinander und gegenüber Christus verstehen, denn von ihm ist der Sinn des Lebens abgeleitet.

Das christliche Heim soll dazu dienen, Kinder zu lehren, wie heilig die menschliche Sexualität ist. Und es soll ihnen gezeigt werden, wie sie in Liebe, Treue und Geduld ihre Erfüllung findet.

Unsere Geistlichen und Lehrbeauftragte sollen das christliche Verständnis der menschlichen Sexualität klar herausstellen. Sie sollen Christen dazu anhalten, ihre Bedeutung recht zu würdigen und sie konsequent gegen Treubruch und Entstellung zu schützen.

Die Sexualität verfehlt ihren Zweck, wenn sie nur zum Selbstzweck dient oder wenn sie entwertet wird, indem andere benutzt werden, um pornographische und perverse sexuelle Interessen zu befriedigen. Wir verstehen alle Formen menschlicher Sexualität außerhalb des Bundes einer heterosexuellen Ehe, als sündige Verdrehungen der Heiligkeit und Schönheit, die Gott für sie vorgesehen hat.

Eine dieser Verkehungen der menschlichen Sexualität ist die Homosexualität. Wir erkennen die Tiefe der Verkehrung, die zu homosexuellen Handlungen führt, unterstreichen jedoch die biblische Haltung, dass solche Handlungen Sünde sind und unter dem Zorn Gottes stehen. Wir glauben zugleich, dass die Gnade Gottes ausreicht, um die Ausübung der Homosexualität zu überwinden (1. Kor. 6,9-11).

Wir missbilligen alles, was in Wort und Tat den Anschein erweckt, christliche Moral und homosexuelle Handlungen seien miteinander zu vereinbaren. Wir drängen darauf, dass in Predigt und Lehre die biblischen Maßstäbe für sexuelle Moral klar herausgestellt werden.

(1. Mose 1,27; 19,1-25; 3. Mose 20,13; Röm. 1,26-27; 1. Kor. 6,9-11; 1. Tim. 1,8-10)

E. Christliche Verwalterschaft

33. Bedeutung der Verwalterschaft. Die Schrift lehrt, dass alle Menschen und Dinge Gott gehören. Wir sind deshalb seine Verwalter über Leben und Besitz.. Gottes Eigentumsrecht und unsere Aufgabe als Verwalter müssen anerkannt werden, weil wir einmal persönlich vor Gott darüber Rechenschaft ablegen müssen, wie wir unsere Verwalterschaft ausgeübt haben. Gott ist in allem ein Gott der Ordnung, deshalb hat er ein System des Gebens geschaffen, das sein Eigentumsrecht über alle menschlichen Mittel und Beziehungen anerkennt. Danach sollten alle Gläubigen gewissenhaft den Zehnten und zusätzliche Opfer zur Förderung des Evangeliums geben. (140)

(Mal. 3,8-12; Mt. 6,24-34; 25,31-46; Mk. 10,17-31; Lk. 12,13-24; 19,11-27; Joh. 15,1-17; Röm. 12,1-13; 1. Kor. 9,7-14; 2. Kor. 8,1-15; 9,6-15; 1. Tim. 6,6-19; Hbr. 7,8; Jak. 1,27; 1. Joh. 3,16-18)

33.1. Zehnten und Opfer. Das Geben des Zehnten ist ein schriftgemäßes und zweckmäßiges Verhalten. Alle Mitglieder sollen der Gemeinde, zu der sie gehören, treu und regelmäßig ihren Zehnten geben. Darauf basiert das Prinzip der Finanzierung der Gemeinden der Kirche des Nazareners. Dabei gelten zehn Prozent ihres Einkommens als Mindestverpflichtung gegenüber ihrem Herrn. Zusätzlich sollen die Glieder in dem Maße freiwillig opfern, wie Gott sie gesegnet hat, um damit die ganze Kirche zu unterstützen – auf örtlicher, bezirkswelter und weltweiter Ebene. Der Zehnte, der der örtlichen Kirche des Nazareners gilt, soll als vorrangig vor allen anderen Möglichkeiten zum Geben angesehen werden, die Gott seinen treuen Verwaltern aufs Herz legen mag, um die gesamte Kirche zu unterstützen.

33.2. Werbung und Verteilung von Spenden. Die Bibel lehrt klar, wie der Zehnte und zusätzliche Opfer zur Verbreitung des Evangeliums und dem Bau von Gemeindehäu-

sern gegeben werden sollen. Deshalb sollte keine Gemeinde Gelder auf eine Weise beschaffen, die den biblischen Grundsätzen widerspricht, die Botschaft des Evangeliums behindert, den Namen der Kirche verunglimpft, sozial Schwache benachteiligt oder ihre Mitglieder von der Verbreitung des Evangeliums ablenkt.

Um die Kosten der örtlichen, bezirksweiten, die Ausbildung betreffenden und weltweiten Programme der Kirche des Nazareners decken zu können, werden die Gemeinden dringend ersucht, einen Haushaltsplan zu verabschieden und monatliche Anteile für die weltweiten, die Ausbildung betreffenden und die bezirksweiten Belange weiterzuleiten. (130, 154, 155-155.2, 515.13)

33.3. Unterhalt der Mitarbeiter und Pastoren. „Ebenso hat der Herr angeordnet, dass diejenigen, die die gute Botschaft verkünden, von denen unterstützt werden sollen, die davon Nutzen haben“ (1. Kor. 9,14). Die Kirche hat die Verantwortung, ihre Geistlichen zu unterstützen, die von Gott berufen wurden und die sich unter der Leitung der Kirche ganz dem Dienst hingeeben haben. Deshalb sollen sich die Gemeindeglieder freiwillig dazu verpflichten, regelmäßig die notwendigen Mittel für diesen heiligen Dienst und für das Gehalt des Pastors aufzubringen. (115.4)

33.4. Hinterlassenschaften, geplantes Geben und Geben mit aufgeschobener Fälligkeit. Wer auf christliche Verwalterschaft Wert legt, sollte sich ernsthaft überlegen, was mit dem Einkommen und Eigentum geschehen soll, das der Herr ihm während seines Lebens zur Verwaltung anvertraut hat. Die Kirche des Nazareners erkennt die Wichtigkeit für treue Verwalterschaft in diesem Leben und die gottgegebene Vision, ein Vermächtnis für die Zukunft zu hinterlassen. Deshalb hat sie eine Stiftung eingerichtet, um christliche Verwalterschaft durch geplantes und später fälliges Geben zu fördern. Das Zivilrecht sorgt nicht unbedingt dafür, dass eine Hinterlassenschaft zu Gottes Ehre eingesetzt wird. Jeder Christ sollte deshalb seinen letzten Willen und sein Testament sorgfältig und in rechtsgültiger Form abfassen. Es wird empfohlen, dabei die Kirche des Nazareners mit ihren verschiedenen Diensten zu berücksichtigen. Dazu gehören Mission, Evangelisation, Bildung und Sozialarbeit auf örtlicher, bezirksweiter und weltweiter Ebene.

33.5. Die Verwaltung der Kirche des Nazareners ist repräsentativ. Jede örtliche Gemeinde unterstützt die gesamte Mission der Kirche, wie sie durch den Weltkirchentag formuliert und durch die Leiterschaft des Vorstands der Generalsuperintendenten umgesetzt wird in Weltevangelisation, Ausbildung, pastoraler Unterstützung und bezirkswweiter Dienste.

Der Vorstand der Generalsuperintendenten, gemeinsam mit dem Hauptvorstand, ist autorisiert und ermächtigt, das Weltmissionsopfer den verschiedenen Bezirken zuzuteilen. (317.11)

Nationale und/oder regionale Vorstände sind, unter Beachtung von Paragraph 337.1, autorisiert und ermächtigt, pastorale Rentenpläne in ihrer Region einzuführen. Diese Pläne sollen gemäß Paragraph 337.2 berichtet werden. Die Bestimmungen von Paragraph 33.5 sollen nicht für den Board of Pensions and Benefits USA gelten.

Nationale und/oder regionale Vorstände sind außerdem autorisiert und ermächtigt, eine Unterstützung für die Einrichtungen für höhere Ausbildung in ihrer Region einzurichten. (344, 345.3)

Jeder Bezirk ist autorisiert und ermächtigt, durch den Finanzausschuss des Bezirkskirchentages ein Budget für Bezirksdienste einzurichten. (235.1)

F. Gemeindeämter

34. Wir weisen unsere Gemeinden an, solche Personen in Gemeindeämter zu wählen, die aktive Mitglieder der örtlichen Gemeinde sind, klar in einem Leben der völligen Heiligung stehen und deren Lebensstil die Gnade Gottes, die uns zu einem heiligen Leben beruft, öffentlich bezeugt. Sie müssen die Lehre, Ordnung und Praxis der Kirche des Nazareners voll bejahen und ihre Gemeinde treu mit Teilnahme, Zehnten und Opfer unterstützen. Inhaber von Gemeindeämtern sollen sich ganz dafür einsetzen, „Christus-ähnliche Jünger in den Nationen zu machen“. (113.11, 127, 145-147)

G. Geschäftsordnung

35. Im Rahmen des geltenden Rechts, der Satzung und der Geschäftsordnung im *Manual* sollen alle Sitzungen,

Ausschüsse und Arbeitsabläufe auf örtlicher, bezirks- und weltweiter Ebene nach *Robert's Rules of Order* (neueste Ausgabe) durchgeführt werden. (113, 203, 300.3)

H. Änderungen und Ergänzungen an der Verpflichtung zu christlichem Verhalten

36. Diese Verpflichtung zu christlichem Verhalten kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden und wählenden Mitglieder eines Weltkirchentages widerrufen, geändert oder ergänzt werden.

TEIL IV

KIRCHLICHE LEITUNG

DIE GEMEINDE

DER BEZIRK

DIE WELTKIRCHE

PRÄAMBEL

Die Aufgabe der Kirche des Nazareners ist es, allen Menschen die verändernde Gnade Gottes in Jesus Christus bekanntzumachen, die durch die Vergebung der Sünden und Reinigung der Herzen sichtbar wird. Unser erster und wichtigster Auftrag ist es, „Christus-ähnliche Jünger in den Nationen“ zu machen, Glaubende in die Gemeinschaft und Mitgliedschaft der Gemeinde aufzunehmen und sie für den Dienst zuzurüsten (zu lehren). Das höchste Ziel der „Gemeinschaft der Glaubenden“ ist es, am jüngsten Tag jeden Menschen als vollkommen in Jesus Christus darzustellen (Kol. 1,28).

Die Errettung, Heiligung, Lehre und Beauftragung zum Dienst findet in der örtlichen Gemeinde statt. Die örtliche Gemeinde als Leib Jesu stellt unseren Glauben und unseren Auftrag dar. Verwaltungsmäßig sind diese Gemeinden in Bezirke und Regionen zusammengefasst.

In der Kirche des Nazareners sind die im *Manual der Kirche des Nazareners* festgelegten Glaubensgrundsätze, Ordnungen, Auslegungen und Verfahrensweisen die Grundlage der Einheit.

Das Herzstück dieser Einheit wird in den Glaubensartikeln des *Manuals* ausgedrückt. Wir ermutigen dazu, diese Glaubensgrundsätze in alle Sprachen zu übersetzen, in allen Regionen weiter zu verbreiten und in unseren Gemeinden zu lehren. Sie prägen alles, was wir als Nazarener sind und tun.

Sichtbar wird diese Einheit durch den Weltkirchentag. Er ist die „oberste Instanz der Kirche des Nazareners. Er formuliert die Glaubensartikel, erlässt Gesetze und führt Wahlen durch“. (300)

Diese Einheit wird außerdem durch den internationalen Hauptvorstand sichtbar, der die gesamte Kirche repräsentiert, sowie durch den Vorstand der Generalsuperintendenten, der die Kirchenordnung auslegt, kulturellen Anpassungen zustimmt und Geistliche ordiniert.

Die Kirche des Nazareners wird repräsentativ verwaltet. Auf diese Weise werden die Extreme einer bischöflichen (episkopalen) Verfassung einerseits und einer rein gemeind-

lichen (kongregationalen) Selbstverwaltung andererseits vermieden.

Falls es kulturelle und politische Besonderheiten in einigen Regionen der Weltkirche notwendig machen, können die Verfahrensweisen der kirchlichen Leitung auf Orts-, Bezirks- und Regionalebene, festgelegt in Teil IV, Kapitel I, II und III, entsprechend angepasst werden. Solche Anpassungen müssen dem Vorstand der Generalsuperintendenten schriftlich vorgelegt und von ihm bewilligt werden.

KAPITEL I

DIE GEMEINDE

A. Organisation, Name, Eintragung, Grundbesitz, Einschränkungen, Zusammenschlüsse, Auflösung

100. Organisation. Gemeinden können organisiert werden vom Bezirkssuperintendenten, vom zuständigen Generalsuperintendenten oder von einem ordinierten Ältesten, der von einem dieser beiden bevollmächtigt worden ist. Offizielle Berichte über neue Gemeinden werden durch das entsprechende zuständige Büro an das Büro des Generalsekretärs weitergeleitet und dort aufbewahrt. (23, 107, 208.1, 536.12)

100.1. Missionsgemeinde (noch nicht organisiert). Neue Gemeindearbeiten, die gemäß Paragraph 100 noch nicht organisiert sind, können beim Generalsekretär als eine Missionsgemeinde registriert werden, sofern der Bezirkssuperintendent zustimmt, in dessen Bezirk die neue Gemeinde liegt. Ein Geistlicher, der in einer Missionsgemeinde als Pastor oder Co-Pastor (Paragraph 160) dient, soll mit der Zustimmung des Bezirkssuperintendenten als Geistlicher im aktiven Dienst angesehen werden. Eine Missionsgemeinde kann gemäß Paragraph 102 eingetragen werden und darf Mitglieder gemäß Paragraph 107.2. (100.2, 107.2, 138.1, 208.6) aufnehmen und in Berichten angeben.

100.2. Die Gemeinde, die aus verschiedensprachigen Gemeinden besteht. Organisierte Gemeinden können ihren Dienst ausweiten, indem sie in ihren Räumlichkeiten Bibelklassen in verschiedenen Sprachen einrichten. Solche Bibelklassen können sich zu Missionsgemeinden oder zu selbst-

ständigen Gemeinden (100-100.1) entwickeln. Dies kann dazu führen, dass mehrere Gemeinden mit gemeinsamem Gemeindennamen existieren, und zwar mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten. Wenn in einer solchen Gemeinde nicht alle einzelnen verschiedensprachigen Gemeinden organisiert sind, kann der Bezirkskirchenrat mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und des zuständigen Generalsuperintendenten solchen Gemeinden die Rechte und Vorrechte einer organisierten Gemeinde gewähren, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Solche Gemeinden können nicht unabhängig von der organisierten Gemeinde in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Solche Gemeinden sollen keinen eigenen Grundbesitz haben.
3. Solche Gemeinden dürfen keine Schulden machen ohne die Zustimmung des Bezirkssuperintendenten, des Gemeindevorstandes der organisierten Gemeinde und des Bezirkskirchenrates.
4. Eine solche Gemeinde kann sich nicht als Ganzes von der organisierten Gemeinde zurückziehen oder ihre Beziehung dazu abbrechen, ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Bezirkssuperintendenten, in Absprache mit dem Pastor der Gemeinde, einzuholen.

101. Name. Der Name einer neu organisierten Gemeinde wird von der Gemeinde nach Rücksprache mit dem Bezirkssuperintendenten und mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates festgelegt. (102.4)

101.1. Namensänderung. Eine örtliche Kirche des Nazareners kann ihren Namen in folgender Weise ändern:

Der Gemeindevorstand legt den Vorschlag zur Namensänderung dem Bezirkssuperintendenten vor, der dann die schriftliche Genehmigung des Bezirkskirchenrates einholt.

Die Gemeinde stimmt in einer Jahresversammlung oder einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit ab.

Der Bezirkskirchenrat teilt dem Bezirkskirchentag die Änderung mit und dieser entscheidet durch eine Wahl darüber, ob die Änderung angenommen wird.

102. Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister.

Wo immer es zweckmäßig erscheint, sollen die Treuhänder der Gemeinde diese in das Vereins- oder Handelsregister eintragen lassen. Diese Treuhänder sind von da an die Verwalter dieser Körperschaft. Wo es dem Zivilrecht nicht widerspricht, soll die Vereinssatzung zum Ausdruck bringen, dass die Körperschaft der Verwaltung der Kirche des Nazareners untersteht, wie es in regelmäßigen Abständen bei ihren Weltkirchentagen autorisiert und durch das *Manual* öffentlich bestätigt wird. Der gesamte Besitz der Körperschaft soll von den Treuhändern im Einverständnis mit der Gemeinde verwaltet und überwacht werden.

102.1. Wenn der Bezirkskirchenrat ein Grundstück für eine Gemeinde kauft und erschließt oder wenn eine neue Gemeinde gegründet wird, halten wir es für ratsam, dass der Bezirkskirchenrat nach Rückzahlung der von ihm investierten Gelder durch die Gemeinde das Grundstück auf die Gemeinde überträgt.

102.2. Wenn eine Gemeinde in das Vereinsregister eingetragen ist, sollen alle erworbenen Liegenschaften direkt auf den eingetragenen Namen der Gemeinde überschrieben werden, wenn das möglich ist. (102.6)

102.3. Der Pastor und der Schriftführer des Gemeindevorstandes sind gleichzeitig Vorsitzender bzw. Schriftführer der Gemeinde, ins Vereinsregister eingetragen oder nicht. Sie bearbeiten und unterschreiben alle Schriftstücke betreffend Übertragung von Liegenschaften, Hypotheken, Löschung von Hypotheken, alle Verträge und andere rechtsgültige Urkunden der Gemeinde, soweit das *Manual* keine anderen Bestimmungen vorsieht und gemäß den Einschränkungen in 104-104.3.

102.4. Die Vereinssatzung jeder Gemeinde soll folgende Bestimmungen enthalten:

1. Der eingetragene Vereinsname soll die Worte „Kirche des Nazareners“ enthalten.
2. Die Geschäftsordnung der Körperschaft soll das *Manual der Kirche des Nazareners* sein.
3. Die Vereinssatzung soll keine Klauseln enthalten, die verhindern könnten, dass die Gemeinde ihren An-

spruch auf Steuerbefreiung durchsetzen kann, den die anderen Gemeinden in dieser Gegend haben.

4. Bei Auflösung muss das Eigentum des eingetragenen Vereins an den Bezirkskirchenrat übertragen werden.

Die Vereinssatzung kann weitere Klauseln enthalten, entsprechend örtlicher Rechtsprechung. Es darf aber keine Klausel vorhanden sein, durch die Liegenschaften einer Gemeinde der Kirche als Ganzes entzogen werden. (101-101.1, 104.3, 106.1-106.3)

102.5. In Gemeinden, die sich aus mehr als einer organisierten Gemeinde zusammensetzen und die dieselben Räumlichkeiten benutzen, kann eine gemeinsame Eintragung ins Vereinsregister erfolgen, sofern dies die örtliche Rechtsprechung erlaubt.

102.6. An Orten, an denen eine Eintragung nicht möglich ist, soll der Gemeindegname auf allen rechtsgültigen Dokumenten die Worte „Kirche des Nazareners“ enthalten. Das bezieht sich unter anderem auf Besitzurkunden und Treuhandverträge. (102.2)

103. Liegenschaften. Die Gemeinde, die den An- oder Verkauf von Liegenschaften, den Bau von Kirchen oder zur Kirche gehörender Gebäude oder einen größeren Umbau des einen oder anderen oder das Pachten von Grundstücken zu irgendeinem Zweck erwägt, soll ihren Antrag dem Bezirkssuperintendenten und dem Bezirksrat für Liegenschaften zur Überprüfung, Beratung und Zustimmung vorlegen. Beim Erwerb einer Liegenschaft oder bei der Errichtung eines Gebäudes oder bei einer größeren Veränderung des einen oder anderen, soll keine Verschuldung - sei es durch Hypothekenbelastung oder auf andere Weise - ohne die schriftliche Einwilligung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirksrates für Liegenschaften eingegangen werden. Die örtliche Gemeinde soll vierteljährliche Berichte über die Finanzen und den Fortgang der Arbeiten an diesen Bezirksrat geben, solange die Arbeiten andauern. (233-234.5)

103.1. Falls zwischen dem Gemeindevorstand und dem Bezirkssuperintendenten und dem Bezirksrat für Liegenschaften keine Übereinstimmung erzielt wird, kann der Sachverhalt dem zuständigen Generalsuperintendenten vorgelegt und seine Entscheidung eingeholt werden. Sowohl

die Gemeinde wie der Bezirkssuperintendent können beim Vorstand der Generalsuperintendenten gegen diese Entscheidung Berufung einlegen und dadurch eine endgültige Entscheidung herbeiführen. All diese Anträge, Ablehnungen von Eingaben und diesbezüglichen Auseinandersetzungen – seien sie an den zuständigen Generalsuperintendenten gerichtet oder an den Vorstand der Generalsuperintendenten – müssen schriftlich eingereicht werden. Eine Kopie des Antrages, der Ablehnung der Eingaben oder diesbezüglicher Auseinandersetzungen – sei es von Seiten des Gemeindevorstandes oder des Bezirkssuperintendenten – muss an die betroffene andere Partei geschickt werden. Das Protokoll eines Antrages des Gemeindevorstandes soll Folgendes enthalten: die Formulierung des Antrages, unterstützendes Beweismaterial und das Abstimmungsergebnis.

104. Einschränkungen. Die Gemeinde kann nur in einer Jahresversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder eine Liegenschaft kaufen, mieten, verkaufen, mit Hypotheken belasten, refinanzieren, tauschen oder anderweitig belasten oder darüber verfügen. Der Gemeindevorstand darf mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und wählenden Mitglieder einer Eigentumsübertragung zustimmen, die ausdrücklich dafür bestimmt ist, der Gemeinde Geldmittel zu beschaffen. Voraussetzung ist in jedem Fall die schriftliche Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirksrats für Liegenschaften (113.3-113.4, 113.7-113.8, 234.3-234.4)

104.1. Der Grundbesitz der Gemeinde soll nicht mit Hypotheken belastet werden, um laufende Kosten zu decken.

104.2. Eine Gemeinde, die Grundbesitz mit Hypotheken belastet oder verkauft oder die Versicherungsleistungen für Grundbesitz erhält, darf die Einnahmen nur zum Kauf oder für Maßnahmen zur Wertsteigerung des Grundbesitzes verwenden oder zur Tilgung von Schulden auf anderem Grundbesitz. Nur mit Billigung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats dürfen diese Erlöse für andere Zwecke verwendet werden.

104.3. Treuhänder und/oder eine örtliche Gemeinde dürfen der Kirche des Nazareners keinen Grundbesitz entziehen. (113-113.1)

104.4. Austritt von Gemeinden. Keine Gemeinde kann sich von der Kirche des Nazareners trennen oder auf irgendeine Weise ihre Beziehung lösen, es sei denn durch eine Entscheidung des Weltkirchentages und nach übereinstimmend festgelegten Bedingungen und Verfahren. (106.2-106.3)

105. Zusammenschlüsse. Zwei oder mehr Gemeinden können mit Zweidrittelmehrheit der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung der betroffenen Gemeinden ihren Zusammenschluss beschließen, vorausgesetzt dass der Zusammenschluss von den betroffenen Gemeindevorständen in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit befürwortet wird und die schriftlichen Genehmigungen des Bezirkssuperintendenten, des Bezirkskirchenrates und des zuständigen Generalsuperintendenten vorliegen.

Der Zusammenschluss wird rechtsgültig durch eine zu diesem Zweck einberufene Gemeindeversammlung, in der Wahlen für die verschiedenen Gemeindeämter stattfinden und Vorkehrungen für den pastoralen Dienst getroffen werden. Der Bezirkssuperintendent oder ein von ihm bestimmter Ältester soll Vorsitzender dieser Gemeindeversammlung sein.

Die neu entstandene Gemeinde übernimmt alle Mitglieder der bisherigen Gemeinden und ihrer Abteilungen und kann einen Teil oder die Gesamtheit aller Guthaben und Verbindlichkeiten vereinigen, und zwar mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten, des Bezirkskirchenrates und des zuständigen Generalsuperintendenten. Der Zusammenschluss wird auch die Budgetverpflichtungen vereinigen.

Nach Benachrichtigung durch den Bezirkssuperintendenten ist der Generalsekretär der Kirche des Nazareners ermächtigt, die Namen der nicht mehr bestehenden Gemeinden aus dem Kirchenregister zu streichen.

106. Inaktivierung / Auflösung von Gemeinden. Gemeinden können durch den Bezirkskirchenrat für eine Übergangszeit als „inaktiv“ erklärt werden, bevor sie offiziell aufgelöst, neu aktiviert oder reorganisiert werden.

106.1. Eine Gemeinde kann auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten und einer Zweidrittelmehrheit des Bezirkskirchenrats aufgelöst werden. Das kann erst dann geschehen, wenn der Bezirkssuperintendent mit dem zuständigen Generalsuperintendenten die Möglichkeit einer Auflösung der Gemeinde besprochen und dessen Zustimmung erhalten hat.

106.2. Wenn eine Gemeinde inaktiv oder aufgelöst wird oder wenn sie sich von der Kirche des Nazareners trennt oder zu trennen versucht (und der Bezirkskirchenrat das bestätigt), so darf kein Gemeindegut der Kirche als Ganzes entzogen werden. Der Rechtsanspruch geht auf den Bezirkskirchenrat über. Dieser handelt stellvertretend für den Bezirk, in dem die Gemeinde eingetragen war. Oder es können andere Bevollmächtigte vom Bezirkskirchentag bestimmt werden, wenn das Eigentum der allgemeinen Kirche des Nazareners zufallen soll. Treuhänder, die Eigentum der aufgelösten Gemeinde verwalten, können dieses nur auf Anordnung und unter Anleitung des Bezirkskirchenrates oder einer vom Bezirkskirchentag bevollmächtigten Person verkaufen oder anderweitig darüber verfügen. Dazu ist die schriftliche Genehmigung des zuständigen Generalsuperintendenten nötig, und zwar sowohl für die Übertragung dieses Eigentums wie auch für die Übergabe des Verkaufserlöses, je nach Beschluss des Bezirkskirchentages oder Bezirkskirchenrates. (104.4, 106, 222.20)

106.3. Kein Treuhänder einer inaktiven oder aufgelösten Gemeinde oder einer Gemeinde, die sich von der Kirche des Nazareners trennt oder zu trennen versucht, darf der Kirche des Nazareners Eigentum entziehen. (104.4, 141-144, 222.20)

106.4. Nur Gemeinden, die offiziell aufgelöst worden sind, werden aus dem Kirchenregister des Generalsekretärs gestrichen.

106.5. Wenn eine Gemeinde als inaktiv erklärt wird, müssen die Unterschriftsberechtigten aller Geld- und/oder Wertpapierkonten der Gemeinde die entsprechenden Guthaben an den Bezirkskirchenrat überweisen. Eine Weigerung, sich dem zu fügen, berechtigt den Bezirkskirchenrat, per Beschluss alle Konten zu schließen und die Zuständigkeit für alle Guthaben zu übernehmen, wenn es gesetzlich möglich ist.

B. Mitgliedschaft in der örtlichen Gemeinde

107. Mitgliedschaft. Alle Gründungsmitglieder einer Gemeinde und alle Personen, die vom Pastor, vom Bezirks-superintendenten oder vom Generalsuperintendenten öffentlich aufgenommen worden sind, besitzen volle Mitgliedschaft. Voraussetzungen dafür sind: Erklärung einer persönlichen Heilserfahrung, Zustimmung zur Lehre der Kirche des Nazareners und die Bereitschaft, ihre Führung anzuerkennen. Die Leitung der örtlichen Gemeinde soll versuchen, jedes Mitglied in einen Dienstbereich und in einen Kreis zu integrieren, in dem es Fürsorge und Unterstützung erfährt. (23, 30.4, 107.2, 111, 113.1, 515.1, 519, 530.8, 536.8-536.9)

107.1. Personen, die in die Kirche aufgenommen werden wollen, soll der Pastor die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft in der Kirche erklären, außerdem die Glaubensartikel, die Verpflichtung zu christlichem Charakter und zu christlichem Verhalten und die Ziele und Aufgaben der Kirche des Nazareners.

Nach Rücksprache mit dem Gemeindeausschuss für Evangelisation und Gemeindegewachstum nimmt der Pastor die empfohlenen Anwärter in einem öffentlichen Gottesdienst in die Mitgliedschaft der Kirche auf, wobei er dem festgelegten Text für die Aufnahme von Mitgliedern folgt (801). (21, 28-34, 110-110.4, 225)

107.2. Mitgliedschaft in einer Missionsgemeinde. Wo noch keine Gemeinde organisiert wurde, sollen Mitglieder in die Missionsgemeinde aufgenommen und gemäß §107 und 107.1 in der Jahresstatistik geführt werden.

107.3. Wahlen und Amtsträger. Nur volle und aktive Mitglieder der örtlichen Gemeinde, die ihren 15. Geburtstag erreicht haben, dürfen Ämter in der Gemeinde innehaben, wenn das Gesetz es erlaubt, dürfen in Jahresversammlungen und besonderen Mitgliederversammlungen wählen oder die Gemeinde als Delegierte am Bezirkskirchentag vertreten.

108. Gemeindeangehörige. Wenn ein Bezirk es als zweckmäßig erachtet, kann eine Gemeinde eine Liste mit Gemeindeangehörigen führen. Solche Personen genießen alle Rechte eines Mitgliedes mit der Ausnahme, dass sie

kein Wahlrecht haben und nicht in ein offizielles Amt gewählt werden können. (203.24)

108.1. Gemeindeangehörige können jederzeit nach Beschluss des Pastors und des Gemeindeausschusses für Evangelisation und Gemeindegewachstum in die volle Mitgliedschaft aufgenommen oder als Anwärter gestrichen werden.

109. Inaktive Mitgliedschaft. Eine Gemeinde kann Personen als „inaktive Mitglieder“ führen aus den in §109.1 und 109.2 angegebenen Gründen. (112.3, 133)

109.1. Wenn ein Mitglied einer Gemeinde umzieht und nicht mehr in seiner Heimatgemeinde aktiv ist, sollte ihm ernstlich nahegelegt werden, seine Mitgliedschaft auf die Kirche des Nazareners am neuen Wohnort zu übertragen und dort aktiv zu werden.

109.2. Wenn ein Gemeindeglied sechs aufeinanderfolgende Monate allen gottesdienstlichen Veranstaltungen ferngeblieben ist, ohne dass dem Gemeindevorstand eine ausreichende Begründung vorliegt, und der Versuch gemacht worden ist, ihn oder sie wieder zur baldigen aktiven Teilnahme am Gemeindeleben zu ermutigen, dann kann die Mitgliedschaft dieser Person als inaktiv erklärt werden. Dazu sind die Empfehlung des Gemeindeausschusses für Evangelisation und Gemeindegewachstum und ein Beschluss des Gemeindevorstandes nötig. Die betreffende Person soll vom Pastor innerhalb von 7 Tagen durch einen versöhnlichen, persönlichen Brief in Kenntnis gesetzt werden. Nachdem dies geschehen ist, soll der Pastor neben den Namen dieses Mitglieds schreiben: „Vom Gemeindevorstand auf die Liste der inaktiven Mitglieder gesetzt (Datum).“

109.3. Inaktive Mitglieder werden zusammen mit den aktiven Mitgliedern zur Mitgliedschaft der Gemeinde gerechnet. Diese Mitgliedschaft soll am Bezirkskirchentag in zwei Kategorien berichtet werden als (1) aktive und (2) inaktive Mitglieder.

109.4. Inaktive Mitglieder sollen in Jahresversammlungen oder besonderen Gemeindeversammlungen nicht wahlberechtigt sein. Sie sollen auch keine Gemeindeämter innehaben.

109.5. Ein inaktives Mitglied kann den Gemeindevorstand um Wiederaufnahme in das Verzeichnis der aktiven Kirchenmitglieder bitten. Das muss schriftlich geschehen und sowohl eine Bekräftigung des Mitgliedschaftsversprechens als auch erneute Teilnahme an den gottesdienstlichen Veranstaltungen der Gemeinde einschließen. Der Gemeindevorstand soll sich innerhalb von 60 Tagen zu diesem Anliegen äußern. Dieser Person kann wieder volle Mitgliedschaft gewährt werden, wenn der Gemeindeausschuss für Evangelisation und Gemeindegewachstum das empfiehlt und der Gemeindevorstand das beschließt.

C. Gemeindeausschuss für Evangelisation und Gemeindegewachstum

110. Der Gemeindevorstand soll einen Gemeindeausschuss für Evangelisation und Gemeindegewachstum ins Leben rufen. Dieser soll sich aus nicht weniger als drei Personen zusammensetzen und dem Pastor, der den Vorsitz führt (138.3), in beratender Funktion zur Seite stehen. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

110.1. die Evangelisation in der Gemeinde zu fördern und darauf zu achten, dass die Früchte, die daraus entstehen, erhalten bleiben. (107-107.1, 129.24)

110.2. Möglichkeiten zu untersuchen, mit denen Evangelisation im Leben der ganzen Gemeinde gefördert werden kann, und sie dem Gemeindevorstand und den verschiedenen Abteilungen zu empfehlen.

110.3. als Ausschuss zu dienen, um die kircheneigenen Evangelisationsprogramme der Gesamtkirche und des Bezirkes am Ort durchzuführen.

110.4. Neubekehrte dazu anzuhalten, sich durch regelmäßiges Gebetsleben, Studium der Bibel und Kenntnis des *Manuals* auf die Kirchenmitgliedschaft vorzubereiten. Dies kann einzeln oder in einer Vorbereitungsklasse für Mitgliedschaft durch den Pastor geschehen. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass Mitglieder, die durch Glaubensbekenntnis aufgenommen werden, helfen, die Früchte der Evangelisation zu erhalten. (26-27, 35.4)

110.5. sich darum zu bemühen, neue Mitglieder ganz in die Gemeinschaft und den Dienst der Gemeinde einzugliedern.

110.6. mit dem Pastor ein weiterführendes Programm zu erarbeiten, um neuen Mitgliedern geistliche Wegweisung zu geben.

110.7. dem Gemeindevorstand auf Vorschlag des Pastors die Evangelisten für Gemeindeevangelisationen zu empfehlen. Es wird empfohlen, mindestens einmal jährlich eine Gemeindeevangelisation mit einem fest angestellten, beauftragten oder eingetragenen Evangelisten durchzuführen.

110.8. Niemand soll in die Mitgliedschaft einer Gemeinde aufgenommen werden, bevor der Pastor mit dem Gemeindeausschuss für Evangelisation und Gemeindegewachstum bezüglich dieser Aufnahme Rücksprache gehalten hat. (107.1)

D. Wechsel der Mitgliedschaft

111. Überweisung. Auf Wunsch eines Mitgliedes kann der Pastor der Überweisung der Mitgliedschaft (Formular siehe §813.5) an irgendeine andere Gemeinde der Kirche des Nazareners zustimmen. Die Überweisung ist zunächst für drei Monate gültig. Sobald die Überweisung von der aufnehmenden Gemeinde bestätigt wird, ist die Mitgliedschaft in der vorherigen Gemeinde beendet. (813.6)

111.1. Empfehlungsschreiben. Der Pastor kann auf Wunsch eines Mitgliedes ein Empfehlungsschreiben (Formular siehe 813.3) an jede andere evangelische Freikirche ausstellen. Damit wird die Mitgliedschaft in der Gemeinde, die die Bescheinigung ausstellt, sofort beendet. (112.2)

E. Beendigung der Mitgliedschaft

112. Geistliche. Wenn ein Prediger oder ordinerter Geistlicher Kirchenmitgliedschaft oder Gemeindedienst in einer anderen Denomination als der Kirche des Nazareners annimmt, soll der Pastor der Gemeinde, in der der Geistliche Mitglied ist, sofort den Bezirksrat für Amtseinsetzung davon unterrichten. Der Bezirksrat für Amtseinsetzung soll den Stand des Geistlichen untersuchen und bestätigen. Wenn der Bezirksrat für Amtseinsetzung beschließt, den Geistlichen aus dem Verzeichnis der Geistlichen zu strei-

chen, wird der Pastor der Gemeinde ebenso den Namen aus dem Mitgliederverzeichnis streichen und neben den Namen schreiben: „Gestrichen wegen Eintritt in andere Kirche, Denomination oder anderen Dienst.“ (530.9, 536.10-536.11)

112.1. Laienmitglieder. Wenn ein Laienmitglied einer örtlichen Gemeinde einen Predigerschein oder die Ordination in einer anderen Religionsgemeinschaft annimmt oder in einer unabhängigen kirchlichen oder missionarischen Gruppe tätig wird, soll seine Mitgliedschaft in der Gemeinde sofort beendet werden, es sei denn, dass jährlich die schriftliche Genehmigung des Vorstandes seiner Gemeinde und des Bezirkskirchenrates eingeholt wird, zu dem seine Gemeinde gehört.

112.2. Kirchenaustritt. Bittet ein Mitglied um eine schriftliche Bestätigung für einen Kirchenaustritt (siehe Formular 813.4), kann der Pastor diesem Wunsch entsprechen und so die Mitgliedschaft sofort beenden. (111.1, 112)

112.3. Zwei Jahre, nachdem die Mitgliedschaft einer Person als „inaktiv“ erklärt wurde, kann ihr Name durch Beschluss des Gemeindevorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden. Nach einem entsprechenden Beschluss soll der Pastor neben den Namen schreiben: „Gestrichen vom Gemeindevorstand (Datum)“. (109, 133)

F. Gemeindeversammlungen

113. Die Versammlung der Mitglieder einer Gemeinde zu einer Tagung oder zum Abwickeln von Geschäften wird als Gemeindeversammlung bezeichnet. Im Rahmen des geltenden Rechts, der Satzung und der Geschäftsordnung im *Manual* sollen alle Sitzungen, Ausschüsse und Arbeitsabläufe auf örtlicher, bezirks- und weltweiter Ebene nach Robert's Rules of Order Newly Revised (neueste Ausgabe) für Parlamentsverfahren durchgeführt werden. (35, 104, 113.7-113.8, 115, 517)

113.1. Nur solche Personen haben in der Gemeindeversammlung Wahlrecht, die volle und aktive Mitglieder sind und das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben. (107.3, 109-109.4))

113.2. Gemeindeglieder, die nicht an der Gemeindeversammlung anwesend sind, haben kein Wahlrecht.

113.3 Durchführung von Geschäften. In jeder Gemeindeversammlung können Geschäfte durchgeführt werden und Wahlen stattfinden, sofern diese im Einklang mit dem Geist und der Ordnung der Kirche stehen und für die nicht auf andere Weise vorgesorgt ist.

113.4. Übereinstimmung mit dem Zivilrecht. Sofern das Zivilrecht eine bestimmte Art und Weise vorschreibt, wie Gemeindeversammlungen einzuberufen und abzuhalten sind, soll dieses Verfahren in jedem Fall streng eingehalten werden. (142)

113.5. Vorsitzender. Den Vorsitz in den Jahresversammlungen oder bei besonderen Gemeindeversammlungen führt der Pastor, der ex officio Vorsitzender der Gemeinde ist, oder der Bezirkssuperintendent oder der zuständige Generalsuperintendent oder eine andere Person, die vom Bezirkssuperintendenten oder Generalsuperintendenten dazu bestimmt worden ist. (210.1, 307.10, 515.15)

113.6. Schriftführer. Der Schriftführer des Gemeindevorstandes ist auch Schriftführer bei allen Gemeindeversammlungen; ist er abwesend, soll ein Schriftführer pro tempore gewählt werden. (135.4)

113.7. Jahresversammlungen. Eine Jahresversammlung soll innerhalb von 90 Tagen vor dem Beginn des Bezirkskirchentages abgehalten werden. Sie muss in den Gottesdiensten an mindestens zwei vorangehenden Sonntagen angekündigt werden. Diese Jahresversammlung kann mit Zustimmung des Gemeindevorstandes an mehr als einem Tag oder in mehr als einem Gottesdienst stattfinden.

113.8. Besondere Versammlungen. Besondere Gemeindeversammlungen können jederzeit einberufen werden, und zwar durch den Pastor, durch den Gemeindevorstand, nachdem er die Einwilligung des Pastors eingeholt hat, durch den Bezirkssuperintendenten oder den zuständigen Generalsuperintendenten. Diese Versammlungen müssen vorher von der Kanzel in mindestens zwei aufeinanderfolgenden normalen Gottesdiensten oder in einer Weise, die den Forderungen des Zivilrechts entspricht, angekündigt werden. (104, 113.1, 115-115.1, 123, 137, 139, 142.1, 144)

113.9. Berichte. Während der Jahresversammlung geben folgende Personen Berichte: der Pastor (515.7), der Gemein-

delebenleiter (SDMI) (146.6), der Jugendleiter (NYI) (151.4), der Missionsleiter (NMI) (153.2), die Gemeindegewerkschaften (507), die Ortsprediger (529.1), der Schriftführer (135.2) und der Kassierer (136.5) des Gemeindevorstandes.

113.10. Vorschlagskomitee. Ein Vorschlagskomitee soll eingesetzt werden, um Personen für Ämter und Vorstände und Delegierte zum Bezirkskirchentag vorzuschlagen, die nicht aus anderen Gründen schon nominiert sind.

Das Vorschlagskomitee soll aus nicht weniger als drei und nicht mehr als sieben Personen bestehen, einschließlich des Pastors. Der Pastor ernennt das Vorschlagskomitee und der Gemeindevorstand billigt das jährlich. Der Pastor ist Vorsitzender des Vorschlagskomitees. Alle Personen, die nominiert wurden, müssen bestätigen, dass sie die Voraussetzungen für ein Gemeindeamt nach Paragraph 34 erfüllen.

113.11. Wahlen. Bei der Jahresversammlung werden in geheimer Wahl gewählt: Die Verwalter (137), die Treuhänder (141, 142.1), der Gemeindelebenleiter (SDMI) (146) und die Mitglieder des Gemeindelebensrates (SDMI) (145). Sie üben ihre Ämter im nächsten Kirchenjahr aus, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Ämter übernommen haben. Wo es das Gesetz erlaubt und wenn es durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder gebilligt wird, können alle Gewählten für zwei Jahre dienen. Wer immer in ein Amt gewählt wird, soll Mitglied der jeweiligen Gemeinde der Kirche des Nazareners sein.

Wir weisen unsere Gemeinden an, solche Personen in Gemeindeämter zu wählen, die bekennen, die völlige Heiligung erlebt zu haben, deren Leben die Gnade Gottes öffentlich bezeugt, die uns zu einem heiligen Leben beruft; die in Übereinstimmung mit den Lehren, der Verwaltungsform und der Praxis der Kirche des Nazareners sind und die die Gemeinde treu unterstützen durch Teilnahme an den Veranstaltungen, aktiven Dienst, Zehnten und Opfer. Solche Amtsträger sollten sich aktiv einbringen, um „Christus-ähnliche Jünger in den Nationen zu machen“. (34, 127, 145-147)

113.12. Unter der Voraussetzung, dass es gesetzlich erlaubt ist, und wenn dieses Verfahren und die Anzahl der zu Wählenden von der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gebilligt worden ist, kann gemäß §§137 und 141 in geheimer Abstimmung der Vorstand gewählt und in ei-

nem bestimmten Verhältnis als Verwalter und Treuhänder aufgeteilt werden. Wenn ein Gemeindevorstand auf diese Art und Weise gewählt worden ist, soll er sich dann in verschiedene Ausschüsse aufteilen, um den ihm zugewiesenen Aufgaben gerecht zu werden. Hat eine Gemeinde gemäß §145 einen Ausschuss für christliche Erziehung und Bildung als Teil seines Vorstandes gewählt, so soll dies der Ausschuss für christliche Erziehung und Bildung des Gemeindevorstandes sein. (145-145.10)

Eine Gemeinde, die sich im Interesse der Gemeindegemeinschaft und missionarischer Einsätze anders organisieren will, kann eine andere Aufteilung in Vorstand und Ausschüsse vornehmen, sofern der Bezirkssuperintendent und der Bezirkskirchenrat schriftlich ihre Zustimmung dazu geben und wenn eine derartige Aufteilung mit den gesetzlichen Vorgaben im Einklang ist.

113.13. Unter der Voraussetzung, dass es gesetzlich erlaubt ist und dieses Verfahren von der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Jahresversammlung gebilligt worden ist und es vom Bezirkssuperintendenten schriftlich genehmigt worden ist, kann eine Gemeinde die Hälfte ihrer Vorstandsmitglieder für zwei Jahre wählen oder ein Drittel für drei Jahre. In beiden Fällen soll jährlich dieselbe Anzahl gewählt werden. In einem so gewählten Gemeindevorstand muss sich die Anzahl der Verwalter und Treuhänder nach §§137 und 141 richten.

113.14. In der Gemeindejahresversammlung werden die Laiendelegierten für den Bezirkskirchentag in geheimer Abstimmung gewählt. Wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder an der Jahresversammlung dafür stimmt, können die Delegierten vom Pastor vorgeschlagen und vom örtlichen Gemeindevorstand bestätigt werden. Das muss entsprechend dem vom Weltkirchentag (gemäß 201-201.2) festgesetzten Repräsentativsystem geschehen. Alle gewählten Delegierten müssen aktive Mitglieder derselben örtlichen Kirche des Nazareners sein. (107.3, 113,11)

113.15. Delegierte einer Missionsgemeinde zum Bezirkskirchentag dürfen von ihrem Pastor bestimmt werden gemäß den Richtlinien in den Paragraphen 34, 201.1 und 201.2. Der Pastor einer Missionsgemeinde darf auch Delegierte für Bezirkskonferenzen benennen; das muss auf den speziellen

Richtlinien basieren gemäß den Satzungen, Regelungen und Verfassungen, die die jeweiligen Abteilungen betreffen (Weltmissionsgesellschaft (NMI), Weltjugendorganisation (NYI) und Weltgemeindelebenorganisation (SDMI) der Kirche des Nazareners). (100.1)

G. Das Kirchenjahr

114. Das Verwaltungsjahr soll mit dem statistischen Jahr der Gemeinde übereinstimmen und als Kirchenjahr bezeichnet werden.

114.1. Das statistische Jahr wird innerhalb von 90 Tagen vor Beginn des Kirchentages abgeschlossen, und das neue statistische Jahr beginnt am Tag nach seinem Abschluss. Das genaue Datum von Anfang und Ende des statistischen Jahres wird innerhalb dieser Grenzen vom Bezirkskirchenrat festgelegt. (222.1)

H. Berufung eines Pastors

115. Ein Ältester oder ein Bezirksprediger (der in der Ausbildung zum Ältesten steht) kann in einer ordentlich einberufenen Jahresversammlung oder besonderen Gemeindeversammlung in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit durch die anwesenden Gemeindemitglieder im wahlfähigen Alter als ihr Pastor berufen werden. Dies geschieht nach folgendem Verfahren:

1. Der Gemeindevorstand schlägt der Gemeinde einen Ältesten oder einen Bezirksprediger (der in der Ausbildung zum Ältesten steht) vor, auf den sich der Gemeindevorstand nach Rücksprache mit dem Bezirkssuperintendenten in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit geeinigt hat.

2. Der Bezirkssuperintendent muss der Nominierung zustimmen.

Es kann kein Ältester oder Bezirksprediger (in der Ausbildung zum Ältesten), der Mitglied einer Gemeinde ist, ohne die Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrates als Pastor für diese Gemeinde erwogen werden. Diese Berufung unterliegt der Prüfung und Fortführung, wie hiernach beschrieben. (119, 122-124, 129.2, 160.8, 208.10, 222.14, 513, 530, 531.4, 532.3)

115.1. Ist ein Ruf an einen Pastor ergangen, soll sich dieser innerhalb von 15 Tagen nach der Wahl entscheiden, ob er die Berufung annehmen will.

115.2. Der Gemeindevorstand und der Pastor sollen sich gegenseitig ihre Ziele und Erwartungen in schriftlicher Form klar und deutlich mitteilen. (122,129.3-129.4)

115.3. Nachdem der Pastor seinen Dienst angetreten hat, soll so bald wie möglich ein Einführungsgottesdienst in der Gemeinde stattfinden. Das Ziel dieses Gottesdienstes ist es, die entsprechend dem Willen Gottes gefundene Einheit und Führung zu feiern. Wenn möglich, soll der Bezirkssuperintendent den Gottesdienst leiten.

115.4. Wird ein Pastor berufen, soll ihm die zu erwartende Vergütung von der Gemeinde mitgeteilt werden. Die Höhe seines Gehaltes soll vom Gemeindevorstand festgesetzt werden. Wenn es zu einer zufriedenstellenden Einigung zwischen Gemeindevorstand bzw. Gemeinde und Pastor gekommen ist, soll die volle Bezahlung des Pastorengehaltes von der Gemeinde als moralische Verpflichtung angesehen werden. Sollte es jedoch einer Gemeinde nicht mehr möglich sein, das vereinbarte Gehalt in voller Höhe zu bezahlen, sollte dies in keinem Fall für den Pastor ein Anlass sein, gerichtlich gegen die Gemeinde vorzugehen. Auf keinen Fall kann die Gemeinde oder der Bezirkskirchenrat rechtsgültig für mehr Geldmittel verantwortlich gemacht werden als die während der tatsächlichen Dienstzeit des Pastors eingenommenen und nicht zweckgebundenen Gelder. Wenn ein augenblicklicher oder früherer Pastor gerichtlich gegen die Gemeinde oder den Bezirkskirchenrat vorgeht, kann ein Bezirk Schritte einleiten, um die Ordinationsurkunde des Pastors zu bekommen und danach den Namen des Pastors von der Pastorenliste zu streichen.

Die Gemeinde soll auch dafür Sorge tragen, dass dem Pastor die für Dienstfahrten und Umzüge entstandenen Kosten erstattet werden. (33-33.3, 129.8-129.9)

115.5. Die Bezahlung des Pastorengehaltes beginnt an dem Montag, der seinem ersten öffentlichen Dienstonntag vorangeht.

116. Örtliche Gemeinden sollten darüber nachdenken, ob sie ihrem Pastor und Co-Pastor eine Elternzeit einräu-

men. Bezirkssuperintendenten sollten die örtlichen Gemeinden dazu ermutigen, solche Elternzeiten zu gewähren.

117. In einer Gemeinde, die weniger als fünf Jahre besteht oder in der bei der letzten Jahresversammlung weniger als 35 Mitglieder gewählt haben oder die regelmäßige Zuschüsse vom Bezirk empfängt, kann der Pastor vom Bezirkssuperintendenten im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eingesetzt oder bestätigt werden. (208.17)

117.1. Wenn eine Gemeinde 35 wählende Mitglieder übersteigt oder seit mindestens fünf Jahren organisiert ist und wenn ihr Pastor ihr seit mindestens zwei Jahren dient, kann ein Prozess beginnen, um den „eingesetzten Status“ zu ändern. Dieser Prozess erfordert eine Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor, eine absolute Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, die Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats. Der Jahrestag für weitere reguläre Bewertungen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor im Vier-Jahres-Rhythmus soll das Datum der letzten Zustimmung sein.

118. Kommt bei der Berufung eines Pastors keine Übereinstimmung zwischen Gemeindevorstand und Bezirkssuperintendent zustande, kann entweder der Gemeindevorstand oder der Bezirkssuperintendent die Angelegenheit dem zuständigen Generalsuperintendenten zur Entscheidung vorlegen. Gegen dessen Entscheidung kann sowohl der Gemeindevorstand als auch der Bezirkssuperintendent beim Vorstand der Generalsuperintendenten Berufung einlegen. Alle solchen Anträge, Gegendarstellungen und diesbezügliche Auseinandersetzungen – seien sie an den zuständigen Generalsuperintendenten oder an den Vorstand der Generalsuperintendenten gerichtet – müssen schriftlich eingereicht werden. Kopien der Anträge, der Gegendarstellungen oder diesbezüglicher Auseinandersetzungen – sei es von Seiten des Gemeindevorstandes oder des Bezirkssuperintendenten – müssen an die jeweils andere Partei geschickt werden. Das Protokoll eines Antrages des Gemeindevorstandes soll Folgendes enthalten: die Formulierung des Antrages, unterstützendes Beweismaterial und das Abstimmungsergebnis. Wenn allerdings der in Betracht kommende Geistliche seinen Namen zurückzieht oder wenn ein Kandidat für das Amt nicht mehr zur Verfügung steht, sollte der

Schlichtungsprozess sofort beendet werden und der Bezirkssuperintendent mit dem Gemeindevorstand die Besetzung der Pastorenstelle regeln.

119. Die Anstellung eines Pastors mit Bezirkspredigerschein (in der Ausbildung zum Ältesten) erlischt am Ende des Bezirkskirchentages, wenn der Bezirkspredigerschein nicht erneuert wird.

120. Ein Pastor, der von seinem Pastorenamt zurücktreten will, soll:

1. als Erstes den Bezirkssuperintendent um Rat fragen;
2. ein schriftliches Entlassungsgesuch an den Gemeindevorstand schicken, und zwar mindestens 30 Tage vor dem Ende seines Dienstes; und
3. eine Kopie an den Bezirkssuperintendenten schicken.

Wenn das Entlassungsgesuch vom Gemeindevorstand angenommen und schriftlich vom Bezirkssuperintendenten bewilligt worden ist, soll das Ende der Dienstzeit innerhalb von 30 Tagen entschieden werden.

(Bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst ist die gesetzliche Kündigungsfrist zu berücksichtigen.⁴)

120.1. Bevor ein Pastor sein Amt niederlegt, soll er in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer des Gemeindevorstandes ein vollständiges und aktuelles Verzeichnis aller Gemeindeglieder mit den gegenwärtigen Anschriften aufstellen. Das Verzeichnis soll von den Zahlen der letzten Kirchentagschronik ausgehen und alle Ab- und Zugänge des laufenden Kirchenjahres aufweisen.

121. Auf Empfehlung des Gemeindevorstands und mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten kann eine Gemeinde Co-Pastoren in den Dienst wählen. In diesem Fall müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

1. Die Co-Pastoren erarbeiten mit dem Gemeindevorstand unter Anleitung des Bezirkssuperintendenten einen besonderen Plan zur praktischen Aufteilung der Verantwortung und der Autorität.

2. Obwohl die Co-Pastoren im Pastorendienst gleichberechtigt sind, soll doch eine Person vom Gemeindevorstand

⁴ Diese Bemerkung gehört nicht zum Manual, entspricht aber dem deutschen Recht.

offiziell zum Vorsitzenden ernannt werden, die dann Vorsitzender des Vereins und des Gemeindevorstands ist.

3. Die Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastoren soll so durchgeführt werden, wie es im Paragraph 123 des Manuals vorgesehen ist.

121.1. Beim Rücktritt oder Dienstende eines Co-Pastors kann der Bezirkssuperintendent einen der verbleibenden Co-Pastoren zum Pastor der Gemeinde ernennen; allerdings muss gewährleistet werden, dass innerhalb von 60 Tagen dem Gemeindevorstand die Frage nach dem pastoralen Dienstverhältnis vorgelegt wird. Zu diesem Zeitpunkt soll die Gemeinde sich an das Verfahren halten, das im Paragraph 115 beschrieben ist.

I. Das Verhältnis Gemeinde/Pastor

122. Jedes Jahr sollen der Pastor und der Gemeindevorstand sich zu einer Planungssitzung treffen, um die Erwartungen und Ziele der Gemeinde und des Pastors zu überarbeiten. Das schriftliche Einvernehmen zwischen Gemeinde und Pastor hinsichtlich der Ziele und Pläne für die Gemeinde soll aktualisiert werden. Der Bezirkssuperintendent soll eine Kopie davon erhalten (115.2, 129.4)

122.1. Pastoren und Gemeinden sollen sich um ein klares Einvernehmen in ihren Erwartungen bemühen und ernsthaft biblischen Prinzipien folgen, um Meinungsverschiedenheiten in einem Geist der Versöhnung in der Gemeinde zu klären. In Mt. 18,15-20 und Gal. 6,1-5 finden sich folgende biblische Prinzipien, um Uneinigkeiten zu lösen:

- 1) Einzelne oder mehrere Mitglieder der Gemeinde sollen dazu ermutigt werden, Meinungsverschiedenheiten zu lösen, indem sie das direkte Gespräch mit dem Pastor oder ein diskretes Gespräch mit einem Vorstandsmitglied suchen. Einzelne oder mehrere Mitglieder des Vorstandes sollen Meinungsverschiedenheiten lösen, indem sie das direkte Gespräch mit dem Pastor suchen.
- 2) Wenn das direkte Gespräch keine Einigung bringt, soll die Hilfe von ein oder zwei geistlich reifen Mitgliedern der Gemeinde oder des Vorstandes gesucht werden, um die Meinungsverschiedenheiten zu lösen.

- 3) Erst nachdem das direkte Gespräch und das Gespräch in der kleinen Gruppe erfolglos war, soll der Gemeindevorstand zu Rate gezogen werden. Der Gemeindevorstand soll an der Lösung der Meinungsverschiedenheiten in einem Geist der Liebe, Annahme und Vergebung arbeiten, wie es der Kirchendisziplin entspricht. (123-125.2, 129.1)

J. Erneuerung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor

123. Die regelmäßige Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor wird vom Gemeindevorstand besprochen, der sich zu diesem Zweck mit dem Bezirkssuperintendenten oder einem vom Bezirkssuperintendenten beauftragten ordinierten Geistlichen oder Laien trifft. Dieses Verfahren soll 60 Tage vor Ablauf des zweiten Dienstjahres durchgeführt werden und danach jeweils im Abstand von vier Jahren. In dieser Sitzung soll die Frage besprochen werden, ob die Zusammenarbeit zwischen Pastor und Gemeinde fortgesetzt werden soll. Dadurch soll festgestellt werden, ob Übereinstimmung besteht, ohne dass eine formelle Wahl durch den Gemeindevorstand nötig ist.

Für die Planung und Durchführung der Bewertungssitzung(en) mit dem Gemeindevorstand ist der Bezirkssuperintendent oder ein von ihm beauftragter ordiniertes Geistlicher oder Laie verantwortlich. Diese Sitzung(en) soll(en) in Absprache mit dem Pastor festgelegt werden und unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden (anwesend nur Gemeindevorstand und Pastor). Nach Ermessen des Bezirkssuperintendenten kann ein Teil der Bewertungssitzung in Abwesenheit des Pastors durchgeführt werden. Ist der Ehepartner des Pastors ein gewähltes Mitglied des Vorstands, so soll er nicht an der Bewertungssitzung teilnehmen. Ebenso können andere direkte Verwandte des Pastors wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn der Bezirkssuperintendent oder sein beauftragter Vertreter das verlangen.

Die Gemeinde soll am Sonntag, bevor sich der Gemeindevorstand mit dem Bezirkssuperintendenten zur regelmäßigen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor trifft, mündlich oder schriftlich vom Zweck dieser Vorstandssitzung in Kenntnis gesetzt werden.

Entschließt sich der Gemeindevorstand dazu, die Frage der Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Pastor nicht an die Gemeindeglieder weiterzugeben, wird die Zusammenarbeit fortgesetzt.

Der Gemeindevorstand kann aber auch dafür stimmen, diese Frage den Gemeindegliedern vorzulegen. Dafür ist eine absolute Mehrheit aller anwesenden Gemeindevorstandsmitglieder in geheimer Wahl notwendig.

Ist dies der Fall, dann muss eine ordentlich einberufene und durchgeführte Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 30 Tage stattfinden, die sich damit befasst. Folgende Frage soll den Mitgliedern vorgelegt werden: „Soll die jetzige Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor fortgesetzt werden?“ Zur Fortsetzung der Zusammenarbeit ist eine absolute Mehrheit in geheimer Wahl notwendig, es sei denn, das Zivilrecht des betreffenden Landes hat andere Vorschriften.

Wenn die Gemeinde sich dafür entscheidet, die Zusammenarbeit mit ihrem Pastor fortzusetzen, dann soll dieser seinen Dienst so weiterführen, als hätte die Wahl nicht stattgefunden. Andernfalls endet die Zusammenarbeit an einem vom Bezirkssuperintendenten festgesetzten Datum, welches zwischen 30 und 180 Tagen nach der Wahl liegt. Entscheidet sich der Pastor, sich nicht der Wahl der Gemeinde zu stellen oder die Wahl nicht anzunehmen, muss er seinen Rücktritt einreichen. In diesem Fall endet die Zusammenarbeit an einem vom Bezirkssuperintendenten festgelegten Datum, das zwischen 30 und 180 Tagen nach dieser Entscheidung des Pastors liegt. (120)

Zur regelmäßigen Bewertung gehört, dass der Bezirkssuperintendent vom Pastor und Gemeindevorstand einen Bericht über den Fortschritt zur Verwirklichung des Auftrags, der Zukunftsperspektiven und der Grundwerte der Kirche erhält.

123.1. Der Vorsitzende der Stimmzähler soll den Pastor persönlich von dem Ausgang der Abstimmung in Kenntnis setzen, bevor dies öffentlich bekanntgegeben wird.

124. Außerordentliche Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor. Zwischen den regelmäßigen Bewertungen der Zusammenarbeit zwischen

Gemeinde und Pastor soll ein Treffen des Gemeindevorstands nur dann zu einer außerordentlichen Bewertung der Zusammenarbeit werden, wenn es der gesamte gewählte Gemeindevorstand in Anwesenheit des Bezirkssuperintendenten oder eines vom Bezirkssuperintendenten bestimmten Ältesten, der den Vorsitz führt, mit absoluter Mehrheit beschließt.

Dieses besondere Bewertungstreffen soll unter Ausschluss der Öffentlichkeit (Gemeindevorstand mit Pastor) stattfinden. Nach Ermessen des Bezirkssuperintendenten kann ein Teil der Bewertungssitzung in Abwesenheit des Pastors durchgeführt werden. Ist der Ehepartner des Pastors ein gewähltes Mitglied des Vorstands, so soll er nicht an der Bewertungssitzung teilnehmen. (113.8)

Sind der Bezirkssuperintendent und der Gemeindevorstand der Meinung, dass die Frage der Fortsetzung der Zusammenarbeit der Gemeinde vorgelegt werden soll, dann kann der Bezirkssuperintendent und der Gemeindevorstand mit der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, außer wenn das Zivilrecht des betreffenden Landes andere Vorschriften hat, beschließen, dass die Frage in einer außerordentlichen Gemeindeversammlung zur Abstimmung gebracht wird. Die Frage soll folgendermaßen formuliert werden: „Soll die jetzige Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor fortgesetzt werden?“

Wenn die Gemeinde durch geheime Wahl und mit absoluter Mehrheit aller anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, es sei denn, das Zivilrecht des betreffenden Landes hat andere Vorschriften, sich dafür entscheidet, die Zusammenarbeit mit ihrem Pastor fortzusetzen, dann soll dieser seinen Dienst so weiterführen, als hätte die Wahl nicht stattgefunden.

Wenn sich allerdings die Gemeinde dagegen entscheidet, die bestehende Zusammenarbeit mit ihrem Pastor fortzusetzen, dann soll sein Dienstverhältnis an einem vom Bezirkssuperintendenten festgesetzten Datum enden, jedoch nicht später als 180 Tage nach der Wahl.

Entscheidet sich der Pastor, sich nicht der Wahl der Gemeinde zu stellen oder die Wahl nicht anzunehmen, muss er seinen Rücktritt einreichen. In diesem Fall endet die Zu-

sammenarbeit an einem vom Bezirkssuperintendenten festgelegten Datum, das zwischen 30 und 180 Tagen nach dieser Entscheidung des Pastors liegt. (123-123.1)

125. Die Gemeinde in einer Krise. Erfährt der Bezirkssuperintendent, dass eine Gemeinde auf eine Krise zusteuert, dann soll der Bezirkssuperintendent in Abstimmung mit dem Bezirkskirchenrat das Recht haben, einen Ausschuss zu bilden, um die Situation der Gemeinde zu bewerten und Maßnahmen zu ergreifen, um eine Krise abzuwenden. Der Ausschuss soll aus zwei Ältesten und zwei Laienmitgliedern des Bezirkskirchenrats bestehen, und der Bezirkssuperintendent soll den Vorsitz führen. (208.3)

125.1. Wenn nach Meinung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats sich eine Gemeinde in einer Krise befindet – finanziell, moralisch oder anderweitig – und diese Krise die Stabilität und Zukunft der Gemeinde ernsthaft gefährdet, kann

(a) vom Bezirkssuperintendenten oder einem vom Bezirkssuperintendenten beauftragten Mitglied des Bezirkskirchenrats der Gemeinde die Frage der Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Pastor vorgelegt werden, so als hätte der Gemeindevorstand eine Abstimmung nach Paragraph 123 verlangt oder

(b) die Amtszeit des Pastors und/oder des Gemeindevorstandes beendet werden, wenn der zuständige Generalsuperintendent dafür stimmt und der Bezirkskirchenrat das mit absoluter Mehrheit beschließt. Der Bezirkssuperintendent kann mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates für jede Gemeinde, die sich in einer Krise befindet, Mitglieder für den Gemeindevorstand ernennen. Der zuständige Generalsuperintendent soll darüber vom Bezirkskirchenrat innerhalb von 30 Tagen informiert werden. (208.3)

125.2. Wenn nach Meinung des Bezirkssuperintendenten eine örtliche Gemeinde, die gemäß §125.1 als in einer Krise bezeichnet wurde, alle Schritte zur Wiederherstellung erfüllt hat und bereit ist, ihren Dienst unter normalen Bedingungen wieder aufzunehmen, kann diese Gemeinde als aus der Krise heraus erklärt werden, wenn der Bezirkskirchenrat mit absoluter Mehrheit dafür stimmt. Der zuständige Generalsuperintendent soll darüber vom Bezirkskirchenrat innerhalb von 30 Tagen informiert werden. (208.4)

K. Der Gemeindevorstand

127. Zusammensetzung. Jede Gemeinde muss einen Gemeindevorstand haben. Er besteht aus dem Pastor, dem Gemeindelebenleiter (SDMI), dem Jugendleiter (NYI), dem Missionsleiter (NMI), den Verwaltern und den Treuhändern der Gemeinde und den Mitgliedern des Gemeindelebenrates, wenn diese von der Gemeindejahresversammlung als Ausschuss für christliche Erziehung und Bildung in den Gemeindevorstand gewählt worden sind. Wenn der Ehepartner des Pastors Missionsleiter ist und nicht Teil des Vorstandes sein möchte, kann der stellvertretende Missionsleiter im Vorstand dienen; wenn er aber im Vorstand mitarbeiten möchte, so soll er nicht an dem Bewertungsgespräch des Pastors teilnehmen.

Der Gemeindevorstand soll jedoch nicht mehr als 25 reguläre Mitglieder haben. (113.11) Ordinierte Geistliche und Bezirksprediger, die keine Zuweisung durch den Bezirk haben, sowie bezahlte Angestellte der Gemeinde können nicht im Gemeindevorstand dienen.

Wir weisen unsere Gemeinden an, nur solche Personen in Gemeindeämter zu wählen, die bekennen, die völlige Heiligung erlebt zu haben und deren Leben die Gnade Gottes öffentlich bezeugt, die uns zu einem heiligen Leben beruft; die mit den Lehren, der Verwaltungsform und der Praxis der Kirche des Nazareners übereinstimmen und die die Gemeinde treu unterstützen durch Teilnahme an Veranstaltungen, aktiven Dienst, Zehnten und Opfer. Amtsträger sollten sich voll in die Aufgabe einbringen, „Christus-ähnliche Jünger in den Nationen zu machen“. (34, 113.11, 137, 141, 145-147, 151, 153.2, 160.4)

127.1 Wenn die Jahresversammlung einer örtlichen Gemeinde während eines Pastorenwechsels stattfindet, kann das örtliche Vorschlagskomitee unter dem Vorsitz des Bezirkssuperintendenten und mit seiner Zustimmung der Gemeinde den Beschluss vorlegen, den amtierenden Gemeindevorstand für das kommende Kirchenjahr zu behalten. Dies darf nicht später als dreißig Tage vor der Jahresversammlung geschehen. Der Beschluss kann durch die absolute Mehrheit in geheimer Wahl durch alle anwesenden Mitglieder im vorgeschriebenen Wahlalter in einer dafür einberufenen Gemeindeversammlung angenommen werden. Sollte der Beschluss abgelehnt werden, muss der Gemeinde-

vorstand wie üblich durch die Jahresversammlung gewählt werden.

128. Sitzungen. Der Gemeindevorstand nimmt seine Geschäfte mit dem Beginn des Kirchenjahres auf und soll sich mindestens alle zwei Monate zu Sitzungen treffen. Sofern erforderlich, können weitere Sitzungen auf Veranlassung des Pastors oder des Bezirkssuperintendenten einberufen werden. Der Schriftführer der Gemeinde darf eine Sitzung des Gemeindevorstands nur mit Zustimmung des Pastors oder des Bezirkssuperintendenten, wenn die Gemeinde ohne Pastor ist, einberufen. Zwischen der Gemeindejahresversammlung und dem Beginn des Kirchenjahres kann sich der neu gewählte Vorstand konstituieren. Dabei sollen der Schriftführer und der Kassierer, gemäß den unten angegebenen Bestimmungen, sowie andere Verantwortliche, die durch den Vorstand gewählt werden müssen, gewählt werden. (129.19-130)

129. Aufgaben. Der **Gemeindevorstand** hat folgende **Aufgaben**:

129.1. Er kümmert sich, wenn nicht anders vorgesehen, in Übereinstimmung mit dem Pastor um die Belange der Gemeinde und ihrer Arbeit. (156, 517)

129.2. Er schlägt nach Rücksprache mit dem Bezirkssuperintendenten der Gemeinde einen Ältesten oder Bezirksprediger (der in der Ausbildung zum Ältesten steht), den er als Gemeindepastor für geeignet hält, für das Pastorenamt vor, sofern die Nominierung vom Bezirkssuperintendenten und vom Bezirkskirchenrat genehmigt wurde. (115, 160.8, 208.10, 222.14)

129.3. Er arbeitet zusammen mit dem neuen Pastor eine schriftliche Erklärung der Ziele und Erwartungen aus. (115.2)

129.4. Er führt mindestens einmal im Jahr zusammen mit dem Pastor eine Planungssitzung durch. Sie soll dazu dienen, Erwartungen, Ziele und Pläne auf den neuesten Stand zu bringen und eine klare schriftliche Formulierung über das erzielte Einverständnis zu erarbeiten. (122)

129.5. Er trifft mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten Vorkehrungen für die pastorale Betreuung der Ge-

meinde, bis ein Pastor ordnungsgemäß von der Gemeinde berufen wird. (209, 523)

129.6. Er sorgt für die Aufstellung und Annahme eines Jahresbudgets für die Gemeinde, einschließlich aller Abteilungen (NMI, NYI, SDMI) und der zusätzlichen kirchlichen Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Vorschulen und christliche Schulen, in dem die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufgeführt sind.

129.7. Er setzt einen Ausschuss ein, zu dessen Aufgaben es gehört,

- a) das Gemeindebudget zu überwachen und
- b) dem Vorstand über die finanziellen Verhältnisse und Belange der Gemeinde zu berichten.

129.8. Er setzt die Vergütung des Pastors fest und überprüft sie mindestens einmal im Jahr. (115.4, 123)

129.9. Er trifft Vorsorge, um das Einkommen des Pastors und die zur Ausübung seines Amtes notwendigen Mittel sicherzustellen; ebenso das Gehalt eines Interims-Pastors oder anderer bezahlter Mitarbeiter in der Gemeinde. Er ermöglicht durch Planung und finanzielle Unterstützung die lebenslange Hingabe an die Weiterbildung des Pastors und seiner Mitarbeiter. (115.4)

129.10. Um einen gesunden pastoralen Dienst und ein starkes geistliches Leben des Pastors zu fördern, sollte der Gemeindevorstand nach Rücksprache mit dem Bezirkssuperintendenten dem Pastor nach seinem siebten fortlaufenden Dienstjahr in derselben Gemeinde Gelegenheit zu einer Sabbatzeit geben. Zeitpunkt und Dauer der Sabbatzeit sollen in Absprache mit dem Pastor, mit dem Gemeindevorstand und dem Bezirkssuperintendenten festgelegt werden. Es wird stark dazu angehalten, dass das Gehalt des Pastors in voller Höhe weitergezahlt wird und dass der Gemeindevorstand während der Sabbatzeit für Ersatzprediger sorgt. Diese Sache wird vom Bezirkssuperintendenten als Teil der Bewertungssitzung über die Zusammenarbeit zwischen Pastor und Gemeinde, die nach dem zweiten und dann nach dem sechsten Jahr stattfindet, angesprochen, sobald klar ist, dass die Zusammenarbeit weitergeführt wird. Von der entsprechenden Abteilung der Kirche werden Leitlinien ausgearbeitet, um den Gemeinden zu helfen, Regelungen für eine Sabbatzeit festzulegen und umzusetzen. Nach dem

Ermessen des Vorstands kann solch ein Programm auch für ein Mitglied der Pastorenschaft eingerichtet werden.

129.11. Er setzt die Höhe der Unterstützung und der Spesen für Unterbringung für einen Evangelisten fest und teilt ihm bei seiner Einladung durch den Vorstand die zu erwartende Mindestunterstützung mit.

129.12. Er bewilligt oder erneuert nach seinem Ermessen den vom Pastor vorgeschlagenen Personen einen Ortspredigerschein bzw. Laienpredigerschein. (503.2-503.4, 529.1-529.3, 813.1)

129.13. Es steht in seinem Ermessen, auf Vorschlag des Pastors dem Bezirkskirchentag jede Person, die sich für ein Zertifikat für alle Arten von Dienstbereichen bewirbt, zu empfehlen, Laien- und Pastorenkandidaten eingeschlossen, die für Dienste außerhalb der Gemeinde anerkannt sein möchten, wann immer diese Empfehlung im *Manual* verlangt wird.

129.14. Es steht in seinem Ermessen, auf Vorschlag des Pastors dem Bezirkskirchentag jede Person zu empfehlen, die einen Bezirkspredigerschein oder dessen Erneuerung beantragt. (529.5, 530.1)

129.15. Es steht in seinem Ermessen, auf Vorschlag des Pastors dem Bezirkskirchentag die Erneuerung der Zulassung zur Gemeindegemeinschaft gemäß §507 zu empfehlen.

129.16. Er wählt auf Vorschlag des Gemeindelebensrates und mit Zustimmung des Pastors einen Leiter der Arbeit mit Kindern und einen Leiter für Erwachsenenarbeit. (145.6)

129.17. Er bestätigt den Jugendleiter, der durch die örtliche Jugendgruppe gewählt wurde, so wie es in der Satzung der Weltjugendorganisation (NYI) vorgesehen ist.

129.18. Er stimmt der Auswahl der Leiter von Nazarener-Kindertagesstätten, Vorschulen und christlichen Schulen zu. (152, 160,1, 208.13, 515.10)

129.19. Er wählt in seiner ersten Sitzung aus den Gemeindegliedern, die gemäß Paragraph 34 die Bedingungen zur Mitarbeit in Gemeindeämtern erfüllen, den Gemeindegliederschlichter. Der Gewählte übt sein Amt bis zum Ende des Kirchenjahres aus und führt die Geschäfte so lange weiter, bis sein Nachfolger gewählt ist und das Amt übernommen

men hat. Das Vorrecht zu wählen besitzt er nur, wenn er bei einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung in den Vorstand gewählt wurde. (34, 113.6-113.8, 113.11, 128, 135.1-135.7)

129.20. Er wählt aus den Gemeindegliedern, die gemäß Paragraph 34 die Bedingungen zur Mitarbeit in Gemeindeämtern erfüllen, in seiner ersten Sitzung den Gemeindegeldkassierer. Der Gewählte übt sein Amt bis zum Ende des Kirchenjahres aus und führt die Geschäfte so lange weiter, bis sein Nachfolger gewählt ist und das Amt übernommen hat. Das Vorrecht zu wählen besitzt er nur, wenn er bei einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung in den Vorstand gewählt wurde. Kein naher Angehöriger des Pastors (Ehepartner, Kinder, Geschwister, Eltern) kann ohne Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats die Aufgabe des Gemeindegeldkassierers übernehmen (128, 136.1-136.6)

129.21. Er veranlasst, dass über alle von der Gemeinde eingenommenen und ausgegebenen Gelder, einschließlich aller Kindertagesstätten, Schulen und Abteilungen (NMI, NYI, SDMI), sorgfältig Buch geführt wird und berichtet hierüber in den monatlichen Vorstandssitzungen sowie in der Gemeindejahresversammlung. (136.3-136.5)

129.22. Er setzt einen Ausschuss von mindestens zwei Mitgliedern ein, der alle von der Gemeinde eingenommenen Gelder zählt und registriert.

129.23. Er setzt die Kassenprüfer oder ein Komitee von unabhängigen Prüfern oder andere qualifizierte Personen ein, die eine Überprüfung vornehmen, die den Mindeststandard nach nationalem Gesetz einhalten, wo dies zutrifft, oder nach anderen anerkannten professionellen Standards vorgehen. Sie sollen mindestens einmal jährlich die Buchhaltung des Kassierers der Gemeinde, der NYI, des Gemeindegeldkassierers, der Nazarener-Kindertagesstätten, Vorschulen und christlichen Schulen und alle sonstigen Buchführungsunterlagen der Gemeinde überprüfen. Der Pastor soll Zugang zu sämtlichen Unterlagen haben.

129.24. Er setzt einen Gemeindegeldausschuss für Evangelisation und Gemeindegeldwachstum ein, der aus mindestens drei Personen besteht. (110)

129.25. In Gemeinden mit weniger als 75 Mitgliedern kann er, wenn zweckmäßig, als Gemeindelebenrat fungieren. (145)

129.26. Er ernennt einen Untersuchungsausschuss von fünf Personen, falls gegen ein Gemeindeglied schriftlich Klage erhoben wird. (604)

129.27. Er wählt mit schriftlicher Genehmigung des Bezirkssuperintendenten und auf Vorschlag des Pastors bezahlte Mitarbeiter, die die Gemeinde einstellen möchte. (152, 160-160.1, 208.13)

129.28. Er wählt einen Ortsprediger oder Bezirksprediger als unbezahlten Pastoralassistenten, vorausgesetzt der Bezirkssuperintendent erteilt jährlich seine schriftliche Zustimmung.

129.29. Er setzt einen Ausschuss für eine langfristige Planung der Gemeindegemeinschaft ein, dessen Vorsitzender ex officio der Pastor ist.

129.30. Er entwickelt einen Plan und setzt ihn in Kraft, um das Risiko zu verringern, dass Personen in verantwortlicher Stellung innerhalb der Kirche ihre Vertrauens- oder Autoritätsstellung missbrauchen und sich ungebührlich benehmen. Der Plan muss die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde berücksichtigen.

130. In Absprache mit dem Pastor und unter Beachtung der vom Weltkirchentag aufgestellten und vom Bezirkskirchentag angenommenen Richtlinien für die Sammlung des Missionsopfers (für Weltmission und Bezirksaufgaben) sorgt der Gemeindevorstand dafür, dass dieses in der Gemeinde zusammengelegt und regelmäßig weitergeleitet wird. (317.11, 335.7)

131. Bedeutung der Verwalterschaft. Siehe Paragraphen 33-33.5.

132. In einer neu gegründeten Gemeinde übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe des Gemeindelebenrats, bis ein solcher Rat ordnungsgemäß gewählt worden ist. (145)

132.1 Der Gemeindevorstand und der Pastor einer neu gegründeten Gemeinde entscheiden darüber, wann ein Gemeindelebenleiter gewählt werden soll. (129.25, 145, 146)

133. Der Gemeindevorstand kann den Namen eines inaktiven Mitgliedes von der Liste der Gemeindemitglieder streichen, sofern seit dem Tag, an dem es als inaktiv erklärt wurde, mindestens zwei Jahre vergangen sind. (109-109.4, 112.3)

134. Der Gemeindevorstand kann die Berechtigung jedes Orts- und Laienpredigers zeitweise aussetzen oder ganz widerrufen.

135. Gemeindeschritfführer. Der Schritfführer des Gemeindevorstandes hat **folgende Aufgaben:**

135.1. Er führt sorgfältig die Protokolle aller Gemeindeversammlungen und Vorstandssitzungen, bewahrt sie zuverlässig auf und erledigt alles, was in seinen Aufgabenbereich fällt. Vorstandsprotokolle müssen alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder als anwesend oder fehlend dokumentieren, um das Quorum (satzungsgemäße Mindestanzahl anwesender Vorstandsmitglieder) deutlich aufzuzeigen. (120.1, 129.19)

135.2. Er legt der Gemeindejahresversammlung einen Jahresbericht über alle wesentlichen Unternehmungen der Gemeinde, einschließlich einer Mitgliederstatistik, vor. (113.9)

135.3. Er verwaltet alle Schriftstücke, Berichte und rechtsgültigen Urkunden einschließlich Schenkungsurkunden, Grundbuchauszüge und Versicherungspolizen der Gemeinde sowie Unterlagen von Darlehen, Mitgliederlisten, geschichtliche Unterlagen, Protokolle von Vorstandssitzungen und die Unterlagen der Vereinseintragung. Diese werden alle in einem feuersicheren oder anders gesicherten Tresor zu treuen Händen verwahrt. Dies kann in einem zur Kirche gehörenden Gebäude sein oder, wenn es angebracht erscheint, in einem Schließfach in einer örtlichen Bank oder einem ähnlichen Institut. Zugang zu diesen Papieren müssen außer ihm auch der Pastor und der Gemeindekassierer haben. Sobald ein Nachfolger im Amt gewählt wurde, muss es diesem übertragen werden.

135.4. Er ist Schritfführer aller Jahres- und besonderen Gemeindeversammlungen und bewahrt die Protokolle und andere Dokumente dieser Versammlungen auf. (113.6)

135.5. Er teilt dem Bezirkssuperintendenten die Ergebnisse einer Wahl zur Berufung eines Pastors oder die Verlängerung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor schriftlich mit. Diese Mitteilung soll innerhalb einer Woche nach der Wahl erfolgen.

135.6. Er schickt dem Bezirkssuperintendenten eine Kopie der Protokolle aller Gemeindeversammlungen und aller Sitzungen des Gemeindevorstandes innerhalb von drei Tagen nach einer solchen Sitzung zu, wenn die Gemeinde ohne Pastor ist.

135.7. Er unterschreibt gemeinsam mit dem Pastor alle Schriftstücke betreffs Übertragung von Grundstücken, Hypotheken, Löschung von Hypotheken, alle Verträge und andere rechtsgültige Urkunden, für die das Manual keine besonderen Bestimmungen vorsieht. (102.3, 103-104.2)

136. Gemeindegassierer. Der Kassierer des Gemeindevorstandes hat **folgende Aufgaben:**

136.1. Er verwaltet die Finanzen der Gemeinde, soweit keine andere Verfügung getroffen wurde, und er gibt Gelder nur auf Anweisung des Gemeindevorstandes aus. (129.21)

136.2. Er überweist monatlich alle Missionsopfer und Bezirksbudgets an den Bezirkskassierer und alle die weltweite Kirche betreffenden Budgets an den Generalkassierer, soweit nicht anderweitige Bestimmungen gelten. (515.9)

136.3. Er ist für die ordnungsgemäße Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. (129.21)

136.4. Er legt dem Gemeindevorstand monatlich einen detaillierten Finanzbericht vor. (129.21)

136.5. Er gibt der Gemeindejahresversammlung einen Jahresfinanzbericht. (113.9, 129.21)

136.6. Er händigt dem Gemeindevorstand sofort die vollständigen Finanzunterlagen aus, wenn er aus seinem Amt ausscheidet.

L. Die Verwalter der örtlichen Gemeinde

137. Die Gemeinde soll nicht weniger als drei und nicht mehr als dreizehn Verwalter haben. Sie werden in der Ge-

meindejahresversammlung oder in einer besonderen Versammlung aus den Gemeindegliedern in geheimer Abstimmung gewählt. Sie üben ihr Amt im neuen Kirchenjahr aus, und zwar bis ihre Nachfolger gewählt sind und das Amt übernommen haben. (34, 113.7, 113.11, 127)

138. Die Verwalter haben folgende Aufgaben:

138.1. Sie dienen, sofern keine andere Regelung besteht, als Ausschuss für Gemeindegewachstum, der die Verantwortung für Evangelisation und Gemeindegewachstum einschließlich der Unterstützung von neuen Gemeinden und Missionsgemeinden trägt. Der Pastor ist ex officio Vorsitzender dieses Komitees.

138.2. Sie sorgen dafür, dass die Bedürftigen und Bedrängten Hilfe und Unterstützung erhalten. Es ist eine biblische Aufgabe der verantwortlichen Laien, mit praktischer Hilfe zu dienen (Apg. 6,1-3; Röm. 12,6-8). Daher sollten Verwalter ihre Zeit und ihre geistlichen Gaben dazu verwenden, Beistand zu leisten, in der Verwaltung zu helfen, zu ermutigen, Wohltätigkeit zu üben, Besuche zu machen und andere Dienste zu verrichten.

138.3. Nach Ermessen des Gemeindevorstandes können sie gemäß §110-110.8. als Gemeindeausschuss für Evangelisation und Gemeindegewachstum dienen.

138.4. Sie helfen dem Pastor, die Gemeinde so zu strukturieren, dass alle Gemeindeglieder Gelegenheit zum selbstlosen Dienen haben. Dabei sollten insbesondere Möglichkeiten gesucht werden, Dienste für Personen aus anderen Kulturkreisen oder anderen sozialen Schichten, die in der unmittelbaren oder näheren Umgebung wohnen, zu entwickeln.

138.5. Sie stellen die Verbindung zwischen der Gemeinde und kommunalen und christlich-sozialen Einrichtungen her.

138.6. Sie unterstützen den Pastor im Gottesdienst und bei der christlichen Erziehung in der Gemeinde.

138.7. Sie treffen die Vorbereitungen für die Abendmahlsfeier und helfen auf Verlangen des Pastors bei der Austeilung des Abendmahls. (29.5, 514.9)

139. Wird die Stelle eines Verwalters frei, kann sie durch die Gemeinde in einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung neu besetzt werden. (113.8)

140. Die Verwalter bilden zusammen den Ausschuss für Verwalterschaft. Dessen Aufgabe ist es, den Gedanken in der Gemeinde zu fördern, dass wir als Christen Verwalter aller Mittel und Gaben sind, die Gott uns anvertraut hat. Er tut dies in Zusammenarbeit mit dem Pastor und der Abteilung für Verwalterschaft des Generalkassierers. (33-33.5)

M. Die Treuhänder der örtlichen Gemeinde

141. Die Gemeinde soll nicht weniger als drei und nicht mehr als neun Treuhänder haben. Sie werden aus den Gemeinemitgliedern gewählt und üben ihr Amt im neuen Kirchenjahr aus, und zwar bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. (34, 113.11, 127)

142. Überall, wo das Zivilrecht ein bestimmtes Verfahren für die Wahl von Treuhändern der Kirche vorschreibt, soll dieses Verfahren genau eingehalten werden. (113.4)

142.1. Wo das Zivilrecht kein besonderes Verfahren für die Wahl vorschreibt, werden die Treuhänder in der Gemeindejahresversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen Gemeindeversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. (113.7, 113.11)

143. Die Treuhänder haben folgende Aufgaben:

143.1. Sie haben Unterschriftenrecht für das Eigentum der Kirche und verwalten es treuhänderisch für die Gemeinde, wo diese keine juristische Person ist oder wo das Zivilrecht es vorschreibt oder wo der Bezirkssuperintendent oder der Bezirkskirchenrat es aus anderen Gründen für zweckmäßig erachtet. Hierfür gelten die in den §§102-104.4 enthaltenen Anweisungen und Einschränkungen.

143.2. Sie leiten die Entwicklung und den Ausbau der Räumlichkeiten und die Finanzplanung, wenn der Gemeindevorstand dafür keine anderen Maßnahmen vorgesehen hat.

144. Wird die Stelle eines Treuhänders frei, kann sie von der Gemeinde in einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung neu besetzt werden. (113.8)

N. Der Gemeindelebenrat (SDMI)

145. Jede Gemeinde soll an der Gemeindejahresversammlung einen **Gemeindelebenrat (SDMI)** oder einen **Ausschuss für christliche Erziehung und Bildung** bilden, der Teil des Gemeindevorstandes ist und sich für die christliche Unterweisung der Gemeinde verantwortlich weiß. In Gemeinden mit 75 oder weniger Mitgliedern kann diese Verantwortung durch den Gemeindevorstand wahrgenommen werden. Mitglieder dieses Rates oder Ausschusses sind: ex officio der Gemeindelebenleiter (SDMI) (146), der Pastor, der Missionsleiter (NMI), der Jugendleiter (NYI), der Leiter der Arbeit mit Kindern, der Leiter für Erwachsenenarbeit; und drei bis neun Personen, die aus den Gemeindegliedern an der Gemeindejahresversammlung gewählt werden. Die Mitglieder können mit gestaffelten Dienstzeiten von zwei Jahren gewählt werden. Sie üben ihr Amt aus, bis ihre Nachfolger gewählt sind und das Amt übernommen haben. Wird der Platz eines gewählten Mitgliedes frei, kann die Stelle in einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung neu besetzt werden. Wählt die Gemeinde einen Ausschuss für christliche Erziehung und Bildung als Teil des Gemeindevorstandes, soll sie, was die Mindestzahl betrifft, wie bei Verwaltern und Treuhändern den Bestimmungen des *Manuals* folgen. (137, 141) Es ist möglich, dass Personen ex officio Mitglied des Ausschusses sind, auch wenn sie nicht Mitglied des Gemeindevorstandes sind.

Wir weisen unsere Gemeinden an, nur solche Personen in Gemeindeämter zu wählen, die aktive Mitglieder der örtlichen Gemeinde sind, die bekennen, die völlige Heiligung erlebt zu haben, deren Leben die Gnade Gottes öffentlich bezeugt, die uns zu einem heiligen Leben beruft; die in Übereinstimmung mit den Lehren, der Verwaltungsform und der Praxis der Kirche des Nazareners sind, und die die Gemeinde treu unterstützen durch Teilnahme an den Veranstaltungen, aktiven Dienst, Zehnten und Opfer. Amtsträger sollten sich intensiv dafür einsetzen, „Christus-ähnliche Jünger in den Nationen zu machen“. (34)

Der Gemeindelebenrat bzw. der Ausschuss für christliche Erziehung und Bildung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

145.1. Er plant, organisiert, fördert und leitet die gesamte christliche Unterweisung der Gemeinde. Dies geschieht un-

ter der direkten Obhut des Pastors, unter Leitung des Gemeindelebenleiters (SDMI) und unter Anweisung des Gemeindevorstandes sowie unter Einhaltung der vom Hauptvorstand vorgegebenen und von den Gemeindelebenabteilungen für Erwachsene, Jugend (NYI) und Kindern unterstützten Ziele und Richtlinien. Dies schließt sowohl den Lehrplan als auch programmorientierte Angebote für Erwachsene, Jugend und Kinder ein. Die Kleingruppenarbeit ist neben dem Predigtendienst das wichtigste Angebot, das der Gemeinde das Studium der Heiligen Schrift und Lehre ermöglicht. Kindertagesstätten und christliche Schulen wie auch jährliche bzw. spezielle Angebote wie Jungeschar, Ferienbibelschule und Single-Gruppen bieten Möglichkeiten, durch die biblische Wahrheiten umgesetzt und in das Leben der Gemeinde integriert werden können. (515.15)

145.2. Er will die größtmögliche Zahl fernstehender Menschen für Christus und die Gemeinde erreichen; er bringt sie in die christliche Gemeinschaft, lehrt sie in effektiver Weise das Wort Gottes und hilft, ihre Rettung herbeizuführen; er unterweist sie in den Wahrheiten des christlichen Glaubens und wirkt dabei mit, dass sie in ihrer Persönlichkeit und in ihren Haltungen und Gewohnheiten Christus ähnlicher werden; er hilft Familien christliche Maßstäbe zu etablieren; und er bereitet Gläubige für die Mitgliedschaft in der Kirche vor und rüstet sie für den christlichen Dienst aus, der ihren Gaben entspricht.

145.3. Er legt die Lehrpläne für die verschiedenen Bereiche fest und benutzt dazu immer das Material der Kirche des Nazareners für das biblische Studium und die Lehrinterpretation.

145.4. Er plant und organisiert die ganze Kleingruppenarbeit der Gemeinde, und zwar in Übereinstimmung mit den Satzungen der Abteilung Gemeindeleben (SDMI). (812)

145.5. Er schlägt der Gemeindejahresversammlung mit Zustimmung des Pastors ein oder mehrere Personen für das Amt des Gemeindelebenleiters (SDMI) vor. Der amtierende Leiter soll bei den Nominierungen nicht anwesend sein.

145.6. Er schlägt dem Gemeindevorstand mit Zustimmung des Pastors Personen für die Ämter des Leiters der Arbeit mit Kindern und des Leiters für Erwachsenenarbeit vor.

145.7. Er wählt die Räte für Arbeit mit Kindern und Erwachsenenarbeit, die mit Zustimmung des Pastors und des Gemeindelebenleiters (SDMI) von den Leitern der Arbeit mit Kindern und Erwachsenenarbeit vorgeschlagen werden.

145.8. Er wählt alle Leiter, Lehrer und anderen Verantwortlichen der verschiedenen Altersgruppen der Sonntagschule. Diese sollen bekennende Christen, vorbildlich im Leben und in voller Übereinstimmung mit den Lehren und der Ordnung der Kirche des Nazareners sein. Sie werden mit Zustimmung des Pastors und des Gemeindelebenleiters (SDMI) vom Jugendleiter (NYI) und den Leitern der Arbeit mit Kindern und der Erwachsenenarbeit vorgeschlagen.

145.9. Er wählt einen Leiter für Laienschulung. Dieser soll regelmäßige Möglichkeiten zur Weiterbildung der Mitarbeiter in der Sonntagsschule sowie der gesamten Mitgliedschaft der Gemeinde organisieren, fördern und beaufsichtigen. Der Gemeindelebenrat kann ihn ex officio zum Mitglied des Rates machen.

145.10. Er hält regelmäßige Zusammenkünfte ab und konstituiert sich durch Wahl eines Schriftführers und anderen als notwendig erachteten Verantwortlichen zu Beginn des Sonntagsschuljahres, welches mit dem Kirchenjahr identisch ist (114). Der Pastor oder der Gemeindelebenleiter kann besondere Zusammenkünfte einberufen.

146. Der Gemeindelebenleiter (SDMI). Die Gemeindejahresversammlung soll aus den Mitgliedern in geheimer Wahl und mit absoluter Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten den Gemeindelebenleiter (SDMI) wählen, und zwar für ein Jahr (34) bzw. bis sein Nachfolger gewählt ist. Der Gemeindelebenrat kann mit Zustimmung des Pastors beantragen, dass der amtierende Gemeindelebenleiter mit einer Ja/Nein-Wahl wiedergewählt wird. Wird seine Stelle frei, kann sie von der Gemeinde in einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung neu besetzt werden (113.11, 145.5). Der neu gewählte Gemeindelebenleiter (SDMI) ist ex officio Mitglied des Bezirkskirchentages (201), des Gemeindevorstandes (127) und des Gemeindelebenrates (145).

Wir weisen unsere Gemeinden an, nur solche Personen in Gemeindeämter zu wählen, die aktive Mitglieder der örtlichen Gemeinde sind, die bekennen, die völlige Heiligung

erlebt zu haben, deren Leben die Gnade Gottes öffentlich bezeugt, die uns zu einem heiligen Leben beruft; die in Übereinstimmung mit den Lehren, der Verwaltungsform und der Praxis der Kirche des Nazareners sind, und die die Gemeinde treu unterstützen durch Teilnahme an den Veranstaltungen, aktiven Dienst, Zehnten und Opfer. Amtsträger sollten sich intensiv dafür einsetzen, „Christus-ähnliche Jünger in den Nationen zu machen“. (34)

Der Gemeindelebenleiter (SDMI) hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

146.1. Er hat die leitende Beaufsichtigung der Abteilung Gemeindeleben (SDMI).

146.2. Er verwaltet die Sonntagsschule und richtet sich dabei nach den Satzungen der Abteilung Gemeindeleben (SDMI). (812)

146.3. Er fördert Programme, die die Einschreibung und die Teilnahme am Gemeindeleben erhöhen und die Weiterbildung der Mitarbeiter verstärken.

146.4. Er hat den Vorsitz bei den regulären Zusammenkünften des Gemeindelebenrates (SDMI) (oder des Ausschusses für christliche Erziehung und Bildung des Gemeindevorstandes) und leitet ihn so, dass er seine Aufgaben erfüllt.

146.5. Er legt dem Gemeindevorstand ein Jahresbudget für das Gemeindeleben vor.

146.6. Er erstattet dem Gemeindevorstand monatlich Bericht und legt der Gemeindejahresversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

147. Räte für Arbeit mit Kindern und Erwachsenenarbeit und ihre Leiter. Die beste Organisationsform der Abteilung Gemeindeleben (SDMI) ist die Einteilung in Altersgruppen: Kinder, Jugend und Erwachsene. Für jede Altersgruppe sollte es einen Rat geben, der die Arbeit organisiert und leitet. Dieser Rat setzt sich zusammen aus dem Leiter der jeweiligen Altersgruppe und Vertretern der Sonntagsschule und anderer Dienste, die die Gemeinde für die Altersgruppe anbietet. Die Aufgabe des Rates ist es, mit dem jeweiligen Leiter Dienste und Angebote für die entsprechende Altersgruppe zu planen, und Vorkehrungen zu treffen,

dass diese Pläne umgesetzt werden können. Jegliche Arbeit der Räte für Arbeit mit Kindern und für Erwachsenenarbeit braucht die Zustimmung ihres Leiters und des Gemeindelebensrates.

Die Leiter der Altersgruppen haben folgende Aufgaben:

147.1. Sie haben den Vorsitz beim Rat der Altersgruppen und leiten diesen in der Organisation, Förderung und Koordination des Gemeindelebens für die entsprechende Altersgruppe.

147.2. Sie leiten die entsprechende Altersgruppe der Sonntagsschule, indem sie Programme fördern, die die Einschreibung und Teilnahme an der Sonntagsschule für Kinder, Jugend und Erwachsene der Gemeinde erhöhen, in Zusammenarbeit mit dem Gemeindelebenrat.

147.3. Sie leiten alle weiteren Angebote und Veranstaltungen in Kindertagesstätten und christlichen Privatschulen und jährliche oder außerordentliche Programme sowie evangelistische und gemeinschaftsfördernde Projekte, die ihrer entsprechenden Altersgruppe gelten.

147.4. Sie schlagen dem Gemeindelebenrat (SDMI) die Verantwortlichen der verschiedenen Angebote ihrer Altersgruppe vor. Dazu gehören Leiter, Lehrer und Mitarbeiter von Sonntagsschule und Kleingruppen. Eine Ausnahme bildet die Jugendorganisation (NYI). Sie schlägt die entsprechenden Mitarbeiter selbst vor. (34). Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung des Pastors und des Gemeindeleiters.

147.5. Sie verschaffen sich die Zustimmung des Gemeindelebensrates (SDMI), bevor zusätzliches Lehrmaterial verwendet wird.

147.6. Sie kümmern sich zusammen mit dem Gemeindelebenrat (SDMI) und dem Leiter für Laienschulung um die Weiterbildung der Mitarbeiter der entsprechenden Altersgruppe.

147.7. Sie legen dem Gemeindelebenrat (SDMI) und/oder dem Gemeindevorstand einen Jahresbudgetantrag vor und verwalten die Mittel entsprechend des genehmigten Etats.

147.8. Sie nehmen die Berichte der verschiedenen Gruppen und Dienste ihrer Altersgruppe, die ihnen unterstehen, entgegen. Dem Gemeindelebenleiter (SDMI) soll ein monatlicher Bericht aller Abteilungen des Gemeindelebens übermittelt werden.

147.9. Sie legen dem Gemeindelebenrat (SDMI) für jedes Quartal einen Planungskalender über die Aktivitäten in ihrer Altersgruppe vor, damit diese mit den anderen Aktivitäten des Gemeindelebens der Gemeinde koordiniert werden können.

148. Der Rat für die Arbeit mit Kindern. Der Rat für die Arbeit mit Kindern ist für die Planung sämtlicher Programme für Kinder im Alter bis 12 Jahre verantwortlich. Der Rat setzt sich zusammen aus mindestens einem Vertreter der Sonntagsschule und den Leitern der anderen Kindergruppen, die in der Gemeinde angeboten werden (wie z. B. Kindergottesdienst, Jungschar, Ferienbibelschule, Bibelquiz, Mission für Kinder, Krabbelstube u. a.). Die Größe des Rates variiert mit der Anzahl der Gruppen, die für Kinder von der Gemeinde entsprechend den Bedürfnissen und Leitungsmöglichkeiten angeboten werden.

Der Leiter für die Arbeit mit Kindern hat folgende Aufgaben:

148.1. Er soll den Aufgaben nachkommen, die für alle Leiter der Altersgruppen in den §§147.1-147.9 formuliert sind.

148.2. Er soll zusammen mit dem Missionsrat (NMI) der Gemeinde einen Kindermissionsleiter bestimmen. Diese Person ist Mitglied sowohl im Missionsrat (NMI) als auch im Rat für die Arbeit mit Kindern. Vorschläge für dieses Amt bedürfen der Zustimmung des Pastors und des Gemeindelebenleiters (SDMI).

149. Der Rat für Erwachsenenarbeit. Der Rat für Erwachsenenarbeit ist für die Planung des gesamten Gemeindelebens für Erwachsene in der Gemeinde verantwortlich. Der Rat für Erwachsenenarbeit setzt sich aus mindestens einem Vertreter der Kleingruppenarbeit und den Leitern der anderen Gruppen, die in der Gemeinde angeboten werden (wie z. B. Ehe- und Familiengruppen, Senioren, Singles, Laiendienste, Frauen- und Männergruppen u.a.) zusammen.

Die Größe des Rates variiert mit der Anzahl der Gruppen, die für Erwachsene von der Gemeinde entsprechend den Bedürfnissen und Leitungsmöglichkeiten angeboten werden.

Der Leiter der Erwachsenenarbeit hat folgende Aufgaben:

149.1. Er soll den Aufgaben nachkommen, die für alle Leiter der Altersgruppen in den §§147.1-147.9 formuliert sind.

O. Der Jugendrat (NYI) der örtlichen Gemeinde

150. Die Jugendarbeit wird in der örtlichen Gemeinde unter der Schirmherrschaft der Weltjugendorganisation der Kirche des Nazareners (NYI) durchgeführt. Alle Gruppen werden entsprechend der NYI-Satzung organisiert und unterstehen dem Gemeindevorstand.

150.1. Die örtliche Jugendgruppe (NYI) folgt den Vorgaben des Dienstplans für örtliche Jugendarbeit, der entsprechend den Bedürfnissen der Jugendgruppe und im Einklang mit der NYI-Satzung und dem *Manual der Kirche des Nazareners* angepasst werden kann.

150.2. Die örtliche Jugendgruppe (NYI) soll von einem örtlichen Jugendrat koordiniert werden, der für Planung und Organisation der Jugendarbeit für junge Leute ab 12 Jahren, für Studenten und junge Erwachsene verantwortlich ist. Er soll gemeinsam eine Vision für die örtliche Jugendarbeit entwickeln. Alle die Kleingruppenarbeit betreffenden Dienste des Jugendrates unterliegen der Zustimmung des Gemeindelebenleiters (SDMI) und des Gemeindevorstandes (SDMI).

150.3. Der örtliche Jugendrat (NYI) setzt sich zusammen aus dem Jugendleiter und anderen Mitarbeitern mit bestimmten Aufgaben entsprechend den Gemeindebedürfnissen, aus Jugendvertretern und Leitern von Dienstgruppen, wie es für notwendig erachtet wird, und dem Pastor und/oder Jugendpastor. Die Verantwortlichen des örtlichen Jugendrates sollen Mitglieder in der Gemeinde der Kirche des Nazareners sein, in der sie dienen. Der Jugendrat ist dem Gemeindevorstand verantwortlich.

150.4 Verantwortliche der Jugendarbeit (NYI) und Mitglieder des Jugendrats der örtlichen Gemeinde werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe gewählt. Bei der Wahl des Jugendleiters sind nur diejenigen Mitglieder der örtlichen Jugendgruppe stimmberechtigt, die auch Gemeindeglieder sind.

151. Der Jugendleiter. Der Jugendleiter soll nach den Vorgaben der Weltjugendorganisation (NYI) für die örtliche Jugendarbeit bei der Jahresversammlung der örtlichen Jugendgruppe (NYI) von den anwesenden Mitgliedern, die auch Mitglieder der örtlichen Gemeinde der Kirche des Nazareners sind, gewählt werden. Vorschläge für die Wahl des Jugendleiters bedürfen der Zustimmung des Pastors und des Gemeindevorstandes. Der Jugendleiter ist ex officio Mitglied des Gemeindevorstandes (127), des Gemeindelebenrates (SDMI) (145) und des Bezirkskirchentags (201). Sollte in einer bestimmten Kultur der Ausdruck "Jugendleiter" das Amt nicht zutreffend beschreiben, so kann mit Zustimmung des örtlichen Jugendrats ein anderer Titel verwendet werden.

Der Jugendleiter hat folgende Aufgaben:

151.1. Er soll im Jugendrat (NYI) den Vorsitz führen, um die Entwicklung der Jugendarbeit in der örtlichen Gemeinde zu fördern.

151.2. Er soll mit dem Missionsleiter (NMI) zusammenarbeiten, um in der Jugendarbeit einen Schwerpunkt Mission zu setzen.

151.3. Hinsichtlich der Jugend-Sonntagsschule / -Kleingruppe soll er die Pflichten erfüllen, die in den §§147.1-147.9 für die Leiter aller Altersgruppen festgesetzt sind.

151.4. Er soll dem Gemeindevorstand monatlich und der Gemeindejahresversammlung jährlich Bericht erstatten. (113.9, 127)

151.5. Wird in einer Gemeinde ein Jugendpastor beschäftigt, so überträgt der Pastor in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand und dem örtlichen Jugendrat (NYI) dem Jugendpastor die Verantwortung für die Jugendarbeit. In diesem Fall führt der Jugendpastor einige der Aufgaben aus, die andernfalls dem Jugendleiter zufallen. Allerdings besteht die Bedeutung des Jugendleiters weiter darin, dass

er der Jugendarbeit Führung und Unterstützung gibt und sie repräsentiert. Der Pastor, der Jugendpastor und der Jugendrat bestimmen gemeinsam die jeweilige Rolle und Verantwortung der beiden Positionen und die Art ihrer Zusammenarbeit zum Nutzen der Jugendarbeit. Ein Jugendpastor kann nicht gleichzeitig Jugendleiter sein. (160.4)

P. Christliche Kindergärten/Schulen der örtlichen Gemeinde

152. Nazarener-Kindergärten, Tagesstätten, Grundschulen und weiterführende Schulen können vom Gemeindevorstand (oder Vorständen verschiedener Gemeinden) entsprechend den Vorgaben, die von der Abteilung für Arbeit mit Kindern und Sonntagsschule festgelegt wurden, eingerichtet werden, nachdem die Zustimmung vom Bezirkssuperintendenten und Bezirkskirchenrat gegeben wurde. Der Direktor und der Schulvorstand sind dem Gemeindevorstand Rechenschaft schuldig und sollen ihm einen jährlichen Bericht vorlegen. (129.18, 208.13-208.14, 222.12, 515.15, 516)

152.1. Schließung von Schulen. Für den Fall, dass sich eine Gemeinde dazu gezwungen sieht, den Betrieb ihres Kindergartens, ihrer Tagestätte/Grundschule oder weiterführenden Schule einzustellen, so sollte sie das nur tun, nachdem sie mit dem Bezirkssuperintendenten und dem Bezirkskirchenrat darüber beraten und einen Finanzbericht vorgelegt hat.

Q. Die Weltmissionsgesellschaft (NMI) in der örtlichen Gemeinde

153. Mit Zustimmung des Gemeindevorstandes können innerhalb jeder Altersgruppe örtliche Vereinigungen der Weltmissionsgesellschaft (NMI) gebildet werden. Sie sollen sich nach der Satzung der Weltmissionsgesellschaft (NMI) richten, die vom Weltmissionstag und dem Weltmissionsausschuss des Hauptvorstands genehmigt wurden. (811)

153.1. Die örtliche Vereinigung der Weltmissionsgesellschaft (NMI) ist fester Bestandteil der Gemeinde und unterliegt der Aufsicht und der Leitung des Pastors und des Gemeindevorstandes. (516)

153.2. Der Missionsleiter (NMI) der Gemeinde soll durch ein Vorschlagskomitee nominiert werden, das vom Pastor eingesetzt wird und aus drei bis sieben Mitgliedern der ört-

lichen Vereinigung der Weltmissionsgesellschaft (NMI) und dem Pastor besteht und dessen Vorsitz der Pastor hat. Dieses Komitee schlägt einen oder mehrere Namen zur Wahl vor, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeindevorstands. Der Missionsleiter soll von den anwesenden Mitgliedern (ohne Gemeindeangehörige) durch geheime Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt werden. Der Missionsleiter soll Mitglied der Gemeinde sein, der die Missionsvereinigung dient; außerdem ist er ex officio Mitglied im Gemeindevorstand (in Gemeinden, in denen der Ehepartner des Pastors Missionsleiter ist, kann der stellvertretende Missionsleiter im Gemeindevorstand dienen) und Mitglied des Bezirkskirchentages, der unmittelbar vor seinem Amtsjahr stattfindet. Der Missionsleiter soll an der Jahresversammlung einen Bericht geben. (113.9, 114, 123, 127, 201)

154. Alle von der örtlichen Missionsvereinigung (NMI) aufbrachten Gelder für die allgemeine weltweite Arbeit der Kirche des Nazareners sollen dem Anteil der Gemeinde am Weltmissionsopfer zugerechnet werden; ausgenommen sind besondere Missionsprojekte, die vom Zehn-Prozent-Ausschuss bewilligt worden sind.

154.1. Nachdem vorrangig das Weltmissionsopfer bezahlt worden ist, können zusätzliche Spenden für die Weltmissionsarbeit gegeben werden. Solche Spenden sind als „genehmigte Sonder-Missionsprojekte“ zu bezeichnen.

155. Gelder für die allgemeine weltweite Arbeit werden wie folgt zusammengetragen:

155.1. Aus Spenden und Opfern, die für das Weltmissionsopfer und für die allgemeine weltweite Arbeit bestimmt sind.

155.2. Aus besonderen Missionsopfern wie Oster- und Erntedankopfer.

155.3. Von den oben genannten Spenden dürfen keine Gelder für die Ausgaben der Gemeinde oder des Bezirkes oder für wohltätige Zwecke verwendet werden.

R. Verbot finanzieller Bittschriften

156. Es ist einer Gemeinde, ihren Mitarbeitern oder Mitgliedern untersagt, andere Gemeinden, deren Mitarbeiter oder Mitglieder um Geld oder finanzielle Hilfe zu ersuchen,

weder für den Gemeindebedarf, noch für andere Interessen, die sie unterstützen wollen. Es ist jedoch möglich, innerhalb des Kirchenbezirkes, in dem der Bittsteller wohnt, derartige Bittschriften an Gemeinden oder Kirchenmitglieder zu richten, unter der Voraussetzung, dass die schriftliche Genehmigung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrates vorliegt.

157. Mitgliedern der Kirche, die keine Vollmacht vom Hauptvorstand oder einer seiner Abteilungen haben, ist es nicht gestattet, Gemeinden oder deren Mitglieder zu Spenden für missionarische oder ähnliche Vorhaben aufzurufen, die außerhalb des Missionsopfers liegen.

S. Gebrauch des Kirchennamens

158. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Hauptvorstandes der Kirche des Nazareners und des Vorstandes der Generalsuperintendenten darf der Name oder ein Teil des Namens der Kirche des Nazareners, einer ihrer Gemeinden, Körperschaften oder in irgendeiner Weise mit ihr verbundenen Institutionen weder von einer Mitgliedskirche noch von einem ihrer Mitglieder oder einer anderen Körperschaft, Vereinigung, Gruppe oder sonstiger Einrichtung (sei es wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, erzieherischer, wohltätiger oder anderer Art) verwendet werden. Ausgenommen sind solche Betätigungen der Kirche des Nazareners, die im *Manual* vorgesehen sind.

T. Kirchlich unterstützte Vereinigungen

159. Es ist nicht gestattet, dass eine Gemeinde, ein Gemeindevorstand, eine Bezirksvereinigung, ein Bezirksvorstand, auch nicht zwei oder mehrere ihrer Mitglieder (gleichgültig, ob sie als Einzelne handeln oder nicht) direkt oder indirekt eine Körperschaft, Vereinigung, Gruppe oder einen anderen Zusammenschluss bilden oder deren Mitglied werden, wenn diese in irgendeiner Weise Aktivitäten fördert oder unterstützt oder in Aktivitäten engagiert ist (sei es wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, erzieherischer, wohltätiger oder anderer Art), durch die Mitglieder der Kirche des Nazareners geworben werden oder in irgendeiner Weise als zukünftige Teilnehmer, Kunden, Mieter, Klienten, Mitglieder oder Teilhaber betrachtet werden, ohne die vorher schriftlich eingeholte Genehmigung durch den Bezirkssuperintendenten und den Bezirkskirchenrat. Dies gilt auch

für Aktivitäten (sei es wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, erzieherischer, wohltätiger oder anderer Art), die direkt oder indirekt darauf hindeuten, in erster Linie oder ausschließlich durch Mitglieder oder zum Vorteil von Mitgliedern der Kirche des Nazareners ausgeübt zu werden.

U. Mitarbeiter in der örtlichen Gemeinde

160. Es kann sein, dass sich Personen berufen fühlen, sich darauf vorzubereiten, bestimmte wichtige Laienaufgaben in der Gemeinde zu übernehmen, sei es teilzeitlich oder vollzeitlich. Obwohl die Kirche den Dienst solcher Laienmitarbeiter anerkennt, ist sie grundsätzlich eine Institution, die allen ihren Mitgliedern die Pflicht und das Vorrecht gibt, auf freiwilliger Grundlage Gott und Menschen mit ihren Fähigkeiten zu dienen. Wenn in einer örtlichen Gemeinde oder untergeordneten oder/und angeschlossenen Vereinigungen einer örtlichen Gemeinde bezahlte Mitarbeiter – seien es Geistliche oder Laien – erforderlich werden, um die Wirksamkeit der Gemeinde zu vergrößern, so darf dadurch weder der Wille zur freiwilligen Mitarbeit aller Mitglieder noch die Finanzkraft der Gemeinde und die Deckung aller Budgets beeinträchtigt werden. Dennoch kann in speziellen Fällen eine schriftliche Anfrage um eine Ausnahmegenehmigung an den Bezirkssuperintendenten und den Bezirkskirchenrat gestellt werden. (129.27)

160.1. Alle bezahlten oder unbezahlten Mitarbeiter, die in der Gemeinde besondere Dienste übernehmen, einschließlich der Leiter von christlichen Kindergärten / Kindertagesstätten und Schulen, werden vom Pastor vorgeschlagen und vom Gemeindevorstand gewählt. Alle Vorschläge benötigen die vorherige schriftliche Zustimmung des Bezirkssuperintendenten, der sich innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Antrages dazu äußern soll. (160.4, 208.13)

160.2. Die Einstellung solcher Mitarbeiter soll für höchstens ein Jahr erfolgen und kann auf Antrag des Pastors mit schriftlicher Genehmigung des Bezirkssuperintendenten und mit Zustimmung des Gemeindevorstandes um jeweils ein Jahr verlängert werden. Der Pastor ist für eine jährliche Bewertung jedes Angestellten zuständig. Aufgrund dieser Bewertung berät sich der Pastor mit dem Gemeindevorstand, um Empfehlungen für die Weiterbildung der Angestellten oder Veränderungen in der Stellenbeschreibung

vorzunehmen. Die Kündigung aller örtlichen Mitarbeiter vor Ablauf ihrer Beschäftigungszeit (Ende des Kirchenjahres) erfolgt auf Antrag des Pastors, mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und durch Beschluss des Gemeindevorstandes mit absoluter Mehrheit. Eine Mitteilung über die Kündigung oder Nicht-Erneuerung muss in schriftlicher Form erfolgen, und zwar nicht später als 30 Tage vor Ablauf der Beschäftigung. (129.27)

160.3. Über die Aufgaben und Pflichten solcher bezahlter Mitarbeiter entscheidet der Pastor, der auch ihre Arbeit beaufsichtigt. Eine eindeutige, schriftliche Arbeitsbeschreibung soll solchen Mitarbeitern innerhalb von 30 Tagen nach Beginn ihrer Verantwortung in der Gemeinde zugestellt werden.

160.4. Kein bezahlter Angestellter einer Gemeinde darf in den Gemeindevorstand gewählt werden. Wird ein Mitglied des Gemeindevorstandes ein bezahlter Angestellter der Gemeinde, soll er oder sie nicht Mitglied im Vorstand bleiben.

160.5. Während eines Pastorenwechsels sind die Stabilität, die Einheit und die Fortsetzung der Gemeindegemeinschaft von entscheidender Bedeutung. Wenn also ein Pastor zurücktritt oder sein Dienst endet, arbeitet der Bezirkssuperintendent (oder ein von ihm eingesetzter Repräsentant) eng mit dem Gemeindevorstand zusammen, um die folgenden Schritte umzusetzen: (a) er kann der örtlichen Gemeinde genehmigen, einige oder alle Angestellten zumindest während der Übergangszeit weiter zu beschäftigen; (b) er wird dennoch dem neuen Pastor die Freiheit geben, sein/ihr eigenes Mitarbeitersteam zusammenzustellen, falls erwünscht, und (c) der Vorstand und der Bezirkssuperintendent sollen dennoch die Freiheit haben, den wechselnden Mitarbeitern einen angemessenen Zeitraum einzuräumen, um nötige persönliche und professionelle Anpassungen zu machen. (Generell gilt:) Erstens: Wenn ein Pastor zurücktritt oder entlassen wird, sollen alle Angestellten ebenfalls ihren Rücktritt einreichen, der zur selben Zeit wie der des Pastors wirksam wird. Zweitens: Ein Gemeindevorstand kann den Bezirkssuperintendenten bitten, die Weiterführung des Dienstes eines oder aller Mitarbeiter zu genehmigen. Wenn diese Zustimmung gegeben wird, kann der Dienst bis zum Ablauf von 90 Tagen, nachdem der neue Pastor seinen Dienst angetre-

ten hat, fortgesetzt werden oder so lange, bis der neue Pastor seine bezahlten Mitarbeiter für das kommende Jahr in Übereinstimmung mit Paragraph 160 des Manuals nominiert hat. Leiter von Kindergärten / Kindertagesstätten und Schulen sollen ihr Amt zum Ende des Schuljahres, in dem der neue Pastor sein Amt antritt, niederlegen. Der Hauptverantwortliche eines untergeordneten und/oder angeschlossenen Vereins soll sein Amt am Ende der vertraglich festgelegten Frist niederlegen, in der der neue Pastor sein Amt antritt. Der neue Pastor hat das Recht, die Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern, die bisher zum Stab gehört haben, zu empfehlen.

160.6. Der Bezirkssuperintendent ist dafür verantwortlich, dass bei einem Pastorenwechsel sowohl die angestellten Mitarbeiter als auch der Gemeindevorstand und die Gemeinde über die Bedeutung des Artikels 160.5 im Hinblick auf die angestellten Mitarbeiter informiert sind. (208.13)

160.7. Der Pastor einer Gemeinde, die nach §100.2 berechtigt ist, als Gemeinde zu bestehen, soll nicht als Angestellter betrachtet werden.

160.8. Eine Person, die der Gemeinde als bezahltes Personal dient, darf nicht zum Pastor der Gemeinde, in der die Person Mitglied ist, berufen werden, es sei denn, der Bezirkssuperintendent und der Bezirkskirchenrat stimmt dem zu. (115, 129.2, 208.10, 222.14)

KAPITEL II

DIE BEZIRKSVERWALTUNG

A. Grenzen und Namen

200. Der Weltkirchentag organisiert die Mitgliedschaft der Kirche in Bezirke.

Ein Bezirk ist eine Einheit, die aus voneinander abhängigen örtlichen Gemeinden besteht. Er soll die Mission jeder örtlichen Gemeinde durch gegenseitige Unterstützung, die gemeinsame Nutzung von Mitteln und die Zusammenarbeit fördern.

Die geographischen Grenzen und der Name eines solchen Bezirkes werden vom Hauptausschuss für die Festlegung von Bezirksgrenzen festgesetzt und durch eine absolute Mehrheit des/der betreffenden Bezirk(s/e) bestätigt; sie bedürfen der endgültigen Zustimmung des oder der zuständigen Generalsuperintendenten. (24)

Falls Bezirke von unterschiedlichen Bildungsregionen sich zu einem Bezirk zusammenschließen möchten, bestimmt der Hauptausschuss für die Festlegung von Bezirksgrenzen in Absprache mit dem zuständigen Generalsuperintendenten die Region, zu der der neue Bezirk gehören soll.

200.1. Die Bildung neuer Bezirke. In der Kirche des Nazareners können neue Bezirke auf folgende Weise entstehen:

1. durch die Teilung eines Bezirkes in zwei oder mehr Bezirke (erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit des Bezirkskirchentags);
2. durch die Vereinigung von zwei oder mehr Bezirken, aus der dann eine neue Bezirksstruktur gebildet werden kann;
3. durch die Bildung eines neuen Bezirkes in einem Gebiet, das noch nicht in einen bereits existierenden Bezirk eingebunden ist;
4. durch den Zusammenschluss zweier oder mehrerer Bezirke oder

5. Die Empfehlung, einen neuen Bezirk zu gründen, soll dem zuständigen Generalsuperintendenten vorgelegt werden. Der (die) Bezirkssuperintendent(en) und die entsprechenden Bezirkskirchenräte oder die nationalen Vorstände können ihre Zustimmung dazu geben und die Angelegenheit mit Genehmigung des zuständigen Generalsuperintendenten und des Vorstands der Generalsuperintendenten den entsprechenden Bezirkskirchentagen zur Abstimmung vorlegen (24, 200, 200.4)

200.2. Die Arbeit in der Kirche des Nazareners kann als Pionierbereich beginnen und zur Bildung neuer Bezirke und Bezirksgrenzen führen. Phase-3-Bezirke sollten, dem folgenden Schema entsprechend, so schnell wie möglich entstehen:

Phase 1. Ein Phase-1-Bezirk wird eingerichtet, wenn die Gelegenheit besteht, innerhalb der Richtlinien für strategische Entwicklung und Evangelisation ein neues Gebiet zu betreten. Solche Anfragen können durch einen Regionaldirektor, einen Bezirk über den Regionalkirchenrat oder den Bezirkssuperintendenten und/oder Bezirkskirchenrat des Mutter-Bezirks gemacht werden. Eine endgültige Zustimmung durch den (die) zuständigen Generalsuperintendenten und den Vorstand der Generalsuperintendenten muss erfolgen. (200.1, #5)

In Gebieten, die der Abteilung Weltmission unterstehen, wird der Bezirkssuperintendent eines Phase-1-Bezirktes vom Regionaldirektor in Absprache mit dem Weltmissionsdirektor dem zuständigen Generalsuperintendenten empfohlen; dieser setzt ihn dann ein. Die Region berät den Phase-1-Bezirk bezüglich der zur Verfügung stehenden Entwicklungsmöglichkeiten. In anderen Gebieten wird der Bezirkssuperintendent nach Absprache mit den Bezirkssuperintendenten und den Bezirkskirchenräten der Mutter-Bezirke durch den zuständigen Generalsuperintendenten eingesetzt. (204.2, 207.1)

Wenn in Regionen, die der Abteilung Weltmission zugeordnet sind, ein Phase-1-Bezirk nach Meinung des Field Strategy Coordinators und des Regionaldirektors in einer finanziellen, moralischen oder sonstigen Krise ist und diese Krise die Stabilität und die Zukunft des Bezirks ernsthaft gefährdet, so kann ein Bezirk mit Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten in Absprache mit dem

Weltmissionsdirektor zu einem Bezirk in der Krise erklärt werden. Mit Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten kann der Regionaldirektor bis zum nächsten regulären Bezirkskirchentag einen Interimsvorstand zur Verwaltung des Bezirks und anstelle aller bestehenden Vorstände einsetzen. In Bezirken, die keinen Regionaldirektor und keinen Regionalrat haben, kann der zuständige Generalsuperintendent in Absprache mit dem Vorstand der Generalsuperintendenten diese Einsetzung vornehmen.

Phase 2. Ein Phase-2-Bezirk kann eingerichtet werden, wenn eine genügend große Anzahl organisierter Gemeinden und ordinierten Ältester vorhanden sind sowie eine genügend ausgereifte Bezirks-Infrastruktur besteht, um eine solche Ernennung empfehlen zu können.

Die Ernennung geschieht durch den Vorstand der Generalsuperintendenten, auf Empfehlung des zuständigen Generalsuperintendenten, nach Absprache mit dem Weltmissionsdirektor, dem Regionaldirektor und anderen Personen oder Vorständen, die an der Einsetzung des Bezirkssuperintendenten beteiligt sind. Ein Bezirkssuperintendent wird gewählt oder eingesetzt.

Messbare Kriterien beinhalten: ein Minimum von 10 organisierten Gemeinden, 500 Mitgliedern und 5 ordinierten Ältesten. Ferner müssen zum Zeitpunkt der Ernennung mindestens 50% der Verwaltungskosten des Bezirks durch das eigene Bezirksbudget aufgebracht werden. Ausnahmen zu diesen Richtlinien können von einem Bezirkskirchenrat oder nationalen Gesamtverband beim zuständigen Generalsuperintendenten beantragt werden. (204.2, 207.1)

Wenn in Regionen, die der Abteilung Weltmission zugeordnet sind, ein Phase-2-Bezirk nach Meinung des Field Strategy Coordinators und des Regionaldirektors in einer finanziellen, moralischen oder sonstigen Krise ist und diese Krise die Stabilität und die Zukunft des Bezirks ernsthaft gefährdet, so kann ein Bezirk mit Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten in Absprache mit dem Weltmissionsdirektor zu einem Bezirk in der Krise erklärt werden. Mit Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten kann der Regionaldirektor bis zum nächsten regulären Bezirkskirchentag einen Interimsvorstand zur Verwaltung des Bezirks und anstelle aller bestehenden Vorstände einsetzen. In Bezirken, die keinen Regionaldirektor und

keinen Regionalrat haben, kann der zuständige Generalsuperintendent in Absprache mit dem Vorstand der Generalsuperintendenten diese Einsetzung vornehmen.

Phase 3. Ein Bezirk kann zum Phase-3-Bezirk erklärt werden, wenn eine genügend große Anzahl organisierter Gemeinden, Ältester und Mitglieder vorhanden ist, um solch eine Ernennung zu rechtfertigen. Leiterschaft, Infrastruktur, finanzielle Verantwortung und Integrität der Lehre müssen erkennbar sein. Ein Phase-3-Bezirk muss fähig sein, diese Lasten zu tragen und die Herausforderungen des Missionsbefehls im weltumspannenden Rahmen einer internationalen Kirche zu teilen.

Die Ernennung geschieht durch den Vorstand der Generalsuperintendenten, auf Empfehlung des zuständigen Generalsuperintendenten, nach Absprache mit dem Weltmissionsdirektor, dem Regionaldirektor und anderen Personen oder Vorständen, die an der Einsetzung des Bezirkssuperintendenten beteiligt sind. (203.12, 207.1) Ein Bezirkssuperintendent wird gemäß den Vorgaben des Manuals ausgewählt.

Messbare Kriterien beinhalten ein Minimum von 20 organisierten Gemeinden, 1.000 Mitgliedern und 10 ordinierten Ältesten. Ausnahmen zu diesen Kriterien können von einem Bezirkskirchenrat oder nationalen Vorstand beim zuständigen Generalsuperintendenten beantragt werden.

Ein Phase-3-Bezirk muss in Bezug auf seine Verwaltung 100 Prozent selbsttragend sein.

Phase-3-Bezirke sind ein wesentlicher Bestandteil ihrer jeweiligen Regionen. In Regionen, die einen Regionaldirektor haben, kann der zuständige Generalsuperintendent die Hilfe des Regionaldirektors in Anspruch nehmen, um die Kommunikation mit einem Bezirk und seine Betreuung zu fördern.

Wenn ein Bezirk nach Meinung des zuständigen Generalsuperintendenten in einer finanziellen, moralischen oder sonstigen Krise ist und diese Krise die Stabilität und die Zukunft des Bezirks ernsthaft gefährdet, so kann ein Bezirk mit Zustimmung des Vorstands der Generalsuperintendenten und des geschäftsführenden Vorstands des Hauptvorstands zu einem Bezirk in der Krise erklärt werden. Mit Zustim-

mung des Vorstands der Generalsuperintendenten und des geschäftsführenden Vorstands des Hauptvorstands kann der zuständige Generalsuperintendent die folgenden Maßnahmen ergreifen:

1. Absetzung des Bezirkssuperintendenten
2. Einsetzung eines Interimsvorstands zur Verwaltung des Bezirks bis zum nächsten regulären Bezirkskirchentag als Ersatz für alle bestehenden Vorstände
3. Einleitung von besonderen Schritten, die notwendig erscheinen, um die Gesundheit des Bezirks und die wirksame Erfüllung seines Auftrags wiederherzustellen. (307.9, 322).

200.3. Kriterien für eine Bezirksteilung oder Änderung der Bezirksgrenzen. Ein Vorschlag für die Bildung eines Bezirks oder die Änderung von Bezirksgrenzen, der von einem Regionalbüro, einem nationalen Gesamtvorstand oder einem Bezirkskirchenrat entwickelt wurde, ist dem zuständigen Generalsuperintendenten vorzulegen. Ein solcher Vorschlag sollte Folgendes berücksichtigen:

1. dass sich in den vorgeschlagenen neuen oder neu zu ordnenden Bezirken Ballungsgebiete befinden, die die Schaffung oder Neuordnung solcher Bezirke rechtfertigen.
2. dass Kommunikations- und Transportwege zur Verfügung stehen, die die Arbeit der Bezirke erleichtern.
3. dass eine genügend große Anzahl von geistlich reifen Ältesten und verantwortlichen Laien für die Arbeit des Bezirks zur Verfügung stehen.
4. dass den Mutter-Bezirken, soweit irgend möglich, ausreichend eigene finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und dass sie genügend Mitglieder und organisierte Gemeinden haben, um ihren Status als Phase-3-Bezirk beibehalten zu können.

200.4. Zusammenschlüsse. Zwei oder mehr Phase-3-Bezirke können sich zusammenschließen, wenn jeder der beteiligten Bezirkskirchentage sich mit einer Zweidrittelmehrheit dafür ausspricht – vorausgesetzt, der Zusammenschluss wurde von jedem beteiligten Bezirkskirchenrat

(und ggfs. vom nationalen Vorstand) empfohlen und von dem für die beteiligten Bezirke zuständigen Generalsuperintendenten in schriftlicher Form genehmigt.

Der Zusammenschluss und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten werden zu einem Zeitpunkt und an einem Ort festgelegt, die von den beteiligten Bezirkskirchentagen und von dem für die Bezirke zuständigen Generalsuperintendenten bestimmt werden.

Die damit ins Leben gerufene Organisation übernimmt die Aktiva und Passiva der beteiligten Bezirke. (200.1)

Phase-1- und Phase-2-Bezirke können nach den Bestimmungen zur Bildung neuer Bezirke zusammengeschlossen werden, die in §200.2 beschrieben sind.

200.5. Falls einige oder alle der beteiligten Bezirkskirchentage nicht zu einer Entscheidung gelangen oder falls sich die Entscheidungen der verschiedenen Bezirkskirchentage widersprechen, kann die Empfehlung dem folgenden Weltkirchentag zur Entscheidung vorgelegt werden – vorausgesetzt, dies wird von einer Zweidrittelmehrheit der betroffenen Bezirkskirchenräte gewünscht.

200.6. Ein Bezirkssuperintendent kann Bereichsleiter oder Missionsbereichsleiter einsetzen, die ihm helfen:

1. ein Zusammengehörigkeitsgefühl und Kameradschaft unter den Pastoren dieses Bereichs oder Missionsbereichs zu entwickeln;
2. die Sache Christi zu fördern, indem sie ermutigen und Pläne entwickeln zur Fortbildung von Pastoren, zum Gemeindegewachstum, zur Evangelisation, zur Neugründung und zur Wiederbelebung von Gemeinden;
3. bestimmte Sonderaufgaben für den Bezirkssuperintendenten und den Bezirkskirchenrat zu übernehmen; und
4. als Vermittler zwischen den Gemeinden und dem Bezirk zu dienen.

B. Zusammensetzung und Zeitpunkt des Bezirkstages

201. Zusammensetzung. Der Bezirkstagsversammlung setzt sich zusammen aus:

- allen Ältesten im aktiven Dienst (532-532.3, 533-533.1, 536.9);
- allen Diakonen im aktiven Dienst (531-531.4, 636.9);
- allen Bezirkspredigern im aktiven Dienst (530.8);
- allen Geistlichen, die sich nach aktivem Dienst im Ruhestand befinden (534-534.1);
- dem Bezirksschiffahrtsführer (216.2);
- dem Bezirkskassierer (219.2);
- den Vorsitzenden der ständigen Bezirksausschüsse, die dem Bezirkstagsversammlung berichten;
- den Rektoren von Nazarener-Hochschulen, die Mitglied einer Gemeinde im Bezirk und Laien sind;
- dem Bezirksgemeindeleiter (SDMI) (239.2);
- den Bezirksleitern der verschiedenen Altersgruppen (Kinder und Erwachsene);
- dem Bezirksgemeindelebensrat (SDMI);
- dem Bezirksjugendleiter (NYI) (240.4);
- dem Bezirksmissionsleiter (NMI) (241.2);
- dem neu gewählten Gemeindeleiter jeder Gemeinde oder dessen Stellvertreter (146);
- dem neu gewählten Jugendleiter (NYI) jeder Gemeinde oder dessen Stellvertreter (151);
- dem neu gewählten Missionsleiter (NMI) jeder Gemeinde oder dessen Stellvertreter (153.2);
- oder einem gewählten Ersatzdelegierten für die örtlichen Gruppen und Vereinigungen der Jugend-, Missions- und Gemeindelebensarbeit (NYI, NMI, SDMI);
- denjenigen, die aktiv in einem der in §§503-526.1 genannten Bereiche des Dienstes tätig sind;

- den Laienmitgliedern des Bezirkskirchenrates (221.4);
- allen Laienmissionaren, die bei der Weltkirche angestellt sind und deren Gemeindemitgliedschaft im Bezirk liegt;
- allen Laienmissionaren, die bei der Weltkirche angestellt waren, sich nach aktivem Dienst im Ruhestand befinden und die Mitglied einer Gemeinde im Bezirk sind;
- den Laiendelegierten jeder Gemeinde und Missionsgemeinde des Kirchenbezirks. (24, 113.14-113.15, 201.1-201.2)

201.1. Örtliche Gemeinden und Missionsgemeinden in Bezirken mit weniger als 5.000 Mitgliedern sind am Bezirkskirchentag wie folgt vertreten: 2 Laiendelegierte aus jeder Gemeinde oder Missionsgemeinde mit 50 oder weniger Mitgliedern und je 1 zusätzlicher Laiendelegierter für jede weiteren 50 Mitglieder und für den mehrheitlichen Teil der letzten 50 Mitglieder. (24, 113.13-113.15, 201)

201.2. Örtliche Gemeinden und Missionsgemeinden in Bezirken mit 5.000 oder mehr Mitgliedern sind am Bezirkskirchentag wie folgt vertreten: 1 Laiendelegierter aus jeder Gemeinde oder Missionsgemeinde mit 50 oder weniger Mitgliedern und je 1 zusätzlicher Laiendelegierter für jede weiteren 50 Mitglieder und für den mehrheitlichen Teil der letzten 50 Mitglieder. (24, 113.14-113.15, 201)

202. Zeitpunkt. Der Bezirkskirchentag findet jährlich zu dem Zeitpunkt statt, den der zuständige Generalsuperintendent bestimmt, und an dem Ort, der vom Bezirkskirchenrat vereinbart oder vom Bezirkssuperintendenten festgesetzt wurde.

202.1 Vorschlagskomitee. Vor Beginn des Bezirkskirchentages setzt der zuständige Bezirkssuperintendent in Absprache mit dem Bezirkskirchenrat ein Vorschlagskomitee ein, das dem Bezirkskirchentag zuarbeitet. Dieses Komitee bereitet vor Beginn des Kirchentages Wahlvorschläge für die erforderlichen Ausschüsse und Ämter vor. (212.2)

C. Aufgaben des Bezirkskirchentages

203. Geschäftsordnung. Im Rahmen des geltenden Rechts, der Satzung und der Geschäftsordnung im Manual

sollen alle Sitzungen, Ausschüsse und Arbeitsabläufe der Mitglieder der Kirche des Nazareners auf Gemeinde-, Bezirks- und weltweiter Ebene nach Robert's Rules of Order Newly Revised (neueste Ausgabe) durchgeführt werden. (35)

203.1. Der Bezirkskirchentag hat folgende Aufgaben:

203.2. Er hört und empfängt einen jährlichen Bericht des Bezirkssuperintendenten, der die Arbeit des Bezirks einschließlich der neu gegründeten Gemeinden zusammenfasst.

203.3. Er hört oder empfängt Berichte von allen ordinierten Geistlichen und Bezirkspredigern, die als Pastoren oder beauftragte Evangelisten dienen, und prüft das geistliche Zeugnis aller Ältesten, Diakone und Gemeindegewerinnen. Von allen anderen Ältesten, Diakonen, Gemeindegewerinnen und Bezirkspredigern, die nicht im aktiven Dienst stehen, sowie von solchen Geistlichen, die Bezirksurkunden für die in den §§503-526.1 genannten Bereiche des Dienstes haben, können auf Beschluss des Bezirkskirchentages statt der mündlichen auch die schriftlich beim Bezirksschriftführer vorliegenden Berichte entgegengenommen werden. (520, 530.8, 536.9)

203.4. Er stellt nach sorgfältiger Prüfung Bezirkspredigerscheine an solche Personen aus, die von Gemeindevorständen oder dem Bezirkskirchenrat empfohlen wurden und deren Ruf zum geistlichen Dienst erkennbar ist, und er verlängert solche Bezirkspredigerscheine auf Empfehlung des Bezirksrates für Amtseinsetzung. (129.14, 529.5, 530.1, 530.3)

203.5. Er verlängert nach sorgfältiger Prüfung und auf Empfehlung des Bezirksrates für Amtseinsetzung die Bezirkslizenz als Gemeindegewerin für solche Personen, die von Gemeindevorständen vorgeschlagen wurden und deren Ruf zu diesem Dienst erkennbar ist. (129.15)

203.6. Er wählt auf Empfehlung des Bezirksrates für Amtseinsetzung solche Personen in den Stand eines Ältesten oder Diakons, die alle Voraussetzungen für diese Arten des Dienstes erfüllt haben. (531.3, 532.3)

203.7. Auf Empfehlung des Bezirksrates für Amtseinsetzung erkennt er die Ordination von Personen aus anderen

Denominationen an, die qualifiziert sind und deren Dienst in der Kirche des Nazareners wünschenswert erscheint. (530.2, 533-533.2)

203.8. Auf Empfehlung des Bezirksrates für Amtseinsetzung nimmt er Personen auf, die aus anderen Bezirken überwiesen wurden und die Urkunden als Geistliche besitzen, sowie solche, die in Übereinstimmung mit den §§503, 507-510.1 zu weiterführenden christlichen Diensten beauftragt sind, einschließlich zwischenzeitlicher Überweisungen, die vom Bezirkskirchenrat genehmigt wurden, wenn ihre Mitgliedschaft im Bezirkskirchentag wünschenswert erscheint. (228.9-228.10, 535-535.2)

203.9. Auf Empfehlung des Bezirksrates für Amtseinsetzung stellt er Überweisungen für Geistliche aus und für solche, die zu weiterführenden christlichen Diensten nach den §§503, 507-510.1 beauftragt sind und die in einen anderen Bezirk wechseln möchten, einschließlich zwischenzeitlicher Überweisungen, die vom Bezirkskirchenrat genehmigt wurden. (228.9-228.10, 535-535.1)

203.10. Auf Empfehlung des Bezirksrates für Amtseinsetzung beauftragt oder ernennt er solche Personen für ein Jahr, die für die in den §§503-526.1 genannten Bereiche des Dienstes qualifiziert erscheinen.

203.11. Er wählt mit Zweidrittelmehrheit und in geheimer Wahl einen Ältesten für das Amt des Bezirkssuperintendenten, der bis 30 Tage nach Abschluss des zweiten Bezirkskirchentages, der auf seine Wahl folgt, im Amt bleibt, bis sein Nachfolger gewählt oder ernannt ist und das Amt übernommen hat. Die Wiederwahl eines Bezirkssuperintendenten erfolgt in geheimer Ja/Nein-Wahl. Ein Ältester, der zu irgendeiner Zeit aus disziplinarischen Gründen seine Ordinationsurkunde zurückgeben musste, ist für dieses Amt nicht wählbar. Kein Bezirkssuperintendent soll nach seinem 70. Geburtstag gewählt oder wiedergewählt werden.

203.12. Nachdem der Bezirkssuperintendent eines Phase-2- oder Phase-3-Bezirks (200.2) für mindestens zwei Kirchenjahre gedient hat, kann der Bezirkskirchentag diesen Superintendenten für einen Zeitraum von vier Jahren wiederwählen, vorausgesetzt der zuständige Generalsuperintendent stimmt dem zu. Die Wahl für eine verlängerte

Amtszeit erfolgt in geheimer Ja/Nein-Wahl und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

203.13. Sollten der Generalsuperintendent und der Bezirksbeirat (236) der Meinung sein, dass der Dienst des Bezirkssuperintendenten nicht über das laufende Jahr hinausgehen sollte, können der zuständige Generalsuperintendent und der Bezirksbeirat anordnen, dass dem Bezirkskirchentag die folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt wird: „Soll der amtierende Bezirkssuperintendent über diesen Bezirkskirchentag hinaus in seinem Amt bleiben?“

Wenn sich der Bezirkskirchentag in geheimer Wahl und mit einer Zweidrittelmehrheit für eine Verlängerung der Amtszeit des amtierenden Bezirkssuperintendenten ausspricht, dann soll dieser seinen Dienst so weiterführen, als hätte eine solche Abstimmung nicht stattgefunden.

Entscheidet sich der Bezirkskirchentag durch eine solche Abstimmung jedoch gegen eine Verlängerung der Amtszeit des amtierenden Bezirkssuperintendenten, dann soll diese 30 - 180 Tage nach dem Abschluss dieses Bezirkskirchentages enden, wobei das Datum vom zuständigen Generalsuperintendenten in Absprache mit dem Bezirksbeirat festgelegt wird. (204.2, 206, 236)

203.14. Er wählt in geheimer Wahl bis zu drei ordinierte Geistliche im aktiven Dienst und bis zu drei Laien in den Bezirkskirchenrat für eine Amtszeit, deren Länge der Bezirkskirchentag festlegt, die aber vier Jahre nicht überschreiten sollte und die so lange dauert, bis ihre Nachfolger gewählt sind und das Amt übernommen haben.

Hat ein Bezirk jedoch mehr als 5.000 Mitglieder, können zusätzlich je ein ordinierter Geistlicher im aktiven Dienst und ein Laie für jede weiteren 2.500 Mitglieder oder für den mehrheitlichen Teil der letzten 2.500 Mitglieder gewählt werden. (221)

203.15. Er wählt einen Bezirksrat für Amtseinsetzung, der aus mindestens fünf ordinierten Geistlichen im aktiven Dienst bestehen soll, von denen einer der Bezirkssuperintendent ist. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und dauert so lange, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. Dieser Rat kommt vor Eröffnung des Bezirkskirchentages zusammen und berücksichtigt alle in sei-

ne Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten. Seine Arbeit sollte, soweit das möglich ist, vor Eröffnung des Bezirkskirchentages abgeschlossen sein. (226-228.10)

203.16. Er wählt einen Bezirksrat für pastorales Studium, der aus fünf oder mehr ordinierten Geistlichen im aktiven Dienst bestehen soll. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und dauert so lange, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. (229)

203.17. Um den Bezirken eine größere Freiheit zu geben, geeignete Personen einzusetzen, die besondere Aufgaben in der Vorbereitung von Kandidaten auf die Ordination wahrnehmen, können Bezirke statt einen Bezirksrat für Amtseinsetzung und einen Bezirksrat für pastorales Studium, einen Bezirksrat für den geistlichen Dienst wählen, der aus der Gesamtzahl der Personen besteht, die für beide Räte notwendig wäre.

In der ersten Sitzung dieses Bezirksrates für den geistlichen Dienst kann der Bezirkssuperintendent die Gruppe in einen Bezirksrat für Amtseinsetzung und einen Bezirksrat für pastorales Studium, einen Ausschuss für die Wiederherstellung von Geistlichen und jeden anderen Ausschuss, der notwendig erscheint, aufteilen. (226, 229)

203.18. Er wählt einen Bezirksrat für Liegenschaften in Übereinstimmung mit den in §233 beschriebenen Bestimmungen. (204.1)

203.19. Er wählt nach seinem Ermessen einen oder beide der folgenden:

(1) einen Bezirksrat für Evangelisation und Gemeindegewachstum, der aus nicht weniger als sechs Mitgliedern bestehen soll, einschließlich des Bezirkssuperintendenten.

(2) einen Bezirksleiter für Evangelisation und Gemeindegewachstum.

Die gewählten Personen dienen bis zum Abschluss des folgenden Bezirkskirchentages und bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. (204.1, 212)

203.20. Er wählt nach dem in §238 beschriebenen Verfahren einen Bezirksgemeindelebenrat, der so lange im Amt

bleibt, bis seine Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. (204.1, 212)

203.21. Er wählt einen Bezirkshaushaltsausschuss, der sich zu gleichen Teilen aus Laien und Geistlichen im aktiven Dienst zusammensetzt und nicht länger als vier Jahre dient, je nachdem, wie es der Bezirkskirchentag beschließt. Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. Der Bezirkssuperintendent und der Bezirkskassierer sind ex officio Mitglieder. (235-235.3)

203.22. Er wählt einen Bezirkspetitionsausschuss, der sich aus drei ordinierten Geistlichen im aktiven Dienst einschließlich des Bezirkssuperintendenten und aus zwei Laien zusammensetzt und für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren im Amt bleiben soll, so lange, bis seine Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. (609)

203.23. Er wählt innerhalb von 16 Monaten oder innerhalb von 24 Monaten in Gebieten, in denen Reisevisa oder andere außergewöhnliche Reisevorbereitungen erforderlich sind, vor Beginn eines Weltkirchentages in geheimer Wahl alle Laiendelegierten sowie alle Delegierten von den ordinierten Geistlichen – bis auf einen, da dieser der Bezirkssuperintendent ist. Jeder Bezirkskirchentag eines Phase-3-Bezirks hat Anspruch darauf, am Weltkirchentag durch eine gleiche Anzahl von Laien und ordinierten Geistlichen als Delegierte vertreten zu sein. Der zum Zeitpunkt des Weltkirchentages amtierende Bezirkssuperintendent ist einer der Delegierten aus den ordinierten Geistlichen. Die übrigen delegierten Geistlichen sollen ordinierte Geistliche sein. Für den Fall, dass der Bezirkssuperintendent nicht teilnehmen kann oder dieses Amt unbesetzt ist und ein neuer Bezirkssuperintendent noch nicht eingesetzt wurde, soll der vorschriftsmäßig gewählte Ersatzdelegierte den Platz des Bezirkssuperintendenten einnehmen. Das Vorschlagskomitee legt Wahlzettel zur Nominierung vor, die mindestens sechsmal so viele Namen enthalten wie der Bezirk berechtigt ist, Delegierte zu entsenden, und zwar sowohl bei den Laien als auch bei den Geistlichen. Aus diesen Nominierungen soll die Zahl der Namen für den eigentlichen Wahlzettel auf nicht mehr als das Dreifache der zu Wählenden reduziert werden. Dann soll gemäß §301.1-301.3 die zugelassene Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten mit relativer

Mehrheit gewählt werden. Jeder Bezirkskirchentag soll nicht mehr als doppelt so viele Ersatzdelegierte wie Delegierte wählen. In Situationen, wo es ein Problem ist, Reisevisa zu erhalten, kann der Bezirkskirchentag dem Bezirkskirchenrat erlauben, weitere Ersatzdelegierte auszuwählen. Von den gewählten Delegierten wird erwartet, dass sie von der ersten bis zur letzten Sitzung an allen Veranstaltungen des Weltkirchentages teilnehmen, es sei denn, sie werden durch höhere Gewalt daran gehindert. (25.1-25.3, 301.1-301.3, 303, 332.1)

203.24. Er erarbeitet für die Gemeinden nach seinem Ermessen Richtlinien für Gemeindeangehörige. (Allerdings dürfen Gemeindeangehörige nicht als Mitglieder gezählt werden, wenn es darum geht, die Gemeinde zu vertreten.) (108)

203.25. Er sorgt dafür, dass alle Bücher des Bezirkskassierers jährlich überprüft werden, wobei zumindest der Standard eingehalten wird, der gesetzlich vorgeschrieben ist (falls dies zutrifft), oder nach anderen anerkannten Berufsstandards. Dies soll durch vom Bezirkskirchenrat gewählte Bezirkskassenprüfer oder durch unabhängige Prüfer oder durch andere entsprechend qualifizierte Personen geschehen. (222.21)

203.26. Er legt dem Weltkirchentag durch den Bezirkschriftführer eine vollständige offizielle Chronik des letzten Quadrienniums zur Aufbewahrung in den Akten vor. (205.3-205.4, 217.7)

203.27. Auf Empfehlung des Bezirksrates für Amtseinsetzung gestattet er einem Geistlichen, in den Ruhestand zu gehen. Jede Veränderung des Status muss vom Bezirkskirchentag auf Empfehlung des Bezirksrates für Amtseinsetzung genehmigt werden. (228.8, 534)

203.28. Er bedenkt und kümmert sich um die gesamte Arbeit der Kirche des Nazareners innerhalb der Bezirksgrenzen.

203.29. Er wickelt alle sonstigen Angelegenheiten, die zur Arbeit der Kirche gehören und nicht anderweitig beschrieben sind, in Übereinstimmung mit dem Geist und den Richtlinien der Kirche des Nazareners ab.

204. Weitere Bestimmungen, die Bezirkskirchentage betreffen. Wo dies gesetzlich erlaubt ist, kann der Bezirkskirchentag den Bezirkskirchenrat bevollmächtigen, sich in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Ist eine solche Eintragung erfolgt, hat der Bezirkskirchenrat die Vollmacht, in eigener Entscheidung unbeweglichen oder beweglichen Besitz zu kaufen, zu besitzen, zu verkaufen, zu tauschen, mit Hypotheken zu belasten, treuhänderisch zu verwalten (zu lassen), zu beleihen, zu (ver)pachten oder zu übertragen, so wie dies für den Zweck und die Aufgaben des Vereins notwendig oder zweckmäßig ist. (222.5)

204.1. Sofern das Manual nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, sollen in den Bezirksräten und Ausschüssen Geistliche und Laien möglichst in gleicher Anzahl vertreten sein.

204.2. Die Bezirkssuperintendenten von Phase-1- und Phase-2-Bezirken sollen in Übereinstimmung mit §200.2 des Manuals ausgewählt werden. Ein Phase-2-Bezirk kann zum Phase-1-Bezirk zurückgestuft werden, bis er die Anforderungen für einen Phase-2-Status erfüllt.

204.3. Sollte es der Vorsitzende eines Bezirkskirchentages für unmöglich halten, den Bezirkskirchentag einzuberufen oder die Geschäfte weiterzuführen und er deshalb den Bezirkskirchentag aufschiebt, absagt oder vertagt, ernennt der zuständige Generalsuperintendent, nach Beratung mit dem Vorstand der Generalsuperintendenten, alle Verantwortlichen des Bezirks, die bis zum Abbruch des Bezirkskirchentages noch nicht gewählt wurden, für eine Amtszeit von einem Jahr.

D. Die Chronik des Bezirkskirchentages

205. Die Chronik ist das Protokoll der ordentlichen Abwicklung des Bezirkskirchentages.

205.1. Die Chronik muss in einem Format vorliegen, das vom Büro des Generalsekretärs genehmigt ist. Gedruckte Versionen können örtlich hergestellt werden.

205.2. Die verschiedenen Punkte der Tagesordnung sind in gesonderten Abschnitten zu behandeln.

205.3. Bei der Herausgabe der Chronik sollte mit Blick auf die Prüfung durch den Weltkirchentag große Sorgfalt aufgewandt werden. (203.26, 217.7)

205.4. Die vollständige offizielle Chronik für jedes Quadriennium wird sowohl in den Bezirksakten als auch in den Akten des Weltkirchentages aufbewahrt. (217.5, 217.7)

205.5. Die Chronik sollte nach Möglichkeit dem Inhaltsverzeichnis folgen, das vom Generalsekretär in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Generalsuperintendenten erarbeitet wurde. Das Inhaltsverzeichnis ist vor Beginn des Bezirkskirchentages dem Bezirksschriftführer auszuhändigen.

205.6. Die Chronik sollte nicht nur enthalten, welche Pastoren in welchen Gemeinden dienen, sondern auch alle regulären und besonderen Aufgaben, die Geistliche oder Laien als Mitglieder des Bezirkskirchentages in einem der verschiedenen kirchlichen Arbeitszweige übernommen haben und die ihnen einen Anspruch auf soziale Leistungen geben könnten, sofern sie dies bei der für diesen Bezirk zuständigen Gesellschaft für Altersversorgung beantragen würden. (115)

E. Der Bezirkssuperintendent

206. Die erste Amtszeit eines am Bezirkskirchentag gewählten Bezirkssuperintendenten beginnt 30 Tage nach Ende des Bezirkskirchentages. Sie dauert zwei volle Kirchenjahre und endet 30 Tage nach Ende des Bezirkskirchentages, der den zweiten Jahrestag der Wahl kennzeichnet. An diesem Kirchentag kann der Superintendent wiedergewählt (203.11-203.12) oder ein Nachfolger gewählt oder eingesetzt werden und das Amt übernehmen. Die erste Amtszeit eines Bezirkssuperintendenten, der vom zuständigen Generalsuperintendenten eingesetzt wurde, beginnt mit der Einsetzung, schließt den Rest des Kirchenjahres mit ein, in dem der Superintendent eingesetzt wurde, und erstreckt sich über die zwei folgenden Kirchenjahre. Die Amtszeit endet 30 Tage nach dem Ende des Kirchentages, der das Ende des zweiten vollen Kirchenjahres kennzeichnet. Auf dieser Versammlung kann der Superintendent für eine weitere Amtszeit wiedergewählt (203.11-203.12) oder ein Nachfolger gewählt oder eingesetzt werden und das Amt übernehmen. Kein Ältester, der beim Bezirksbüro angestellt ist, kann in dem Bezirk, wo er/sie dient, in das Amt des Bezirkssuperin-

tendenten gewählt oder eingesetzt werden, ohne dass der Bezirkskirchenrat und der zuständige Generalsuperintendent (gemäß Paragraph 115) zustimmen. (203.11-203.13)

207. Wird aus irgendeinem Grund zwischen zwei Bezirkskirchentagen die Stelle des Bezirkssuperintendenten frei, können die Generalsuperintendenten, gemeinsam und einzeln, in Absprache mit dem Bezirksbeirat, diese freie Stelle besetzen. Diese Absprache soll eine Einladung für den gesamten Beirat enthalten, zusätzlich zu dem vom zuständigen Generalsuperintendenten vorgeschlagenen Namen weitere Namen vorzubringen, die in Betracht gezogen werden sollen. (236, 307.8)

207.1. Auf Empfehlung des zuständigen Generalsuperintendenten kann erklärt werden, dass das Amt des Bezirkssuperintendenten eines Phase-1- oder Phase-2-Bezirks nicht besetzt ist. Das Amt des Bezirkssuperintendenten eines Phase-3-Bezirks kann als unbesetzt erklärt werden, wenn der Bezirksbeirat mit einer Zweidrittelmehrheit dafür stimmt. (236, 321)

207.2. Sollte ein amtierender Bezirkssuperintendent vorübergehend nicht in der Lage sein, die Geschäfte zu führen, kann der zuständige Generalsuperintendent in Absprache mit dem Bezirkskirchenrat einen qualifizierten Ältesten als Interims-Bezirkssuperintendenten einsetzen. Wann eine solche Geschäftsunfähigkeit gegeben ist, entscheiden der zuständige Generalsuperintendent und der Bezirkskirchenrat. (307.8)

207.3. Bei Rücktritt oder Dienstende des Bezirkssuperintendenten sollen die Angestellten des Bezirksbüros, der Geschäftsführer oder irgendwelche untergeordneten oder beigeordneten Körperschaften oder Beauftragten des Bezirks, bezahlt oder unbezahlt, wie z.B. Assistent des Superintendenten und Sekretärin, ihre Ämter mit Wirkung vom letzten Tag der Amtszeit des Bezirkssuperintendenten niederlegen. Doch dürfen mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten und des Bezirkskirchenrats ein oder mehr Angestellte ihre Stellen behalten, aber nicht länger als bis zum Dienstantritt des neuen Superintendenten. (242.3)

207.4. Nach Rücksprache mit dem Bezirkskirchenrat und mit Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten

kann der neu gewählte oder eingesetzte Bezirkssuperintendent das Recht haben, die Fortsetzung der Beschäftigung früherer Angestellter zu empfehlen. (242.3)

208. Der Bezirkssuperintendent hat folgende Aufgaben:

208.1. Er organisiert, anerkennt und beaufsichtigt die Gemeinden innerhalb seines Kirchenbezirks unter der Zustimmung durch den zuständigen Generalsuperintendenten. (100, 536.12)

208.2. Er steht den Gemeinden seines Bezirks nach Bedarf zur Verfügung. Wenn es nötig ist, trifft er sich mit dem Gemeindevorstand, um geistliche, finanzielle und pastorale Angelegenheiten zu beraten und in einer Weise Rat und Hilfe zu geben, die dem Bezirkssuperintendenten angemessen erscheint.

208.3. In Situationen, in denen der Bezirkssuperintendent festgestellt hat, dass eine Gemeinde in einer ungesunden, sich verschlechternden Lage ist, deren Fortsetzung die Lebensfähigkeit der Gemeinde und die wirksame Erfüllung ihres Auftrags gefährdet, kann der Bezirkssuperintendent mit dem Pastor oder dem Pastor und dem Gemeindevorstand Kontakt aufnehmen, um die Situation zu bewerten. Er soll alles Mögliche unternehmen, um mit dem Pastor und dem Gemeindevorstand zu einer Lösung der Probleme zu gelangen, die zu der Situation geführt haben, die die wirksame Erfüllung des Auftrags der Gemeinde einschränkt..

Wenn der Bezirkssuperintendent, nachdem er mit dem Pastor und/oder dem Gemeindevorstand zusammengearbeitet hat, zu dem Schluss kommt, dass weitere Maßnahmen notwendig sind, so kann er mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats und des zuständigen Generalsuperintendenten geeignete Schritte unternehmen, um mit der Situation umzugehen. Dazu kann gehören – was aber andere Maßnahmen nicht ausschließt:

- die Entlassung des Pastors
- die Auflösung des Gemeindevorstands
- die Einleitung von besonderen Maßnahmen, die nötig sind, um die Gesundheit und die wirksame Erfüllung des Auftrags der Gemeinde wiederherzustellen.

Das Vermögen einer bestehenden Gemeinde bleibt unter der Kontrolle ihrer amtlich eingetragenen Geschäftsführung, es sei denn, sie wird gemäß §106.5 als inaktiv erklärt oder gemäß §106.1 geschlossen. Innerhalb von 30 Tagen muss der zuständige Generalsuperintendent davon in Kenntnis gesetzt werden.

208.4. Wenn nach Meinung des Bezirkssuperintendenten eine örtliche Gemeinde, die gemäß §125.1 als sich in einer Krise befindlich erklärt worden war, die gesetzten Bedingungen erfüllt hat und bereit ist, ihren Dienst unter normalen Umständen wieder aufzunehmen, kann die Krisensituation dieser örtlichen Gemeinde durch eine absolute Mehrheit des Bezirkskirchenrats für beendet erklärt werden. Der Bezirkssuperintendent muss innerhalb von 30 Tagen den zuständigen Generalsuperintendent darüber informieren.

208.5. Er vereinbart mit jedem Gemeindevorstand einen Termin für die regelmäßige Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor und führt diese gemäß den in §123 dargestellten Bestimmungen durch.

208.6. Er hat eine besondere Aufsicht über alle Missionsgemeinden der Kirche des Nazareners innerhalb seiner Bezirksgrenzen.

208.7. Er schlägt dem Bezirkskirchenrat einen neuen Bezirksschriftführer vor, sollte diese Stelle frei werden. (216.1)

208.8. Er schlägt dem Bezirkskirchenrat einen neuen Bezirkskassierer vor, sollte diese Stelle frei werden. (219.1)

208.9. Er setzt einen Bezirksleiter für außerkirchliche Seelsorgedienste ein, um die Botschaft der Heiligung durch diese besonderen Dienste zu fördern und zu verstärken. (237)

208.10. Er berät mit dem Gemeindevorstand über die Berufung eines Ältesten oder Bezirkspredigers (in der Ausbildung zum Ältesten) zum Pastor einer Gemeinde und stimmt dieser Berufung zu oder lehnt sie in Abstimmung mit dem Bezirkskirchenrat ab. (115, 129.2, 160.8, 222.14)

208.11. Auf Anfrage eines Gemeindevorstandes legt er innerhalb von 90 Tagen den Termin für eine außerordentliche Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde

und Pastor (124) und für eine Entscheidung über die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit fest.

208.12. Er gibt oder verweigert seine Zustimmung, wenn ein Mitglied der Kirche des Nazareners beim Vorstand einer Gemeinde, die keinen Ältesten als Pastor hat, die Ausstellung oder Verlängerung eines Ortspredigerscheins beantragt. (529.1, 529.3)

208.13. Er genehmigt bzw. lehnt in schriftlicher Form Anträge ab, die der Pastor und der Gemeindevorstand zur Anstellung bezahlter und unbezahlter Mitarbeiter stellen (wie z. B. Pastoralassistenten, Gemeindepädagogen, Leiter für Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit, Leiter für Musik oder von christlichen Kindergärten/Kindertagesstätten und Schulen). Das wichtigste Kriterium für den Bezirkssuperintendenten, um einer Anstellung prinzipiell zuzustimmen oder sie abzulehnen, ist die Bereitschaft und die Fähigkeit der Gemeinde, ihren Verpflichtungen vor Ort sowie gegenüber dem Bezirk und der Weltkirche nachzukommen. Es ist die Aufgabe des Pastors, Pastoralassistenten zu prüfen und auszuwählen. Dem Bezirkssuperintendenten ist jedoch das Recht vorbehalten, den Kandidaten abzulehnen. (129,27, 160-160.8)

208.14. Gemeinsam mit dem Bezirkskirchenrat entscheidet er über Anträge von Gemeinden, christliche Kindergärten/Kindertagesstätten und Schulen zu eröffnen. (152, 222.12, 516)

208.15. Gemeinsam mit dem Schriftführer des Bezirkskirchenrates verfasst und unterschreibt er sämtliche rechtlichen Urkunden des Bezirks. (222.5)

208.16. Er schlägt dem Bezirkskirchenrat bezahlte Angestellte für den Bezirk vor und beaufsichtigt ihre Arbeit. (242)

208.17. In Übereinstimmung mit §117 setzt er Pastoren ein.

208.18. Der Bezirkssuperintendent kann mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Verwalter, Treuhänder), den Gemeindeleiter und andere Verantwortliche der Gemeinde (Schriftführer, Kassierer) einsetzen, falls eine Gemeinde vor weniger als fünf Jahren gegründet wurde oder in der letzten Gemeindejahresversammlung weniger als 35 wählende Mit-

glieder hatte oder wenn sie regelmäßig finanzielle Unterstützung durch den Bezirk erhält oder wenn sie als in einer Krise befindlich erklärt wurde. Der Gemeindevorstand soll nicht weniger als drei Mitglieder haben. (117, 125)

208.19. Er veranlasst die Untersuchung von schriftlichen Anschuldigungen gegen einen Geistlichen in seinem Bezirk gemäß §605-605.3.

208.20. In Absprache mit dem Evangelisten auf Lebenszeit und in Übereinstimmung mit §509.4 legt der Bezirkssuperintendent einen Termin für eine Selbsteinschätzung sowie eine gemeinsame Bewertung fest und führt diese durch.

209. Der Bezirkssuperintendent kann mit Zustimmung des Gemeindevorstands einen Interims-Pastor einsetzen, um eine frei gewordene Pastorenstelle bis zum folgenden Bezirkskirchentag auszufüllen. Ein so eingesetzter Interims-Pastor kann vom Bezirkssuperintendenten seines Amtes auch wieder enthoben werden, sollten seine Dienste den Gemeindevorstand und die Ortsgemeinde nicht zufriedenstellen. (129.5, 523, 529.6)

209.1. Der Bezirkssuperintendent kann mit Zustimmung des Gemeindevorstands und des Bezirkskirchenrats einen Interimpastor einsetzen, um eine freie Pastorenstelle zu besetzen, bis ein ständiger Pastor berufen werden kann. Der Bezirkssuperintendent hat ebenso das Recht, die Dienstzeit des Interimpastors zu verlängern, wenn er oder sie das in Absprache mit dem Gemeindevorstand für nötig hält. Der Interimpastor soll alle Verantwortungen des Pastors erfüllen. Er würde auch als Delegierter der Gemeinde zum Bezirkskirchentag dienen, falls er in dem Bezirk Mitglied ist.

Ein solcher Interimpastor untersteht ständig der Autorität des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats. Er kann auch vom Bezirkssuperintendenten in Absprache mit dem Gemeindevorstand abgesetzt werden. (524)

210. Der Bezirkssuperintendent hat das Recht, in jeder Gemeinde innerhalb seines Bezirks, die keinen Pastor oder Interimpastor hat, alle Funktionen eines Pastors zu übernehmen. (513)

210.1. Der Bezirkssuperintendent kann bei der Gemeindegemeinschaftsversammlung oder einer besonderen Gemeindever-

sammlung den Vorsitz führen oder einen Stellvertreter für diese Aufgabe ernennen. (113.5)

211. Sollte der zuständige Generalsuperintendent aus irgendeinem Grund bei einem Bezirkskirchentag nicht anwesend sein und auch keinen Vertreter bestimmt haben, der an seiner Stelle anwesend ist, eröffnet der Bezirkssuperintendent den Bezirkskirchentag und führt so lange den Vorsitz, bis der Bezirkskirchentag andere Vorkehrungen getroffen hat. (307.5)

212. Der Bezirkssuperintendent kann vakante Stellen besetzen:

1. im Bezirkshaushaltsausschuss (203.21)
2. bei den Bezirkskassenprüfern (203.25)
3. im Bezirksrat für Amtseinsetzung (226.1)
4. im Bezirksrat für pastorales Studium (229.1)
5. im Bezirksrat für Evangelisation und Gemeindegewachstum oder im Amt des Bezirksleiters für Evangelisation und Gemeindegewachstum (232)
6. im Bezirksrat für Liegenschaften (233)
7. im Bezirksgemeindelebenrat (SDMI) (238)
8. im Bezirkspetitionsausschuss (609)
9. und in anderen Bezirksvorständen und ständigen Ausschüssen, soweit das nicht im Manual oder durch einen Kirchentagsbeschluss anders geregelt ist.

212.1. Der Bezirkssuperintendent kann alle Vorsitzenden, Schriftführer und Mitglieder der Bezirksvorstände und ständigen Ausschüsse einsetzen, für die das Manual oder ein Kirchentagsbeschluss nichts anderes vorsehen.

212.2. In Absprache mit dem Bezirkskirchenrat setzt der Bezirkssuperintendent ein Vorschlagskomitee ein, das vor Beginn des Bezirkskirchentages Wahlvorschläge für die gängigen Ausschüsse und Ämter vorbereitet. (202.1)

213. Der Bezirkssuperintendent ist ex officio Vorsitzender des Bezirkskirchenrates (221.2) und des Bezirksrates für Amtseinsetzung (227.1).

213.1. Der Bezirkssuperintendent ist ex officio Mitglied aller gewählten und ständigen Vorstände und Ausschüsse des Bezirks, in dem er dient (203.20-203.21, 234, 238, 810, 811)

214. Der Bezirkssuperintendent soll keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, er soll weder Geld verwalten noch für den Bezirk ausgeben, wenn er nicht dazu direkt durch absolute Mehrheit des Bezirkskirchenrats autorisiert worden ist. Wenn ein solcher Beschluss gefasst wird, muss er im Protokoll der entsprechenden BKR-Sitzung festgehalten werden. Kein Superintendent oder ein Mitglied seiner oder ihrer direkten Familie darf Schecks unterzeichnen, die irgendein Bankkonto belasten, wenn keine schriftliche Genehmigung des Bezirkskirchenrats und des Bezirkskirchentags vorliegt. Die direkte Familie schließt Ehepartner, Kinder, Geschwister und Eltern ein. (215, 219-220.2)

215. Alle offiziellen Amtshandlungen des Bezirkssuperintendenten sind der Bewertung und Überprüfung durch den Bezirkskirchentag sowie eines möglichen Einspruchs unterworfen.

215.1. Der Bezirkssuperintendent schenkt den Ratschlägen des zuständigen Generalsuperintendenten und des Vorstandes der Generalsuperintendenten bezüglich der Anstellung von Pastoren und sonstiger Angelegenheiten, die das Amt des Bezirkssuperintendenten betreffen, stets die gebührende Beachtung.

F. Der Bezirksschriftführer

216. Der Bezirksschriftführer wird vom Bezirkskirchenrat für eine Amtszeit von ein bis drei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist und das Amt übernommen hat. (222.19)

216.1. Legt der Bezirksschriftführer aus irgendeinem Grund zwischen zwei Bezirkskirchentagen sein Amt nieder, so wählt der Bezirkskirchenrat einen Nachfolger, der vom Bezirkssuperintendenten nominiert wird. (208.7)

216.2. Der Bezirksschriftführer ist ex officio Mitglied des Bezirkskirchentages. (201)

217. Der **Bezirksschriftführer** hat folgende **Aufgaben**:

217.1. Er führt sorgfältig alle Protokolle des Bezirkskirchentages und bewahrt sie gewissenhaft auf.

217.2. Er führt sorgfältig alle Statistiken des Bezirks und bewahrt sie auf.

217.3. Er leitet alle statistischen Unterlagen an den Generalsekretär weiter, damit sie vor Veröffentlichung in der offiziellen Chronik überprüft werden können. (326.6)

217.4. Er bewahrt alle Akten und Dokumente des Bezirkskirchentages auf und übergibt sie unverzüglich seinem Nachfolger im Amt.

217.5. Er bewahrt die vollständige, offizielle Bezirkskirchentagschronik eines quadrienniums in den Bezirksakten auf. (205.4)

217.6. Er schickt nach jedem Bezirkskirchentag eine ausreichende Anzahl von Kopien der gedruckten Chronik an die Verantwortlichen der Weltkirche in der Hauptverwaltung der Kirche des Nazareners.

217.7. Er legt dem Weltkirchentag im Namen des Bezirkskirchentages die vollständige, offizielle Chronik des letzten quadrienniums zur Aufbewahrung in den Akten vor. (203.26, 205.3-205.4)

217.8. Er führt alle sonstigen Arbeiten durch, die in seinen Amtsbereich fallen.

217.9. Er leitet alle geschäftlichen Angelegenheiten, die ihn während des Jahres erreichen, an die zuständigen Ausschüsse des Kirchentages oder die entsprechenden Bezirksvorstände weiter.

218. Der Bezirksschriftführer kann so viele Assistenten haben, wie der Bezirkskirchentag wählt.

G. Der Bezirkskassierer

219. Der Bezirkskassierer wird vom Bezirkskirchenrat für eine Amtszeit von ein bis drei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt; bis sein Nachfolger gewählt ist und das Amt übernommen hat. (222.18)

219.1. Legt der Bezirkskassierer zwischen zwei Bezirkskirchentagen aus irgendeinem Grund sein Amt nieder,

wählt der Bezirkskirchenrat einen Nachfolger, der vom Bezirkssuperintendenten nominiert wird. (208.8)

219.2. Der Bezirkskassierer ist ex officio Mitglied des Bezirkskirchentages. (201)

220. Der Bezirkskassierer hat folgende Aufgaben:

220.1. Er verwaltet alle Gelder des Bezirks, die vom Weltkirchentag oder vom Bezirkskirchentag oder vom Bezirkskirchenrat für den Bezirk bestimmt sind oder für die Kirche benötigt werden, und zahlt sie entsprechend den Anweisungen und Richtlinien des Bezirkskirchentages und/oder des Bezirkskirchenrates aus.

220.2. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch und gibt dem Bezirkssuperintendenten einen monatlichen Bericht, den dieser an den Bezirkskirchenrat weiterleitet; außerdem gibt er dem Bezirkskirchentag, gegenüber dem er verantwortlich ist, einen jährlichen Bericht.

H. Der Bezirkskirchenrat

221. Der Bezirkskirchenrat setzt sich aus dem Bezirkssuperintendenten ex officio sowie bis zu drei ordinierten Geistlichen im aktiven Dienst und bis zu drei Laien zusammen, die jährlich oder für höchstens vier Jahre in geheimer Wahl vom Bezirkskirchentag gewählt werden. Sie bleiben bis zum Abschluss des folgenden Bezirkskirchentages im Amt und führen die Geschäfte so lange weiter, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. Ihre Amtszeiten können allerdings auch gestaffelt werden, indem jährlich ein Teil des Rates gewählt wird.

Hat ein Bezirk mehr als 5.000 Mitglieder, so kann er zusätzlich je einen ordinierten Geistlichen im aktiven Dienst und einen Laien für jede weiteren 2.500 Mitglieder oder für die Mehrheit der letzten 2.500 Mitglieder wählen. (203.14)

221.1. Wird im Bezirkskirchenrat eine Stelle frei, kann diese von den verbliebenen Mitgliedern neu besetzt werden.

221.2. Der Bezirkssuperintendent ist ex officio Vorsitzender des Bezirkskirchenrates.

221.3. Der Bezirkskirchenrat soll aus seinen Mitgliedern einen Schriftführer wählen, der sorgfältig alle Protokolle führt und sie unverzüglich seinem Nachfolger übergibt.

221.4. Die Laienmitglieder des Bezirkskirchenrates sind ex officio Mitglieder des Bezirkskirchentages, des Bezirksgemeindelebentages, des Bezirksmissionstages und des Bezirksjugentages. (201, 221)

222. Der Bezirkskirchenrat hat folgende Aufgaben:

222.1. Er legt in Übereinstimmung mit §114.1 den Zeitpunkt für den Beginn und das Ende des statistischen Jahres fest.

222.2. Er informiert den Bezirkssuperintendenten und berät sich mit ihm über die Situation der Geistlichen und Gemeinden im Kirchenbezirk. (518)

222.3. Er setzt einen Untersuchungsausschuss aus drei oder mehr ordinierten Geistlichen im aktiven Dienst und nicht weniger als zwei Laien ein, falls gegen einen Geistlichen eine Anschuldigung eingereicht wird. (605-605.3)

222.4. Er wählt ein Schiedsgericht aus, falls gegen einen Geistlichen Anklage erhoben wird. (605.5-605.6)

222.5. Er veranlasst eine Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister, wo das Zivilrecht dies erlaubt und wenn der Bezirkskirchentag ihn dazu ermächtigt. Ist eine solche Eintragung erfolgt, hat der Bezirkskirchenrat die Vollmacht, in eigener Entscheidung unbeweglichen oder beweglichen Besitz zu kaufen, zu besitzen, zu verkaufen, zu tauschen, mit Hypotheken zu belasten, treuhänderisch zu verwalten, zu beleihen, zu (ver)pachten oder zu übertragen, so wie dies für den Zweck und die Aufgaben des Vereins notwendig oder zweckmäßig ist. Der Bezirkssuperintendent und der Schriftführer des Bezirkskirchenrates oder andere Personen, die der Bezirkskirchenrat bevollmächtigt, können – ob ins Vereinsregister eingetragen oder nicht – alle Übertragungen von Grundbesitz, Hypotheken, deren Auflösung, Verträge und andere rechtsgültige Dokumente des Bezirkskirchenrates ausführen und unterzeichnen. (204)

222.6. In Ländern, in denen eine Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister rechtlich nicht möglich ist, kann der Bezirkskirchentag den Bezirkskirchenrat als Treuhänder einsetzen und ihm Vollmacht erteilen, in eigener Entscheidung unbeweglichen oder beweglichen Besitz zu kaufen, zu besitzen, zu verkaufen, zu tauschen, mit Hypotheken zu belasten, treuhänderisch zu verwalten, zu beleihen, zu

(ver)pachten oder zu übertragen, so wie dies für den Zweck und die Aufgaben des Vereins notwendig oder zweckmäßig ist. (102.6, 106.2, 222.5)

222.7. In Ländern, in denen Ortsgemeinden in das Vereins- oder Handelsregister eingetragen werden können, soll der Bezirkskirchenrat nach Rücksprache mit einem kompetenten Rechtsberater Mustersatzungen entwickeln, die den rechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes bzw. der jeweiligen Länder entsprechen. Diese Mustersatzungen müssen in jedem Fall die in den §§102-102.5 ausgeführten Bestimmungen berücksichtigen.

222.8. Er berät den Bezirkssuperintendenten in seiner Aufsicht über die Abteilungen, Vorstände und Ausschüsse des Bezirks.

222.9. Um eine gesunde Amtsführung und ein starkes geistliches Leben des Bezirkssuperintendenten zu gewährleisten, sollte der Bezirkskirchenrat in Absprache mit dem zuständigen Generalsuperintendenten dem Bezirkssuperintendenten ein Sabbatjahr ermöglichen. Dieses soll während oder nach dem siebten fortlaufenden Dienstjahr im Bezirk gewährt werden. Während eines solchen Sabbatjahres sollen Gehaltszahlungen und Zuwendungen für den Bezirkssuperintendenten voll weiterlaufen. Der Bezirkssuperintendent soll mit dem Bezirkskirchenrat gemeinsam einen Vorschlag für das Sabbatjahr ausarbeiten, der den Zeitraum, einen persönlichen Entwicklungsplan und einen Plan für die Erledigung der wesentlichen Pflichten während der Zeit seiner Abwesenheit enthält.

222.10. Er legt dem Vorstand der Generalsuperintendenten alle Pläne zur Errichtung einer Bezirkszentrale vor. Solche Pläne bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes der Generalsuperintendenten, ehe sie ausgeführt werden. (319)

222.11. Er empfiehlt die Erstaussstellung und die Verlängerung von Bezirkspredigerscheinen für Bezirksprediger, die im pastoralen Dienst tätig sind. (530.5)

222.12. Er genehmigt bzw. verweigert Anträge von örtlichen Kirchengemeinden, die christliche Kindergärten/Kindertagesstätten/Schulen gründen wollen. Nach dem Ermessen des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenra-

tes kann ein Bezirksausschuss für christliche Kindergärten/-tagesstätten/Schulen eingesetzt werden. Seine Aufgabe ist es, dem Bezirkskirchenrat Verfahrensweise, Vorgehen und Grundüberzeugungen vorzuschlagen, nach welchen christliche Kindergärten/-tagesstätten/Schulen betrieben werden sollen. Außerdem soll er bei der Einrichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung solcher Kindergärten/-tagesstätten/Schulen helfen. (152, 208.14, 516)

222.13. Er genehmigt jährlich christliche Sozialwerke gemäß regional eingesetzten Richtlinien. Nur christliche Sozialwerke, die vom Bezirk genehmigt sind, können für Spender als „genehmigte Sondermissionsprojekte“ gemäß §154.1 zählen.

222.14. Er genehmigt oder verweigert die Anfrage einer örtlichen Gemeinde, dorthin eine Person als Pastor zu berufen, die ein ordinierter Ältester oder ein Bezirksprediger (in Ausbildung zum Ältesten) ist und die als bezahlter Assistenz-Pastor in der Gemeinde dient und dort auch Mitglied ist. Diese Entscheidung wird in Absprache mit dem Bezirkssuperintendenten getroffen. (115, 129.2, 160.8, 208.10)

222.15. Er stellt bezahlte Bezirksmitarbeiter ein bzw. entlässt sie. (242-242.1)

222.16. Zwischen Bezirkskirchentagen fungiert er in Absprache mit dem Bezirkssuperintendenten als Finanzausschuss und ist berechtigt, so wie es für nötig gehalten wird, Arbeitsbudgets anzupassen und dem Bezirkskirchentag darüber zu berichten. (220.1)

222.17. Er hat dafür zu sorgen, dass Bezirkseigentum an unbeweglichen und beweglichen Gütern einschließlich dem damit verbundenen Kapital nicht zum Nutzen einer anderen Person oder Vereinigung als der Kirche des Nazareners zweckentfremdet wird. (102.4, 106.5, 204)

222.18. Er wählt jährlich einen Bezirkskassierer für eine Amtszeit von ein bis drei Jahren. Dieser bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist und das Amt übernommen hat. (219)

222.19. Er wählt einen Bezirksschriftführer für eine Amtszeit von ein bis drei Jahren. Dieser bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist und das Amt übernommen hat. (216)

222.20. Er bestätigt die Trennung oder versuchte Trennung einer örtlichen Gemeinde von der Kirche des Nazareners mit dem Ziel, die Eigentumsrechte des Grundstücks entsprechend §106.2 zu übertragen.

222.21. Falls erforderlich, wählt er gemäß §203.25 Bezirkskassenprüfer, deren Amtszeit mit dem Abschluss des nächsten Bezirkskirchentags endet. (203.25).

222.22. Er gibt dem Bezirkskirchentag einen jährlichen Bericht, in dem er die Tätigkeit des Bezirkskirchenrats zusammenfasst und die Zahl der Sitzungen angibt.

223. Äußert ein Geistlicher, ein Gemeindepädagoge (510) oder eine Gemeindegewerkin (507) den Wunsch, in einen anderen Kirchenbezirk überwiesen zu werden, so kann der Bezirkskirchenrat vor Beginn des Kirchentages des Bezirkes, in dem diese Person bisher Mitglied war, eine Überweisung ausstellen. Solche Überweisungen können dann von dem empfangenden Bezirkskirchenrat angenommen werden, wobei den überwiesenen Personen die vollen Rechte und Vorrechte der Mitglieder des empfangenden Bezirkes gewährt werden. Die endgültige Zustimmung zu diesen vom Bezirkskirchenrat empfangenen Überweisungen liegt jedoch beim empfangenden Bezirkskirchentag – auf Empfehlung des Bezirksrates für Amtseinsetzung. (203.8-203.9, 228.9-228.10, 535-535.2)

223.1. Der Bezirkskirchenrat kann auf Wunsch einen Empfehlungsbrief (813.3) für ein Mitglied des Bezirkskirchentages ausstellen, das sich einer anderen Denomination anschließen möchte.

224. Der Bezirkskirchenrat kann mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten eine eingetragene Gemeindegewerkin vom Dienst suspendieren, wenn dies für das Wohlergehen der Gemeinde erforderlich ist und nachdem er sich mit dem Vorstand der Gemeinde, in der sie Mitglied ist, beraten hat und nachdem ihr eine faire Anhörung gewährt wurde.

225. Falls ein Bezirksprediger oder ein ordinierter Geistlicher, der eine Urkunde aus einer anderen Denomination vorzeigt, in der Zeit zwischen zwei Bezirkskirchentagen die Mitgliedschaft in der Kirche des Nazareners beantragt, ist seine Urkunde vom Bezirkskirchenrat zu prüfen. Nur mit Empfehlung des Bezirkskirchenrates kann ein solcher Be-

werber in die Mitgliedschaft einer Gemeinde aufgenommen werden. (519, 530.2, 533)

I. Der Bezirksrat für Amtseinsetzung

226. Der Bezirksrat für Amtseinsetzung setzt sich zusammen aus mindestens fünf ordinierten Geistlichen im aktiven Dienst, von denen einer der Bezirkssuperintendent ist. Ihre Amtszeit dauert vier Jahre und so lange, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. Ihre Amtszeiten können allerdings auch gestaffelt werden, indem jährlich ein Teil des Rates gewählt wird. (203.15)

226.1. Wird im Bezirksrat für Amtseinsetzung zwischen zwei Kirchentagen eine Stelle frei, kann sie vom Bezirkssuperintendenten durch Ernennung neu besetzt werden. (212)

227. Nach der Wahl des Bezirksrates für Amtseinsetzung soll der Bezirkssuperintendent diesen folgendermaßen zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen:

227.1. Der Bezirkssuperintendent ist ex officio Vorsitzender des Rates. Auf seinen Wunsch hin kann der Rat jedoch einen geschäftsführenden Vorsitzenden wählen, der diese Funktion bis zum Abschluss des folgenden Bezirkskirchentages ausübt. (213)

227.2. Der Rat wählt eines seiner Mitglieder als ständigen Schriftführer. Dieser legt auf Kosten des Bezirks ein geeignetes Aktensystem an, das Eigentum des Bezirks ist. Der Schriftführer fertigt über alle Entscheidungen des Rates genaue Protokolle an und bewahrt diese, zusammen mit allen anderen Akten, die mit der Arbeit des Rates zusammenhängen, gewissenhaft auf. Sämtliche Akten übergibt er unverzüglich seinem Amtsnachfolger.

228. Der **Bezirksrat für Amtseinsetzung** hat folgende **Aufgaben**:

228.1. Er prüft und beurteilt sorgfältig alle Personen, die dem Bezirkskirchentag ordnungsgemäß zur Wahl als Älteste, Diakone oder Bezirksprediger empfohlen wurden.

228.2. Er prüft und beurteilt sorgfältig alle Personen, die um eine Urkunde für einen der verschiedenen Bereiche des Dienstes nachsuchen, einschließlich aller Kandidaten, seien es Laien oder Geistliche, die einen Dienst außerhalb der ört-

lichen Gemeinde bzw. Ämter oder Dienste übernehmen wollen, für die das Manual besondere Richtlinien vorsieht.

228.3. Er erkundigt sich bei jedem Kandidaten sorgfältig nach dessen persönlicher Heilserfahrung, seiner persönlichen Erfahrung der völligen Heiligung durch die Taufe mit dem Heiligen Geist, seiner Kenntnis biblischer Lehre, seiner uneingeschränkten Anerkennung der Lehre, der Verpflichtung zu christlichem Charakter, zu christlichem Verhalten und zur Verwaltung der Kirche; nach Anhaltspunkten für seine geistlichen Gaben und Talente, den intellektuellen, moralischen und geistlichen Voraussetzungen und seiner allgemeinen Eignung für den Dienst, zu dem sich der Kandidat berufen fühlt.

228.4. Er prüft sorgfältig das Verhalten eines jeden Kandidaten, um festzustellen, ob sich bei dem Kandidaten Verhaltensmuster finden, die – sofern sie beibehalten werden – im Widerspruch zu dem Dienst stehen, für den sich der Kandidat beworben hat.

228.5. Er überprüft, ob ein Ortsprediger, der als stellvertretender Pastor eingesetzt wurde, seinen Dienst über den Kirchentag hinaus fortsetzen soll, der auf seine Ernennung folgt. (529.6)

228.6. Er prüft nach, warum ein ordinierter Geistlicher in zwei aufeinanderfolgenden Jahren dem Bezirkskirchentag keinen Bericht vorgelegt hat, und gibt dem Bezirkskirchentag eine Empfehlung, ob diese Person weiterhin im offiziellen Verzeichnis der Ältesten oder Diakone geführt werden soll.

228.7. Er prüft Berichte, nach denen ein ordinierter Geistlicher Mitglied in einer anderen Kirche geworden oder in den geistlichen Dienst einer anderen Denomination oder Gruppe getreten ist oder sich ohne ausdrückliche Genehmigung in unabhängigen Aktivitäten engagiert hat, und gibt dem Bezirkskirchentag eine Empfehlung, ob dieser Geistliche weiterhin im offiziellen Verzeichnis der Ältesten oder Diakone geführt werden soll. (112, 536.11)

228.8. Er empfiehlt dem Bezirkskirchentag, einen Geistlichen auf dessen Wunsch hin in den Ruhestand zu versetzen, wenn dieser nach Ermessen des Rates den aktiven geistlichen Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr aus-

üben kann (203.27, 534) oder ihn aus Altersgründen nicht mehr ausüben möchte.

228.9. Er empfiehlt dem Bezirkskirchentag Geistliche und solche, die in anderen Bereichen des Dienstes tätig sind, für die Überweisung an einen anderen Bezirk, einschließlich zwischenzeitlicher Überweisungen, die vom Bezirkskirchenrat genehmigt wurden. (203.9, 535-535.2)

228.10. Er empfiehlt dem Bezirkskirchentag, Personen aufzunehmen, die aus anderen Bezirken überwiesen wurden und die Urkunden als Geistliche besitzen und als Geistliche oder in anderen Bereichen des Dienstes tätig sind, einschließlich zeitlich begrenzter Überweisungen, die vom Bezirkskirchenrat genehmigt wurden. (203.8, 535-535.2)

J. Der Bezirksrat für pastorales Studium

229. Der Bezirksrat für pastorales Studium setzt sich aus fünf oder mehr ordinierten Geistlichen im aktiven Dienst zusammen, die vom Bezirkskirchentag gewählt werden. Der Rat bleibt vier Jahre im Amt und führt die Geschäfte so lange weiter, bis seine Nachfolger gewählt sind und das Amt übernommen haben. Die Amtszeit kann jedoch auch gestaffelt werden, indem jährlich ein Teil des Rates gewählt wird. (203.16)

229.1. Wird im Bezirksrat für pastorales Studium zwischen zwei Bezirkskirchentagen eine Stelle frei, kann sie vom Bezirkssuperintendenten durch Ernennung neu besetzt werden. (212)

230. Vor Abschluss des Bezirkskirchentages, an dem der Rat gewählt wurde, beruft der Bezirkssuperintendent oder der Bezirksschriftführer eine konstituierende Sitzung aller Mitglieder des Rates ein. Im Einzelnen gilt hierfür Folgendes:

230.1. Der Rat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Er wählt einen ordinierten Geistlichen im aktiven Dienst als Schriftführer, der zusammen mit den anderen Mitgliedern die Aufgabe hat, Kandidaten für die Ordination zu prüfen und sie durch ein anerkanntes Studienprogramm auf die Ordination vorzubereiten. Er führt ständige Berichte für alle Studenten. (230.5, 527.1-527.3)

230.2. Der Vorsitzende weist den übrigen Mitgliedern des Rates die Verantwortung für und die Aufsicht über alle Kandidaten zu, die in einem anerkannten Studienprogramm eingeschrieben sind. Diese Verantwortung ist für die gesamte Zeit gültig, in der der Kandidat aktiv am Studium teilnimmt, es sei denn, es wurde in gegenseitigem Einvernehmen etwas anderes vereinbart.

230.3. Der Vorsitzende nimmt an allen Sitzungen des Rates teil, es sei denn, dass er durch höhere Gewalt daran gehindert wird, und beaufsichtigt jedes Jahr die Arbeit des Rates. Sollte der Vorsitzende aus zwingenden Gründen abwesend sein, übernimmt der Schriftführer vorübergehend seine Aufgabe.

230.4. Der Schriftführer legt auf Kosten des Bezirkskirchentages ein geeignetes Studienbuch an, in dem der Verlauf des Studiums für den geistlichen Dienst aufgezeichnet wird. Dieses Buch ist Eigentum des Bezirkskirchentages und soll nach den Vorschriften des Sourcebook on Ordination geführt werden.

230.5. Die übrigen Mitglieder des Rates nehmen gewissenhaft an allen Sitzungen des Rates teil und beaufsichtigen die ihnen zugewiesenen Kandidaten, indem sie

(1) diese brüderlich ermutigen, beraten und leiten,

(2) sie durch ihr Vorbild und im Gespräch über die Ethik des geistlichen Dienstes weiterbilden und dabei besondere Aufmerksamkeit der Frage zuwenden, wie ein Geistlicher sexuelles Fehlverhalten vermeiden kann. (230.1)

230.6 Der Rat arbeitet mit dem Bezirkssuperintendenten und der Abteilung für weltweite pastorale Aus- und Weiterbildung durch das entsprechende Komitee für Studienplanung (COSAC) zusammen, um Kandidaten zu ermutigen, zu fördern und anzuleiten, die anerkannte Studienprogramme an einer Nazarener-Hochschule/-Universität durchlaufen.

231. Der Rat kann Klassen oder Seminare einrichten, um Bezirkspredigern oder anderen in der Ausbildung stehenden Kandidaten beim Absolvieren der verschiedenen Studienprogramme zu helfen. Ferner kann er, falls es notwendig erscheint und der Bezirk die erforderlichen Mittel bewilligt,

zentrale Bibliotheken einrichten, aus denen alle benötigten Bücher ausgeliehen werden können.

231.1. Der Vorsitzende und der Schriftführer des Bezirksrats für pastorales Studium haben in Absprache mit dem Bezirkssuperintendenten das Recht, einen Studenten in ein anerkanntes Studienprogramm zur Ausbildung für das geistliche Amt einzuschreiben. (230.1-230.2, 527.1-527.3)

231.2. Der Rat führt alle ihm übertragenen Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Sourcebook on Ordination durch.

231.3. Der Rat leitet rechtzeitig alle relevanten Informationen über die Fortschritte, die ein Kandidat in seinem Studium macht, an den Bezirksrat für Amtseinsetzung weiter, so dass dieser die Informationen vor dem Bezirkskirchentag auswerten kann. Der Bezirksrat für pastorales Studium schlägt dem Bezirkskirchentag vor, an welcher Stelle des Studienprogrammes ein Kandidat einsteigen und welche Kurse er belegen muss, um dann auch absolvieren zu können. Diese Vorschläge und Empfehlungen müssen mit den Richtlinien übereinstimmen, die von der Abteilung für weltweite pastorale Aus- und Weiterbildung durch das entsprechende Komitee für Studienplanung (COSAC) vorgegeben werden.

231.4. Der Bezirksrat für pastorales Studium ist für die kontinuierliche Weiterbildung aller ordinierten Geistlichen und sonstigen Mitarbeiter im Bezirk verantwortlich. Dies soll in Zusammenarbeit mit den offiziell anerkannten theologischen Ausbildungsstätten und der Abteilung für weltweite pastorale Aus- und Weiterbildung durch das entsprechende Komitee für Studienplanung (COSAC) sowie unter der allgemeinen Leitung des Bezirkssuperintendenten geschehen. Die kontinuierliche Weiterbildung schließt auch die Ethik des geistlichen Dienstes ein, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Frage zu legen ist, wie ein Geistlicher sexuelle Fehltritte vermeiden kann.

K. Der Bezirksrat oder Bezirksleiter für Evangelisation und Gemeindegewachstum

232. Der Bezirkskirchentag wählt entweder einen Bezirksrat für Evangelisation und Gemeindegewachstum oder einen Bezirksleiter für Evangelisation und Gemeindegewach-

tum. Die gewählten Personen bleiben bis zum Ende des folgenden Bezirkskirchentages im Amt und so lange, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. (203.19)

232.1. In Zusammenarbeit mit dem Bezirkssuperintendenten fördert und verstärkt der Bezirksrat oder der Bezirksleiter für Evangelisation und Gemeindegewachstum das Anliegen der Heiligungsevangelisation, indem er Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten schafft, Tagungen und Konferenzen veranstaltet, die Notwendigkeit für Evangelisationen in den örtlichen Gemeinden mit von Gott berufenen Evangelisten betont und auch sonst alles Notwendige tut, um dem Bezirk den Missionsbefehl Jesu als höchste Priorität des Leibes Christi nahezubringen.

L. Der Bezirksrat für Liegenschaften

233. Der Bezirksrat für Liegenschaften setzt sich aus dem Bezirkssuperintendenten ex officio sowie nicht weniger als zwei Geistlichen im aktiven Dienst und zwei Laien zusammen. Die Mitglieder können vom Bezirkskirchentag für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden und bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. Auf Beschluss des Bezirkskirchentages kann auch der Bezirkskirchenrat die Funktion des Bezirksrates für Liegenschaften übernehmen.

234. Der Bezirksrat für Liegenschaften hat folgende Aufgaben:

234.1. In Zusammenarbeit mit dem Bezirkskirchenrat fördert er innerhalb des Bezirks den Bau von Gebäuden, die für Gemeindegzwecke genutzt werden.

234.2. Er überprüft die Liegenschaftsurkunden und nimmt sie in Verwahrung.

234.3. Er prüft Anträge von Gemeinden bezüglich des Erwerbs oder Verkaufs von Liegenschaften oder des Baus von Kirchen oder Pastoraten und berät sie im Blick auf die eingereichten Anträge. (103-104)

234.4. Gemeinsam mit dem Bezirkssuperintendenten erteilt oder verweigert er seine Zustimmung zu Anträgen von Gemeinden in Bezug auf Baupläne für Kirchengebäude oder die Aufnahme von Krediten zum Kauf von Grundstücken

oder zur Errichtung von Gebäuden. Der Bezirksrat für Liegenschaften wird einen Antrag auf Kreditaufnahme normalerweise genehmigen, vorausgesetzt die folgenden Richtlinien sind erfüllt:

1. Die Gemeinde, die den Antrag auf Kreditaufnahme gestellt hat, ist in den letzten zwei Jahren allen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen.
2. Die Gesamtverschuldung ist nicht höher als die dreifache Summe des Durchschnitts aus den Gemeindecinnahmen in den letzten drei Jahren.
3. Die Details des geplanten Um- oder Neubaus sind vom Bezirksrat für Liegenschaften genehmigt worden.
4. Die Höhe der Verschuldung und der Modus der Rückzahlung gefährden nicht das geistliche Leben der Gemeinde.

Anträge, die diese Richtlinien nicht erfüllen, dürfen vom Bezirksrat für Liegenschaften nur mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrates genehmigt werden. (103-104)

234.5. Er tut, was immer der Bezirkskirchentag in Bezug auf Liegenschaften örtlicher Gemeinden beschließt.

M. Der Bezirkshaushaltsausschuss

235. Der **Bezirkshaushaltsausschuss** hat folgende Aufgaben:

235.1. Er trifft sich vor dem Bezirkskirchentag und erarbeitet für ihn Empfehlungen bezüglich der Aufteilung der finanziellen Verpflichtungen und deren Verteilung auf die einzelnen Gemeinden. (33.5)

235.2. Er tut, was immer der Bezirkskirchentag im Bereich der Bezirksfinanzen beschließt. (203.21)

235.3. Er veröffentlicht in der Kirchentagschronik die Methode und die Prozentzahlen, nach denen das Bezirksbudget errechnet und der angenommene Haushaltsplan festgelegt wurde.

N. Der Bezirksbeirat

236. Der Bezirksbeirat besteht aus dem Bezirkskirchenrat, dem Bezirksgemeindelebenleiter, dem Bezirksmissionsleiter, dem Bezirksjugendleiter, dem Bezirksschriftführer und dem Bezirkskassierer. Dieser Ausschuss soll sich treffen, wenn es nötig ist. Den Vorsitz führt der Bezirkssuperintendent oder der zuständige Generalsuperintendent oder dessen designierter Stellvertreter. (207)

O. Der Bezirksleiter für außerkirchliche Seelsorgedienste

237. Der Bezirkssuperintendent kann einen Bezirksleiter für außerkirchliche Seelsorgedienste ernennen. In Zusammenarbeit mit dem Bezirkssuperintendenten fördert und verstärkt er die Botschaft der Heiligung durch diesen besonderen Dienst. Der Leiter fördert und unterstützt das Anliegen der Evangelisation im Bereich der Industrie, der Institutionen, der Hochschulen und des Militärs. Der Leiter widmet seine besondere Aufmerksamkeit den Nazarenern im Militärdienst, die in militärischen Einrichtungen stationiert sind, indem er Pastoren ernennt und unterstützt, die in der Nähe dieser Einrichtungen wohnen, um die Militärangehörigen und ihre Familien mit Christus bekanntzumachen und sie in unsere Kirche zu integrieren, während sie ihrem Land dienen. (208.9)

P. Der Bezirksgemeindelebenrat (SDMI)

238. Der Bezirksgemeindelebenrat (SDMI) setzt sich zusammen aus dem Bezirkssuperintendenten, dem Bezirksmissionsleiter (NMI), dem Bezirksjugendleiter (NYI) und dem Bezirksgemeindelebenleiter (SDMI), die den geschäftsführenden Ausschuss bilden. Hinzu kommen noch drei zusätzliche Mitglieder. Diese werden vom Bezirkskirchentag oder dem Bezirksgemeindelebentag für gestaffelte Amtszeiten von je drei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. Für die erstmalige Konstituierung des Bezirksgemeindelebenrates werden die drei zusätzlichen Mitglieder aus einer Liste von sechs Namen gewählt, wobei einer für drei Jahre, einer für zwei Jahre und einer für ein Jahr gewählt wird. Hat der Bezirk allerdings mehr als 5.000 Mitglieder, kann die Anzahl der nominierten und gewählten Personen verdoppelt werden; außerdem sollten dann, wenn möglich, mindestens vier der zehn Ratsmitglieder Laien

sein. Wird in der Zeit zwischen zwei Bezirkskirchentagen eine Stelle im Bezirksgemeindelebenrat frei, so kann diese vom Bezirkssuperintendenten durch Ernennung neu besetzt werden. (212)

Der **Bezirksgemeindelebenrat** hat folgende **Aufgaben**:

238.1. Er kommt innerhalb einer Woche nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Dabei werden ein Schriftführer, ein Kassierer sowie die Bezirksleiter für die Abteilungen Erwachsene, Kinder und Laienschulung gewählt. Alle diese Personen sind daraufhin ex officio Mitglieder des Bezirksgemeindelebenrates (SDMI). Andere Bezirksleiter können, soweit dies für notwendig erachtet wird, vom geschäftsführenden Ausschuss nominiert und vom Rat gewählt werden.

238.2. Er beaufsichtigt die gesamte Gemeindeleben- und Sonntagsschularbeit im Bezirk.

238.3. Er wählt einen Rat für Arbeit mit Kindern, dessen Vorsitzender der Leiter der Bezirksarbeit mit Kindern ist und dessen andere Mitglieder die Bezirksleiter der folgenden Abteilungen sein sollen: Kinderfreizeiten, Jungeschar, Ferienbibelschule, Bibelquiz, Kinderkirche, Eltern-Kind-Kreise (Krabbelgruppen) und andere Bereiche, die für notwendig gehalten werden.

238.4. Er wählt einen Rat für Erwachsenenarbeit, dessen Vorsitzender der Leiter der Bezirkserwachsenenarbeit und dessen andere Mitglieder die Bezirksleiter der folgenden Abteilungen sein sollen: Ehe und Familienleben, Seniorenarbeit, Single-Arbeit, Bezirksfreizeiten, Bibel- und Hauskreise, Frauenarbeit, Männerarbeit und andere Bereiche, die für notwendig erachtet werden.

238.5. Er richtet den jährlichen Bezirksgemeindelebentag aus. (SDMI) (238)

238.6. In Absprache mit dem Bezirkssuperintendenten legt er fest, ob die Wahlen für den Bezirksgemeindelebenrat (SDMI) am Bezirkskirchentag oder am Bezirksgemeindelebentag durchgeführt werden.

238.7. Er ermutigt alle Gemeindelebenleiter (SDMI), Abteilungsleiter und Jugendleiter zur Teilnahme am Bezirksgemeindelebentag und zu dessen Mitgestaltung.

238.8. Er teilt den Bezirk in Bereiche ein und ernennt Bereichsleiter, die unter der Leitung des Rates helfen, die Gemeindelebensarbeit (SDMI) im Bezirk voranzutreiben.

238.9. Er plant Laienschulungen im Bezirk oder in den einzelnen Bereichen und führt diese durch.

238.10. Er ist dem Büro der internationalen Abteilung Gemeindeleben (SDMI) des Hauptvorstandes der Kirche des Nazareners dabei behilflich, Informationen zu sammeln, die für die Gemeindelebensarbeit im Bezirk oder in den einzelnen Gemeinden von Bedeutung sind.

238.11. Er schlägt dem Bezirkshaushaltsausschuss das jährliche Budget des Bezirksgemeindelebensrates (SDMI) vor.

238.12. Er ist verantwortlich für die Bezirksfreizeiten. Der Leiter für die Bezirkserwachsenenarbeit ist ex officio Mitglied des Ausschusses zur Planung und Durchführung von Bezirksfreizeiten.

238.13. Er genehmigt den Bericht seines Vorsitzenden, der dem Bezirkskirchentag vorgelegt wird.

238.14. Er trifft sich, so oft es dem Bezirkssuperintendenten oder dem Vorsitzenden des Bezirksgemeindelebensrates notwendig erscheint, um die Aufgaben des Rates effektiv zu planen und auszuführen.

239. Der **Bezirksgemeindelebenleiter** (SDMI). Der Bezirkskirchentag oder der Bezirksgemeindelebensrat wählt aus zwei oder mehr Kandidaten, die vom Bezirksvorschlagskomitee aufgestellt wurden, einen Bezirksgemeindelebenleiter für eine Amtszeit von ein oder zwei Jahren. Ein amtierender Vorsitzender kann durch eine Ja/Nein-Wahl wiedergewählt werden, wenn ein solcher Wahlmodus vom Bezirksgemeindelebensrat empfohlen und vom Bezirkssuperintendenten genehmigt wurde. Entsteht zwischen zwei Bezirkskirchentagen eine Vakanz, so kann diese gemäß den in §212 beschriebenen Bestimmungen neu besetzt werden. (238.6)

Der Bezirksgemeindelebenleiter hat folgende Aufgaben und Vollmachten:

239.1. Er leitet verantwortlich die Gemeindelebensarbeit (SDMI) im Bezirk:

1. indem er Programme fördert, die zu wachsender Teilnahme führen,

2. indem er alle Programme der Arbeit mit Kindern und der Erwachsenenarbeit aufeinander abstimmt und

3. indem er in Zusammenarbeit mit der Bezirksjugend die Sonntagsschule/Bibelstudien/Kleingruppenarbeit für Jugendliche koordiniert.

239.2. Er ist ex officio Mitglied des Bezirkskirchentages und des Bezirksgemeindelebenrates (SDMI).

239.3. Er übermittelt dem Büro der internationalen Abteilung Gemeindeleben (SDMI) des Hauptvorstandes der Kirche des Nazareners monatlich die genauen Sonntagsschul-Statistiken und bereitet im Namen des Bezirksgemeindelebenrates einen Bericht für die jährliche Kirchentagschronik vor.

Q. Die Bezirksjugendorganisation (NYI)

240. Die Jugendarbeit der Kirche des Nazareners untersteht der Schirmherrschaft der Nazarener-Weltjugendorganisation (NYI) und richtet sich nach ihrer Satzung. Sie untersteht der Leitung des Bezirkssuperintendenten, des Bezirkskirchenrats und des Bezirkskirchentags. Die Bezirksjugendorganisation (NYI) setzt sich aus den örtlichen Jugendgruppen und den Gruppen der Gemeindejugend der Kirche des Nazareners innerhalb des Bezirks zusammen.

240.1. Die Bezirksjugendarbeit organisiert sich nach dem Dienstplan der Bezirksjugendorganisation, der im Einklang mit der Satzung der Weltjugendorganisation (NYI) und dem Manual der Kirche des Nazareners den Bedürfnissen der Bezirksjugendarbeit angepasst werden kann.

240.2. Die Bezirksjugendorganisation (NYI) wird von einem Bezirksjugendrat koordiniert, der für die Arbeit mit Jugendlichen im Alter von mindestens 12 Jahren, mit Studenten und mit Jungerwachsenen verantwortlich ist, und zwar sowohl für deren Planung und Organisation als auch für die Entwicklung von Zukunftsperspektiven. Der Bezirksjugendrat ist gegenüber dem Bezirkssuperintendenten und dem Bezirkskirchenrat verantwortlich. Alle mit der Sonntagsschule/Bibelstudien/Kleingruppenarbeit zusammenhängende Arbeit des Bezirksjugendrats bedarf der Zustimmung

mung des Bezirksgemeindelebenleiters (SDMI) und des Bezirksgemeindelebensrats.

240.3. Der Bezirksjugendrat (NYI) setzt sich zusammen aus dem Bezirksjugendleiter, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer und je nach Bedarf aus weiteren Jugendvertretern und Abteilungsleitern sowie dem Bezirkssuperintendenten. Vorstandsmitglieder und weitere Mitglieder des Bezirksjugendrats werden vom jährlichen Bezirksjugendtag gemäß des Dienstplans der Bezirksjugendorganisation gewählt. Er arbeitet ehrenamtlich. Nominierungen bedürfen der Zustimmung des Bezirkssuperintendenten. Sollten die Bezeichnungen für Vorstandsmitglieder des Bezirksjugendrats in einer bestimmten Kultur die entsprechenden Ämter nicht angemessen kennzeichnen, so kann sich der Bezirksjugendrat durch Abstimmung für angemessenere Bezeichnungen entscheiden.

240.4. Der Bezirksjugendleiter (NYI) hat die Aufgabe:

1. die Bezirksjugendorganisation zu führen und voranzubringen,

2. den Vorsitz bei Sitzungen des Bezirksjugendrats zu führen, um die Entwicklung der Jugendarbeit im Bezirk zu fördern,

3. den Vorsitz am jährlichen Bezirksjugendtag zu führen,

4. die Interessen der Bezirksjugendorganisation in entsprechenden Bezirksvorständen und Bezirksausschüssen zu vertreten und

5. die Entwicklung der Jugendarbeit in den Gemeinden des Bezirks zu unterstützen.

Der Bezirksjugendleiter berichtet dem Bezirkssuperintendenten und dem Bezirkskirchenrat sowie am jährlichen Bezirkskirchentag. Er ist ex officio Mitglied des Bezirkskirchentags (201).

R. Die Bezirksmissionsgesellschaft (NMI)

241. Die Bezirksmissionsgesellschaft setzt sich aus den örtlichen Vereinigungen der Weltmissionsgesellschaft innerhalb des Bezirks zusammen. Sie repräsentiert die Weltmissionsgesellschaft in den Bezirksdiensten. (811)

241.1. Maßgeblich für die Bezirksmissionsgesellschaft (NMI) ist die Satzung der Weltmissionsgesellschaft,, wie sie von der Weltmissionskonferenz und der Abteilung Weltmission genehmigt wurde. Sie ist dem Bezirkssuperintendenten, dem Bezirkskirchenrat, dem Bezirkskirchentag und dem Bezirksmissionsrat unterstellt. (811)

241.2. Der Bezirksmissionsleiter arbeitet ehrenamtlich und ist ex officio Mitglied des Bezirkskirchentages. (201)

S. Angestellte in der Bezirksverwaltung

242. Wenn es notwendig wird, bezahlte Mitarbeiter einzustellen, um die Leistungsfähigkeit der Bezirksverwaltung zu erhöhen, dann werden diese Personen, seien es Geistliche oder Laien, vom Bezirkssuperintendenten vorgeschlagen, nachdem dieser vorher die schriftliche Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten eingeholt hat. Sie werden vom Bezirkskirchenrat gewählt. Die Anstellung solcher Mitarbeiter ist auf ein Jahr begrenzt, kann aber auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten und mit der absoluten Mehrheit des Bezirkskirchenrates verlängert werden. (208.16)

242.1. Die vorzeitige Entlassung solcher Mitarbeiter muss auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten und durch die absolute Mehrheit des Bezirkskirchenrates erfolgen. (222.15)

242.2. Die Aufgabenbereiche und Tätigkeiten solcher Bezirksmitarbeiter werden vom Bezirkssuperintendenten festgelegt und von diesem überwacht.

242.3. Innerhalb von 30 Tagen, nachdem ein neuer Bezirkssuperintendent die Verwaltung eines Bezirks übernommen hat, ist die Dienstzeit der bezahlten Mitarbeiter als beendet zu betrachten, es sei denn, dass nach dem Arbeitsrecht des Landes andere Bestimmungen gelten. (Diese Bestimmung gilt nicht für kirchliche Mitarbeiter wie z. B. Sekretärinnen.) (207.3-207.4)

242.4. Die Anstellung als bezahlter Bezirksmitarbeiter verbietet es nicht, auch in anderen Bezirksämtern zu dienen, gleich ob gewählt oder eingesetzt, wie z. B. als Bezirkschriftführer oder Bezirkskassierer.

T. Auflösung eines Bezirks

243. Wenn der Vorstand der Generalsuperintendenten der Überzeugung ist, dass ein Bezirk nicht mehr fortgeführt werden sollte, so kann er auf ihre Empfehlung hin mit einer Zweidrittelmehrheit des Vorstands der Generalsuperintendenten und einer diesbezüglichen offiziellen Erklärung aufgelöst werden. (200)

243.1. Sollte ein Bezirk offiziell aufgelöst werden, so darf das vorhandene Kircheneigentum unter keinen Umständen für andere Zwecke genutzt werden, sondern soll in die Kontrolle des Hauptvorstands übergehen – zur Verwendung in der weltweiten Kirche des Nazareners, wie der Weltkirchentag entscheidet. Treuhänder oder eigens dafür gegründete Körperschaften, die das Vermögen des aufgelösten Bezirks verwalten, dürfen dieses Vermögen nur auf Anordnung und unter der Leitung des vom Hauptvorstand ernannten Bevollmächtigten verkaufen oder darüber verfügen und müssen die Gelder dem Bevollmächtigten übergeben. (106.2, 106.5, 222.5)

KAPITEL III

Die Verwaltung der Weltkirche
Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

TEIL V

HOCHSCHULWESEN

KIRCHE UND HOCHSCHULE/UNIVERSITÄT

**DAS INTERNATIONALE FORUM FÜR
HOCHSCHULWESEN**

**DER INTERNATIONALE RAT FÜR
HOCHSCHULWESEN**

A. Kirche und Hochschule/Universität

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

B. Das Internationale Forum für Hochschulwesen

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

C. Der Internationale Rat für Hochschulwesen

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

TEIL VI

GEISTLICHE ÄMTER UND DIENSTE

BERUFUNG UND QUALIFIKATION
DES GEISTLICHEN

DIE VERSCHIEDENEN KATEGORIEN
UND BEREICHE DES DIENSTES

AUSBILDUNG FÜR DAS GEISTLICHE AMT

DAS GEISTLICHE AMT BETREFFENDE
DOKUMENTE UND BESTIMMUNGEN

KAPITEL I

BERUFUNG UND QUALIFIKATION DES GEISTLICHEN⁵

500. Die Kirche des Nazareners betont, dass alle Gläubigen dazu berufen sind, allen Menschen zu dienen.

Wir erkennen auch an, dass Christus einzelne Gläubige zu einem besonderen und öffentlichen geistlichen Dienst herausruft. Wie der Herr seine zwölf Apostel auswählte und bestimmte, so ruft und sendet er auch heute noch seine Geistlichen. Die Kirche erkennt, erleuchtet vom Heiligen Geist, dass Gott Einzelne zu einem lebenslangen Dienst beruft.

Erkennt die Kirche eine göttliche Berufung, sollte sie den Einstieg des Kandidaten in den Dienst anerkennen, befürworten und die notwendige Hilfe gewähren.

501. Frauen und geistliches Amt. Die Kirche des Nazareners unterstützt das Recht von Frauen, ihre von Gott gegebenen geistlichen Gaben in der Kirche einzusetzen und bejaht das historische Recht von Frauen, in leitende Positionen der Kirche des Nazareners gewählt bzw. ernannt zu werden. Dazu gehören auch die Ämter des Ältesten und des Diakons.

Der Zweck des Erlösungswerks Christi ist die Befreiung der Schöpfung vom Fluch des Sündenfalls. Die „in Christus“ sind, sind neue Schöpfungen (2. Kor. 5,17). In dieser erlösten Gemeinschaft darf kein Mensch aufgrund seiner gesellschaftlichen Stellung, seiner Rasse oder seines Geschlechts als minderwertig betrachtet werden. (Gal. 3,26-28).

Wir erkennen den scheinbaren Widerspruch, der durch Paulus' Anweisungen an Timotheus (1. Tim. 2,11-12) und an die Gemeinde in Korinth (1. Kor. 14,34-35) entstanden ist.

⁵ Das Herausgeberteam für das Manual hat, um die Gültigkeit der eröffnenden Worte in §500 anzuerkennen, sich bemüht, eine Sprache zu benutzen, die diese Unterscheidung widerspiegelt. Gemäß der Natur dieses Manual-Abschnittes wird jedoch der Begriff „Geistlicher“ oder „der Geistliche“ sich gewöhnlich auf eine Person beziehen, die eine Urkunde besitzt, gleich ob es sich um einen Bezirksschein, eine Ordinationsurkunde oder eine Beauftragung handelt.

Wenn man diese Stellen so versteht, dass sie die Rolle der Frau hinsichtlich ihres Dienstes beschränken, sehen wir jedoch schwerwiegende Widersprüche mit bestimmten Abschnitten der Heiligen Schrift, die die Beteiligung von Frauen an geistlichen Leitungsaufgaben empfehlen (Joel 3,1-2; Apg. 2,17-18; 21,8-9; Röm. 16,1.3.7; Phil. 4,2-3). Wir glauben, dass dadurch der Geist und die Praxis der Wesleyanischen Heiligungsbewegung verletzt werden. Schließlich verträgt sich diese Auffassung nicht mit dem Charakter Gottes, wie er überall in der Heiligen Schrift dargestellt und besonders in der Person Jesu Christi offenbart wird.

502. Theologie der Ordination. Während wir das allgemeine Priestertum und den Dienst aller Gläubigen bestätigen, reflektiert die Ordination den biblischen Glauben, dass Gott bestimmte Männer und Frauen in geistliche Leitungsaufgaben beruft und dafür begabt. Ordination ist die Handlung der Kirche, die Gottes Berufung zum Verwalter und Verkündiger des Evangeliums und der Kirche Jesu Christi anerkennt und bestätigt. Die Ordination bezeugt der universalen Kirche und der gesamten Welt, dass dieser Kandidat ein Leben der Heiligung offenbart, Gaben und Bereitwilligkeit für den öffentlichen Dienst besitzt, ein Verlangen nach Wissen zeigt, besonders für Gottes Wort, und die Fähigkeit entfaltet, gesunde Lehre zu vermitteln.

(Apg. 13,1-3; 20,28; Röm. 1,1-2; 1.Tim.4,11-15; 5,22; 2.Tim.1,6-7; 2,22-24)

502.1. Die Kirche des Nazareners hängt in starkem Maße von der geistlichen Qualifikation, dem Charakter und der Lebensführung ihrer Geistlichen ab. (536.14)

502.2. Der Geistliche soll der Gemeinde in allen Dingen Vorbild sein - in Pünktlichkeit, Diskretion, Fleiß, Ernsthaftigkeit, indem er in der Kraft Gottes Reinheit, Verständnis, Geduld, Freundlichkeit, Liebe und Wahrheit nacheifert (2 Kor 6,6-7).

502.3. Der Geistliche, der in der Kirche des Nazareners am Evangelium dient, muss durch den Herrn Jesus Christus Frieden mit Gott haben und durch die Taufe oder Erfüllung mit dem Heiligen Geist völlig in der Heiligung stehen. Der Geistliche muss eine tiefe Liebe für Ungläubige haben, glauben, dass sie verloren gehen, und sich von Gott gerufen wissen, die Erlösung zu verkündigen.

502.4. Genauso muss der Geistliche die Notwendigkeit erkennen, dass Gläubige nach christlicher Vollkommenheit streben und die Gnadengaben im täglichen Leben entwickeln, so dass ihre „Liebe zueinander noch tiefer wird und dass sie an Erkenntnis und Einsicht zunimmt“ (Phil 1,9). Jemand, der in der Kirche des Nazareners dienen möchte, muss eine tiefe Wertschätzung für beides haben, die Erlösung und die christliche Ethik.

502.5. Der Geistliche sollte Gelegenheiten nutzen, zukünftige Geistliche als Mentor zu begleiten und die Berufung in den Dienst zu nähren.

502.6. Der Geistliche benötigt für seinen Dienst sowohl Fähigkeiten als auch Gnadengaben. Er ist darum bemüht, sein Wissen zu mehren und insbesondere seine Kenntnis des Wortes Gottes zu erweitern. Er muss ein gutes Urteilsvermögen besitzen, einen klaren Verstand und deutliche Überzeugungen in Bezug auf den biblischen Erlösungs- und Heilsplan haben. Durch seinen Dienst werden Gläubige erbaut und Sünder finden zur Umkehr. Ferner muss das Gebetsleben eines Geistlichen in der Kirche des Nazareners vorbildlich sein.

KAPITEL II

DIE VERSCHIEDENEN KATEGORIEN UND BEREICHE
DES DIENSTES**A. Der Laienprediger**

503. Alle Christen sollten sich als Diener Christi betrachten und sich bemühen, den Willen Gottes hinsichtlich ihrer geeigneten Dienstmöglichkeiten zu erkennen. (500)

503.1. Jedes Mitglied der Kirche des Nazareners, das sich dazu berufen fühlt, der Kirche zu dienen, sei es als Gemeindeglieder, als nebenberuflicher Pastor, als Lehrer, als Laienevangelist, als Laien-Gesangsevangelist, als Verwalter, als angestellter Geistlicher einer Gemeinde und/oder in einem anderen spezialisierten Aufgabenbereich, der aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen besonderen Ruf verspürt, ein ordinierter Geistlicher zu werden, kann ein anerkanntes Studienprogramm durchlaufen, das zur Ausstellung eines Laienpredigerscheines führt.

503.2. Auf Empfehlung des Pastors prüft und bestätigt der Gemeindevorstand zunächst den Laienprediger hinsichtlich seiner persönlichen Heilserfahrung, seiner bisherigen Mitarbeit im Gemeindedienst, und seiner Kenntnisse über die Arbeit der Kirche.

503.3. Der Gemeindevorstand kann jedem Anwärter auf Mitarbeit als Laienprediger eine Bescheinigung ausstellen, die vom Pastor und dem Gemeindegliederführer unterzeichnet wird.

503.4. Das Zertifikat des Laienpredigers kann auf Empfehlung des Pastors jährlich erneuert werden, sofern der Laienprediger im Ausbildungsprogramm für Laiendienste, wie es in der Laienschulung skizziert ist, mindestens zwei Fächer abgeschlossen hat. Der Laienprediger soll dem Gemeindevorstand jährlich berichten.

503.5. Einem Laienprediger, der im Auftrag des Bezirks als Gemeindeglieder, stellvertretender Pastor, nebenberuflicher Pastor oder in einem anderen besonderen Dienst tätig ist, kann nach Absolvierung des anerkannten Studienprogramms vom Bezirkskirchenrat ein Laienpredigerschein ausgestellt werden, der vom Bezirkssuperintendenten und

dem Bezirksschriftführer unterschrieben wird. Der Laienpredigerschein kann vom Bezirkskirchenrat auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten jährlich erneuert werden.

503.6. Ein Laienprediger, der seinen Dienst außerhalb der Gemeinde verrichtet, in der er Mitglied ist, wird vom Bezirkssuperintendenten und dem Bezirkskirchenrat eingesetzt, untersteht ihrer Aufsicht und gibt einen jährlichen Bericht. Wenn die Arbeit im Auftrag des Bezirks eingestellt wird, ist der Laienprediger wieder der Gemeinde verantwortlich, in der er Mitglied ist. Diese erhält dann seinen Bericht und entscheidet über die Erneuerung der Bescheinigung.

503.7. Nach Vollendung des anerkannten Studienprogramms für Laiendienste konzentriert sich der Laienprediger in seinem weiteren Studium durch die zuständige Stelle für die Laienfortbildung schwerpunktmäßig auf die von ihm gewählte Dienstaufgabe.

503.8. Ein Laienprediger ist nicht berechtigt, die Sakramente der Taufe und des Abendmahls zu spenden oder Trauungen vorzunehmen.

B. Der Dienst des Geistlichen

504. Die Kirche des Nazareners anerkennt nur eine Art des Predigtdienstes, nämlich die des Ältesten. Sie erkennt außerdem an, dass ein Geistlicher der Kirche in verschiedenen Eigenschaften dienen kann. (Eph 4,11-12). Die Kirche erkennt die folgenden Kategorien/ Bereiche des Dienstes an, in die ein Bezirkskirchentag einen Ältesten, Diakon oder, sofern das die Umstände rechtfertigen, einen Bezirksprediger einsetzen kann: Pastor, Evangelist, Missionar, Lehrer, Verwalter, Seelsorger für außerkirchliche Aufgaben und besondere Dienste. Für Tätigkeiten innerhalb dieser Kategorien, die zum „Geistlichen im aktiven Dienst“ qualifizieren, sind normalerweise eine theologische Ausbildung und Ordination vorgeschrieben oder sehr erwünscht. Das Sourcebook on Ordination enthält Richtlinien für jeden Bereich des Dienstes und hilft den Bezirksvorständen und Bezirksräten, die Voraussetzungen festzustellen, die für die Einstufung als Geistlicher im aktiven Dienst notwendig sind. Wahlberechtigt sind am Bezirkskirchentag nur solche Geistlichen, die im aktiven Dienst stehen.

504.1. Alle Personen, die in einer dieser Kategorien aktiv tätig sind, geben dem zuständigen Bezirkskirchentag jährlich einen Bericht.

504.2. Alle Personen, die in einer dieser Kategorien aktiv tätig sind, können jährlich vom zuständigen Bezirk eine Bescheinigung für den Bereich ihres Dienstes anfordern und erhalten. Diese wird vom Bezirkssuperintendenten und vom Bezirksschriftführer unterschrieben.

504.3. Alle Personen, die in einer dieser Kategorien aktiv tätig sind und denen durch ärztliches Attest Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird, werden von da an als „im aktiven Dienst arbeitsunfähig“ geführt.

Die verschiedenen Kategorien/Bereiche des Dienstes werden im Folgenden erläutert.

C. Der Verwalter

505. Der Verwalter ist ein Ältester oder Diakon, der vom Weltkirchentag als ein Verantwortlicher der Weltkirche gewählt worden ist; oder ein Geistlicher, der gewählt oder angestellt worden ist, um in der Weltkirche zu dienen. Ein Verwalter kann auch ein Ältester sein, der vom Bezirkskirchentag zum Bezirkssuperintendenten gewählt worden ist; oder ein Geistlicher, der zu einem hauptberuflichen Dienst in einem Bezirk gewählt oder angestellt worden ist. Diese Person ist ein Geistlicher im aktiven Dienst.

D. Der Seelsorger für außerkirchliche Aufgaben

506. Der Seelsorger für außerkirchliche Aufgaben ist ein Ältester oder Diakon, der sich von Gott in einen besonderen Dienst im Militär, anderen Institutionen oder der Industrie gerufen weiß. Alle Seelsorger für außerkirchliche Aufgaben bedürfen der Anerkennung durch ihren Bezirkssuperintendenten. Personen, die sich als hauptberufliche US-Militärseelsorger bewerben, müssen vor dem Rat für außerkirchliche Seelsorgeaufgaben und dem Vorstand der Generalsuperintendenten erscheinen. Der Seelsorger für außerkirchliche Aufgaben, der seinen Dienst hauptberuflich ausführt und nicht als in den Ruhestand versetzt von der Kirche oder irgendeiner ihrer Abteilungen oder Einrichtungen geführt wird, zählt als Geistlicher im aktiven Dienst. Er soll dem Bezirkskirchentag jährlich einen Bericht geben und den Rat des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrates

beachten. In Absprache mit einer offiziell organisierten Gemeinde der Kirche des Nazareners kann der Seelsorger für außerkirchliche Aufgaben Gemeindeangehörige in die Kirche des Nazareners aufnehmen, in Übereinstimmung mit dem Manual die Sakramente verwalten, pastorale Betreuung geben, die Leidenden und Bedrückten trösten sowie tadeln, ermutigen und mit ganzer Hingabe die Bekehrung der Sünder, die Heiligung der Gläubigen und die Auferbauung der Gemeinde Gottes im heiligen Glauben fördern. (518, 536.9, 536.11)

E. Die Gemeindegemeindefürsorge

507. Eine Frau, die Mitglied der Kirche des Nazareners ist und sich von Gott berufen fühlt, den Kranken und Bedürftigen zu dienen, Trauernde zu trösten und andere Taten christlicher Nächstenliebe zu üben, und deren Leben diese Berufung durch Fähigkeiten, Gnadengaben und Bereitwilligkeit bezeugt, und die ihre Lizenz oder Einsegnung als Gemeindegemeindefürsorge in den Jahren vor 1985 empfing, soll in diesem Stand bleiben. Allerdings sollen die Frauen, die zwar zum aktiven Dienst, nicht aber zum Predigen berufen sind, die Voraussetzungen für die Ordination zur Diakonin vervollständigen. Frauen, die eine Urkunde für eine sozial-diakonische Arbeit wünschen, können die Voraussetzungen für den Laienpredigerstatus anstreben. (113.9, 503-503.8)

F. Der Lehrbeauftragte

508. Ein Lehrbeauftragter ist ein Geistlicher, ein Diakon oder Bezirksprediger, der in der Verwaltung oder als Lehrer in einer Ausbildungsstätte der Kirche des Nazareners tätig ist. Der Bezirk soll eine solche Person als Lehrbeauftragten für diesen Dienstbereich bestimmen.

G. Der Evangelist

509. Der Evangelist ist ein Ältester oder Bezirksprediger, der sich der Aufgabe widmet, zu reisen und das Evangelium zu predigen. Er ist von der Kirche bevollmächtigt, Evangelisationen zu fördern und das Evangelium von Jesus Christus im Land zu verbreiten. Die Kirche des Nazareners erkennt drei Stufen von reisenden Evangelisten an, in die ein Bezirkskirchentag Geistliche einsetzen kann: eingetragene Evangelisten, beauftragte Evangelisten und Evangelisten auf Lebenszeit. Ein Evangelist, der den größten Teil seiner

Zeit für die Evangelisation außerhalb seiner Gemeinde einsetzt und nicht von der Kirche oder irgendeiner ihrer Abteilungen oder Einrichtungen als im Ruhestand geführt wird, zählt als Geistlicher im aktiven Dienst.

509.1. Ein eingetragener Evangelist ist ein Ältester oder Bezirksprediger, der den Wunsch deutlich gemacht hat, sich in seinem Dienst hauptsächlich der Evangelisation zu widmen. Eine solche Eintragung ist ein Jahr gültig. Die Verlängerung durch nachfolgende Bezirkskirchentage ist sowohl von der Qualität als auch von der Quantität der Arbeit als Evangelist im Jahr vor dem Kirchentag abhängig.

509.2. Ein beauftragter Evangelist ist ein Ältester, der zwei volle Jahre lang alle Voraussetzungen für das Amt eines eingetragenen Evangelisten erfüllt hat. Der Auftrag ist jeweils für ein Jahr gültig und kann von nachfolgenden Bezirkskirchentagen für denjenigen erneuert werden, der auch weiterhin die Voraussetzungen dafür erfüllt.

509.3. Ein Evangelist auf Lebenszeit ist ein Ältester, der die letzten vier Jahre vor der Bewerbung zum Evangelisten auf Lebenszeit alle Voraussetzungen für das Amt eines beauftragten Evangelisten erfüllt hat, der vom Bezirksrat für Amtseinsetzung empfohlen wurde und von der Evangelisten-Vertretung sowie vom Vorstand der Generalsuperintendenten bestätigt wurde. Dieser Status ist so lange gültig, bis der Evangelist nicht länger die Voraussetzungen für das Amt eines beauftragten Evangelisten erfüllt oder bis er in den Ruhestand geht. (228.2, 534)

509.4. Alle vier Jahre nach der Wahl zum Evangelisten auf Lebenszeit wird von diesem gemeinsam mit dem Bezirkssuperintendenten eine regelmäßige Selbsteinschätzung und Bewertung durchgeführt, ähnlich der Bewertung des pastoralen Dienstes. Für die Planung und Durchführung des Treffens ist der Bezirkssuperintendent verantwortlich. Das Treffen wird jedoch in Absprache mit dem Evangelisten geplant. Nachdem die Bewertung abgeschlossen ist, erhält die Evangelisten-Vertretung einen Bericht darüber, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung dieses Status gegeben sind. (208.20)

509.5. Ein Ältester oder Bezirksprediger, der von der Kirche oder einer ihrer Abteilungen als im Ruhestand geführt wird und der durch das Abhalten von Erweckungs-

gottesdiensten und Evangelisationen eine pastorale Funktion wahrnehmen möchte, kann eine Bescheinigung als „pensionierter Evangelist im aktiven Dienst“ erhalten. Eine solche Bescheinigung ist für ein Jahr gültig, wird vom Bezirkskirchentag auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten per Wahlentscheid verabschiedet und kann durch nachfolgende Bezirkskirchentage aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeit als Evangelist im Jahr vor dem Kirchentag erneuert werden.

509.6. Ein Ältester oder Bezirksprediger, der zwischen zwei Bezirkskirchentagen im Bereich Evangelisation tätig werden möchte, kann auf Empfehlung seines Bezirkssuperintendenten durch die gAbteilung für weltweite pastorale Aus- und Weiterbildung anerkannt werden. Über die Eintragung oder Beauftragung entscheidet der Bezirkskirchentag auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten per Wahlentscheid.

509.7. Richtlinien und Verfahrensweisen für die Ausstellung von Bescheinigungen für Evangelisten enthält das Sourcebook on Ordination.

H. Der Gemeindepädagoge

510. Ein Geistlicher, der in einer Gemeinde auch als Geistlicher in einem Programm für christliche Erziehung und Bildung tätig ist, kann als Gemeindepädagoge eingesetzt werden.

510.1. Wurde jemand in den Jahren vor 1985 eine Bescheinigung als Gemeindepädagoge ausgestellt oder war er als solcher beauftragt, soll er in diesem Stand bleiben. Allerdings müssen solche Personen, die von jetzt an das Amt eines Gemeindepädagogen anstreben, die Voraussetzungen für die Ordination zum Diakon erfüllen, um für diesen Dienst zugelassen zu werden.

I. Der Beauftragte für den musikalischen Dienst

511. Ein Mitglied der Kirche des Nazareners, das sich in den musikalischen Dienst berufen fühlt, kann dafür vom Bezirkskirchentag für ein Jahr beauftragt werden, vorausgesetzt diese Person

(1) wurde vom Vorstand der Gemeinde, in der sie Mitglied ist, für diesen Dienst empfohlen;

(2) zeigt Gaben, Fähigkeiten und Eignung zu diesem Dienst;

(3) kann mindestens ein Jahr Erfahrung im musikalischen Dienst nachweisen;

(4) hatte mindestens ein Jahr bei einem anerkannten Musiklehrer Gesangsunterricht und nimmt an dem für Beauftragte für den musikalischen Dienst anerkannten Studienprogramm oder einem gleichwertigen Kurs teil oder hat ihn bereits abgeschlossen;

(5) ist regelmäßig im musikalischen Dienst tätig;

(6) ist vom Bezirkskirchentag des Bezirkes, in dem sie ihre Mitgliedschaft hat, auf ihre geistige und geistliche Qualifikation und allgemeine Eignung für diesen Dienst sorgfältig geprüft worden. (203.10)

511.1. Nur Personen, die diesen Dienst hauptberuflich ausführen und im Besitz einer entsprechenden Urkunde sind, werden als Geistliche im aktiven Dienst geführt.

J. Der Missionar

512. Ein Missionar ist ein Geistlicher oder Laie, der vom Hauptvorstand beauftragt wurde, der Kirche unter Leitung der Abteilung für Weltmission zu dienen. Ein Missionar, der mit einer Aufgabe betraut wurde und eine entsprechende Urkunde besitzt, wird als Geistlicher im aktiven Dienst geführt.

K. Der Pastor

513. Ein Pastor ist ein ordiniertes Ältesten oder Bezirksprediger (in der Ausbildung zum Ältesten), der aufgrund seiner Berufung durch Gott und Gottes Volk eine Gemeinde leitet. Ein Pastor, der für eine Gemeinde verantwortlich ist, wird als Geistlicher im aktiven Dienst geführt. (115; 210; 531.4)

514. Der Pastor hat folgende Hauptaufgaben:

514.1 beten

514.2. das Wort Gottes verkündigen.

514.3. die Heiligen für ihren Dienst zurüsten.

514.4. die Sakramente verwalten.

514.5. für seine Gemeinde durch pastorale Besuche, insbesondere bei Kranken und Bedürftigen, sorgen.

514.6. die Trauernden trösten.

514.7. mit großer Geduld und sorgfältiger Unterweisung verbessern, zurechtweisen und ermutigen.

514.8. intensiv daran arbeiten, dass sich Sünder bekehren, Gläubige geheiligt und in ihrem geistlichen Wachstum gefördert werden. (19)

514.9. das Sakrament des Abendmahls mindestens einmal pro Quartal austeilten. Pastoren werden dazu ermutigt, dieses Mittel der Gnade häufiger zu feiern. Ein Bezirksprediger, der nicht vollständig die Bedingungen gemäß §530.7 (siehe auch 802) erfüllt hat, soll dafür sorgen, dass ein ordnierter Geistlicher das Sakrament austeilte. Es sollte daran gedacht werden, das Abendmahl auf Personen, die ans Haus gebunden sind, unter der Aufsicht eines Pastors auszuweiten.

514.10. sorgfältig alle Dinge beachten, die sich auf Eheschließungen beziehen (Anmerkung des Redaktionsteams: In den USA ist der Pastor berechtigt, wie hierzulande ein Standesbeamter eine Eheschließung zu vollziehen.) Pastoren sollen die Heiligkeit der christlichen Ehe durch sorgfältige Beachtung ihres eigenen Ehestatus vermitteln, und zwar durch alle Formen der Kommunikation, durch Dienst an anderen und durch voreheliche Beratungsgespräche und die feierliche Trauzeremonie. (536.16)

514.11. die Berufung unterstützen, die Menschen zum christlichen Dienst verspüren, solche Menschen als Mentor begleiten und sie zu einer angemessenen Vorbereitung für den Dienst führen.

514.12. die Erwartungen Gottes und der Kirche erfüllen, lebenslang zu lernen. (536.15)

514.13. die eigene Berufung durch die Jahre des Dienstes pflegen, ein Leben der persönlichen Hingabe aufrechterhalten, das die eigene Seele bereichert, und, falls verheiratet, die Integrität und Lebenskraft dieser Ehebeziehung bewahren.

515. Die Verwaltungsaufgaben eines Pastors sind:

515.1. Personen als Mitglieder der örtlichen Gemeinde gemäß 107 und 107.1 aufnehmen.

515.2. alle Abteilungen der Gemeinde wie ein Hirte führen.

515.3. in Übereinstimmung mit 145.8 die Lehrer für Sonntagsschule, Bibelstudien- und Kleingruppen einsetzen.

515.4. der Gemeinde einmal jährlich (114) die Kirchenverfassung und die Verpflichtung zu christlichem Verhalten nach §1-21 und 28-34 vorlesen, beides eingeschlossen, oder dafür sorgen, dass die Mitglieder der Gemeinde diesen Teil des Manuals jedes Jahr einmal in schriftlicher Form erhalten.

515.5. die Vorbereitung der statistischen Berichte aller Abteilungen der Gemeinde beaufsichtigen und diese Berichte pünktlich durch den Bezirksschriftführer dem Bezirkskirchentag vorlegen. (114.1)

515.6. in Übereinstimmung mit den Zielen und Programmen des Bezirkes und der internationalen Kirche die Gemeinde in den Bereichen Evangelisation, Erziehung und Bildung, persönlicher Hingabe und Gemeindegewachstum leiten.

515.7. der Gemeindejahresversammlung einen Rechenschaftsbericht geben, der den Zustand der Gemeinde und ihrer Abteilungen einschließt und zukünftige Schwerpunkte zum Überdenken und/oder Durchführen umreißt.

515.8. einen Prüfungsausschuss von drei Personen einsetzen, falls Anschuldigungen gegen ein Gemeindeglied erhoben werden. (604)

515.9. darauf achten, dass das von der Gemeinde aufgebrauchte Missionsopfer unverzüglich an den Bezirkskassierer zur Weiterleitung an die entsprechenden Stellen überwiesen wird. (136.2)

515.10. dem Gemeindevorstand alle Personen vorschlagen, die als bezahlte Angestellte in der Gemeinde arbeiten, und ihre Tätigkeit beaufsichtigen. (160.1-160.3)

515.11. gemeinsam mit dem Schriftführer alle Übertragungsurkunden von Liegenschaften und Hypotheken, alle Verträge und andere Urkunden unterzeichnen, für die im

Manual keine anderen Bestimmungen vorgesehen sind. (102.3, 103-104.3)

515.12. Zieht ein Mitglied oder Freund der Gemeinde innerhalb eines Kirchenbezirkes um und ist es nicht möglich, die Verbindung mit der früheren Gemeinde aufrechtzuerhalten, soll er dem Pastor der nächstgelegenen Gemeinde Name und Anschrift dieser Person geben.

515.13. in Absprache mit dem Gemeindevorstand und unter Beachtung der vom Weltkirchentag aufgestellten und vom Bezirkskirchentag angenommenen Richtlinien die Sammlung des Missionsopfers (für Weltmission und Bezirksbelange) vorbereiten und dafür sorgen, dass es zusammengelegt wird. (33.2, 130, 154)

515.14. Auf Antrag eines Gemeindegliedes kann der Pastor eine Überweisung der Mitgliedschaft, ein Empfehlungsschreiben oder eine Bestätigung des Kirchenaustritts ausstellen. (111-111.1, 112.2, 813.3-813.6)

515.15. Der Pastor ist ex officio Leiter der Gemeinde, Vorsitzender des Gemeindevorstandes und Mitglied aller gewählten und ständigen Gremien und Ausschüsse der Gemeinde, der er dient. Er soll Zugang zu allen Unterlagen der Gemeinde haben. (127, 145, 150, 152, 153.1)

516. Der Pastor soll bei allen Abteilungen der örtlichen Gemeinde und bei jeder Nazarener-Kindertagesstätte/Schule (Geburt bis Schulabschluss) das Mitspracherecht haben, wenn Leiter dafür nominiert werden.

517. Der Pastor darf keine finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde eingehen, kein Geld verwalten oder für die örtliche Gemeinde ausgeben, es sei denn, er hat dazu die ausdrückliche Vollmacht und den Auftrag durch die Mehrheit des Gemeindevorstandes oder durch den mehrheitlichen Beschluss einer Gemeindeversammlung. Jeder derartige Auftrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bezirkskirchenrates und ist ordnungsgemäß im Protokoll des Gemeindevorstandes oder der Gemeindeversammlung festzuhalten. Einem Pastor oder irgendeinem Mitglied seiner direkten Familie ist es nicht gestattet, Schecks auszustellen, die irgendein Gemeindeglied belasten, es sei denn, er hat dazu die schriftliche Genehmigung des Bezirkssuperinten-

denten. Die direkte Familie schließt Ehepartner, Kinder, Geschwister und Eltern ein. (129.1, 129.21-129.22)

518. Der Pastor soll stets den gemeinsamen Ratschlägen des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrates gebührende Beachtung schenken. (222.2, 536.2)

519. Falls ein Bezirksprediger oder ordinierter Geistlicher einer anderen Denomination seine Urkunde vorlegt und sich in der Zeit zwischen zwei Bezirkskirchentagen um die Mitgliedschaft in einer Gemeinde bewirbt, darf der Pastor einen solchen Bewerber nicht ohne die Zustimmung des Bezirkskirchenrates aufnehmen. (107, 225)

520. Für die Ausübung seines Amtes ist der Pastor dem Bezirkskirchentag verantwortlich, dem er jährlich einen Rechenschaftsbericht sowie ein kurzes Zeugnis über seine persönliche Glaubenserfahrung geben soll. (203.3, 530.8, 536.9)

521. Der Pastor wird automatisch Mitglied der Gemeinde, deren Pastor er ist. Ist er für mehr als eine Gemeinde verantwortlich, wird er Mitglied der Gemeinde seiner Wahl. (536.8)

522. Besondere pastorale Dienste. Dazu gehört der Dienst eines Pastors oder eines Pastoralassistenten, der in besonderen Dienstbereichen arbeitet - unter der Anerkennung und Zustimmung der entsprechenden leitenden, zulassenden und befürwortenden Dienststellen. Ein Geistlicher, der sich in Zusammenarbeit mit einer Gemeinde zu einem dieser pastoralen Dienste berufen fühlt, kann als Geistlicher im aktiven Dienst geführt werden.

523. Stellvertretende Pastoren. Der Bezirkssuperintendent ist bevollmächtigt, einen stellvertretenden Pastor einzusetzen, der gemäß den folgenden Bestimmungen dient:

(1) Der stellvertretende Pastor kann ein Geistlicher der Kirche des Nazareners sein, der im Moment in einer anderen Aufgabe tätig ist; ein Ortsprediger oder Laienprediger der Kirche des Nazareners; ein Geistlicher, der von einer anderen Denomination kommt und Mitgliedschaft in der Kirche des Nazareners beantragt hat oder auch ein Geistlicher einer anderen Denomination.

(2) Ein stellvertretender Pastor ist nur vorübergehend eingesetzt, um die Predigtendienste und die geistliche Versor-

gung der Gemeinde sicherzustellen. Wenn er vom Bezirkssuperintendenten nicht damit beauftragt wird, ist er nicht ermächtigt, die Sakramente zu verwalten oder Ehen zu schließen, es sei denn, er ist aufgrund anderer Voraussetzungen dazu bevollmächtigt; und er erledigt auch nicht die Verwaltungsarbeit eines Pastors - mit Ausnahme der Anfertigung von Berichten.

(3) Die Mitgliedschaft eines stellvertretenden Pastors wird nicht automatisch auf die Gemeinde übertragen, die er versorgt.

(4) Der stellvertretende Pastor ist ein nicht wahlberechtigtes Mitglied des Bezirkskirchentages, es sei denn, er ist aufgrund anderer Voraussetzungen wahlberechtigt.

(5) Ein stellvertretender Pastor kann jederzeit vom Bezirkssuperintendenten entlassen oder ersetzt werden.

L. Der Interimpastor

524. Ein Ältester kann vom Bezirkskirchentag auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats die Zuweisung district interim assigned (DIA) = „vorübergehend vom Bezirk beauftragt“ erhalten, wenn er vom Bezirkssuperintendent und einem örtlichen Gemeindevorstand dazu berufen wird, in einer Gemeinde als Interimpastor zu dienen.

M. Der Gesangsevangelist

525. Ein Gesangsevangelist ist ein Mitglied der Kirche des Nazareners, dessen Absicht es ist, den überwiegenden Teil seiner Zeit für den Dienst der Evangelisation durch Musik einzusetzen. Ein Gesangsevangelist, der ordiniert und im aktiven Dienst tätig ist und Evangelisation als Hauptaufgabe hat, der nicht als in den Ruhestand versetzt von der Kirche oder einer ihrer Abteilungen oder Einrichtungen geführt wird, ist ein Geistlicher im aktiven Dienst.

525.1. Richtlinien und Verfahren für die Ausstellung einer Zulassung zum Gesangsevangelisten befinden sich im Sourcebook on Ordination.

N. Besondere Dienste

526. Ein Geistlicher, der aktiv im Dienst steht, aber noch keine besondere Zuweisung hat, wird zu einem besonderen

Dienst eingesetzt, vorausgesetzt dieser Dienst findet die Zustimmung des Bezirkskirchentages. Er wird vom Bezirk als Geistlicher im aktiven Dienst geführt.

526.1. Ein Ältester oder Diakon, der als Geistlicher in einer Organisation angestellt ist, die der Kirche angeschlossen ist, und ihr dient, oder der nach sorgfältiger Prüfung und mit Einverständnis seines Bezirkskirchentages in einer Ausbildungsstätte, einer evangelistischen oder missionarischen Organisation dient, die nicht unmittelbar mit der Kirche verbunden ist, kann gemäß den Richtlinien in 536.11 für diesen besonderen Dienst eingesetzt werden.

KAPITEL III

AUSBILDUNG FÜR DAS GEISTLICHE AMT

A. Für Geistliche

527. Die Ausbildung für das geistliche Amt unterstützt die Vorbereitung von Geistlichen, die von Gott berufen sind und deren Dienst für die Ausbreitung und Ausdehnung der Heiligungsbotschaft in neue Gebiete unerlässlich ist. Wir wissen, wie notwendig ein klares Verständnis des Missionsauftrages Christi an seine Kirche ist, „Christus-ähnliche Jünger in den Nationen zu machen“, gegründet auf dem Missionsbefehl in Matthäus 28,19-20. Ein großer Teil der Vorbereitung ist im Wesentlichen theologisch und biblisch und führt hin zur Ordination in der Kirche des Nazareners. Der Bezirksrat für pastorales Studium hält fest, welche Kurse des anerkannten Studienprogramms jeder einzelne Student belegen muss, und bewertet die Fortschritte der Studenten.

527.1. Ausbildungsvoraussetzungen für die Ordination. Die Kirche des Nazareners stellt weltweit eine Vielzahl von Ausbildungsstätten und -programmen zur Verfügung. Die Möglichkeiten in manchen Gegenden dieser Welt lassen es zu, dass mehr als ein Programm oder Studiengang entwickelt werden kann, um dadurch die Ausbildungsvoraussetzungen für den geistlichen Dienst zu schaffen. Normalerweise wird erwartet, dass jeder Student das geeignetste anerkannte Studienprogramm zur Vorbereitung auf den geistlichen Dienst nutzt, das von der Kirche in dem Teil der Welt angeboten wird, in dem er zu Hause ist. Wo das nicht möglich ist, wird die Kirche mit so viel Flexibilität wie möglich dafür sorgen, dass jedem, der von Gott in den Dienst der Kirche berufen ist, eine angemessene Vorbereitung darauf zur Verfügung steht. Dazu kann ein anerkanntes Studienprogramm genutzt werden, das vom Bezirksrat für pastorales Studium geleitet und beaufsichtigt wird, sowie Studiengänge einer Hochschule oder eines theologischen Seminars, die von den Ausbildungsstätten entwickelt wurden. Sie sollten das gleiche Niveau haben, das im International Sourcebook on Developmental Standards for Ordination und im regionalen Sourcebook on Ordination skizziert ist. Bezirksprediger erhalten einen anerkannten Studienabschluss, wenn sie ein anerkanntes Studienprogramm absolviert haben. Der Bezirksprediger soll den Studienabschluss der Ab-

teilung für pastorale Dienste vorlegen, die verantwortlich dafür ist zu entscheiden, ob dem Bezirkskirchentag die Annahme zur Absolvierung vom anerkannten Studienprogramm zu empfehlen ist.

527.2. Kulturelle Anpassung der Ausbildungsvoraussetzungen für die Ordination. Die Vielfalt der kulturellen Zusammenhänge in der Welt macht einen einheitlichen Lehrplan für alle Weltregionen ungeeignet. Jede Region ist für die Entwicklung spezifischer Studienanforderungen verantwortlich, um die Art von Ausbildungsvoraussetzungen für den geistlichen Dienst zu schaffen, die die Möglichkeiten und Ansprüche dieser Weltregion widerspiegeln. Bevor ein auf die regionalen Bedürfnisse zugeschnittenes Ausbildungsprogramm für den geistlichen Dienst eingeführt werden kann, ist dafür die Zustimmung des Internationalen Komitees für Studienplanung, des Hauptvorstandes und des Vorstandes der Generalsuperintendenten (527.5) erforderlich. Sogar innerhalb der verschiedenen Weltregionen gibt es eine Vielfalt von kulturellen Erwartungen und Möglichkeiten. Deshalb ist kulturelles Feingefühl und Anpassungsfähigkeit kennzeichnend für die regionalen Bemühungen, Ausbildungsvoraussetzungen für den geistlichen Dienst zu schaffen, die vom Bezirksrat für pastorales Studium geleitet und beaufsichtigt werden. Kulturelle Anpassungen im Ausbildungsprogramm jeder Region werden von der Abteilung für weltweite pastorale Aus- und Weiterbildung und dem Internationalen Komitee für Studienplanung nach Rücksprache mit dem Ausbildungsbeauftragten der Region genehmigt.

527.3. Allgemeine Bemerkungen zum Lehrplan für das geistliche Amt. Obwohl ein Lehrplan häufig als akademisches Programm und Inhaltsbeschreibung einzelner Kurse verstanden wird, ist der Gedanke dahinter jedoch viel umfassender. Der Charakter des Lehrers, die Beziehung zwischen Studenten und Lehrer, das Umfeld und die Erfahrungen des Studenten bilden zusammen mit dem Kursinhalt den vollständigen Lehrplan. Trotzdem enthält ein Lehrplan zur Vorbereitung auf den geistlichen Dienst jedoch auch ein Mindestmaß an Kursen, in denen die Grundlagen für diesen Dienst vermittelt werden. Kulturelle Verschiedenheit und eine Vielzahl von Hilfsmitteln machen Unterschiede in den Einzelheiten der Lehrpläne erforderlich. Trotzdem sollten alle Ausbildungsprogramme zur Vorbereitung auf eine Or-

dination im geistlichen Dienst, die von der Abteilung für weltweite pastorale Aus- und Weiterbildung anerkannt werden sollen, besonders sorgfältig auf Inhalt, Kompetenz, Charakter und Kontext achten. Alle Kurse beinhalten alle vier Elemente in verschiedenen Stufen. Der Zweck eines anerkannten Studienprogramms ist es, Kurse anzubieten, die Geistlichen helfen, den formulierten Auftrag der Kirche des Nazareners zu erfüllen, wie er vom Vorstand der General-superintendenten verabschiedet wurde:

„Die Kirche des Nazareners hat den Auftrag, in allen Nationen Menschen zu christusähnlichen Jüngern zu machen.“

„Das Hauptziel der Kirche des Nazareners ist es, das Reich Gottes durch die Bewahrung und Verkündigung christlicher Heiligung zu fördern, wie sie in der Heiligen Schrift beschrieben ist.“

„Die zentralen Ziele der Kirche des Nazareners sind ,heilige christliche Gemeinschaft, die Bekehrung der Sünder, die völlige Heiligung der Gläubigen, ihr Wachstum in der Heiligung und die Einfachheit und geistliche Kraft, wie sie in der ersten neutestamentlichen Gemeinde sichtbar war sowie die Verkündigung des Evangeliums aller Kreatur.“ (19)

Ein anerkanntes Studienprogramm beinhaltet die folgenden Bereiche:

Inhalt - Kenntnis des Inhalts des Alten und des Neuen Testaments, der Theologie des christlichen Glaubens und der Geschichte und Mission der Kirche sind für den geistlichen Dienst wesentlich. Wissen, wie man die Schrift auslegt, Kenntnis der Lehre der Heiligung und unserer wesleyanischen Besonderheiten sowie die Geschichte und Organisation der Kirche des Nazareners sollen in diesen Kursen enthalten sein.

Kompetenz - Fertigkeiten in mündlicher und schriftlicher Kommunikation, in Management und Leitung, im Bereich Finanzen und analytischem Denken sind ebenfalls wesentlich für den geistlichen Dienst. Außer den allgemeinen Grundlagen in diesen Bereichen müssen auch Kurse enthalten sein, die Fertigkeiten vermitteln in Predigtlehre, pastoralem Dienst und Seelsorge, Exegese der Bibel, Gottesdienstgestaltung, effektiver

Evangelisation, biblischem Umgang mit den Ressourcen unseres Lebens, Gemeindepädagogik und Gemeindeverwaltung. Um ein solches Studienprogramm abschließen zu können, ist eine Zusammenarbeit der Ausbildungsstätte mit einer Ortsgemeinde erforderlich, um die Studenten in der Praxis des geistlichen Dienstes anzuleiten und ihnen zu helfen, die nötige Kompetenz zu entwickeln.

Charakter - Persönliches Wachstum in Charakter, Ethik, geistlichem Leben und zwischenmenschlichen Beziehungen sind unerlässlich für den Dienst. Kurse, in denen die Bereiche christliche Lebensführung (Ethik), Entwicklung des geistlichen Lebens, Entwicklungspsychologie, die Person des Geistlichen und Ehe und Familie angesprochen werden, müssen enthalten sein.

Kontext - Der Geistliche muss sowohl den geschichtlichen als auch den zeitgenössischen Zusammenhang verstehen und die Weltanschauung und das soziale Umfeld der Kultur deuten können, in der die Kirche Zeugnis ablegt. Kurse, die Anliegen der Ethnologie/Anthropologie und Soziologie, kulturübergreifender Kommunikation, Mission und gesellschaftlicher Studien ansprechen, müssen enthalten sein.

527.4. Eine Ausbildung zur Ordination im geistlichen Dienst, die in Nicht-Nazarener Schulen oder unter anderer Federführung als der Kirche des Nazareners absolviert wurde, soll vom Bezirksrat für Pastorales Studium und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Lehrplans beurteilt werden, wie er im *Sourcebook on Ordination* in der jeweiligen Region/Sprachgruppe dargestellt wird.

527.5. Alle Kurse, akademischen Anforderungen und offiziellen verwaltungstechnischen Regelungen werden in einem regionalen *Sourcebook on Ordination* zusammengefasst, das von der jeweiligen Region/ Sprachgruppe in Zusammenarbeit mit der Abteilung für weltweite pastorale Aus- und Weiterbildung erstellt wird. Dieses Handbuch sowie alle notwendig werdenden Überarbeitungen bedürfen der Billigung durch das Internationale Komitee für Studienplanung sowie der Genehmigung durch die Abteilung für weltweite pastorale Aus- und Weiterbildung, den Hauptvorstand und den Vorstand der Generalsuperintendenten. Das Handbuch muss mit dem Manual und mit dem *Interna-*

tional Sourcebook on Developmental Standards for Ordination übereinstimmen, das von der Abteilung für weltweite pastorale Aus- und Weiterbildung gemeinsam mit dem Internationalen Komitee für Studienplanung herausgebracht wird. Das Internationale Komitee für Studienplanung wird vom Vorstand der Generalsuperintendenten eingesetzt.

527.6. Hat ein Geistlicher die erwarteten Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt, behält er einen Lebensstil des lebenslangen Lernens bei, um den Dienst, zu dem Gott ihn berufen hat, immer besser ausführen zu können. Es werden mindestens 20 Stunden Weiterbildung im Jahr erwartet oder deren Entsprechung in der jeweiligen Region/Sprachgruppe, wie es im regionalen *Sourcebook on Ordination* vorgegeben ist. Alle Geistlichen, ob ordiniert oder nicht, müssen über ihre Fortschritte in der Weiterbildung im Rahmen ihres Berichtes an den Bezirkskirchentag berichten. Ein aktueller Bericht über diese Weiterbildung wird bei der Bewertung des pastoralen Dienstes und bei der Berufung eines Pastors verwendet. Das regionale *Sourcebook on Ordination* der Region/Sprachgruppe enthält die Einzelheiten für den Prozess der Akkreditierung und der Berichte.

Werden diese Voraussetzungen für mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht erfüllt, muss der ordinierte Geistliche sich mit dem Bezirksrat für Pastorales Studium zu dessen normaler Sitzung treffen. Der Bezirksrat für pastorales Studium soll dem Geistlichen Leitlinien geben, damit er die erforderliche Weiterbildung vollenden kann. (115, 123, 514.12, 536.15)

B. Allgemeine Richtlinien zur Vorbereitung auf das geistliche Amt

528. Allgemeine Richtlinien zur Vorbereitung auf das geistliche Amt sind:

528.1. Ein anerkanntes Studienprogramm sowie die notwendigen Verfahren zur Absolvierung für diejenigen, die eine Urkunde als Ältester oder Diakon oder eine Zulassung in Kategorien oder Arten des Dienstes anstreben, finden sich im regionalen *Sourcebook on Ordination*.

528.2. In Regionen, die verwaltungstechnisch der Abteilung für Weltmission unterstehen, richten sich alle anerkannten Studienprogramme nach dem regionalen *Source-*

book on Ordination, wie sie im regionalen *Sourcebook on Ordination* festgelegt wurden. (527.2-527.3, 527.5)

KAPITEL IV

DAS GEISTLICHE AMT BETREFFENDE URKUNDEN
UND BESTIMMUNGEN**A. Der Ortsprediger**

529. Ein Ortsprediger ist ein Laienmitglied der Kirche des Nazareners, der vom Vorstand seiner Gemeinde eine Genehmigung zur Ausübung des geistlichen Dienstes erhalten hat, und zwar je nach Gelegenheit und unter Anleitung des Pastors. Auf diese Weise kann er seine geistlichen Gaben und seine praktischen Fähigkeiten unter Beweis stellen, anwenden und entwickeln. Er beginnt einen Prozess des lebenslangen Lernens.

529.1. Jedes Mitglied der Kirche, das sich von Gott berufen fühlt zu predigen oder seine Lebensaufgabe im Dienst für die Kirche sieht, kann vom Vorstand einer Gemeinde für ein Jahr als Ortsprediger eingesetzt werden, und zwar auf Empfehlung des Pastors der Gemeinde, wenn dieser ein Ältester ist; oder auf Empfehlung des Pastors und mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten in solchen Gemeinden, in denen der Pastor kein Ältester ist. Der Kandidat muss zunächst auf seine persönliche Heilserfahrung, seine Kenntnis der biblischen Lehre und der Ordnungen der Kirche geprüft werden; er muss ferner zu erkennen geben, dass seine Berufung durch Fähigkeiten, Gnadengaben und Eignung bestätigt wird. Ein Ortsprediger gibt der Gemeindejahresversammlung einen Rechenschaftsbericht. (113.9, 129.12, 208.12)

529.2. Der Gemeindevorstand stellt jedem Ortsprediger einen Ortspredigerschein aus, unterzeichnet vom Pastor und vom Schriftführer des Gemeindevorstandes. Wenn eine Gemeinde von einer Person betreut wird, die keinen Bezirkspredigerschein hat, kann dieser Person vom Bezirkskirchenrat auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten ein Ortspredigerschein ausgestellt bzw. dieser verlängert werden. (208.12, 222.11)

529.3. Der Ortspredigerschein kann vom Vorstand einer Gemeinde erneuert werden, und zwar auf Empfehlung des Pastors, wenn dieser ein Ältester ist, oder auf Empfehlung des Pastors und mit Zustimmung des Bezirkssuperinten-

denten in solchen Gemeinden, in denen der Pastor kein Ältester ist. (129.12, 208.12)

529.4. Ortsprediger sollen unter Leitung des Bezirksrates für pastorales Studium am anerkannten Studienprogramm für Geistliche teilnehmen. Ein Ortspredigerschein kann nach zwei Jahren nicht ohne die schriftliche Genehmigung des Bezirkssuperintendenten erneuert werden, wenn der Ortsprediger nicht mindestens zwei Kurse des Programms erfolgreich abgeschlossen hat.

529.5. Ein Ortsprediger kann dem Bezirkskirchentag vom Gemeindevorstand als Bezirksprediger empfohlen werden, wenn er sein Amt als Ortsprediger mindestens ein volles Jahr ausgeübt und die notwendigen Kurse abgeschlossen hat. Im Fall der Ablehnung soll er weiterhin als Ortsprediger tätig sein. (129.12, 527, 530.1)

529.6. Ein Ortsprediger, der als stellvertretender Pastor eingesetzt wurde, kann seinen Dienst über den auf seine Einsetzung folgenden Bezirkskirchentag hinaus nur dann fortsetzen, wenn die Zustimmung des Bezirksrates für Amtseinsetzung vorliegt. (209, 228.5, 523)

529.7. Ein Ortsprediger ist weder berechtigt, die Sakramente der Taufe und des Abendmahls zu spenden noch Trauungen durchzuführen. (530.7)

B. Der Bezirksprediger

530. Ein Bezirksprediger ist jemand, dessen Berufung und Befähigung zum geistlichen Amt vom Bezirkskirchentag durch Erteilen eines Bezirkspredigerscheines anerkannt worden ist. Damit wird er in einen größeren Verantwortungsbereich eingesetzt und mit größeren Rechten und Verpflichtungen betraut als ein Ortsprediger; er geht normalerweise damit einen Schritt zur Ordination zum Ältesten oder Diakon. Der Bezirkspredigerschein soll eine kurze Erklärung darüber enthalten, ob der Geistliche sich auf die Ordination als Ältester oder als Diakon vorbereitet oder ob der Bezirkspredigerschein nicht zur Ordination führt. (530.7)

530.1. Wenn Mitglieder der Kirche des Nazareners einen Ruf zum lebenslangen Dienst erkennen, können sie vom Bezirkskirchentag als Bezirksprediger eingesetzt werden, vorausgesetzt:

(1) sie hatten ein volles Jahr lang einen Ortspredigerschein;

(2) sie haben ein Viertel eines anerkannten Studienprogramms für Geistliche absolviert oder sie haben den Kurs über die Geschichte und die Verwaltung der Kirche des Nazareners und fünf weitere Kurse in einem anerkannten Studienprogramm absolviert;

(3) sie wurden vom Vorstand der Ortsgemeinde, in der sie Mitglied sind, für diesen Dienst empfohlen; dieser Empfehlung soll der sorgfältig ausgefüllte Antrag auf Ausstellung eines Bezirkspredigerscheines beigelegt werden;

(4) sie können ihre Berufung durch Fähigkeiten, Gnadengaben und Eignung bezeugen;

(5) sie sind auf Anweisung des Bezirkskirchentages, in dem ihre Gemeindemitgliedschaft geführt wird, sorgfältig auf geistliche, geistige und sonstige Qualifikationen für diesen Dienst geprüft worden, angemessene Prüfung des Hintergrunds eingeschlossen, wie vom Bezirkskirchenrat bestimmt;

(6) sie haben die Zusage gegeben, unverzüglich das Studienprogramm für Bezirksprediger und Kandidaten zur Ordination zu absolvieren;

(7) dass eine etwaige Disqualifikation, die von einem Bezirkskirchentag ausgesprochen worden war, durch eine schriftliche Erklärung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrates des Bezirkes, der die Disqualifikation ausgesprochen hatte, zurückgenommen wurde; und weiterhin vorausgesetzt, dass die eheliche Beziehung des Kandidaten der Ausstellung eines Bezirkspredigerscheines oder einer Ordination nicht im Wege steht und

(8) dass im Falle einer früheren Scheidung die Empfehlung des Bezirksrates für Amtseinsetzung zusammen mit den entsprechenden Dokumenten dem Vorstand der Generalsuperintendenten übergeben wird, der dieses als Hindernis für die Ausstellung eines Bezirkspredigerscheines beseitigen kann. (30.1-30.3, 129.14, 205.6, 529.5)

Wenn ein Geistlicher als Student an einer Nazarener-Hochschule/Universität oder einem Seminar eingeschrieben ist, muss er mindestens ein Viertel des vorgeschriebenen

nen Hochschul-/Universitäts-/Seminar-Programms abgeschlossen haben oder in einer Ausbildungsstätte des Bezirks oder der Region ein Viertel des Studienprogramms für das geistliche Amt absolviert haben. Ausnahmen zu diesen Bestimmungen können vom Bezirksrat für Amtseinsetzung gemacht werden, vorausgesetzt, der Kandidat ist Pastor einer organisierten Gemeinde und in einem anerkannten Studienprogramm eingeschrieben, und vorausgesetzt, der Kandidat erfüllt die jährlichen Mindestanforderungen im Studium, die im *Manual* für die Erneuerung des Bezirkspredigerscheines vorgeschrieben sind, und vorausgesetzt der Bezirkssuperintendent stimmt der Ausnahme zu.

Falls eine Prüfung des Hintergrunds kriminelles Vergehen vor der Bekehrung offenbart, sollte diese Tatsache vom Bezirksrat für Amtseinsetzung nicht dahin interpretiert werden, dass der Bewerber automatisch von beurkundetem Dienst ausgeschlossen werden muss, ausgenommen unter der Voraussetzung von §538.9.

530.2. Bezirksprediger anderer Denominationen, die sich der Kirche des Nazareners anschließen möchten, können vom Bezirkskirchentag als Bezirksprediger eingesetzt werden, vorausgesetzt, sie legen die Urkunde der Denomination vor, in der sie vorher Mitglied waren. Außerdem wird vorausgesetzt:

(1) dass sie ein Studienprogramm abgeschlossen haben, das dem Studienprogramm der Kirche des Nazareners für Ortsprediger gleichwertig ist;

(2) dass sie vom Vorstand der örtlichen Nazarener-Gemeinde, in der sie Mitglied sind, empfohlen worden sind;

(3) dass sie ihre Berufung durch Fähigkeiten, Gnadengaben und Eignung unter Beweis gestellt haben;

(4) dass sie auf Anweisung des Bezirkskirchentages sorgfältig auf geistliche, intellektuelle und sonstige Qualifikationen für diesen Dienst geprüft worden sind;

(5) dass sie die Zusage gegeben haben, unverzüglich ein anerkanntes Studienprogramm für Bezirksprediger und Kandidaten zur Ordination zu absolvieren;

(6) dass eine etwaige Disqualifikation, die von einem Bezirkskirchentag oder seiner Entsprechung ausgesprochen

worden war, durch eine schriftliche Erklärung des Bezirks-superintendenten oder seiner Entsprechung und des Bezirkskirchenrates oder seiner Entsprechung des Bezirkes, der die Disqualifikation ausgesprochen hatte, zurückgenommen wurde; und weiterhin vorausgesetzt, dass die eheliche Beziehung des Kandidaten der Ausstellung eines Bezirkspredigerscheines oder einer Ordination nicht im Wege steht; und

(7) dass im Falle einer früheren Scheidung die Empfehlung des Bezirksrates für Amtseinsetzung zusammen mit den entsprechenden Dokumenten dem Vorstand der Generalsuperintendenten übergeben wird, der dieses als Hindernis für die Ausstellung eines Bezirkspredigerscheines beseitigen kann. (530.1)

530.3. Ein Bezirkspredigerschein ist nur bis zum Abschluss des nächsten Bezirkskirchentages gültig. Er kann durch Wahlbeschluss des Bezirkskirchentages verlängert werden, vorausgesetzt:

(1) der Kandidat, der die Verlängerung wünscht, legt dem Bezirkskirchentag einen sorgfältig ausgefüllten Antrag auf Ausstellung eines Bezirkspredigerscheines vor, und

(2) der Kandidat hat mindestens zwei Fächer des anerkannten Studienprogrammes erfolgreich abgeschlossen und

(3) der Vorstand der Ortsgemeinde, in der der Kandidat Mitglied ist, hat auf Vorschlag des Pastors die Verlängerung des Bezirkspredigerscheines empfohlen.

Hat der Kandidat die Anforderung des anerkannten Studienprogramms jedoch nicht erfüllt, kann sein Bezirkspredigerschein nur dann vom Bezirkskirchentag verlängert werden, wenn er schriftlich einen Grund für sein Versäumnis angibt. Diese Erklärung muss vom Bezirksrat für Amtseinsetzung als ausreichend angesehen und vom vorsitzenden Generalsuperintendenten genehmigt werden. Der Bezirkskirchentag kann, aus konkretem Anlass und nach seinem Ermessen, gegen eine Erneuerung des Bezirkspredigerscheines stimmen.

Bezirksprediger, die das Studienprogramm absolviert haben und durch den Bezirkskirchentag in den Ruhestand versetzt wurden, erhalten auf Empfehlung des Bezirksrates

für Amtseinsetzung die Erneuerung ihres Scheines, ohne eine entsprechende Bewerbung einzureichen. (203.4)

530.4. Um sich für die Ordination zu qualifizieren, müssen die Kandidaten das volle Studienprogramm innerhalb von zehn Jahren nach der Ausstellung des ersten Bezirkspredigerscheines zum Abschluss gebracht haben. Jede Ausnahme, die auf außergewöhnlichen Umständen beruht, kann vom Bezirksrat für Amtseinsetzung bewilligt werden und unterliegt außerdem der Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten.

Einem Bezirksprediger, der nicht auf die Ordination hinarbeitet oder der für eine Ordination nicht mehr in Frage kommt, weil er das anerkannte Studienprogramm nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit abgeschlossen hat, kann der Bezirkspredigerschein auf Empfehlung des Bezirkskirchenrates und des Bezirksrates für Amtseinsetzung verlängert werden.

530.5. Dient ein Bezirksprediger als Pastor, so soll die Empfehlung zur Verlängerung des Bezirkspredigerscheines vom Bezirkskirchenrat ausgehen. Dient ein Ortsprediger als Pastor, so soll die Empfehlung zur Ausstellung des Bezirkspredigerscheines vom Bezirkskirchenrat ausgehen. (222.11)

530.6. Der zuständige Generalsuperintendent stellt jedem Bezirksprediger einen Bezirkspredigerschein aus, der von ihm, dem Bezirkssuperintendenten und dem Bezirksschriftführer unterzeichnet ist.

530.7. Bezirksprediger sind ermächtigt, das Wort Gottes zu predigen und/oder ihre Talente und Gnadengaben in anderen zugeordneten Aufgaben einzusetzen, die dem Leib Christi dienen. Sofern sie jährlich die erforderlichen Studienkurse absolvieren und in einem aktiven, vom Bezirk anerkannten Dienst tätig sind, sind sie außerdem bevollmächtigt, die Sakramente der Taufe und des Abendmahls in ihren eigenen Gemeinden zu verwalten und Eheschließungen vorzunehmen, sofern die Landesgesetze dies nicht verbieten. (30.2, 510-511, 514, 514.4, 514.9, 522, 531-531.2, 532-532.2, 800, 802, 803)

530.8. Alle Bezirksprediger haben ihre Mitgliedschaft als Geistliche im Bezirkskirchentag des Bezirkes, in dem sie als

Gemeindemitglieder geführt werden. Diesem Bezirkskirchentag erstatten sie jährlich Bericht. (201, 203.3, 520)

530.9. Tritt ein Bezirksprediger als Mitglied in eine andere Kirche oder Denomination ein oder engagiert er sich in anderem christlichen Dienst ohne die Zustimmung des heimatischen Bezirkskirchenrates, gilt seine Mitgliedschaft in der Gemeinde und in der Pastorenschaft der Kirche des Nazareners aus diesem Grund sofort als beendet, es sei denn, er hat die schriftliche Zustimmung des Vorstandes der Generalsuperintendenten. Der Bezirkskirchentag veranlasst dann folgenden Eintrag in die Kirchentagschronik: „Wegen Wechsel in eine andere Kirche, Denomination oder einen anderen Dienst aus der Mitgliedschaft und dem geistlichen Dienst der Kirche des Nazareners gestrichen.“ (107, 112)

C. Der Diakon

531. Ein Diakon ist ein Geistlicher, dessen Berufung von Gott zum christlichen Dienst und dessen geistliche Gaben und Eignung offensichtlich sind und durch gute Ausbildung und Erfahrung gefördert wurden; der durch Wahlentscheid eines Bezirkskirchentages und feierliche Ordination für den Dienst Christi ausgesondert wurde und der dazu eingesetzt wurde, bestimmte Aufgaben des christlichen Dienstes zu übernehmen.

531.1. Der Diakon hat keinen besonderen Ruf zum Predigtamt. Die Kirche erkennt aufgrund der biblischen Aussagen und der Erfahrung an, dass Gott Personen in einen hauptberuflichen Dienst ruft, die diesen besonderen Ruf nicht erhalten. Sie glaubt, dass Personen, die zu einem solchen Dienst berufen werden, von der Kirche anerkannt und bestätigt werden sollten; sie sollten außerdem bestimmte Voraussetzungen erfüllen, und es sollten ihnen Verantwortungsbereiche zugestanden werden, die von der Kirche festgesetzt werden. Dies ist ein bleibender geistlicher Stand.

531.2. Der Diakon muss die in der Studienordnung für diesen Dienst festgelegten Voraussetzungen erfüllen, er muss die erforderlichen Gnadengaben und Fähigkeiten erkennen lassen und von der Kirche anerkannt und bestätigt werden. Der Diakon ist bevollmächtigt, die Sakramente der Taufe und des Abendmahls zu verwalten und Eheschließungen vorzunehmen, sofern die Landesgesetze dies nicht verbieten, und gelegentlich einen Gottesdienst abzuhalten

und zu predigen. Nach unserem Verständnis kann der Herr und die Kirche die Fähigkeiten und Gnadengaben dieser Person in verschiedenen zugeordneten Aufgaben gebrauchen. Als Symbol der dienenden Aufgabe des Leibes Christi kann der Diakon seine Gaben auch außerhalb der Institutionen der Kirche einsetzen. (30.2, 514.9-514.10)

531.3. Ein Kandidat zum Diakon bezeugt den Ruf Gottes in diesen Dienst. Der Kandidat besitzt zurzeit einen Bezirkspredigerschein und hat einmal nicht weniger als drei aufeinanderfolgende Jahre einen solchen Schein besessen. Außerdem wurde der Kandidat vom Vorstand der örtlichen Gemeinde, in der er Mitglied ist, oder vom Bezirkskirchenrat für die Erneuerung des Bezirkspredigerscheines empfohlen. Weiterhin trifft auf den Kandidaten zu:

1. Er hat alle Forderungen der Kirche dafür erfüllt,

2. Er hat erfolgreich ein anerkanntes Studienprogramm abgeschlossen, das für Bezirksprediger und Kandidaten zur Ordination als Diakon vorgeschrieben ist, und

3. Er wurde sorgfältig vom Bezirksrat für Amtseinsetzung geprüft, worauf der dem Bezirkskirchentag einen positiven Bericht übermittelte.

Der Kandidat kann vom Bezirkskirchentag mit Zweidrittelmehrheit in den Stand eines Diakons gewählt werden; vorausgesetzt, er war nicht weniger als drei aufeinanderfolgende Jahre ein Geistlicher im aktiven Dienst. Außerdem ist vorausgesetzt, dass der Kandidat zurzeit in einem vom Bezirk anerkannten Dienst arbeitet. Falls dieser Dienst nur teilszeitlich ist, sollte klar sein, dass die Dauer der aufeinanderfolgenden Dienstjahre je nach seinem Engagement in der Gemeinde verlängert werden sollte und dass sein Zeugnis und sein Dienst zeigen, dass sein Ruf in den geistlichen Dienst Vorrang vor allen anderen Beschäftigungen hat. Außerdem sollte jede Disqualifizierung, die durch einen Bezirkskirchentag ausgesprochen wurde, aufgehoben sein, und zwar durch eine schriftliche Erklärung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrates des besagten Bezirkes; ferner wird vorausgesetzt, dass die eheliche Beziehung des Kandidaten seiner Ordination nicht im Wege steht. (30.1-30.3, 203.6, 320, 527)

531.4. Fühlt der ordinierte Diakon sich während der Ausübung seines Amtes doch zum Predigtamt berufen, kann er zum Ältesten ordiniert werden, nachdem er die vorgeschriebenen Voraussetzungen für dieses Amt erfüllt und seine Ordinationsurkunde als Diakon zurückgegeben hat.

D. Der Älteste

532. Ein Ältester ist ein Geistlicher, dessen Berufung durch Gott zum Predigen und dessen geistliche Gaben und Eignung sich erwiesen haben und durch gute Ausbildung und durch praktische Erfahrung gefördert wurden; der von seiner Kirche durch Wahlentscheid eines Bezirkskirchentages und feierliche Ordination für den Dienst Christi ausgesondert wurde und befugt ist, alle Aufgaben des christlichen Dienstes auszuführen.

532.1. Wir anerkennen nur einen Stand des Predigtdienstes - den des Ältesten. Dies ist ein bleibendes Amt in der Kirche. Der Älteste soll seine Führungsaufgabe in der Kirche gewissenhaft wahrnehmen, das Wort Gottes predigen, die Sakramente der Taufe und des Abendmahls verwalten und Eheschließungen vornehmen, alles im Namen und unter der Herrschaft Jesu Christi, der das Haupt der Kirche ist. (30-30.4, 32, 513-514.3, 514.9-514.10, 536.12)

532.2. Die Kirche erwartet von denen, die zu diesem offiziellen, geistlichen Dienst berufen sind, dass sie Verwalter des Wortes Gottes sind und sich ihr Leben lang mit allen ihren Kräften für seine Verkündigung einsetzen.

532.3. Ein Kandidat zum Ältesten bezeugt den Ruf Gottes in diesen Dienst. Der Kandidat besitzt zurzeit einen Bezirkspredigerschein und hat einmal nicht weniger als drei aufeinanderfolgende Jahre einen solchen Schein besessen. Außerdem wurde der Kandidat vom Vorstand der örtlichen Gemeinde, in der er Mitglied ist, oder vom Bezirkskirchenrat für die Erneuerung des Bezirkspredigerscheines empfohlen. Weiterhin trifft auf den Kandidaten zu:

1. Er hat alle Forderungen der Kirche dafür erfüllt,
2. Er hat erfolgreich ein anerkanntes Studienprogramm abgeschlossen, das für Bezirksprediger und Kandidaten zur Ordination als Älteste vorgeschrieben ist, und

3. Er wurde sorgfältig vom Bezirksrat für Amtseinssetzung geprüft, worauf der dem Bezirkskirchentag einen positiven Bericht übermittelte.

Der Kandidat kann vom Bezirkskirchentag mit Zweidrittelmehrheit in den Stand eines Ältesten gewählt werden. Um für eine solche Wahl qualifiziert zu sein, muss der Kandidat nicht weniger als drei aufeinanderfolgende Jahre als Geistlicher im aktiven Dienst gestanden haben. Außerdem muss der Kandidat zurzeit in einem vom Bezirk anerkannten Dienst arbeiten. Falls dieser Dienst nur teilzeitlich ist, sollte klar sein, dass die Dauer der aufeinanderfolgenden Dienstjahre je nach seinem Engagement in der Gemeinde verlängert werden sollte und dass sein Zeugnis und sein Dienst zeigen, dass sein Ruf in den geistlichen Dienst Vorrang vor allen anderen Beschäftigungen hat. Außerdem sollte jede Disqualifizierung, die durch einen Bezirkskirchentag ausgesprochen wurde, aufgehoben sein, und zwar durch eine schriftliche Erklärung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrates des besagten Bezirkes; ferner wird vorausgesetzt, dass die eheliche Beziehung des Kandidaten seiner Ordination nicht im Wege steht. (30.1-30.4, 203.6, 320, 527)

E. Die Anerkennung von Ältesten

533. Älteste aus anderen Denominationen, die sich der Kirche des Nazareners anschließen möchten und ihre Ordinationsurkunden vorlegen, können vom Bezirkskirchentag, nach zufriedenstellender Prüfung ihres Verhaltens, ihrer persönlichen Glaubenserfahrung und Lehrmeinung durch den Bezirksrat für Amtseinssetzung, als Älteste anerkannt werden, vorausgesetzt, dass sie

(1) Anerkennung, Verständnis und Gebrauch des Manuals und der Geschichte der Kirche des Nazareners zeigen, indem sie erfolgreich die entsprechenden Teile eines anerkannten Studienprogramms abschließen,

(2) dem Bezirkskirchentag den sorgfältig ausgefüllten Fragebogen zur Ordination/Anerkennung, vorlegen und

(3) alle Voraussetzungen für die Ordination erfüllen, wie beschrieben in 531-531.3 oder 532-532.3; und

(4) weiterhin vorausgesetzt, dass der Kandidat zurzeit in einem Dienstauftrag steht. (203.7, 225, 527, 530.2)

533.1. Der zuständige Generalsuperintendent stellt dem ordinierten Geistlichen eine von ihm, dem Bezirkssuperintendenten und dem Bezirksschriftführer unterzeichnete Anerkennungsurkunde aus. (536.6)

533.2. Ist die Ordination eines Ältesten aus einer anderen Denomination ordnungsgemäß anerkannt worden, wird ihm die Ordinationsurkunde der besagten Kirche zurückgegeben und schriftlich oder durch Stempel auf der Rückseite mit dem Vermerk versehen:

Offiziell anerkannt vom _____ Bezirkskirchentag der Kirche des Nazareners am _____ (Tag/Monat/Jahr), als Grundlage für die neue Anerkennungsurkunde.

_____ Generalsuperintendent

_____ Bezirkssuperintendent

_____ Bezirksschriftführer

(Unterschriften)

F. Der Geistliche im Ruhestand

534. Ein Geistlicher im Ruhestand ist jemand, der aufgrund der Empfehlung des Bezirksrates für Amtseinsetzung von demjenigen Bezirkskirchentag, in dem seine Mitgliedschaft als Geistlicher geführt wird, in den Ruhestand versetzt worden ist. Jede Veränderung dieses Standes muss durch den Bezirkskirchentag auf Empfehlung des Bezirksrates für Amtseinsetzung genehmigt werden.

534.1. Die Pensionierung bedeutet nicht zwangsläufig die Aufgabe der Arbeit im pastoralen Dienst oder den Verlust der Mitgliedschaft im Bezirkskirchentag. Ein Geistlicher, der zum Zeitpunkt der Beantragung des Ruhestands oder nach Erreichen des normalen Renteneintrittsalters „im aktiven Dienst“ stand, soll in den Stand „nach aktivem Dienst im Ruhestand befindlich“ versetzt werden; er bleibt Mitglied des Bezirkskirchentages. Jedoch ein Geistlicher, der zum Zeitpunkt seiner Pensionierung oder beim Erreichen des normalen Renteneintrittsalters „nicht im aktiven Dienst“ tätig war, soll in den Stand „ohne aktiven Dienst im Ruhestand befindlich“ versetzt werden. Ein solcher Geistlicher ist kein Mitglied des Bezirkskirchentages. (201, 536.9)

G. Die Überweisung von Geistlichen

535. Möchte ein Geistlicher in einen anderen Bezirk überwechseln, kann auf Beschluss des Bezirkskirchentages eine Überweisung seiner Mitgliedschaft als Geistlicher erfolgen. In der Zeit zwischen zwei Bezirkskirchentagen kann die Überweisung vom Bezirkskirchenrat desjenigen Bezirkes, in dem der Geistliche seine Mitgliedschaft hat, vorgenommen werden. Zwischen zwei Kirchentagen kann die Aufnahme durch den Bezirkskirchenrat des neuen Bezirkes erfolgen, wobei dem Geistlichen die vollen Rechte und Vorrechte eines Mitgliedes des übernehmenden Bezirkes zugesprochen werden - vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung des Bezirksrates für Amtseinsetzung und des Bezirkskirchentages. (203.8-203.9, 223, 228.9-228.10)

535.1. Die Überweisung eines Bezirkspredigers ist nur dann gültig, wenn eine genaue und vom Schriftführer des Bezirksrates für pastorales Studium des überweisenden Bezirkes beglaubigte Aufstellung seiner im anerkannten Studienprogramm für Bezirksprediger erworbenen Zeugnisse an den Schriftführer des Bezirksrates für pastorales Studium des übernehmenden Bezirkes gesandt wurde. Der Schriftführer des Bezirksrates für pastorales Studium des übernehmenden Bezirkes soll daraufhin seinen Bezirksschriftführer über den Empfang der Zeugnisse des Kandidaten in Kenntnis setzen. Der zu überweisende Bezirksprediger soll aktiv daran mitarbeiten, dass dem übernehmenden Bezirk seine im anerkannten Studienprogramm erworbenen Zeugnisse vorgelegt werden. (230.1-230.2)

535.2. Der übernehmende Bezirkskirchentag bestätigt dem überweisenden Bezirkskirchentag die Annahme der Mitgliedschaft der überwiesenen Person. Die überwiesene Person bleibt so lange Mitglied des Bezirkskirchentages, der die Überweisung ausgestellt hat, bis der Bezirkskirchentag, an den sie gerichtet ist, die Überweisung durch Wahlscheid angenommen hat. Eine solche Überweisung ist nur bis zum Abschluss des nächsten Bezirkskirchentages des übernehmenden Bezirkes gültig. (203.8, 223, 228.10)

H. Allgemeine Bestimmungen

536. Die folgenden **Definitionen** erklären Begriffe, die sich auf allgemeine Bestimmungen für Geistliche in der Kirche des Nazareners beziehen:

Geistliche - Älteste, Diakone und Bezirksprediger.

Laien - Mitglieder der Kirche des Nazareners, die keine Geistlichen sind.

Aktiv - in einer bestimmten Aufgabe tätig.

Zurzeit im aktiven Dienst - Der Status eines Geistlichen, der in einem der in den §§505-526 aufgeführten Ämter aktiv ist.

Zurzeit nicht im aktiven Dienst - Der Status eines Geistlichen in gutem Ruf, der aber im Augenblick nicht in einem der in den §§505-526 aufgeführten Ämter aktiv ist.

Nach aktivem Dienst im Ruhestand - Der Status eines pensionierten Geistlichen, der zur Zeit, als die Pensionierung beantragt wurde, im aktiven Dienst stand.

Ohne aktiven Dienst im Ruhestand - Der Status eines pensionierten Geistlichen, der zur Zeit, als die Pensionierung beantragt wurde, nicht im aktiven Dienst stand.

Mit disziplinarischen Maßnahmen belegt - Der Status von Geistlichen, denen die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen durch disziplinarische Maßnahmen entzogen wurden.

Urkunde hinterlegt - Der Status eines Geistlichen in gutem Ruf, der freiwillig und vorübergehend die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen aufgegeben hat, indem er seine Ordinationsurkunde beim Generalsekretär eingereicht hat, weil er nicht im geistlichen Dienst tätig (= inaktiv) ist. Eine Person, die ihre Urkunde hinterlegt, bleibt ein Geistlicher, dessen Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten als Geistlicher wiederhergestellt werden können, indem sie in Übereinstimmung mit 538.2 um die Rückgabe der Ordinationsurkunde bittet. (537, 537.2, 537.8)

Urkunde entzogen - Der Status eines Geistlichen, dem aufgrund eines Fehltritts, aufgrund von Anschuldigungen oder Eingeständnissen oder aufgrund der Maßnahmen eines Disziplinausschusses oder auch aufgrund freiwilliger Schritte aus irgendeinem Grund, außer dass er nicht im geistlichen Dienst tätig (= inaktiv) ist, die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen entzogen wurden. Die Person, deren Urkunde entzogen wurde, bleibt ein

Geistlicher, steht jedoch unter Kirchendisziplin. Die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten des Geistlichen können wiederhergestellt werden.

Zurückgetreten - Der Status von Geistlichen in gutem Ruf, die aus persönlichen Gründen entschieden haben, nicht länger als Geistliche gelten zu wollen, und die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen aufgeben, um Laien zu werden und zu bleiben.

Ein Geistlicher, der nicht in gutem Ruf steht, kann entsprechend den Vorgaben des §537.4 ebenfalls seine Urkunde zurückgeben. (537.1, 537.8)

Gestrichen - Der Status von Geistlichen, deren Namen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von 537.3 aus dem Verzeichnis der Geistlichen gestrichen wurden.

Urkunde zurückgegeben - Die Wiedereinsetzung eines Geistlichen, der seine Urkunde hinterlegt hatte, in alle Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten.

Urkunde wiedererstattet - Die Wiedereinsetzung eines Geistlichen, dem die Urkunde entzogen worden war, in alle Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten.

Wiederherstellung - Der Versuch, einen Geistlichen, der mit disziplinarischen Maßnahmen belegt worden war oder der freiwillig die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen aufgegeben hatte, wieder zu geistlicher, emotionaler, mentaler und körperlicher Gesundheit zu verhelfen sowie zu einer nützlichen und konstruktiven Tätigkeit. Eine Wiederherstellung beinhaltet nicht automatisch die Rückgabe der Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen.

Beschuldigung - Ein Schriftstück, das von mindestens zwei Mitgliedern der Kirche des Nazareners unterzeichnet ist und in dem ein Mitglied der Kirche des Nazareners eines Verhaltens beschuldigt wird, das - sofern es sich als wahr herausstellt - für dieses Mitglied disziplinarische Maßnahmen gemäß dem Manual zur Folge hätte.

Wissen - Die Kenntnis von Fakten, die man sich durch den Gebrauch seiner eigenen Sinne angeeignet hat.

Informationen - Fakten, die man von anderen erfahren hat.

Glauben - Eine Überzeugung, zu der man nach ehrlicher Prüfung gelangt ist und die auf Wissen und Informationen basiert. Untersuchungsausschuss - Ein Ausschuss, der in Übereinstimmung mit dem Manual eingesetzt wird, um Informationen über ein angebliches oder vermutetes Fehlverhalten zu sammeln.

Anklage - Ein Schriftstück, das detailliert das Verhalten eines Mitgliedes der Kirche des Nazareners beschreibt und - sofern es sich als wahr herausstellt - die Grundlage für disziplinarische Maßnahmen gemäß dem Manual wäre.

Zeitweiliger Ausschluss - Eine disziplinarische Maßnahme, durch die einem Geistlichen vorübergehend die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen entzogen werden.

In gutem Ruf - Der Status von Geistlichen, gegen die keine ungeklärten Beschuldigungen vorliegen, die gegenwärtig nicht mit disziplinarischen Maßnahmen belegt sind, und deren Urkunde nicht abgegeben oder entzogen wurde.

536.1. Leitet ein Geistlicher ohne schriftliche Genehmigung des Bezirkskirchenrates des Bezirkes, in dem er Mitglied ist, und ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes der Generalsuperintendenten regelmäßige unabhängige kirchliche Tätigkeiten mit einer anderen religiösen Gruppe, wird er mit Disziplinarmaßnahmen belegt. (536.11, 605.1)

536.2. Ein Geistlicher soll den gemeinsamen Ratschlägen des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrates stets gebührende Beachtung schenken. (518)

536.3. Geistliche und/oder ihre Angehörigen haben nur dann Versorgungsansprüche aus gegenwärtigen oder zukünftigen Fonds oder Altersversorgungsprogrammen, die die Kirche zur Unterstützung ihrer arbeitsunfähig gewordenen oder älteren Geistlichen eingerichtet hat, wenn sie mit der Genehmigung des Bezirkskirchentages im regulären, hauptberuflichen christlichen Dienst standen und aktiv als Pastoren, Evangelisten oder in anderen anerkannten Bereichen des Dienstes tätig waren. Damit sind alle, die nur nebenberuflich oder gelegentlich Dienste übernommen haben, von der Teilnahme ausgeschlossen.

536.4. Ein Bezirksprediger, der als Pastor oder als Pastoralassistent einer Gemeinde der Kirche des Nazareners im

aktiven Dienst ist, ist wahlberechtigtes Mitglied des Bezirkskirchentages. (201)

536.5. Der Kandidat, der in das Amt eines ordinierten Ältesten oder eines Diakons gewählt wurde, soll durch Handauflegung des Generalsuperintendenten und der ordinierten Pastoren in einem angemessenen Gottesdienst unter Leitung des vorsitzenden Generalsuperintendenten ordiniert werden. (307.4)

536.6. Der zuständige Generalsuperintendent soll dem Ordinierten eine Ordinationsurkunde ausstellen, die von ihm selbst, dem Bezirkssuperintendenten und dem Bezirksschriftführer unterschrieben ist. (533.1)

536.7. Ist die Ordinationsurkunde eines Ältesten oder Diakons verlegt, beschädigt oder zerstört worden, kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates eine Zweitschrift ausgestellt werden. Dieser Antrag ist dem zuständigen Generalsuperintendenten direkt zuzuleiten; mit seiner Zustimmung stellt dann der Generalsekretär eine neue Urkunde aus. Auf ihrer Rückseite soll die ursprüngliche Nummer und das Wort KOPIE stehen. Falls der Generalsuperintendent oder der Bezirksschriftführer, der die ursprüngliche Urkunde unterzeichnet hatte, nicht erreichbar ist, soll der zuständige Generalsuperintendent die Zweitausfertigung der Urkunde unterzeichnen, ebenso der Bezirkssuperintendent und der Bezirksschriftführer des Bezirkes, der die Kopie anfordert. Auf der Rückseite ist folgender Vermerk handschriftlich oder gedruckt oder handschriftlich und gedruckt anzubringen und vom zuständigen Generalsuperintendenten, dem Bezirkssuperintendenten und dem Bezirksschriftführer zu unterzeichnen:

Diese Urkunde ersetzt die ursprüngliche Ordinationsurkunde von _____(Name), ausgestellt am _____ (Tag/Monat/Jahr), von der _____(ordinierende Organisation), dem Tag seiner/ihrer Ordination. Die ursprüngliche Urkunde war unterzeichnet von _____ und _____ und wurde (verlegt / beschädigt / zerstört).

Generalsuperintendent
 Bezirkssuperintendent
 Bezirksschriftführer.

536.8. Alle Ältesten und Diakone (aktiv und inaktiv) sollen Mitglieder einer örtlichen Kirche des Nazareners sein, wo sie treu den Gottesdienst besuchen, den Zehnten geben und an den Diensten der Gemeinde teilnehmen. Ausnahmen zu dieser Vorgabe können nur mit der Zustimmung des Bezirkskirchenrates gewährt werden. Wenn ein Ältester oder Diakon nicht Mitglied einer örtlichen Kirche des Nazareners in dem Bezirk ist, wo seine Urkunde registriert wurde, kann er von der Liste der Ältesten oder Diakone gestrichen werden. (521)

536.9. Alle Ältesten und Diakone sollen ihre Mitgliedschaft als Geistliche im Bezirkskirchentag des Bezirkes haben, in dem auch ihre Gemeindemitgliedschaft ist, und diesem jährlich einen Bericht geben. Hat ein Ältester oder Diakon seinem Bezirkskirchentag an zwei aufeinanderfolgenden Jahren weder persönlich noch schriftlich berichtet, soll seine Mitgliedschaft im Bezirk beendet werden, wenn der Bezirkskirchentag dies durch eine Wahl entscheidet. (30, 201, 203.3, 520, 534.1)

536.10. Wird ein ordinierter Geistlicher Mitglied einer anderen Kirche oder Denomination oder übernimmt er einen anderen christlichen Dienst, so ist damit seine Mitgliedschaft sofort beendet, es sei denn, er erhält die Zustimmung des Bezirkskirchenrates in dem Bezirk, in dem er die geistliche Mitgliedschaft hält, und die schriftliche Zustimmung des Vorstandes der Generalsuperintendenten. Der Bezirkskirchentag soll in seiner Chronik folgende Eintragung machen: „Gestrichen aus dem Verzeichnis der Mitglieder und Geistlichen der Kirche des Nazareners durch Eintritt in eine andere Kirche, Denomination oder einen anderen Dienst.“ (107, 112)

536.11. Kein ordinierter Geistlicher soll regelmäßig unabhängige kirchliche Veranstaltungen durchführen, die nicht unter der Leitung der Kirche des Nazareners stehen; er soll auch keine unabhängigen christlichen Werke oder nicht genehmigte kirchliche Aktivitäten betreiben und sich auch nicht dem Mitarbeiterstab einer unabhängigen Kirche, religiösen Gruppe oder Denomination anschließen, es sei denn, er habe die jährliche schriftliche Genehmigung des Bezirkskirchenrates und die schriftliche Einwilligung des Vorstandes der Generalsuperintendenten. Wenn sich oben genannte Tätigkeiten auf mehr als einen Bezirk ausdehnen

oder auf einen anderen Bezirk als den, in dem der besagte Geistliche seine Mitgliedschaft als Geistlicher hält, dann muss vor Ausübung der besagten Tätigkeiten die schriftliche Genehmigung vom Vorstand der Generalsuperintendenten eingeholt werden. Der Vorstand der Generalsuperintendenten setzt die zuständigen Bezirkskirchenräte davon in Kenntnis, dass ein Antrag auf Genehmigung bei ihnen schwebend ist.

Sollte ein ordinierter Geistlicher diesen Bedingungen nicht entsprechen, so kann er auf Empfehlung einer Zweidrittelmehrheit per Wahl aller Mitglieder des Bezirksrates für Amtseinsetzung und durch Entscheidung des Bezirkskirchentages von der Mitgliedschaft in der Kirche des Nazareners ausgeschlossen werden. Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Amtshandlung ein „unabhängiger christlicher Dienst“ oder eine „nicht-autorisierte kirchliche Aktivität“ ist, ist dem Vorstand der Generalsuperintendenten vorbehalten. (112-112.1)

536.12. Ein Geistlicher im aktiven Dienst kann eine Gemeinde gründen, wenn er dafür die Genehmigung seines Bezirkssuperintendenten oder des zuständigen Generalsuperintendenten hat. Ein offizieller Bericht über die Gemeindegründung wird vom Bezirkssuperintendenten an das Büro des Generalsekretärs geschickt. (100, 208.1)

536.13. Mitgliedschaft im Bezirkskirchentag erhält man als Pastor oder als ein anderer Geistlicher, der aktiv dient und seine Anstellung in einem solchen Dienst als seine hauptberufliche Tätigkeit in einer der Dienstrollen beibehält, die in den §§505-526 beschrieben sind.

536.14. Informationen, die einem Geistlichen während der Seelsorge, bei einer Beratung oder geistlichen Wegweisung anvertraut werden, müssen so vertraulich wie möglich behandelt werden. Sie dürfen nicht ohne die Zustimmung der Person weitergegeben werden, außer wenn es das Gesetz verlangt.

Wann immer möglich und so bald wie möglich sollte ein Geistlicher solche Umstände aufdecken, bei denen die Vertraulichkeit einer Mitteilung gebrochen werden muss:

1. wenn der Person selbst oder anderen klar und unmittelbar Schaden droht.

2. wenn es den Verdacht des Missbrauchs oder der Vernachlässigung nach den Definitionen des Gesetzes gibt, der/die sich gegen ein unmündiges Kind, eine behinderte Person, eine ältere Person oder eine andere verletzte Person richtet. Es liegt nicht in der Verantwortung des Berichtenden, die Richtigkeit des Berichtes zu ermitteln oder den Zusammenhang des Berichtes zu untersuchen, sondern lediglich den zuständigen Behörden den Verdacht zu melden.
3. in rechtlichen Angelegenheiten, wenn unter einer richterlichen Verfügung eine Zeugenaussage gegeben werden muss.

Geistliche sollten sichere, minimale Aufzeichnungen vom Inhalt solcher Sitzungen machen, einschließlich einer Aufzeichnung der gegebenen Enthüllungen und der empfangenen Zustimmung.

Wissen, das aus beruflichem Kontakt stammt, darf beim Lehren, Schreiben, Predigen und anderen öffentlichen Präsentationen nur dann benutzt werden, wenn dafür gesorgt ist, dass die Identität des Einzelnen und die Vertraulichkeiten der Berichte absolut geschützt sind.

Wenn ein Geistlicher bei der seelsorgerlichen Betreuung eines Minderjährigen entdeckt, dass das Wohlergehen des Minderjährigen ernsthaft bedroht ist und dass das Weitergeben einer vertraulichen Information an einen Elternteil oder einen gesetzlichen Vormund wesentlich für die Gesundheit und das Wohlergehen des Kindes ist, dann sollte der Geistliche die nötige Information weitergeben, um die Gesundheit und das Wohlergehen des Minderjährigen zu schützen.

536.15. Von allen Ältesten und Diakonen wird erwartet, dass sie sich ein Leben lang weiterbilden, indem sie jedes Jahr zwanzig Stunden an Weiterbildung abschließen, die vom Bezirksrat für pastorales Studium angeboten werden. (527.6)

536.16. Ein Geistlicher sollte eine Eheschließung nur an solchen vollziehen, die durch sorgfältige Beratung darauf vorbereitet wurden und eine biblische Grundlage für ihre Ehe haben.

Eine biblische Ehe besteht ausschließlich in einer Beziehung aus einem Mann und einer Frau. (30-30.4, 32, 514.10)

I. Der Rücktritt oder die Entlassung von Geistlichen

537. Möchte ein Geistlicher in gutem Ruf seine Urkunde hinterlegen, weil er für eine gewisse Zeit seinen Dienst nicht ausübt, ist der Generalsekretär ermächtigt, diese entgegenzunehmen und aufzubewahren. Wenn die Urkunde hinterlegt wird, soll der Geistliche dem Generalsekretär bescheinigen, dass er die Urkunde nicht hinterlegt, um dadurch disziplinarische Maßnahmen zu vermeiden. Das Hinterlegen der Urkunde schützt den Geistlichen nicht davor, als solcher mit disziplinarischen Maßnahmen belegt zu werden. Geistliche, die ihre Urkunde beim Generalsekretär hinterlegt haben, können diese in Übereinstimmung mit den in 538.2 genannten Bestimmungen zurückerhalten.

537.1. Gibt ein Geistlicher in gutem Ruf seinen aktiven Dienst auf, um einen anderen Beruf als den des Geistlichen in der Kirche des Nazareners anzunehmen, soll er von den Rechten, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen zurücktreten und seine Urkunde an den Bezirkskirchentag zurückgeben, in dem er Mitglied ist; von dort wird sie an den Generalsekretär zurückgeschickt. In der Kirchentagschronik wird eingetragen, dass er „aus der Liste der Geistlichen gestrichen wurde, da er von seinem Amt zurückgetreten ist“. Geistliche, die auf diese Weise von ihrem Amt zurückgetreten sind, können gemäß den Bestimmungen in 538.3 ihre Urkunde zurückerhalten.

537.2. Erfüllt ein Geistlicher nicht länger die Verantwortlichkeiten eines Geistlichen, indem er über einen Zeitraum von vier oder mehr Jahren nicht aktiv in einem Dienst steht, kann er nicht länger als Geistlicher angesehen werden. In dem Fall wird von der Person verlangt, seine Urkunde zurückzugeben. Der Bezirksrat für Amtseinsetzung berichtet dem Bezirkskirchentag, dass „die Urkunde (des betreffenden Ältesten oder Diakons) dem Bezirksrat für Amtseinsetzung übergeben wurde“. Diese Handlung soll nicht als nachteilige Aussage über den Charakter angesehen werden. Die zurückgetretene Person kann gemäß den Bestimmungen in 538.2 ihre Urkunde wiedererhalten.

537.3. Ein Geistlicher kann aus dem Verzeichnis der Geistlichen gestrichen werden, wenn er von seiner Gemein-

de ein Empfehlungsschreiben bekommen hat und dieses nicht bis zum folgenden Bezirkskirchentag gebraucht, um einer anderen Gemeinde der Kirche des Nazareners beizutreten; oder wenn er schriftlich erklärt, dass er aus der Kirche des Nazareners ausgetreten ist; oder wenn er von der bekannten Adresse verzogen ist und dem Bezirksrat für Amtseinsetzung nicht innerhalb eines Jahres seine neue Adresse mitteilt; oder wenn er sich einer anderen Denomination, entweder als Mitglied oder als Geistlicher, anschließt; oder wenn er keinen jährlichen Bericht einreicht, so wie es in 530.8 und 536.9 vorgesehen ist. In allen diesen Fällen kann der Bezirksrat für Amtseinsetzung empfehlen und der Bezirkskirchentag anordnen, dass sein Name aus der Mitgliedschaft der Gemeinde und dem Verzeichnis der Geistlichen der Kirche des Nazareners gestrichen wird.

537.4. Ein Geistlicher, der nicht in gutem Ruf steht, kann auf Empfehlung des Bezirkskirchenrats die Ernennungsurkunde zurückgeben. (538)

537.5 Ein Geistlicher kann aus dem Dienst in der Kirche des Nazareners dadurch ausgeschlossen werden, dass ihm entweder die Ernennungsurkunde entzogen wird oder disziplinarische Maßnahmen gemäß 605-608 gegen ihn eingeleitet werden.

537.6. Wurde ein Ältester oder Diakon ausgeschlossen, soll die Urkunde des Geistlichen an den Generalsekretär gesandt und dort registriert und aufbewahrt werden, abhängig von der Anordnung des Bezirkskirchentags, in dem der Älteste oder Diakon zur Zeit seines Ausschlusses Mitglied war. (326.5)

537.7. Pastoren, Gemeindevorstände und andere, die Aufgaben in der Kirche zuteilen, dürfen keine Geistlichen, die nicht in gutem Ruf stehen, in einer Position des Vertrauens und der Autorität anstellen und beschäftigen, wie z. B. als stellvertretender Pastor, musikalischer Leiter, Sonntagschul-, Bibelstudien- oder Kleingruppenlehrer oder einer anderen offiziellen Stellung. Dies gilt so lange, bis die betreffende Person ihre Urkunde zurückerhalten hat. Ausnahmen zu diesem Verbot bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl des Bezirkssuperintendenten desjenigen Bezirkes, in dem die Urkunde entzogen wurde, als auch des für diesen Bezirk zuständigen Generalsuperintendenten. (538.5-538.6)

537.8. Scheidet ein Ältester oder Diakon, der nicht in den Ruhestand getreten ist, aus dem aktiven Dienst als Geistlicher aus und nimmt hauptberuflich einen säkularen Beruf auf, kann nach zwei Jahren vom Bezirksrat für Amtseinsetzung von ihm verlangt werden, von seinem Amt als Geistlicher zurückzutreten oder seine Ordinationsurkunde zu hinterlegen und sie an den Generalsekretär zurückzugeben. Dieser Zeitraum von zwei Jahren beginnt mit dem Bezirkskirchentag, der unmittelbar auf das Ausscheiden aus dem Dienst als Geistlicher folgt. Der Bezirksrat für Amtseinsetzung berichtet dem Bezirkskirchentag über diesen Schritt. Diese Handlung soll nicht als nachteilige Aussage über den Charakter angesehen werden.

537.9. Trennung/Scheidung. Jeder Geistliche soll sich innerhalb von 48 Stunden, nachdem er die Scheidung oder rechtliche Beendigung der Ehe eingereicht hat, oder innerhalb von 48 Stunden, nachdem er sich von seinem Ehepartner räumlich getrennt hat, um das Zusammenleben mit ihm zu unterbrechen oder zu beenden,

(a) mit seinem Bezirkssuperintendent in Verbindung setzen und ihn über sein Handeln informieren;

(b) dazu bereit erklären, mit dem Bezirkssuperintendenten und einem Mitglied des Bezirkskirchenrates ein Treffen zu vereinbaren, zu einer Zeit und an einem Ort, die gemeinsam festgelegt werden; wenn das nicht möglich sein sollte, zu einer Zeit und an einem Ort, die vom Bezirkssuperintendenten bestimmt werden;

(c) die Umstände darlegen (bei diesem Treffen, wie in b festgelegt), die zu seiner Handlung und dem ehelichen Konflikt führten sowie eine biblische Begründung dafür geben, warum er weiterhin als Geistlicher in gutem Ruf dienen darf. Wenn ein Geistlicher diesen oben genannten Schritten nicht nachkommt, hat das disziplinarische Maßnahmen zur Folge. Alle Geistlichen, ob im aktiven Dienst oder nicht, ob im Ruhestand, ob in einer bestimmten Aufgabe oder nicht, unterstehen diesen Bestimmungen und müssen gebührende Berücksichtigung für den gemeinsamen Rat des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats zeigen. Kein Geistlicher im aktiven Dienst darf in irgendeiner Position eines Geistlichen tätig sein ohne die bestätigende Wahl des Bezirkskirchenrats.

J. Die Wiederaufnahme von Geistlichen in die Mitgliedschaft der Kirche und in das geistliche Amt

538. Ein Geistlicher, der von der Gemeindegliedschaft ausgeschlossen wurde oder ausgetreten ist, weil er nicht in gutem Ruf steht, kann sich der Kirche des Nazareners nur dann wieder anschließen, wenn der Bezirkskirchentag desjenigen Bezirks, aus dem er zurückgetreten ist oder ausgeschlossen wurde, dies befürwortet. Sollten zwei Anträge auf Wiederaufnahme, entweder in die Gemeindegliedschaft oder in das Verzeichnis der Geistlichen, abgelehnt werden, so kann vom Vorstand der Generalsuperintendenten einem Antrag zugestimmt werden, dass die Verantwortung für die Wiederaufnahme einem anderen Bezirk übertragen wird, in dem die Möglichkeit einer Anstellung erwogen wird. Wurden alle Anträge auf Rückgabe der Urkunde abgelehnt, kann ein ordiniertes Geistlicher mit Genehmigung des Bezirkskirchenrats Laie werden. (537.4)

538.1. Wurde der Name eines Ältesten oder Diakons aus irgendeinem Grund aus dem Mitgliederverzeichnis eines Bezirkskirchentages gestrichen, darf dieser Älteste oder Diakon von einem anderen Bezirkskirchentag nicht anerkannt werden, ohne dass zuvor die schriftliche Genehmigung des Bezirkskirchentages eingeholt wurde, aus dessen Mitgliederverzeichnis sein Name gestrichen wurde; ausgenommen des in 538 dargelegten Verfahrens. (Der Bezirkskirchenrat kann auf eine Bitte einer Übertragung der Zuständigkeit zwischen den Kirchentagen handeln.)

538.2. Hat ein Ältester oder Diakon in gutem Ruf seine Ordinationsurkunde eingereicht, kann ihm diese jederzeit - sofern der Älteste oder Diakon nach wie vor in gutem Ruf steht - auf Anweisung des Bezirkskirchentages, an den sie zurückgegeben worden war, wieder ausgehändigt werden, vorausgesetzt, dass dies vom Bezirkssuperintendent und vom Bezirkskirchenrat empfohlen wurde. Zwischen Kirchentagen kann ein Bezirkskirchenrat darüber abstimmen, die Rückgabe der eingereichten Urkunde eines Geistlichen zu genehmigen.

538.3. Ist ein Ältester oder Diakon in gutem Ruf von seinem Amt gemäß 537.1 und 537.8 zurückgetreten, kann er durch den Bezirkskirchentag jederzeit wieder in sein Amt eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass er einen Fragebogen zur Ordination/Anerkennung ausgefüllt und

sein Dienstgelübde bestätigt hat, dass er vom Bezirksrat für Amtseinsetzung geprüft und empfohlen wurde und dass der zuständige Generalsuperintendent dem zustimmt.

538.4. Hat ein Ältester oder Diakon in gutem Ruf sich einer anderen Kirche, Denomination oder einem anderen Dienst angeschlossen oder wurde er aus irgendeinem Grund von der Liste der Geistlichen gestrichen und möchte wieder aufgenommen werden, kann diese Bitte durch die betreffenden Bezirkskirchenräte und den Bezirkskirchentag berücksichtigt werden, und zwar nachdem dies durch den zuständigen Generalsuperintendenten genehmigt wurde.

538.5. Ist ein ordinierter Geistlicher verstorben, dessen Ordinationsurkunde hinterlegt war und der zur Zeit seines Todes in gutem Ruf stand, kann seiner Familie nach schriftlichem Antrag beim Generalsekretär und nach Zustimmung des Bezirkssuperintendenten des Bezirks, in dem die Urkunde hinterlegt worden war, seine Ordinationsurkunde ausgehändigt werden.

538.6. Jedes Mal, wenn ein Geistlicher die Rechte und Privilegien eines Geistlichen nicht länger ausüben darf, erstellt der Bezirksrat für Amtseinsetzung einen schriftlichen Bericht, in dem die Fakten und Umstände dargestellt werden, die zu dieser Veränderung im Status geführt haben. Der Bericht enthält die Empfehlungen des Bezirksrates für Amtseinsetzung hinsichtlich der Frage, ob ein Plan für eine Wiederherstellung angemessen ist. Jeder Bezirk wird ermutigt, einen schriftlichen Plan zu erstellen, der im Einklang mit den Vorgaben des Manuals ist und dazu beiträgt, ein Verfahren in Gang zu setzen, das zum Gespräch, zur Wiederherstellung, zur Versöhnung und zur möglichen Wiedereinsetzung ins geistliche Amt führt bei Geistlichen, deren Verhalten unpassend für einen Geistlichen war. Ist ein Plan zur Wiederherstellung angemessen, so arbeitet der Bezirksrat für Amtseinsetzung - soweit das praktisch möglich ist - mit der betreffenden Person zusammen, um den Bezirksplan für die Wiederherstellung anzuwenden. Das Ziel dieses Planes sollte es sein, der betreffenden Person wieder zu geistlicher, emotionaler, mentaler und physischer Gesundheit zu verhelfen. Zwar ruht die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Planes bei der wiederherzustellenden Person, der/die begleitende(n) Person(en) soll(en) jedoch durch Unterstützung und Hilfestellung die Kirche repräsen-

tieren. Die begleitende Person bzw. deren Stellvertreter berichtet/berichten einmal pro Quartal dem Bezirksrat für Amtseinsetzung über den Fortschritt der Wiederherstellung. Der Bericht ist in der Form abzufassen, die der Bezirksrat für Amtseinsetzung festgelegt hat. Je nachdem, ob es die Umstände erforderlich machen, kann der Bezirksrat für Amtseinsetzung den Plan für die Wiederherstellung von Zeit zu Zeit anpassen.

538.7. Ein Geistlicher, der nicht in gutem Ruf steht, darf weder predigen noch in einer Sonntagsschulklasse/Bibelstunde/Kleingruppe unterrichten oder sonst irgendeine andere Position des Vertrauens und der Autorität in der Gemeinde oder den Gottesdiensten einnehmen. Er soll auch nicht in irgendeiner geistlichen Rolle dienen, es sei denn, der Bezirkskirchenrat, der Bezirksrat für Amtseinsetzung, der Bezirkssuperintendent und der zuständige Generalsuperintendent stellen fest, dass die betreffende Person ausreichende Fortschritte in Richtung Wiederherstellung gemacht hat, die es rechtfertigen, dass der betreffenden Person erlaubt wird, wieder in einer Position des Vertrauens und der Autorität zu dienen. Diejenigen, die eine solche Erlaubnis in Erwägung ziehen, sollen sorgfältig abwägen, ob die Person, die ihren guten Ruf verloren hat, auf angemessene Weise für ihr Fehlverhalten Buße getan hat. Echte Buße beinhaltet ein tiefes Empfinden der persönlichen Schuld, verbunden mit einer Änderung des Verhaltens über einen Zeitraum, der erkennen lässt, dass diese Veränderung dauerhaft zu sein scheint. Die Genehmigung, in einer Position des Vertrauens und der Autorität dienen zu dürfen, kann mit oder ohne Auflagen gewährt werden. (605.1-605.2, 605.5, 605.11-605.12)

538.8. Hat ein Geistlicher seinen guten Ruf verloren, so kann er nur durch den folgenden Prozess wieder in guten Ruf versetzt werden und seine Urkunde zurückerhalten:

1. Zustimmung des Bezirkssuperintendenten
2. Zustimmung des Bezirksrates für Amtseinsetzung
3. Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit des Bezirkskirchenrates
4. Zustimmung des Vorstandes der Generalsuperintendenten und

5. schlussendlich Zustimmung des Bezirkskirchentags, in dem er seinen guten Ruf verloren hat.

Bei der Überlegung, ob die Urkunde wiedererstattet werden soll, ist vor allem auf die Fortschritte zu achten, die im Plan für eine Wiederherstellung gemacht wurden; allerdings soll auch die schon verstrichene Zeit berücksichtigt werden.

Hat sich der Geistliche allerdings eines sexuellen Fehlverhaltens schuldig gemacht, ist er vor dem Ablauf von vier Jahren nicht berechtigt, eine Wiedereinsetzung zu beantragen. Ein Geistlicher, der seinen guten Ruf infolge sexuellen Fehlverhaltens verloren hat, muss mindestens vier Jahre lang nach einem vorgeschriebenen Plan zufriedenstellende Fortschritte machen, bevor sein guter Ruf wiederhergestellt werden kann. (605.1-605.2, 605.5, 605.11-605.12)

538.9. Einige Arten von Fehlverhalten wie z. B. sexuelles Fehlverhalten gegenüber Kindern oder homosexuelles Verhalten oder wiederholter ehelicher Treuebruch sind selten das Ergebnis eines einmaligen moralischen Fehlers. Personen, die sich eines sexuellen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, das eine hohe Wiederholungswahrscheinlichkeit beinhaltet, sollten nicht in ihren Dienst wiedereingesetzt werden. Diesen Personen sollte auch nicht erlaubt werden, in irgendeiner Führungsposition, in einer Stiftung oder einem Dienst in der Ortsgemeinde mitzuarbeiten. (605.1-605.2, 605.5, 605.11-605.12)

TEIL VII

RECHTLICHE VERORDNUNGEN

UNTERSUCHUNG VON MÖGLICHEM
FEHLVERHALTEN UND KIRCHENDISZIPLIN

REAKTION AUF MÖGLICHES
FEHLVERHALTEN

REAKTION AUF FEHLVERHALTEN EINER
PERSON IN VERANTWORTLICHER
VERTRAUENS- ODER
AUTORITÄTSSTELLUNG

DISZIPLINARMASSNAHMEN GEGEN LAIEN

DISZIPLINARMASSNAHMEN GEGEN
GEISTLICHE

VERFAHRENSREGELN

DER BEZIRKSPETITIONSAUSSCHUSS

DER HAUPTPETITIONSAUSSCHUSS

DER REGIONALPETITIONSAUSSCHUSS

ANRECHT AUF RECHTSVERFAHREN

I. Untersuchung von möglichem Fehlverhalten und Kirchendisziplin

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

II. Reaktion auf mögliches Fehlverhalten

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

III. Reaktion auf Fehlverhalten einer Person in verantwortlicher Vertrauens- oder Autoritätsstellung

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

IV. Disziplinarmaßnahmen gegen Laien

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

V. Disziplinarmaßnahmen gegen Geistliche

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

VI. Verfahrensregeln

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

VII. Der Bezirkspetitionsausschuss

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

VIII. Der Hauptpetitionsausschuss

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

IX. Der Regionalpetitionsausschuss

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

X. Anrecht auf Rechtsverfahren

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

TEIL VIII

RITUAL

RITUAL

Die Abschnitte aus diesem Teil sind in einer gesonderten Agende enthalten.

TEIL IX

SATZUNGEN

**SATZUNG DER
WELTJUGENDORGANISATION (NYI)**

**SATZUNG DER
WELTMISSIONSGESELLSCHAFT (NMI)**

**STATUTEN DER
WELTGEMEINDELEBENORGANISATION
(SDMI)**

I. Satzung der Weltjugendorganisation (NYI)

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

II. Satzung der Weltmissionsgesellschaft (NMI)

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

III. Statuten der Weltgemeindelebenorganisation (SDMI)

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

TEIL X

FORMULARE

DIE GEMEINDE

DER BEZIRKSKIRCHENTAG

ANKLAGEFORMULARE

I. Die Gemeinde

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

II. Der Bezirkskirchentag

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

III. Anklageformulare

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

Teil XI

ANHANG

ÄMTER DER WELTKIRCHE

VORSTÄNDE, RÄTE UND
BILDUNGSEINRICHTUNGEN

ADMINISTRATIVE SATZUNGEN

AUSLEGUNG DER KIRCHENSATZUNGEN

ERKLÄRUNGEN ZU MORALISCHEN UND
SOZIALEN THEMEN UNSERER ZEIT

KAPITEL I

900. ÄMTER DER WELTKIRCHE

900.1. Generalsuperintendenten

Jerry D. Porter	David W. Graves
J.K. Warrick	David A. Busic
Eugénio R. Duarte	Gustavo A. Crocker

Generalsuperintendenten Emeriti

Eugene L. Stowe, Emeritus
 Jerald D. Johnson, Emeritus
 Donald D. Owens, Emeritus
 Jim L. Bond, Emeritus
 W. Talmadge Johnson, Emeritus
 James H. Diehl, Emeritus
 Paul G. Cunningham, Emeritus
 Nina G. Gunter, Emerita
 Jesse C. Middendorf, Emeritus
 Stan A. Toler, Emeritus

900.2. Generalsekretär

David P. Wilson

900.3. Generalkassierer

Marilyn J. McCool

Internationale Hauptverwaltung:

Church of the Nazarene

Global Ministry Center

17001 Prairie Star Parkway

Lenexa, KS 66220, USA

KAPITEL II

901. VORSTÄNDE, RÄTE UND
BILDUNGSEINRICHTUNGEN**901.1. Hauptvorstand**

MITGLIEDER NACH REGIONEN

Geistliche

Sukamal Biswas
Philip McAlister
Hans-Günter Mohn

Laien*Eurasia Region*

Robert Kegel
Milon Patwary
Paul D. Tarrant

(andere Regionen: siehe
englisches Manual)

901.2. Hauptpetitionsausschuss

(siehe englisches Manual)

901.3. Weltjugendrat (NYI)

Gary Hartke, Direktor der Weltjugendorganisation (NYI)
David Gonzalez, Vorsitzender des Weltjugendrats
Sabine Wielk, Eurasia-Region
(andere Regionen: siehe englisches Manual)

901.4. Weltmissionsrat (NMI)

Daniel Ketchum, Direktor der Weltmissionsgesellschaft
(NMI)
Dr. Philip Weatherill, Leiter der Weltmissiongesellschaft
(NMI)
Cathy Tarrant, Eurasia-Region
Verne Ward, Direktor der Abteilung Weltmission in der
Hauptverwaltung
Der zuständige Generalsuperintendent (Berater)
(andere Regionen: siehe englisches Manual)

901.5. Hochschulen der Kirche des Nazareners

INTERNATIONALES FORUM FÜR HOCHSCHULWESEN

Eurasia Region

Eastern Mediterranean Nazarene Bible College:

Ausbildung für das Eastern-Mediterranean-Feld

European Nazarene College:
Ausbildung für Europa und die GUS-Staaten
Nazarene Nurses Training College
Washim, Maharashtra, Indien
Nazarene Theological College-Manchester
Manchester, England
South Asia Nazarene Bible College:
Ausbildung für Indien und Südasien

(andere Regionen siehe englisches Manual)

KAPITEL III

902. VERWALTUNGSRICHTLINIEN

(siehe englisches Manual)

KAPITEL IV

903. AKTUELLE ETHISCHE UND
SOZIALE THEMEN**Organspende**

903.1. Die Kirche des Nazareners ermutigt ihre Mitglieder, wenn sie nicht aus persönlichen Gründen dagegen sind, Spenden oder Empfang von menschlichen Organen durch Testamente und Vermächtnisse zu unterstützen.

Des Weiteren sind wir für eine gerechte und ethisch saubere Verteilung der Organe auf diejenigen, die die Voraussetzungen erfüllen. (2013)

Rassendiskriminierung

903.2. Wir betonen unsere historische Überzeugung, dass christliche Barmherzigkeit allen Menschen aus allen Völkern und Rassen gilt. Wir glauben, dass Gott alle Menschen geschaffen hat und somit alle denselben Ursprung haben.

Wir glauben, dass jeder Mensch, unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht oder Glaubensüberzeugung (Religion), vor dem Gesetz gleich sein soll. Dazu gehört das Wahlrecht, gleiche Bildungschancen, Zugang zu allen öffentlichen Einrichtungen und dass jeder seinen Lebensunterhalt gemäß den persönlichen Fähigkeiten ohne berufliche oder wirtschaftliche Diskriminierung verdienen kann.

Wir rufen alle unsere Gemeinden auf, Bestrebungen zu unterstützen, die das Verständnis für und das Zusammenleben von Völkern und Rassen fördern. Wir sind zudem überzeugt, dass die biblische Mahnung in Hebräer 12,14 das Handeln unserer Mitglieder bestimmen sollte. Wir ermutigen jedes Mitglied der Kirche, sein Denken und Handeln gegenüber anderen demütig zu prüfen. So wird der erste Schritt getan, damit sich alle am Leben der Kirche und des Staates beteiligen können.

Wir betonen nochmals ausdrücklich, dass Heiligung von Herz und Leben die Grundlage rechten Lebens ist. Wenn Menschen sich völlig Christus ergeben und von ihm verän-

dert werden, wächst zwischen den Rassen und Geschlechtern christliche Nächstenliebe. Denn das Wesen wahren Christseins besteht darin, Gott von ganzem Herzen, ganzer Seele und ganzem Gemüt und den Nächsten wie sich selbst zu lieben. (2005)

Missbrauch von Schutzlosen

903.3. Die Kirche des Nazareners verabscheut den Missbrauch von Menschen, gleich welchen Alters und Geschlechtes, und hilft mit, die Öffentlichkeit durch Verbreitung von aufklärender Literatur darüber zu informieren.

Die Kirche des Nazareners unterstreicht ihre historische Haltung, dass allen, die eine verantwortliche Stellung in der Kirche innehaben, sexueller Missbrauch und andere Formen von Missbrauch von Schutzlosen verboten sind. Wenn Personen für verantwortliche Vertrauens- oder Autoritätsstellungen eingesetzt oder gewählt werden, geht die Kirche des Nazareners davon aus, dass das bisherige Verhalten normalerweise ein zuverlässiger Hinweis für zukünftiges Verhalten ist. Aus diesem Grunde verweigert die Kirche den Zugang zu verantwortlichen Vertrauens- oder Autoritätsstellungen für Personen, die in der Vergangenheit in solchen Ämtern sexuellen Missbrauch oder Missbrauch von Schutzlosen ausgeübt haben, es sei denn, es werden entsprechende Vorkehrungen getroffen, um solches Fehlverhalten zukünftig zu verhindern. Zeichen von Reue bei einer beschuldigten Person genügen nicht, um die Befürchtung von zukünftigem Fehlverhalten zu überwinden, es sei denn, diese Zeichen sind mit einer über längere Zeit sichtbaren Verhaltensänderung verbunden, die zeigt, dass die Wiederholung eines solchen Fehlverhaltens unwahrscheinlich ist. (2009)

Verantwortung für die Armen

903.4. Wir glauben, dass Jesus Christus seinen Jüngern ein besonderes Verhältnis zu den Armen in unserer Welt befohlen hat. Darum sollte seine Kirche einfach leben sowie Reichtum und Extravaganz bewusst nicht betonen. Zudem sollte sich seine Kirche den Armen verschreiben, indem sie für sie sorgt, ihnen zu essen gibt, sie kleidet und ihnen Unterkunft bietet. In der ganzen Bibel und auch im beispielhaften Leben Jesu identifiziert sich Gott mit den Armen, den Unterdrückten und denjenigen, die nicht für sich selbst sprechen können, und steht ihnen bei. Genauso sollen wir

uns mit den Armen identifizieren und solidarisieren und ihnen nicht nur aus einer Position des Wohlstandsheraus Mildtätigkeit erweisen. Wir sind überzeugt, dass ein Liebesdienst für die Armen sowohl Mildtätigkeit als auch die Anstrengung mit einschließt, den Armen neue Möglichkeiten zu eröffnen und Gleichberechtigung und Rechte zu gewähren. Zudem glauben wir, dass die christliche Verantwortung für die Armen für jeden Christen wesentlich ist, der einen aus der Liebe wirksamen Glauben ausleben will.

Schließlich darf die Heiligung eines Christen nicht von seinem Dienst für die Armen getrennt werden. Denn sie drängt den Christen, über seine persönliche Vervollkommnung hinaus zu arbeiten und eine gerechtere und unparteisichere Gesellschaft und Welt zu schaffen. Heiligung trennt Glaubende keineswegs von der verzweifelten, wirtschaftlichen Not unserer Mitmenschen. Sie motiviert uns vielmehr dazu, unsere Mittel zur Beseitigung dieser Not einzusetzen und unsere persönlichen Wünsche gemäß den Nöten anderer anzupassen. (2013)

(2. Mose 23,11; 5. Mose 15,7; Ps. 41,2; 82,3; Spr. 19,17; 21,13; 22,9; Jer. 22,16; Mt. 19,21; Lk. 12,33; Apg. 20,35; 2. Kor. 9,6; Gal. 2,10)

Geschlechtsneutrale Sprache

903.5. Die Kirche des Nazareners bestätigt und ermutigt dazu, bei Erwähnung von Personen eine Sprache zu benutzen, die beide Geschlechter einschließt. Veröffentlichungen, das Manual und öffentliche Sprache eingeschlossen, sollten diese Verpflichtung zur Gleichheit der Geschlechter widerspiegeln, wie in Paragraph 501 dargelegt. Die Sprache von Bibelzitat und Erwähnungen von Gott sollten nicht verändert werden. (2009)

Die Kirche und die Freiheit des Menschen

903.6. Es ist uns wichtig, dass unser großes christliches Erbe verstanden und erhalten wird. Deshalb erinnern wir unsere Mitglieder daran, dass politische und religiöse Freiheit auf den biblischen Konzepten von der Würde des Menschen als Gottes Schöpfung und der Unantastbarkeit des persönlichen Gewissens beruhen. Wir ermutigen unsere Mitglieder, sich an solchen Aktivitäten zu beteiligen, die diese biblischen Konzepte unterstützen, und immer wach-

sam zu sein gegenüber allem, was diese wertvolle Freiheit bedroht.

Da diese Freiheiten ständig gefährdet sind, unterstützen wir für alle öffentlichen Ämter die Wahl von Personen, die an diesen Prinzipien festhalten und nur Gott und ihren Wählern gegenüber verantwortlich sind. Außerdem lehnen wir ab, dass irgendeiner religiösen Gruppe besondere Vorteile gewährt und so diese Freiheitsprinzipien ausgehöhlt werden.

Wir glauben, dass die Kirche eine prophetische Aufgabe hat und die Menschen ständig daran erinnern soll, dass „Gerechtigkeit ein Volk erhöht“ (Spr. 14,34). (2005)

Kriegs- und Wehrdienst

903.7. Die Kirche des Nazareners glaubt, dass Friede der ideale Zustand der Welt ist. Es ist die Verpflichtung der christlichen Kirchen, mit allen Mitteln ihren Einfluss geltend zu machen, um einen Frieden unter allen Nationen zu ermöglichen und alle Kräfte der Aufgabe zu widmen, die Botschaft des Friedens zu verkünden. Wir erkennen aber zugleich, dass wir in einer Welt leben, in der es böse Mächte und Ideologien gibt, die mit diesen christlichen Idealen ganz aktiv in Konflikt stehen. Dadurch kann es zu internationalen Krisensituationen kommen, in denen eine Nation sich gefordert sieht, in einen Krieg einzutreten, um ihre Ideale, ihre Freiheit und ihre Existenz zu verteidigen.

Obwohl sich die Kirche des Nazareners dem Frieden verpflichtet hat, erkennt sie an, dass die oberste Treuepflicht jedes einzelnen Christen Gott gehört. Aus diesem Grund ist das Gewissen eines einzelnen Mitgliedes in Bezug auf eine aktive Teilnahme am Kriegs- oder Wehrdienst im Kriegsfall nicht an die Kirche des Nazareners gebunden. Die Kirche des Nazareners glaubt jedoch, dass jeder einzelne Christ als Bürger eines Staates verpflichtet ist, diesem im Einklang mit dem christlichen Glauben und Lebensstil zu dienen.

Wir erkennen auch an, dass es unter unseren Mitgliedern solche gibt, die aufgrund der christlichen Lehre sowie dem christlichen Wunsch nach Frieden auf Erden ernsthafte Gewissenskonflikte wegen gewisser Formen von Kriegs- oder Wehrdienst haben. Aus diesem Grund sollen für Mitglieder der Kirche des Nazareners, die den Kriegs- oder

Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigern, in Bezug auf den Militärdienst dieselben Ausnahmen und Rücksichtnahmen gelten, wie für entsprechende Mitglieder von anerkannten religiösen Friedensorganisationen.

Der Generalsekretär erstellt im Auftrag der Kirche des Nazareners eine Liste, auf der sich alle diejenigen eingetragenen können, die den Kriegs- oder Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigern, sofern sie eingeschriebene Mitglieder der Kirche sind. (2005)

Schöpfung

903.8. Die Kirche des Nazareners glaubt an den biblischen Schöpfungsbericht („Am Anfang schuf Gott Himmel und Erde ...“ 1. Mose 1,1). Wir widersetzen uns jeglicher gottlosen Interpretation der Entstehung von Weltall und Menschheit (Hebr. 11,3). (1, 5.1, 7) (2009)

Fürsorge für die Schöpfung

903.9. Aus tiefer Wertschätzung für Gottes Schöpfung heraus glauben wir, dass wir danach streben sollen, die Qualitäten eines Verwalters zu besitzen, der mithilft, Gottes Werk zu bewahren. Wir erkennen an, dass uns ein Anteil daran gegeben wurde, die Unversehrtheit unserer Umgebung zu bewahren. Deshalb nehmen wir die individuelle und kollektive Verantwortung dafür an. (2009)

(1. Mose 2,15; Ps. 8, 4-10; 19,2-5; 148)

Kennzeichen für die Taufe mit dem Heiligen Geist

903.10. Die Kirche des Nazareners glaubt, dass der Heilige Geist Zeugnis gibt für die Wiedergeburt und die darauf folgende Reinigung des Herzens oder völlige Heiligung durch die Erfüllung mit dem Heiligen Geist.

Wir bestätigen, dass das einzige biblische Kennzeichen für die völlige Heiligung oder die Erfüllung mit dem Heiligen Geist die Reinigung des Herzens durch den Glauben von der Ursünde ist – gemäß Apg. 15,8-9: „Gott, der die Herzen der Menschen kennt, hat bewiesen, dass er auch sie annimmt, indem er ihnen genauso wie uns den Heiligen Geist schenkte. Er machte keinen Unterschied zwischen uns und ihnen, denn er reinigte auch ihre Herzen durch den Glauben.“ Und diese Reinigung zeigt sich an der Frucht des Geistes in einem heiligen Leben. „Wenn dagegen der Heili-

ge Geist unser Leben beherrscht, wird er ganz andere Frucht in uns wachsen lassen: Liebe, Freude, Frieden, Geduld, Freundlichkeit, Güte, Treue, Sanftmut und Selbstbeherrschung. Nichts davon steht im Widerspruch zum Gesetz. Diejenigen, die zu Christus Jesus gehören, haben die Leidenschaften und Begierden ihrer sündigen Natur an sein Kreuz geschlagen“ (Gal. 5,22-24).

Jede Behauptung, dass ein besonderes oder angeblich äußerliches Merkmal oder eine „Gebetsprache“ als Kennzeichen für die Taufe mit dem Heiligen Geist gilt, widerspricht dem biblischen und geschichtlichen Standpunkt der Kirche. (2009)

Pornographie

903.11. Pornographie ist ein Übel, das die gesellschaftliche Moral untergräbt. Alle Publikationen in Wort und Bild, die die Würde des Menschen herabsetzen und im Widerspruch zur biblischen Lehre der Unverletzlichkeit der Ehe sowie der gesunden Geschlechtlichkeit stehen, sollen verabscheut werden.

Wir glauben, dass wir im Ebenbild Gottes geschaffen sind und dass Pornographie Männer, Frauen und Kinder herabsetzt, ausbeutet und missbraucht. Das Geschäft mit der Pornographie ist durch Geldgier motiviert, ein Feind des Familienlebens, führt zu krimineller Gewalt, vergiftet die Gedanken und verunreinigt den Körper.

Um Gott als Schöpfer und Erlöser zu ehren, drängen wir zu aktiver Bekämpfung von Pornographie im gesetzlichen Rahmen. Außerdem sollten wir uns bemühen, die für Christus zu gewinnen, die in dieses Übel verstrickt sind. (2009)

Christlicher Anstand bei der Kleidung

903.12. In Anbetracht der zunehmenden Neigung zu unanständiger Bekleidung in der Öffentlichkeit erinnern wir unsere Mitglieder an das christliche Konzept des Anstandes als Ausdruck der Heiligung und fordern dringend dazu auf, zu jeder Zeit in der Öffentlichkeit christlichen Anstand zu wahren. (2005)

Körperliches Wohlbefinden

903.13. Die Schrift ruft alle Gläubigen dazu auf, durch die verändernde Kraft des Heiligen Geistes ihre Gesundheit

und ihr gesamtes Befinden im Gleichgewicht zu halten. Völlerei bedeutet, so viel zu sich zu nehmen, dass der Körper, die Gemeinschaft und das geistliche Leben davon geschädigt werden. Fettleibigkeit kann von den Genen, von kulturellen Beschränkungen und von körperlichen Begrenzungen ausgelöst werden. Dagegen spiegelt Völlerei eine Art zu leben wider, die Gottes gute Schöpfung verzehrt und verschwendet: Lebensmittel, Rohstoffquellen und Beziehungen, die die einzelnen Personen und ganze Gemeinschaften schädigen. Als christliche Verwalter sind wir gefordert, auf unsere Gesundheit und körperliche Fitness zu achten, da unser Körper ein Tempel des Heiligen Geistes ist. Dazu gehört, maßvoll mit all den materiellen Rohstoffen und den Beziehungen zu leben, die Gott uns zur Verfügung stellt. (2009)

(Spr. 23,19-21; Mt. 11,19; 23,25; 1. Kor. 9,27; Gal. 5,23; Phil. 3,19; Tit. 1,8; 2,12; Hebr. 12,16; 2. Pt. 1,6)

Drogenmissbrauch

903.14. Die Kirche des Nazareners stellt sich weiterhin mit aller Kraft gegen den Missbrauch von Drogen als ein gesellschaftliches Übel. Wir glauben, dass der Missbrauch von Drogen und Medikamenten der christlichen Lehre und einem heiligen Lebenswandel widerspricht. Aus diesem Grund rufen wir unsere Mitglieder auf, aktiv und offen an der Verbreitung von Informationen über Drogenmissbrauch und an der Rehabilitation mitzuwirken. (2013)

Gesellschaftliche Ächtung des Alkoholkonsums

903.15. Die Kirche des Nazareners unterstützt öffentlich die gesellschaftliche Ächtung des Alkoholkonsums. Wir ermutigen zivile, geschäftliche, berufliche, soziale, freiwillige und private Organisationen, diese Ächtung zu unterstützen, um der gesellschaftlichen Akzeptanz der „Alkoholkultur“, die durch Werbung und Medien verbreitet wird, entgegenzuwirken. (2013)

Gebrauch von und Werbung für Tabakwaren

903.16. Die Kirche des Nazareners fordert ihre Mitglieder auf, sich weiterhin gegen den Gebrauch von Tabakwaren zu stellen, da Rauchen schädlich für die Gesundheit ist und außerdem ein gesellschaftliches Übel darstellt. Unsere traditionelle Haltung als Kirche beruht auf Gottes Wort, das

uns ermahnt, unseren Leib als Tempel des Heiligen Geistes zu erhalten (1. Kor. 3,16-17; 6,19-20).

Unsere Haltung gegen den Gebrauch von Tabakwaren in allen seinen Formen wird auch durch medizinische Befunde, durch unzählige Berichte von Sozial- und Gesundheitsämtern und Regierungen in aller Welt unterstützt. Diese haben nachgewiesen, dass der Gebrauch von Tabakwaren eine Hauptbedrohung für die Gesundheit darstellt und zu ernsthaften und bleibenden Veränderungen in der normalen Physiologie des menschlichen Körper führen kann.

Wir erkennen auch, dass unsere Jugend unter dem Einfluss der Werbung steht, die Beträge in Millionenhöhe verschlingt, um Jugendliche zum Konsum von Tabakwaren sowie von Alkohol zu verführen. Aus diesen Gründen fordern wir, jegliche Werbung für Tabakwaren und Alkohol in allen Zeitschriften, an Plakatwänden und im Rundfunk, Fernsehen und anderen Medien zu verbieten. (2013)

HIV/AIDS

(Humanes Immundefizienz-Virus/Erworbenes Immundefekt-Syndrom)

903.17. Seit 1981 wird unsere Welt mit einer verheerenden Krankheit konfrontiert, bekannt als HIV/AIDS. Wenn wir das schlimme Leiden der HIV/AIDS-Kranken sehen, motiviert uns unser christliches Mitgefühl, uns genau über diese Krankheit zu informieren. Christus erwartet von uns, dass wir einen Weg finden, um seine Liebe und Fürsorge für diese Leidenden in jedem Land der Welt weiterzugeben. (2013)

Wert der Kinder und Jugendlichen

903.18. Die Bibel gebietet jedem Christen, „dem zu helfen, der sich selbst nicht helfen kann, und denen Recht zu verschaffen, die für sich alleine dastehen“ (Spr. 31,8). Das Schema (das „Glaubensbekenntnis Israels“ 5. Mose 6,4-7; 11,19) ermahnt uns, Gottes Gnade unseren Kindern weiterzugeben. Psalm 78,4 erklärt: „Wir wollen diese Wahrheiten unseren Kindern nicht vorenthalten, sondern der nächsten Generation von den wunderbaren Taten des HERRN erzählen, von seiner Macht und den großen Wundern, die er voll-

brachte.“ Jesus bestätigt das in Lukas 18,16: „Lasst die Kinder doch zu mir kommen. Hindert sie nicht daran! Denn solchen gehört das Reich Gottes.“

Als Antwort auf diese biblische Perspektive erkennt die Kirche des Nazareners an, dass Kinder Gott wichtig sind und in seinem Reich Priorität haben. Wir glauben, dass Gott uns dazu anleitet, uns allen Kindern zuzuwenden – sie zu lieben, zu nähren, zu schützen, zu tragen, zu führen und für sie einzutreten. Es ist Gottes Plan, dass wir den Kindern das Leben der Erlösung und des Wachstums in der Gnade bekanntmachen. Erlösung, Heiligung und Jüngerschaft sind Kindern möglich und für sie unbedingt erforderlich. Wir erkennen, dass Kinder kein Mittel zum Zweck sind, sondern volle Glieder am Leib Christi. Kinder sind Jünger in der Ausbildung, nicht auf der Warteliste.

Daher wird ganzheitlicher und verändernder Dienst an Kindern und ihren Familien in jeder örtlichen Gemeinde eine Priorität sein. Das zeigt sich:

- indem ein wirkungsvoller und bevollmächtigender Dienst am ganzen Kind – körperlich, geistig, emotional, sozial und geistlich – bereitgestellt wird;
- indem christliche Positionen über gegenwärtige soziale Rechtsfragen, die Kinder betreffen, deutlich angesprochen werden;
- indem Kinder im Zentrum von Mission und Diensten in der Glaubensgemeinschaft stehen;
- indem Kinder im Glaubensleben gefördert und angeleitet werden, das auch für andere zu tun;
- indem Eltern dazu ausgerüstet werden, ihre Kinder geistlich zu nähren und zu formen.

Da die Ausbildungsstätten der Kirche (Bibelschulen, Colleges, Universitäten und theologische Hochschulen) Studenten in Leiterschaft ausbilden, spielen sie eine entscheidende Rolle darin, die Vision und Mission auszuführen, den Wert und die Bedeutung von Kindern zu vermitteln. Sie schließen sich örtlichen Gemeinden und Familien in der Verantwortung an, Geistliche und Laien darauf vorzubereiten, eine weitere Generation von Kindern und Jugendlichen aufzuziehen, die biblisch und theologisch informiert und fä-

hig sind, die bekannten und die unvorhersehbaren Herausforderungen zu meistern, ihre Gesellschaft zu evangelisieren, im Glauben zu fördern und zu verändern.

Die Kirche des Nazareners stellt sich eine Glaubensgemeinschaft von mehreren Generationen vor, in der Kinder und Jugendliche geliebt und wertgeschätzt werden, in der ihnen gedient wird, wo sie durch eine weite Vielfalt an Mitteln und Methoden eingebunden sind und wo sie die Gelegenheit haben, anderen zu dienen in der Art, die ihrem Alter, ihrer Entwicklung, ihren Fähigkeiten und geistlichen Gaben entspricht. (2009)

